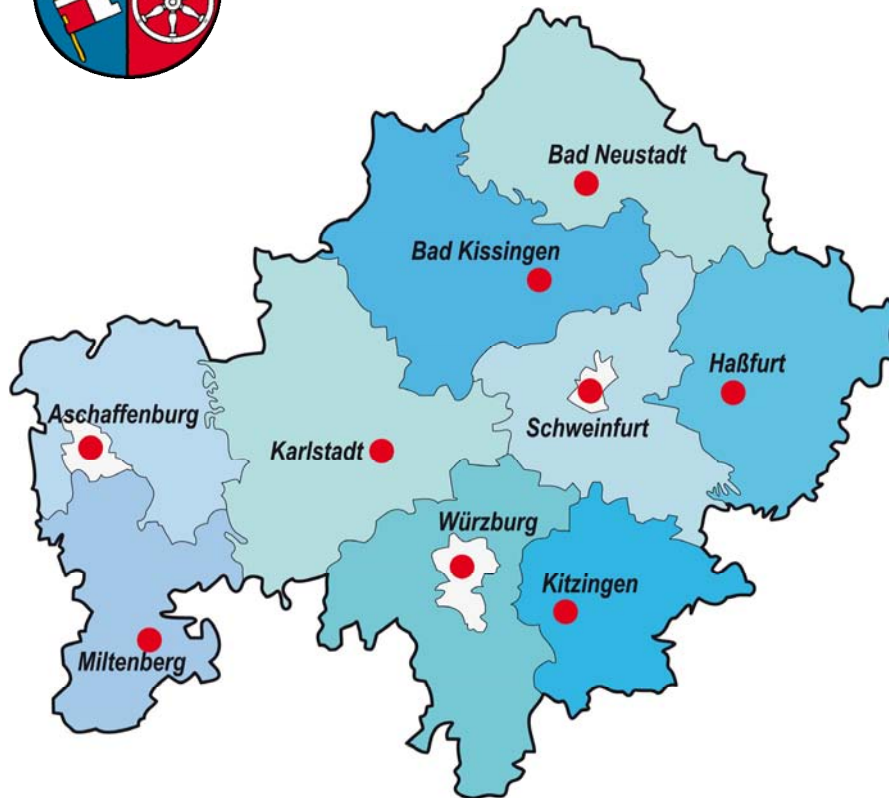


Regierungsbezirk Unterfranken



Amtlicher Schulanzeiger



1

Würzburg, 3. Januar 2011
135. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	3
Ausschreibung von Schulratsstellen	3
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	4
Termine 2011 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers	4
Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX	4
Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter	5
Stellenbesetzung; Einsatzwünsche und Vorsprachen bei der Regierung	9
Versetzungen in andere Regierungsbezirke	11
Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter 2011	12
Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II 2011 (LPO II)	13
Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2011	14
Informationstag „Lernort Staatsregierung“	15
Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	17
Parlamentsseminare 2010 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	20
Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2011 in Kurzschrift, Texterfassung (MS/PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur – Kategorie 1 und 2)	21
Abordnung von Lehrkräften an Umweltstationen zur Unterstützung der Umweltbildung in den Schuljahren 2011/12 und 2012/13	22
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2012 nach der Lehramtsprüfungsordnung II	24
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN	25
Ausschreibung der Stelle des stellvertretenden Leiters/der stellvertretenden Leiterin der Abt. IV des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Ansbach	25
NICHTAMTLICHER TEIL	26
Museum am Dom in Würzburg - Ausstellungen	26
Sommertheater Pustebume	26
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bayerische Landesunfallkasse	27
MEDIENHINWEISE	27

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. November 2010
Az. IV.3-5 P 7001.1.1-4.124 603

Die Stelle eines weiteren Schulrats bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg wird zur Bewerbung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ausgeschrieben. Es sollen sich Schulaufsichtsbeamte/Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte/Beamtinnen bewerben, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen nach § 1 der Verordnung vom 11.05.1983 (GVBl S. 385), geändert durch Verordnung vom 30.04.2003 (GVBl S. 349) – mindestens vierjährige Bewährung grundsätzlich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher – erfüllen.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin Wohnung am Dienort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die bisherige Inhaberin der Stelle war als ständige Vertreterin des Fachlichen Leiters der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Würzburg in die BesGr. A 15 eingereiht. Der/die neue Stellvertreter/in wird von der Regierung von Unterfranken nach Besetzung der Stelle gemäß § 5 Abs. 2 der 8. AVVoSchG (BayRS IV S. 281) bestellt.

gez. E r h a r d
Ministerialdirektor

Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind bis zum 21.01.2011 direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.
Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

- formlose Bewerbung mit Begründung
- Lebenslauf
- beruflicher Werdegang
- Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienortes
- ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin
- Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Ltd. Regierungsschuldirektor

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2011 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2 / 11	24.01.2011	28.01.2011
Nr. 3 / 11	21.02.2011	25.02.2011
Nr. 4 / 11	21.03.2011	25.03.2011
Nr. 5 / 11	26.04.2011	02.05.2011
Nr. 6 / 11	23.05.2011	27.05.2011
Nr. 7 / 11	27.06.2011	01.07.2011
Nr. 8/9 / 11	25.07.2011	29.07.2011
Nr. 10 / 11	19.09.2011	23.09.2011
Nr. 11 / 11	24.10.2011	28.10.2011
Nr. 12 / 11	21.11.2011	25.11.2011
Nr. 1 / 12	16.12.2011	22.12.2011

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX

Im Jahre 2004 haben der Personalrat für Sonderschulen, die Bezirksschwerbehindertenvertretung, der Bezirkspersonalrat und der Regierungspräsident der Regierung von Unterfranken eine Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für den Geschäftsbereich Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter im Bereich der Regierung von Unterfranken geschlossen, die Leitlinien zur Betreuung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich enthält.

Die Integrationsvereinbarung wurde im Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Unterfranken (Heft 1/2005) veröffentlicht. Sie trat am 01.01.2005 in Kraft.

Nachfolgend wird die Veröffentlichung gemäß Ziffer V der Integrationsvereinbarung wiederholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass allen in den Geschäftsbereichen Volks- und Förderschulen, beruflichen Schulen und Staatlichen Schulämtern beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie allen Dienststellen und Schulleitungen ein Exemplar dieser Bekanntmachung weiterhin zur Verfügung gestellt wird.

Sollte dies im Einzelfall nicht erfolgt sein, bitten wir die Betroffenen, dies der Regierung von Unterfranken auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Eirich
Abteilungsleiter

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter

I. Präambel

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des GG für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Lehrkräfte dauerhaft zu beschäftigen und damit zum Abbau der Arbeitslosigkeit beizutragen.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalrat und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie vom Personalrat unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Beauftragten des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass die Personalsachbearbeiterinnen und -bearbeiter sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen über die Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern (kurz „Fürsorgeerlass“) und alle zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Alle Dienststellenleitungen (Schulrätinnen und Schulräte, Schulleitungen) werden durch die Bezirksschwerbehindertenvertretung im Schwerbehindertenrecht informiert. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Unterfranken, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für die Förderschulen und die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende Integrationsvereinbarung ab:

II. Leitlinien zur Betreuung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX), das Bayerische Beamtenengesetz, die Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz, der Bundesangestelltentarif und der Fürsorgeerlass für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte behandelt werden.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen im Verwaltungsbereich

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung frühzeitig und umfassend zu informieren.

Bei Stellenausschreibungen (intern und extern) ist zu vermerken, dass die Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist und dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Im Bereich der Arbeiter und Angestellten ist – unbeschadet einer etwaigen Stellenausschreibung – frühzeitig vor jeder Einstellung mit dem Arbeitsamt Verbindung aufzunehmen. Bei akademischen Berufen kann zusätzlich bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt nachgefragt werden, ob geeignete schwerbehinderte Menschen gemeldet sind. Eine schriftliche Anfrage ist der Schwerbehindertenvertretung in Kopie zuzuleiten.

Die Schwerbehindertenvertretung sowie der Personalrat sind über die Vorschläge des Arbeitsamtes und vorliegende Bewerbungen unmittelbar nach deren Eingang zu unterrichten. Die Schwerbehindertenvertretung ist im Rahmen der Prüfung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Der Personalrat ist zu beteiligen.

Sind die Schwerbehindertenvertretung oder der Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, so ist die Entscheidung mit diesen unter Darlegung der Gründe zu erörtern. Dabei sind die betroffenen schwerbehinderten Bewerber zu hören. Eine Erörterung ist nicht erforderlich, wenn die Dienststelle dem Vermittlungsvorschlag oder der Bewerbung des schwerbehinderten Bewerbers folgt.

Eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn schwerbehinderte Bewerber dies ausdrücklich ablehnen.

Schwerbehinderte Bewerber sind grundsätzlich zu Vorstellungsgesprächen einzuladen, es sei denn, dass zwischen der Dienststelle und der Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen darüber besteht, dass die Bewerber für den freien Arbeitsplatz nicht in Betracht kommen oder, dass eine Einstellung aufgrund der in einer Einstellungsprüfung oder in einem Ausleseverfahren erzielten Platzziffer ausscheidet.

Die Schwerbehindertenvertretung hat bei Vorliegen von berücksichtigungsfähigen Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht, an allen Vorstellungsgesprächen im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung teilzunehmen.

Alle Bewerber können die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung ablehnen; sie sind hierauf zu Beginn des Vorstellungsgesprächs hinzuweisen.

3. Einstellung von Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die Vorgaben der Laufbahnverordnung (§ 14 Abs. 1 LbV).

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.
- Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre.

6. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

7. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten.

8. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr zeitnah Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere baulichen, organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX. Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und im Fürsorgeerlass niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen. Erst danach hat der Arbeitgeber endgültig zu entscheiden. (§ 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

III. Maßnahmen zur schulischen Integration

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig. Von einer Mehrbelastung durch Vertretungsstunden soll auf Wunsch abgesehen werden.

2. Pausenaufsicht

Bei der Einteilung der Pausenaufsicht sind die besonderen Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

3. Schulfahrten – Schullandheimaufenthalte – Wandertage – Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste - Schulfeste – schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung – Klassenleitung – Stundenplan – Aufsichtsführung

Auf die persönliche Situation der schwerbehinderten Beschäftigten ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen. Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden.

6. Versetzungen – Abordnungen – Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

7. Mobile Reserve

Der Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilen Reserve ist grundsätzlich nur mit deren Zustimmung möglich.

IV. Schlichtung

Kann zwischen der Dienststelle/Schulleitung und der schwerbehinderten Person über Maßnahmen der beruflichen Integration keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat hinzugezogen werden.

Kann eine Verständigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die vorgesetzte Dienststelle nach Anhörung der örtlichen Vertrauensperson oder der Bezirksvertrauensperson.

V. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung ist im Schulanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Allen in den Geschäftsbereichen Volks- und Förderschulen, beruflichen Schulen und Staatl. Schulämtern beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie allen Dienststellen- und Schulleitungen wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Würzburg, 1. Januar 2005

Regierung von Unterfranken
gez.
Dr. Paul B e i n h o f e r
Regierungspräsident

Personalrat für Sonderschulen
gez.
Peter D u m b a c h e r
Vorsitzender

Bezirksschwerbehindertenvertretung
gez.
Sigbert M a n t e l
Bezirksvertrauensperson

Bezirkspersonalrat
gez.
Gerhard B l e ß
Vorsitzender

Stellenbesetzung; Einsatzwünsche und Vorsprachen bei der Regierung

Bekanntmachung vom 13.12.2010 Nr. 4-5142.00-06/10

1. Im Rahmen der Klassenbildung werden immer wieder Stellen frei, die aus terminlichen Gründen nicht mehr zur Ausschreibung gelangen können. Den planmäßigen Lehrern, die aus dringenden Gründen den Einsatz an einem anderen Dienstort anstreben, wird deshalb anheim gestellt, sich mit ihren Stellenwünschen schriftlich über ihr zuständiges Staatliches Schulamt an die Regierung von Unterfranken zu wenden.

Vordrucke hierfür sind an den Staatlichen Schulämtern erhältlich oder können im Internet (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) abgerufen werden:

- **Versetzung innerhalb des Schulamtsbereichs**
- **Versetzung innerhalb Unterfrankens.**

Über Versetzungen innerhalb des bisher zuständigen Schulamtes entscheidet das Schulamt in **eigener Zuständigkeit**. Diese Anträge sind in einfacher Ausfertigung nur beim Staatlichen Schulamt einzureichen.

Alle Versetzungs- und Zuweisungsgesuche innerhalb des Regierungsbezirks sind

- a) für **Lehrkräfte an Volksschulen** über die Schulleitung **beim zuständigen Schulamt**
- b) für **Lehrkräfte an Förderschulen bei der Schulleitung**

bis spätestens **30. April 2011** einzureichen.

Die Schulleitung (der Förderschule) übermittelt der Regierung die Anträge gesammelt bis zum **6. Mai 2011**. Das Schulamt trägt ebenfalls alle notwendigen Daten bis zum **6. Mai 2011** in SVS ein und übermittelt der Regierung zu diesem Datum die Anträge. In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche um Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen noch bis **20. Mai 2011** über das Schulamt nachgereicht werden. Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können für das Schuljahr **2011/2012** in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind auf dem Dienstweg **dreifach** vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt beim abgebenden Staatlichen Schulamt bzw. bei der Schulleitung (der Förderschule), eine Ausfertigung wird an das Zielschulamt weitergeleitet.

2. Lehramtsanwärter, Studienreferendare, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter können **in besonders begründeten Fällen** Einsatzwünsche für das Schuljahr **2011/2012** auf dem Dienstweg äußern.
3. Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter, die **2011** ihre Zweite Lehramtsprüfung ablegen, können ebenfalls Einsatzwünsche abgeben, die jedoch nur im Falle der Anstellung berücksichtigt werden können. Einsatzentscheidungen müssen in erster Linie **nach dienstlichen Notwendigkeiten** erfolgen. Persönliche Einsatzwünsche können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies auch zulassen. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, muss ihnen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Ebenso haben die Anwärterinnen und Anwärter die Möglichkeit, ihre Gründe darzulegen, die bei einer eventuellen Anstellung für einen Verbleib im Regierungsbezirk Unterfranken sprechen. Bei bevorstehender Eheschließung ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis **spätestens 1. Juni 2011** bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

Vordrucke für Einsatzwünsche sind an den Staatlichen Schulämtern erhältlich oder können im Internet (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) abgerufen werden. Die Formblätter sind auf dem Dienstweg über Seminar und Schulamt in zweifacher Ausfertigung bis zum **6. Mai 2011** bei der Regierung von Unterfranken vorzulegen. Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Einsatzwünschen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

4. Allen Lehrkräften wird empfohlen, zwischenzeitlich noch eintretende Familienstands- und Wohnsitzänderungen in ihrem eigenen Interesse rechtzeitig auf dem Dienstweg der Regierung anzuzeigen.
5. Auskünfte über Stellenbesetzungen, Versetzungen in andere Regierungsbezirke und über den Einsatz von Lehramtsanwärtern können im Rahmen der Klassenbildung für das Schuljahr **2011/2012** erst nach der endgültigen Stellenzuteilung und der Zuweisung der Lehramtsbewerber durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gegeben werden.

Die Regierung bittet im Interesse einer zügigen Bearbeitung und damit im Interesse aller Antragstellerinnen/Antragsteller dringend, von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen.

E i r i c h
Abteilungsleiter

Versetzungen in andere Regierungsbezirke

Bekanntmachung vom 15.11.2010 Nr. 4-0321.00-5/10

Anträge auf Versetzung von Lehrern und Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr **2011/2012**.

1. Die Anträge sind **ausschließlich** mit dem Formblatt zu stellen, das im **Internet** unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de Menü: „Schulen/ Personalrecht/ Versetzungen in andere Regierungsbezirke“ abgerufen werden kann.
2. Die Anträge sind
 - a) für Lehrkräfte an Volksschulen über die Schulleitung beim zuständigen Schulamt
 - b) für Lehrkräfte an Förderschulen (einschließlich Sonderberufsschulen) bei der Schulleitung

bis spätestens **7. März 2011** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. (Termin der Vorlage bei der Regierung: **11. März 2011**)

Die Regierung von Unterfranken weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk bezieht. **Über die tatsächliche Zuweisung zu einem Schulamtsbezirk, bzw. zu einer Förderschule entscheidet die aufnehmende Regierung.**

Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages vom 19. Juli 1984 sind dabei Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Sofern die Gesuche mit „**Familienzusammenführung**“ begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Bei **bevorstehender Eheschließung** ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung **bis spätestens 1. Juni 2011 bei der Regierung** durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

3. **Verspätet eingehende Gesuche** können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Die Anträge sind auf dem Dienstweg in **dreifacher Ausfertigung** (ein Exemplar verbleibt beim Schulamt, zwei Ausfertigungen sind an die Regierung weiterzuleiten) mit dem **Formblatt für Versetzungen vollständig ausgefüllt** einzureichen. Dort ist zusätzlich anzugeben, seit wann der Bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken tätig ist. **Diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der 2. Staatsprüfung.**
5. In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragsteller aufgenommen werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest teilweise) Dienst leisten. Zuweisungen von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern ohne gleichzeitige Einstellung erfolgen nicht.
6. Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk sind für jeden gewünschten Regierungsbezirk gesondert die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch bzw. Zweitwunsch).
7. Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Unterfranken aus Gründen der Verwaltungvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen (Eheschließung, Schwangerschaft etc.). Änderungen, die der Regierung am 1. Juni 2011 nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Kreuzt ein Antragsteller **nicht** an „mit jedem anderen Schulamtsbezirk einverstanden“ zu sein, bekundet er damit **unmissverständlich**, dass er einen Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorzieht, falls sich der gewünschte Schulamtsbezirk nicht realisieren lässt.

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli** möglich.

Bewerber von der Warteliste und Prüflinge 2011 erhalten persönlich ein gesondertes Anschreiben mit einem Formblatt, in dem sie ggf. ihre Einsatzwünsche für das Schuljahr 2011/2012 äußern können.

Soweit Antragsteller aus Unterfranken auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit Bescheid.

E i r i c h
Abteilungsleiter

Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter 2011

Bek. v. 12.07.2010 Nr. 40.2-5196.00-02/10

Staatliche Schulämter

Seminarleiterinnen und Seminarleiter der Fachlehrer

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

Schulleitungen

A

Der schriftliche Teil der Anstellungsprüfung der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter findet

am **18. April 2011 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

statt.

Prüfungsgebäude:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Prüfungsraum:

Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Zimmer-Nr. 109

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr im Prüfungsraum.

Jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin hat hierfür seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom 14. bis 16. Juni 2011 statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 11 Abs. 3 FPO II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Bei Verhinderung durch Krankheit ist unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss.

Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger gegen Unterschriftsnachweis den Fachlehreranwärttern und Fachlehreranwärtnerinnen zuzuleiten.

D u s e l
Ltd. Regierungsschuldirektor
Prüfungsleiter

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II 2011 (LPO II)

Bek. v. 12.07.2010 Nr. 40.2-5195.00-3/10

Staatliche Schulämter

Seminarleiterinnen und Seminarleiter

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

Schulleitungen

A

Das Kolloquium der Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen 2011 nach der Lehramtsprüfungsordnung II wird in der Woche vom 3. Mai bis 6. Mai 2011 in Bischbrunn und Werneck durchgeführt (siehe Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Unterfranken Nr. 3/2010, S. 65 ff.; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.01.2010 Az.: IV.3-5 S 7175-4.1895).

Die Einzeltermine und die Prüfungsorte werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom 14. bis 16. Juni 2011 statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Zur besonderen Beachtung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren **Personalausweis** vorzulegen.
2. Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LPO II). Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.
3. Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.
4. **Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet**, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen unmittelbar gegen Unterschriftsnachweis zuzuleiten.

D u s e l
Ltd. Regierungsschuldirektor
Prüfungsleiter

Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2011

Bek. v. 12.07.2010 Nr. 40.2-5197.00-02/10

Staatliche Schulämter

Seminarleiterin der Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

Schulleitungen

Der schriftliche Teil der Zweiten Prüfung der Förderlehrer und Förderlehrerinnen findet am **18. und 19. April 2011 in den Räumen der Regierung von Unterfranken statt.**

**Prüfungsraum am 18. April 2011:
Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Zi.-Nr. 109**

**Prüfungsraum am 19. April 2011:
Kleiner Sitzungssaal, 1. Stock, Zi.-Nr. 101**

Die Prüfung beginnt jeweils um 8.30 Uhr und dauert 2 Stunden 30 Minuten.

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr.

Jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin hat hierfür seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

Bei Verhinderung durch Krankheit ist unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss (§ 8 Abs. 2 FPO II). Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger gegen Unterschriftsnachweis den Förderlehreranwärtern und Förderlehreranwärterinnen zuzuleiten.

D u s e l
Ltd. Regierungsschuldirektor
Prüfungsleiter

2230.1.1.1.1.3-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Oktober 2010
Az.: 5 3061

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und – nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Haupt- und Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen (11. und 12. Jahrgangsstufe) sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich **jede** Schule in **jedem** Schuljahr für **einen** Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei

ca. 13.00 Uhr Mittagessen

ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schüler
- ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit dem/der Staatsminister(in)/Staatssekretär(in) oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München
Fax : 0 89/21 86-21 80
E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de.

Weitere Informationen im Internet:

www.politische-bildung-bayern.de unter: Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“.

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse / Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen. Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 15. September 2009 (KWMBI S. 316, StAnz Nr. 41) außer Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 529,
StAnz Nr. 47/2010)

2230.1.1.1.1.3-UK

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Oktober 2010
Az.: 5 3061

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Hauptschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist. In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!“ veröffentlichen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt. Eine

Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26-23 36 oder 27 05
Fax: 0 89/41 26-12 34 oder 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2010/11 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmer/-innen in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 13, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Hauptschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der „Forschungsgruppe Jugend und Europa“ des Centrums für angewandte Politikforschung (C-A-P) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schüler/-innen). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2010/2011 eine Einladung erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung“ (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C-A-P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C-A-P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, ggf. E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26-23 36 oder 27 05
Fax: 0 89/41 26-12 34 oder 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de.

Zusätzliche Informationen

Beim „Centrum für angewandte Politikforschung“ (C-A-P) (Tel.: 0 89/21 80-13 40, Frau Dr. Winter-Berke) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 15. September 2009 (KWMBI S. 317, StAnz Nr. 41) außer Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 530,
StAnz Nr. 47/2010)

Parlamentsseminare 2010 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Oktober 2010
Az.: III.6-5 P 4153-6.108 731

Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit führt im Jahr 2011 drei Parlamentsseminare für Lehrkräfte aller Fächer an folgenden Terminen durch:

112. Parlamentsseminar vom 1. bis 3. März 2011

113. Parlamentsseminar vom 24. bis 26. Mai 2011

114. Parlamentsseminar vom 11. bis 13. Oktober 2011

Diese Seminare sollen

- das Wissen der Lehrkräfte über das parlamentarische Regierungssystem vertiefen,
- die Rolle der Länder – hier: des Freistaates Bayern – im Bundesstaat darstellen und
- den Lehrkräften durch die Begegnung mit den beteiligten Personen und den Besuch der Institutionen einen unmittelbaren, persönlichen Eindruck von der Arbeit der parlamentarischen Gremien in Bayern vermitteln.

An jedem Seminar können insgesamt 25 Lehrkräfte aus Haupt-/Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Förderschulen in Bayern teilnehmen. Sollten mehr als 25 Bewerbungen vorliegen, werden Bewerbungen von Lehrkräften des gemeinschaftskundlichen Fachbereichs bevorzugt.

Die Anmeldung erfolgt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das die Teilnehmergruppe zusammenstellt und für den staatlichen Bereich Dienstbefreiung gewährt.

Gesuche um Teilnahme an einem bestimmten Seminar werden, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, auf dem Dienstweg an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat III.6 (z. Hd. Frau StRin Dr. Knöpfle), weitergeleitet. Hierfür soll das vormalige Anmeldeformular für Kurse an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung verwendet werden, das im Internet unter www.alp.dillingen.de/lehrgaenge/infos/anmeldung1.pdf zur Verfügung steht.

Die Anmeldungen für die Parlamentsseminare sollen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens sechs Wochen vor Seminarbeginn vorliegen, für das 112. Parlamentsseminar werden Bewerbungen bis zum 18. Januar 2011 entgegengenommen.

Weitere Informationen über den Seminarablauf und die Unterbringung sind dem Einladungsschreiben zu entnehmen, das die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit nach Ablauf des Anmeldetermins den Teilnehmerinnen und Teilnehmern übersendet.

Im Falle der Verhinderung aus unvorhersehbaren Gründen ist umgehend die Landeszentrale zu benachrichtigen (Tel.: 0 89/21 86 - 21 75), damit kurzfristig Ersatzteilnehmer benannt werden können.

Die Kosten der Übernachtung (Einzelzimmer), Verpflegung und die Fahrtkosten (höchstens Fahrt mit Deutsche Bahn AG 2. Klasse) trägt die Landeszentrale.

Anmeldungen, die unberücksichtigt bleiben mussten, erlöschen mit Seminarbeginn, so dass für die Teilnahme zu einem späteren Termin eine neue Anmeldung notwendig wird.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2010 S. 246)

Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2011 in Kurzschrift, Textfassung (MS/PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur – Kategorie 1 und 2)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Oktober 2010
Az.: V.2-5 S 4306.3.15-6.111 393

Das Bayerische Schülerleistungsschreiben 2011 in Kurzschrift, Textfassung (MS/PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur – Kategorie 1 und 2) wird in der Zeit vom **21. März bis 1. April 2011** an folgenden Schularten durchgeführt:

- Berufsfachschulen für Büroberufe, für Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen, für Datenverarbeitung, für Fremdsprachenberufe und für IT-Berufe
- Berufsschulen
- Haupt-/Mittelschulen
- Gymnasien
- Realschulen
- Wirtschaftsschulen.

Den Schulen wird eine rege Beteiligung am Schülerleistungsschreiben empfohlen. Die Durchführung obliegt dem Bayerischen Stenografenverband e.V., Amperstraße 1, 93057 Regensburg, (Tel.: 0941/47804, Fax: 0941/42447, E-Mail: info@bayerischer-stenografenverband.de, Internet: www.bayerischer-stenografenverband.de).

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2010 S. 246)

Abordnung von Lehrkräften an Umweltstationen zur Unterstützung der Umweltbildung in den Schuljahren 2011/12 und 2012/13

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. November 2010
Az.: VI.8-5 S 4400.22/107/2

Zur Unterstützung der Umweltbildung an den bayerischen Schulen und zur besseren Vernetzung mit den staatlich anerkannten bayerischen Umweltstationen sollen in den Schuljahren 2011/12 und 2012/13 Lehrkräfte aus dem Bereich der Volksschulen, Realschulen und Gymnasien an die Umweltstationen für jeweils ein Jahr abgeordnet werden.

Für jedes der beiden Schuljahre sind folgende Stellen zu besetzen:

- 1 Vollzeitstelle für eine Lehrkraft aus der Volksschule (bei Hauptschullehrkräften auch hälftige Abordnung möglich)
- 1 halbe Stelle für eine Lehrkraft aus der Realschule
- 1 halbe Stelle für eine Lehrkraft aus dem Gymnasium.

Aufgaben:

Die abgeordneten Lehrkräfte unterstützen die Umweltstationen in ihrer Zusammenarbeit mit Schulen bzw. Schulklassen, d. h. sie übernehmen u. a. Führungen, betreuen Workshops und führen Bildungsprojekte der Umweltstation durch. Darüber hinaus sollen sie schulspezifische Projekte und Konzepte entwickeln und die Zusammenarbeit von Schulen und Umweltstationen verbessern.

Über den Zeitraum der Abordnung hinaus ist vorgesehen, die Lehrkräfte als Multiplikatoren mit ihrer Erfahrung in die Lehrerfortbildung einzubinden.

Anforderungsprofil:

Der Bewerber/die Bewerberin verfügt über langjährige Erfahrung in der schulischen Umweltbildung bzw. über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten aus ehrenamtlichem Engagement. Er bzw. sie besitzt umfangreiches Fachwissen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) bzw. ist bereit, sich vor bzw. parallel zur Abordnung entsprechend einzuarbeiten. Fachkenntnisse im Bereich Biodiversität wären wünschenswert.

Teamfähigkeit und ein hohes Maß an eigenverantwortlichem und selbständigem Handeln werden ebenso erwartet wie die Bereitschaft, über den Zeitraum der Abordnung hinaus als Multiplikator in der Lehrerfortbildung mitzuwirken.

Bewerbung und Bewerbungsunterlagen:

Eine aussagekräftige Bewerbung ist unter Vorlage folgender Unterlagen schriftlich über den Dienstweg (Regierung, Ministerialbeauftragte) an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Ref. VI.8), 80327 München, zu richten:

- Lebenslauf
- Darstellung der Erfahrungen in der Umweltbildung
- Stellungnahme des Schulleiters
- Angabe der gewünschten Umweltstation und des gewünschten Schuljahres.

Die Ausschreibung richtet sich nur an staatliche Lehrkräfte bzw. die vom Freistaat eingestellten und für die Tätigkeit an Privatschulen beurlaubten Lehrkräfte.

Interessierten Lehrkräften wird empfohlen, vor der Bewerbung mit der gewünschten Umweltstation Kontakt aufzunehmen und sich über das genaue Tätigkeitsprofil zu informieren.

Bewerbungen müssen bis spätestens 30. Januar 2011 vorliegen.

Liste der Umweltstationen:

OBERBAYERN (3)	
Umweltstation	Ansprechpartner
Mobil-Spiel e.V. - Ökopjekt – Welserstraße 23 81373 München	Marion Loewenfeld Telefon: 0 89/7 69 60 25 E-Mail: oekoprojekt@mobilspiel.de
Umweltstation Königsdorf der Jugendsiedlung Hochland - Lernort Natur – Rothmühle 1 82549 Königsdorf	Katharina Horvat Telefon: 0 80 41/76 98-24 E-Mail: katharina.horvat@jugendsiedlung-hochland.de
Bund Naturschutz in Bayern e.V. Naturschutz- und Jugendzentrum Ökostation Wartaweil Wartaweil 76/77 82211 Herrsching am Ammersee	Axel Schreiner Telefon: 0 81 52/96 77 09 E-Mail: axel.schreiner@bund-naturschutz.de
NIEDERBAYERN (2)	
Umweltzentrum Schloss Wiesenfelden Schloss Wiesenfelden 94343 Wiesenfelden	Beate Seitz-Weinzierl Telefon: 0 99 66/10 77 E-Mail: stiftung@schloss-wiesenfelden.de
Haus am Strom Am Kraftwerk 4 94107 Untergriesbach	Ralf Braun-Reichert Telefon: 0 85 91/91 28 90 E-Mail: info@hausamstrom.de
OBERPFALZ (1)	
LBV-Zentrum Mensch und Natur Nößwartling 12 93473 Arnschwang	Markus Schmidberger Telefon: 0 99 77/82-27
OBERFRANKEN (1)	
Umweltschutz-Informationszentrum Lindenhof (LBV) Karolinenreuther Straße 58 95448 Bayreuth	Thomas Kappauf Telefon: 09 21/7 59 42-0 E-Mail: lindenhof@lbv.de
MITTELFRANKEN (1)	
LBV-Umweltstation Altmühlsee Schloßstraße 2 91735 Muhr am See	Antje Bölt Telefon: 0 98 31/48 20 E-Mail: altmuehlsee@lbv.de
UNTERFRANKEN (1)	
Jugend-Umweltstation KjG-Haus c/o Thomas Morus e.V. Kilianeum Ottostraße 1 97070 Würzburg	Joachim Schneider Telefon: 09 31/3 86 63-1 61 E-Mail: kjg.umweltstation@bistum-wuerzburg.de
SCHWABEN (1)	
Zentrum für Familie, Umwelt und Kultur Kloster Roggenburg Klosterstraße 3 89297 Roggenburg	Pater Roman Lösching Telefon: 0 73 00/96 11-0 E-Mail: zentrum@kloster-roggenburg.de

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung vom Wohnort zur Umweltstation eine angemessene Distanz nicht überschreiten sollte (Erstattung der Fahrtkosten).

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBEIBL 2010 S. 249)

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2012 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. November 2010
Az.: VII.2-5 S 9153-7.117 364

I.

Die Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2010 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl S. 587), begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2012 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428) teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 28. Februar 2011 bis 15. Juli 2011 an den Seminar-schulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit vom 9. Januar 2012 bis 4. Mai 2012 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit vom 12. März 2012 bis 4. Mai 2012 an den Seminarschulen,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 19. März 2012 bis 25. Mai 2012 an den Seminarschulen.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

II.

Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2010 begonnen und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungs-dienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, ha-ben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufli-chen Schulen zu den in Abschnitt I, Spiegelstriche 2 (Lehrprobe) und 4 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen.

Die Studienreferendarinnen und -referendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Able-gung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

III.

An der Zweiten Staatsprüfung 2012 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2011 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrpro-ben in der Zeit vom 9. Januar 2012 bis 4. Mai 2012 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Abschnitt I.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prü-fungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis 7. Oktober 2011 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

IV.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2012 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2011 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2011 bestanden haben, sich bis spätestens 23. September 2011 (bei Fertigung einer neuen schriftlichen Hausarbeit) bzw. 2. Dezember 2011 (bei Anrechnung der anlässlich der Erstablegung gefertigten schriftlichen Hausarbeit) zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Mit der Meldung ist eine Erklärung abzugeben, ob sie die bei der Erstablegung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet haben wollen.

Das Thema für eine ggf. zu fertigende Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer bis spätestens 7. Oktober 2011 einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter I. genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit vom 9. Januar bis 4. Mai 2012 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 47/2010, KWMBI 2010 S. 250)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Ausschreibung der Stelle des stellvertretenden Leiters/der stellvertretenden Leiterin der Abt. IV des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Ansbach

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. November 2010
Az.: VII.2-5 P 9001.1-7. 88 189

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2010 S. 251)

Nichtamtlicher Teil

Museum am Dom in Würzburg - Ausstellungen

„Auf Zeit-Kostbarkeiten des Hildesheimer Domschatzes im Museum am Dom“
bis 1. März 2013 im Museum am Dom

„Wechselspiel der Farbe-Polykarp Uehlein zum 80. Geburtstag“
2. Februar bis 5. März 2011 im Museum am Dom

Kiliansplatz 1, 97070 Würzburg
Tel. 0931-386 65 600

Mail: museen@bistum-wuerzburg.de
www.museum-am-dom.de

Dienstag bis Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr, ab 1. April bis 18.00 Uhr

Sommertheater Pustebume

Das Sommertheater Pustebume ist eine Einrichtung zur musisch-kulturellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und bietet ab Mai 2011 folgende Veranstaltungen an:

Lehrerfortbildungen Theater/Tanz

Offene Fortbildungen für Lehrer aller Schulformen werden im Pustebume Zentrum für Bewegung, Entspannung, Tanz und Theater (Hosterstr. 1 – 5, 50825 Köln), oder im zweiten Kursraum (Ansgarplatz, 50825 Köln) als Wochenendveranstaltung angeboten. Ein Wochenende umfasst 12 Unterrichtsstunden und kostet 85,00 €. Eintägige Fortbildungen umfassen jeweils 8 Unterrichtsstunden und kosten 45,00 €.

07./08.05.2011	Zum psychomotorischen Umgang mit Aggressionen
14.05.2011	Trommeln bis die Schule bebt I (Basis)
14./15.05.2011	Cooler Lehrer – Starke Schule (Gewaltprävention)
21.05.2011	Tai Chi Intensiv – Der innere Weg
21./22.05.2011	Videoclip-Dancing für die Schule
28.05.2011	Stomp – Theater für die Sinne – Rhythmus für den Körper I (Basis)
02./03.07.2011	Qigong für Kinder – Aufmerksam und konzentriert durch bewegtes Lernen
02./03.07.2011	Schauspielkurs für spielfreudige Pädagogen
09./10.07.2011	„ICH-DU-WIR“ (Jeux Dramatiques)
10./11.09.2011	Trommeln und Stomp
17.09.2011	Entspannung, Spiel & Fun – mit Klang
17./18.09.2011	Dance like stars on MTV
24./25.09.2011	„Wackelpeter und Zappelphilip“
24./25.09.2011	Schwarzlichttheater – Grundkurs
01.10.2011	Trommeln bis die Schule bebt II (Aufbau)
08./09.10.2011	Tanztheater bzw. choreografisches Theater
15.10.2011	Stomp – Theater für die Sinne – Rhythmus für den Körper II (Aufbau)

Auskunft, Nachfragen, Anmeldungen:

Sommertheater Pustebume
Hosterstraße 1 – 5
50825 Köln

Tel.: 0221/5501544

Fax: 0221/5504492

E-Mail: info@pustebume-online.de

Internet: www.pustebume-online.de

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bayerische Landesunfallkasse

Winterzeit – Grippezeit

Medikamente gefährden Unfallversicherungsschutz

Die Grippesaison hat begonnen mit Erkältungen, Schnupfen, Husten und Fieber. Wer sich regelmäßig gründlich mit Seife die Hände wäscht, sich gesund ernährt und ausreichend schläft, kann schon einiges tun, um eine Ansteckung zu vermeiden. Erkranken sie trotzdem, greifen viele in ihren Apothekerschrank und versorgen sich selbst mit Medikamenten, um schnell wieder fit zu sein und um sich den lästigen Weg zum Arzt zu sparen. Aber aufgepasst: Wer aufgrund der Einnahme von Medikamenten einen Arbeits- oder Verkehrsunfall verursacht, kann seinen gesetzlichen Versicherungsschutz verlieren, der normalerweise bei Arbeitsunfällen, bei beruflich bedingten Fahrten und auf dem Arbeitsweg gilt.

„Wenn die Wirkung eines Medikaments die wesentliche Ursache für den Unfall ist“, erläutert Elmar Lederer, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV)/der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK), „dann erlischt in aller Regel der Versicherungsschutz.“ Ausnahmen können höchstens bestehen, wenn jemand ärztlich verordnet Medikamente einnehmen muss, zum Beispiel um überhaupt arbeiten zu können. Hier muss jedoch immer der Einzelfall betrachtet und rechtlich bewertet werden.

Aber nicht nur Grippemittel können Gefahren bringen. Medikamente mit erheblichen Auswirkungen auf das Reaktionsvermögen und die Fahrtüchtigkeit sind zum Beispiel Schmerzmittel, Schlaf- und Beruhigungsmittel, Antidepressiva und Diabetes-Medikamente, aber auch Hustenblocker, Allergiemittel, Rheumamittel sowie Augentropfen und -salben. Einige haben Einfluss auf die Reaktionszeit und das Sehvermögen, machen müde und benommen; andere wiederum erhöhen die Risikobereitschaft. Der erhöhten Unfallgefahr sind sich aber rund 80 Prozent der Autofahrer, die mit Arzneimitteln fahren, nicht bewusst, wie die Pharmazeutische Zeitung berichtet.

Insbesondere zu Beginn einer Behandlung, bei hohen Dosierungen oder auch nach dem Absetzen einer Arznei können gefährliche Wirkungen entstehen. Sie werden in Kombination mit anderen Medikamenten oder mit Alkohol oft noch verstärkt. Viele gängige rezeptfreie Präparate wie Erkältungs- und Grippemittel sind allein deshalb gefährlich, weil sie Alkohol enthalten. Angesichts der weit verbreiteten Selbstmedikation mit Gefahr von Überdosierungen und Wechselwirkungen sowie vor dem Hintergrund der Zahl von bis zu 1,4 Millionen medikamentenabhängigen Menschen in Deutschland wird die Unfallgefahr durch Arzneimittel allgemein unterschätzt, so der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Grundschule“ (Nr. 12/2010)

Der Bildung neue Kleider (Heckt/Wendt) – Homogenität: Desillusionierendes (Herrmann) – Umgang mit Heterogenität (Sandfuchs) – Es lohnt sich! (Porter) – Individuelle Lernspuren legen (Ratzki) – Beispielhaftes (Kornmann) – Inklusion international (Pluhar) – Ungleich stärker (Heckt) – Stationenlernen: Checkliste (Wendt) – Stationenlernen: Stolpersteine (Wendt) – Matinko (Jansen) – Die Schmetterlingsschule (Fiedler) – Die Stundenreflexion (Heithecker) – Auf einen Blick: Stundenreflexion – Skalen verstehen (Jansen) – Zum Glück sind nicht alle gleich (Gottschalk) – Pop statt Klassik? (Schmitt) – Family Literacy (Rabkin) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 12/2010)

Online-Lernen in der Schule (Ifenthaler/Seel) – Online-Lernen im Unterricht (Ifenthaler/Seel) – »Matilda« von Roald Dahl (Berger/Denk/Fischbacher) – »So lebe ich jetzt« (Mannel) – Bruchrechnen ist die Basis (Leuchtenmüller) – Working with a Survey (Müller) – Tsunami 2004 (Grünkorn) – Raumschiff Erde (Sinterhauf) – The Beatles (Schmidt) – Wettbewerb und Sponsoring – wie geht das? (Hubbes) – Interaktive Whiteboards (Kreuzler) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 114/2010)

Thema: Zoo

Tiere im Zoo betrachten (Schrenk) – At the zoo (Haudeck/Aristov) – Auf nach Afrika – Kuschtiere wandern aus (Czerny) – Im Garten eines Kraken (Imort/Viertel) – Dyskalkulieprävention durch das Rechnen mit Bündelungsobjekten (Rödler) – Ein Traum, der gelebt werden möchte (Hansen) – Informationen und Bücher

Kinderliteratur

P e a b o d y Lou

Linny und die Delfine (3)

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, 128 Seiten, gebunden, ab 8 Jahren, ISBN 978-3-401-06484-0, 7,95 €

Diesmal ist alles anders, als Linny auf der Delfininsel ankommt. Denn die geheime Bucht ist verriegelt und ihr Baumhaus soll verkauft werden. Dahinter kann nur Mister Chandler stecken! Und richtig geraten: Der Fiesling brütet irgendetwas Gemeines aus. Als dann auch noch ein Delfin entführt wird und ein geheimnisvoller Junge auftaucht, müssen Linny, Ben und der Papagei Kilroy etwas unternehmen.

Jugendliteratur

V ö l k e r Werner

**»Wohin es geht«
Der junge Goethe**

dtv-Verlag, München, www.dtv.de, Originalausgabe, 336 Seiten, ISBN 978-3-423-62399-5, 14,95 €

Der kleine Goethe war ein eigenwilliges, sensibles und fantasievolles Kind, in dem schon früh das spätere Genie zu erkennen war. So stellt es zumindest der erwachsene Goethe in seiner Autobiografie dar. Ob das alles so stimmt?

Werner Völker hat geforscht und nach objektiveren Quellen gegraben. Herausgekommen ist eine höchst amüsante und gescheite Biografie über Goethes Kindheit und Jugend.

Sonstiges

K o h n Martin

Hilfe, mein Kind hängt im Netz

Kösel-Verlag, München, www.randomhouse.de, 208 Seiten, Paperback, Broschur, 13,5 x 21,5 cm, ISBN 978-3-466-30880-4, 15,95 €

Die Neuen Medien bieten viele Möglichkeiten und sind aus dem Leben junger Menschen nicht mehr wegzudenken. Martin Kohn zeigt, wie Eltern zu einem selbstbewussten und reflektierten Umgang beitragen können. Damit Kinder und Jugendliche gefahrlos die vielen Vorteile von Internet, Handys und Computerspielen nutzen lernen!

Schulrecht

Förderschulen in Bayern

**Sonderpädagogische Förderung
Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 87, 1. Oktober 2010, Art.-Nr. 66247087, 45,00 €

Die Lieferung aktualisiert die Kommentierung zu den Lehrplänen (Kennzahl 11.21) im Anschluss an die zu Schuljahresbeginn erfolgte KMBek-Änderung. Ebenfalls zum neuen Schuljahr wurden einige Stundentafeln neu gefasst (22.02, 22.04, 22.06, 22.12 und 22.17). Die Kommentierung der §§ 34, 35, 41, 53, 56, 58 und 60 VSO-F (Kennzahl 21.34 und folgende) wurden im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des BayEUG und der VSO überarbeitet.

Das Schulrecht in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 152, 1. Oktober 2010, Art.-Nr. 66243152, 39,50 €

Mit dieser Aktualisierungslieferung erhalten Sie die aufgrund der umfangreichen Änderungen des BayEUG im Juli 2010 noch ausstehenden Anpassungen Ihres BayEUG-Kommentares, mit den aktuellsten Hinweisen, u. a. zu den Förderschulen, zur Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf, zu den Pflichten der Erziehungsberechtigten und zu den Ergänzungsschulen sowie die aktuellen Änderungen des Schulfinanzierungsgesetzes.

Außerdem wurde die Neufassung der Durchführungshinweise zu Schülerfahrten aufgenommen. Lesen Sie in diesem Zusammenhang alles zu den Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards oder auch zum Versicherungsschutz. Bereiten Sie mit den Durchführungshinweisen Ihre Schülerfahrten rechtssicher vor.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze • Schulordnungen • Lehrerdienstrecht • weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 36. Ausgabe, November 2010, Rechtsstand 15. Oktober 2010, Art.-Nr. 67167036, 64,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Lehrplan für die bayerische Hauptschule

Jahrgangsstufen 7 bis 9

Texte / Kommentare / Handreichungen

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat, Abteilung Volksschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 62, Oktober 2010, Art.-Nr. 66323062, 45,00 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die modifizierten Lehrpläne zu den berufsorientierenden Zweigen Technik, Wirtschaft und Soziales (bisher arbeitspraktische Fächer Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich) sowie den Kommentar zum Fachlehrplan Deutsch für die Jahrgangsstufe 8.

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 27, 30. Oktober 2010, Art.-Nr. 66327027, 49,00 €

Gestalten Sie ab sofort Ihren Sportunterricht mit innovativen und abwechslungsreichen Spielen neu: Schauen sie deshalb gleich in die drei neuen Unterrichtsmodelle und erfahren Sie hier, wie Sie mit dem Mattenwagenführerschein, einem Teppichfliesenspiel oder auch anderen kleineren Spielen Ihren Unterricht auflockern können.

Weiterhin profitieren Sie mit dieser Ergänzung von den neuesten rechtlichen Änderungen im Bereich der Schülerbeförderung, der Schülerfahrten oder auch dem Lehrplaneinsatz an Grund- und Hauptschulen.

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

Loseblatt-Kommentar

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministieraldirektent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , Aktualisierungslieferung Nr. 102, 1. November 2010, Art.-Nr. 66245102, 43,50 €

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen zu Art. 52 BayEUG (Kennzahl 20.06) und Art. 56 BayEUG (Kennzahl 20.07) fortgesetzt. Zudem werden wichtige neue Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule, zu Kooperationsmodellen und zur Ausgestaltung der Gelenkklassen aufgenommen.

Aktenplan für Registraturen der Schulen in Bayern

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-Abc

Bearbeitet von Horst Gehring, Diplomarchivar (FH), Oberamtsrat, Leiter des Staatsarchivs Coburg

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , Aktualisierungslieferung Nr. 21, 1. November 2010, Art.-Nr. 66292021, 33,00 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , CD-ROM, 10. Ausgabe, November 2010, Art.-Nr. 67189010, 45,00 €

Diese Lieferung enthält die aktualisierten Vorschriften aus dem Schul- und Bildungsbereich und bringt sowie Ihr Werk auf den aktuellsten Rechtsstand.

Zudem erhalten Sie den ersten Teil des umfassend überarbeiteten Stichwortverzeichnis. Hier wurden zahlreiche neue Suchbegriffe für Sie aufgenommen, sodass sie schnell und treffsicher die richtige Gruppe für Ihre Unterlagen recherchieren können.

Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern

www.spielbar.de

Spielbar.de ist die interaktive Plattform der Bundeszentrale für politische Bildung zum Thema Computerspiele. Diese Internetseite informiert über Computerspiele und erstellt pädagogische Beurteilungen. Pädagogen, Eltern und Spieler (Gamer) sind eingeladen, ihre eigenen Beurteilungen, Meinungen und Kommentare zu veröffentlichen.

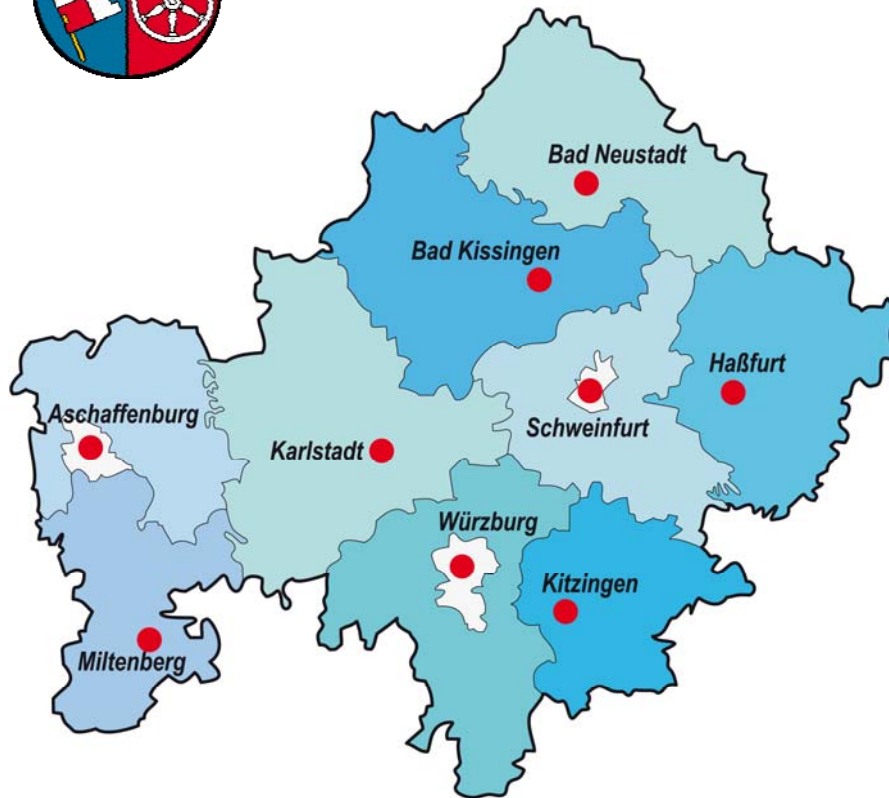
Auf diese Weise wird der Austausch zwischen Spielenden und Nicht-Spielenden gefördert. Spielbar.de hilft Eltern und pädagogisch Verantwortlichen beim Einstieg in das Thema und stellt Tipps und Materialien für Alltag und pädagogische Praxis bereit.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Regierungsbezirk Unterfranken



Amtlicher Schulanzeiger



2

Würzburg, 28. Januar 2011
135. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	35
2. Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als qualifizierter Beratungslehrer/qualifizierte Beratungslehrerin an Volksschulen für den Bereich der Staatlichen Schulämter Schweinfurt-Stadt, Schweinfurt-Land und Kitzingen	35
Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Unterfranken	36
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg	37
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg	38
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld	38
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg	39
Stellenausschreibung im deutschen Auslandsschulwesen; Ausschreibung einer Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter	39
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen	40
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	50
Termine 2011 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers	50
Dienstvereinbarung für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Beschäftigten an den Schulen im Regierungsbezirk Unterfranken	51
Neues Verfahren für die Vergabe von Arbeitsverträgen im Nachrückverfahren an öffentlichen Volksschulen	51
Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 12. August 2010 (GVBl. S. 410, 571); hier: Erhöhung des berücksichtigungsfähigen Umfangs von Erziehungszeiten nach dem Laufbahnrecht	51
Schulgesundheitspflege	52
Einstellungsprüfung zum staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern	54
Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer/innen an Grundschulen/Haupt-/Mittelschulen/Förderschulen in Bayern	56
Ausschreibung der Kursangebote des Pädagogischen Austauschdienstes 2011 für deutsche Lehrkräfte in Taiwan oder in der VR China	57
Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung	58
Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012	58
Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	61

Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Volksschulen sowie der
Förderschulen und Schulen für Kranke _____ 62

Zweite Staatsprüfung 2012 für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik nach der
Lehramtsprüfungsordnung II _____ 63

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 64

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen _____ 64

Sechste Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare ____ 65

Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen 65

NICHTAMTLICHER TEIL _____ 65

Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin/eines Sonderschulkonrektors der
Besoldungsgruppe A14 am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische
Entwicklung, Würzburg-Heuchelhof, des Vereins für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Würzburg-
Heuchelhof _____ 65

Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters an der Montessori-Schule Würzburg __ 66

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen – Großveranstaltung „Ganztags lernen“ 67

Zweiter Unterfränkischer Tag des BLLV für Verwaltungsangestellte an Schulen und Schulämtern ____ 67

4. SchulKinoWoche Bayern _____ 68

Johann Wilhelm Klein-Akademie GmbH Würzburg - Fortbildungskurse _____ 68

MEDIENHINWEISE _____ 70

INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER UND ELTERN _____ 76

Stellenausschreibungen

**2. Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als qualifizierter Be-
ratungslehrer/qualifizierte Beratungslehrerin an Volksschulen für den Bereich der Staatlichen
Schulämter Schweinfurt-Stadt, Schweinfurt-Land und Kitzingen**

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als
qualifizierter Beratungslehrer/qualifizierte Beratungslehrerin an Volksschulen (BesGr. A 13+AZ) für den
Bereich der Staatlichen Schulämter Schweinfurt-Stadt, Schweinfurt-Land und Kitzingen zur Bewerbung
aus. Die Besetzung der Stelle soll zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

Zu den Aufgaben des Beratungsrektors/der Beratungsrektorin als qualifizierte(r) Beratungslehrer(in) ge-
hören die Abstimmung der Beratungsarbeit von Beratungslehrkräften an Grund-, Haupt- und Förderschule-
n im Zuständigkeitsbereich, die Unterstützung der Staatlichen Schulämter in fachlichen Fragen, die
Zusammenarbeit mit den Schulpsychologen und mit der Staatlichen Schulberatungsstelle.
Der Beratungsrektor/die Beratungsrektorin übt in seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben des
Beratungslehrers/der Beratungslehrerin am Staatlichen Schulamt nach Nr. 2.3.2 der KMBek vom
29.10.2001 (KWMB I S. 454) aus.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder an Hauptschulen und einer Ersten Staatsprüfung als Erweiterung gemäß LPO I (§ 111) im Fach Beratungslehrkraft in Betracht.

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Zusatz der Regierung:

Eine Beförderung kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Frei werdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle frei gewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Termine:

Vorlage des Gesuchs beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **15.02.2011**
bei der Regierung von Unterfranken: **23.02.2011**

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Unterfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Dezember 2010, Az. VII.7-5 P 9070-7.124 604

Die Stelle eines Referenten/einer Referentin des Sachgebiets 42.2 „Berufliche Schulen für Agrar- und Hauswirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen“ an der Regierung von Unterfranken ist ab 14. Februar 2011 neu zu besetzen. Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Dem Sachgebiet 42.2 an der Regierung von Unterfranken obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Staatliche Schulaufsicht für die Berufsschulen in Fachrichtungen Hauswirtschaft und Agrarwirtschaft sowie BVJ-Klassen und Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz
- Staatliche Schulaufsicht für berufliche Schulen in den Fachrichtungen Sozial- und Gesundheitswesen sowie Musik und Kosmetik, insbesondere auch Überwachung der Organisation des Schul- und Unterrichtsbetriebs
- Personalwesen an privaten und öffentlichen Schulen der im ersten und zweiten Spiegelstrich genannten Bereiche, insbesondere schulaufsichtliche Genehmigung des Lehrpersonals
- Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen
- Geschäftsstatistik und sonstige statistische Angelegenheiten der beruflichen Schulen
- Schulfachliche Stellungnahmen zur Gewährung von Lehrpersonal- und Betriebszuschüssen an privaten und kommunalen Schulen
- Angelegenheiten des Telekollegs und der Erwachsenenbildung
- Prüfungswesen in den o. g. Fachbereichen und Ergänzungsprüfung Fachhochschulreife
- Fragen des Religions- und Ethikunterrichts in Kooperation mit den Religionsgemeinschaften

Der Aufgabenbereich des Referenten/der Referentin umfasst die Mitarbeit in den genannten Bereichen, schwerpunktmäßig die vom fünften bis zum siebten Spiegelstrich genannten Aufgaben. Gute IT-

Kenntnisse, Kooperationsbereitschaft und Interesse an organisatorischen Aufgaben sollten vorhanden sein.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen mit Erstfach Sozialpädagogik in Betracht. Zudem werden Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt, die über Erfahrung im Schuldienst an beruflichen Schulen und über Verwaltungserfahrung in der Schulaufsicht verfügen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils im Schulaufsichtsdienst an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Die Stelle ist teilzeitfähig.

E r h a r d
Ministerialdirektor

Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind bis zum **18.02.2011** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

- formlose Bewerbung mit Begründung
- Lebenslauf
- beruflicher Werdegang
- Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes
- ggf. zusätzliche Unterlagen des/der Bewerbers/Bewerberin
- Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsleiter

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

15.02.2011

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

18.02.2011

bei der Regierung von Unterfranken:

23.02.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg

Beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.02.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.02.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	23.02.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.02.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.02.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	23.02.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.02.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.02.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	23.02.2011

Stellenausschreibung im deutschen Auslandsschulwesen; Ausschreibung einer Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter

Die folgende Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Ankara, Zweigstelle Istanbul, Türkei (Grundschule)

Arbeitsbeginn: 1. September 2011

Deutschsprachige Schule
Klassenstufen: 1 bis 4
Schülerzahl: 116
Kindergarten

Qualifikation:

Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen BesGr. A 12/A 13 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L, Tarifgebiet Ost

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrung in der Schulleitung und im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbungsverfahren:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter der Adresse: www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg – gegebenenfalls über das Staatliche Schulamt und die Regierung – und über das Staatsministerium für Unterricht und Kultus an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), Herrn MR Thomas Mayer, Ref. I.6, Staatsministerium für Unterricht und Kultus, zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie auf dem Dienstweg spätestens vier Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung). Eine Vermittlung ist nur möglich, wenn ein Versorgungszuschlag nicht erhoben wird.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

(KWMBeibl 2010 S. 269)

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Mittelschule Großostheim Dellweg 10 63762 Großostheim Tel.: 06026/1855 Fax: 06026/6142 E-Mail: verwaltung@hauptschule-grossostheim.de	Schülerzahl: 397 Klassenzahl: 19	AB-L	A14+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
VS Bessenbach (G) Ludwig-Straub-Straße 4 63856 Bessenbach Tel.: 06095/2455 Fax: 06095/8515 E-Mail: Volksschule.Bessenbach.t-online.de	Schülerzahl: 225 Klassenzahl: 11	AB-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

<p>Mittelschule Stockstadt a. Main Adalbert-Stifter-Straße 2 63811 Stockstadt a.Main Tel.: 06027/20870 Fax: 06027/7817 E-Mail: verwaltung@hs-stockstadt.de</p>	<p>Schülerzahl: 109 Klassenzahl: 7</p>	<p>AB-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>VS Heigenbrücken –Vb.– (G) Schulstraße 12 63869 Heigenbrücken Tel.: 06020/1210 Fax: 06020/2923 E-Mail: verwaltung@vs-heigenbruecken.de</p>	<p>Schülerzahl: 86 Klassenzahl: 4</p>	<p>AB-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Mittelschule Hösbach Jahnstraße 1 – 3 63768 Hösbach Tel.: 06021/5003840 Fax: 06021/5003841 E-Mail: hauptschule.hoesbach@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 326 Klassenzahl: 17</p>	<p>AB-L</p>	<p>A14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>VS Haibach (G) Ringwallstraße 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632639 Fax: 06021/62187 E-Mail: gs@schule-haibach.de</p>	<p>Schülerzahl: 277 Klassenzahl: 12</p>	<p>AB-L</p>	<p>A14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS Knetzgau (G) Mittelschule Knetzgau Hainerter Straße 4 97478 Knetzgau Tel.: 09527/922321 Fax: 09527/922326 E-Mail: svw.vs-knetzgau@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 368 Klassenzahl: 18</p>	<p>HAS</p>	<p>A14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
<p>VS Kirchlauter (G) Haßbergstraße 4 96166 Kirchlauter Tel.: 09536/292 Fax: 09536/211 E-Mail: grundschule-kirchlauter@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 90 Klassenzahl: 4</p>	<p>HAS</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

<p>VS Rauhenebrach (G) Schulstraße 2 96181 Rauhenebrach Tel.: 09554/357 Fax: 09554/925342 E-Mail: Schule.Rauhenebrach@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 115 Klassenzahl: 6</p>	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Einhard-VS Euerdorf (G) Einhard-Mittelschule Euerdorf Am Heiligenberg 1 97717 Euerdorf Tel.: 09704/5958 Fax: 09704/7695 E-Mail: yseuerdorf@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 253 Klassenzahl: 14</p>	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - bei positiver Schülerentwicklung evtl. auch A14 - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS Bad Brückenau (G) Am Kleinen Steinbusch 8 97769 Bad Brückenau Tel.: 09741/2197 Fax: 09741/3729 E-Mail: grundschule-brk@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 215 Klassenzahl: 10</p>	KG	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS Prichsenstadt (G) Wiesenheider Straße 4 97357 Prichsenstadt Tel.: 09383/6510 Fax: 09383/6790 E-Mail: ys-prichsenstadt@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 123 Klassenzahl: 7</p>	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS Sommerach (G) Raiffeisenstraße 9 97334 Sommerach Tel.: 09381/2434 Fax: 09381/717679 E-Mail: volksschule-sommerach@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 102 Klassenzahl: 4</p>	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS Kleinlangheim (G) Schulstraße 18 97355 Kleinlangheim Tel.: 09325/210 Fax: 09325/233 E-Mail: volksschule-kleinlangheim@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 154 Klassenzahl: 8</p>	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

<p>Herigoyen-VS Sulzbach (G) Herigoyen-Mittelschule Sulzbach Hollerweg 17 63834 Sulzbach Tel.: 06028/6488 Fax: 06028/994564 E-Mail: herigoyen-volksschule@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 334 Klassenzahl: 16</p>	MIL	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - offene Ganztagschule
<p>Wolfram-von-Eschenbach-VS Amorbach (G) Debonstraße 5 63916 Amorbach Tel.: 09373/2714 Fax: 09373/980321 E-Mail: sekretariat@gs-amorbach.de</p>	<p>Schülerzahl: 213 Klassenzahl: 10</p>	MIL	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule - Ganztagschule
<p>VS Bürgstadt (G) Mittelschule Bürgstadt Schulstraße 1 63927 Bürgstadt Tel.: 09371/2133 Fax: 09371/4465 E-Mail: vsbuergstadt@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 374 Klassenzahl: 17</p>	MIL	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Ganztagschule - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>Naturpark-Spessart-Schule (G) Schulstraße 10 97846 Partenstein Tel.: 09355/1888 Fax: 09355/99967 E-Mail: schule@partenstein.de</p>	<p>Schülerzahl: 92 Klassenzahl: 4</p>	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Volksschule Arnstein-Schwebenried (G) Schulstraße 7 97450 Arnstein Tel.: 09728/241 Fax: 09728/241 E-Mail: Grundschule-Schwebenried@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 112 Klassenzahl: 5</p>	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS Hafenlohr (G) Herrngasse 6 97840 Hafenlohr Tel.: 09391/3901 Fax: 09391/6156 E-Mail: Vshafenlohr@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 100 Klassenzahl: 4</p>	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

<p>Konrad-von-Querfurt-Mittelschule Karlstadt Bodelschwingstraße 56 97753 Karlstadt Tel.: 09353/99850 Fax: 09353/99851 E-Mail: hs-karlstadt@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 262 Klassenzahl: 13</p>	<p>MSP</p>	<p>A14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>Gustav-Woehrnitz-Mittelschule Lohr a. Main Nägelseestraße 8 97816 Lohr a. Main Tel.: 09352/2077 Fax: 09352/808277 E-Mail: hauptschule.lohr@gmx.de</p>	<p>Schülerzahl: 336 Klassenzahl: 19</p>	<p>MSP</p>	<p>A14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>Grabfeld-VS Bad Königshofen (G) Grabfeld-Mittelschule Bad Königshofen Wallstraße 51 97631 Bad Königshofen i. Grabfeld Tel.: 09761/397970 Fax: 09761/3979778 E-Mail: rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de</p>	<p>Schülerzahl: 557 Klassenzahl: 23</p>	<p>NES</p>	<p>A14+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>VS Besengau (G) Schulstraße 8 97654 Bastheim Tel.: 09773/434 Fax: 09773/1786 E-Mail: schule.bastheim@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 86 Klassenzahl: 5</p>	<p>NES</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Kerschensteiner-VS Schweinfurt (G) Kerschensteinerstr. 2 97422 Schweinfurt Tel.: 09721/51962 Fax: 09721/51960 E-Mail: kerschensteinerschule@schweinfurt.de</p>	<p>Schülerzahl: 372 Klassenzahl: 14</p>	<p>SW</p>	<p>A14+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule - Bereitschaft an der Umsetzung des Modus-F-Konzeptes

<p>VS Schweinfurter Rhön (G) Schulstraße 1 97532 Üchtelhausen Tel.: 09720/1370 Fax: 09720/218 E-Mail: verwaltung@vs-uechtelhausen.de</p>	<p>Schülerzahl: 109 Klassenzahl: 5</p>	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Balthasar-Neumann-VS Werneck (G) Rundelshäuser Straße 1 97440 Werneck Tel.: 09722/949040 Fax: 09722/9490416 E-Mail: verwaltung@grundschule-werneck.de</p>	<p>Schülerzahl: 439 Klassenzahl: 19</p>	SW-L	A14+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS Gerolzhofen (G) Lülfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/310070 Fax: 09382/310071 E-Mail: verwaltung.grundschule@gerolzhofen.info</p>	<p>Schülerzahl: 372 Klassenzahl: 16</p>	SW-L	A14+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Mittelschule Holderhecke Bergheinfeld Kreuzstraße 59 97493 Bergheinfeld Tel.: 09721/97020 Fax: 09721/97028 E-Mail: verwaltung@hauptschule-bergheinfeld.de</p>	<p>Schülerzahl: 316 Klassenzahl: 15</p>	SW-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>Goethe-Mittelschule Von-Luxburg-Straße 3 97074 Würzburg Tel.: 0931/7953350 Fax: 0931/7953353 E-Mail: goethe-mittelschule@wuerzburg.de</p>	<p>Schülerzahl: 152 Klassenzahl: 8</p>	WÜ	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>Gustav-Walle-Mittelschule Schwabenstraße 12 97078 Würzburg Tel.: 0931/299-1229 Fax: 0931/299-1216 E-Mail: gustav-walle-mittelschule@wuerzburg.de</p>	<p>Schülerzahl: 287 Klassenzahl: 16</p>	WÜ	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/11

<p>VS Kirchheim (G) Rathausstraße 4 97266 Kirchheim Tel.: 09366/1566 Fax: 09366/990334 E-Mail: yskirchheim@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 178 Klassenzahl: 8</p>	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS Würzburg-Dürrbachgrund (G) Unterdürrbacher Str. 280 97080 Würzburg Tel.: 0931/94150 Fax: 0931/2059775 E-Mail: grundschule-duerrbachgrund@wuerzburg.de</p>	<p>Schülerzahl: 130 Klassenzahl: 6</p>	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS Helmstadt (G) Im Kies 8 97264 Helmstadt Tel.: 09369/652 Fax: 09369/980240 E-Mail: alvs-helmstadt@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 343 Klassenzahl: 16</p>	WÜ-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS Waldbüttelbrunn (G) Mittelschule Waldbüttelbrunn Schulstraße 16 97297 Waldbüttelbrunn Tel.: 0931/4608720 Fax: 0931/46087227 E-Mail: sekretariat@vs-waldbuettelbrunn.de</p>	<p>Schülerzahl: 495 Klassenzahl: 24</p>	WÜ-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - bei positiver Schülerentwicklung evtl. auch A14+AZ - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Konrektor/Konrektorin

<p>Schönberg-Mittelschule Aschaffenburg Wilhelmstraße 62 63741 Aschaffenburg Tel.: 06021/411396 Fax: 06021/447945 E-Mail: sekretariat@schoenberg-hs.de</p>	<p>Schülerzahl: 305 Klassenzahl: 17</p>	AB	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>Brentano-Mittelschule Aschaffenburg Schweinheimer Straße 11 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/12025 Fax: 06021/581842 E-Mail: sekretariat@brentano-hs.de</p>	<p>Schülerzahl: 346 Klassenzahl: 17</p>	AB	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/11

Hefner-Alteneck-VS Aschaffenburg (G) Hefner-Alteneck- Mittelschule Aschaffenburg Bavariastraße 39 63743 Aschaffenburg Tel.: 06021/970129 Fax: 06021/970086 E-Mail: sekretariat@hefner-alteneck.vs.de	Schülerzahl: 395 Klassenzahl: 20	AB	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
VS Karlstein a. Main (G) Schulstraße 30 63791 Karlstein a. Main Tel.: 06188/5000 Fax: 06188/991122 E-Mail: gskarlstein@t-online.de	Schülerzahl: 240 Klassenzahl: 11	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
VS Kleinostheim (G) Schulstraße 1 63801 Kleinostheim Tel.: 06027/5523 Fax: 06027/464744 E-Mail: verwaltung@vs-kleinostheim.de	Schülerzahl: 303 Klassenzahl: 12	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Ebern Gymnasiumstraße 8 96106 Ebern Tel.: 09531/940130 Fax: 09531/940131 E-Mail: hs-eborn@t-online.de	Schülerzahl: 237 Klassenzahl: 12	HAS	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Mittelschule Gemünden a. Main Hofweg 4 97737 Gemünden a. Main Tel.: 09351/8881 Fax: 09351/8657 E-Mail: info@hs-gemuenden.de	Schülerzahl: 340 Klassenzahl: 17	MSP	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
VS Frammersbach (G+H) Schulstraße 7 97833 Frammersbach Tel.: 09355/339 Fax: 09355/4578 E-Mail: yv.fra@t-online.de	Schülerzahl: 278 Klassenzahl: 13	MSP	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

<p>VS Sennfeld (G) Mittelschule Sennfeld Gartenstraße 2 97526 Sennfeld Tel.: 09721/60150 Fax: 09721/609687 E-Mail: gs-sennfeld@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 217 Klassenzahl: 11</p>	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS „Am Sonnenteller“ Dittelbrunn (G) Mittelschule „Am Sonnenteller“ Dittelbrunn Tannigweg 2 97456 Dittelbrunn Tel.: 09721/4739630 Fax: 09721/4739639 E-Mail: vs-dittelbrunn@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 329 Klassenzahl: 15</p>	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>VS „Am Zabelstein“ Donnersdorf (G) Schulstraße 3 97499 Donnersdorf Tel.: 09528/950166 Fax: 09528/1587 E-Mail: verwaltung@grundschule.donnersdorf.de</p>	<p>Schülerzahl: 250 Klassenzahl: 12</p>	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Mittelschule Gerolzhofen Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/8818 Fax: 09382/7969 E-Mail: verwaltung@hauptschule-gerolzhofen.de</p>	<p>Schülerzahl: 398 Klassenzahl: 18</p>	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>VS Waldbüttelbrunn (G) Mittelschule Waldbüttelbrunn Schulstraße 16 97297 Waldbüttelbrunn Tel.: 0931/4608720 Fax: 0931/46087227 E-Mail: sekretariat@vs-waldbuettelbrunn.de</p>	<p>Schülerzahl: 495 Klassenzahl: 24</p>	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>VS Rottendorf (G) Schulstraße 2 97228 Rottendorf Tel.: 09302/99190 Fax: 09302/990454 E-Mail: rektorat@volksschule-rottendorf.de</p>	<p>Schülerzahl: 225 Klassenzahl: 9</p>	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ¹
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ ¹
	1. Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen bzw. bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, einer 9-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 9-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 bzw. 9 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/200; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum

Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **15.02.2011**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **18.02.2011**
bei der Regierung: **23.02.2011**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2011 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2 / 11	24.01.2011	28.01.2011
Nr. 3 / 11	21.02.2011	25.02.2011
Nr. 4 / 11	21.03.2011	25.03.2011
Nr. 5 / 11	26.04.2011	02.05.2011
Nr. 6 / 11	23.05.2011	27.05.2011
Nr. 7 / 11	27.06.2011	01.07.2011
Nr. 8/9 / 11	25.07.2011	29.07.2011
Nr. 10 / 11	19.09.2011	23.09.2011
Nr. 11 / 11	24.10.2011	28.10.2011
Nr. 12 / 11	21.11.2011	25.11.2011
Nr. 1 / 12	16.12.2011	22.12.2011

Dienstvereinbarung für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Beschäftigten an den Schulen im Regierungsbezirk Unterfranken

Im Jahre 2002 wurde zwischen der Regierung von Unterfranken und dem Bezirkspersonalrat bei der Regierung von Unterfranken (Gruppe Lehrer an Volksschulen, Gruppe Lehrer an beruflichen Schulen, Gruppe der Angestellten, Gruppe der Beamten, Gruppe der Arbeiter) sowie dem Personalrat für Sonderschulen (Förderschulen) gemäß Art. 75 Abs. 4 Nr. 8 BayPVG i. V. m. Art. 73 BayPVG eine Dienstvereinbarung geschlossen.

Die Dienstvereinbarung wurde im Amtlichen Schulanzeiger des Regierungsbezirks Unterfranken (Heft 4/2002) veröffentlicht. Sie trat am 01.03.2002 in Kraft. Wir verweisen auf die letzte Veröffentlichung im Amtlichen Schulanzeiger (Heft 3/2009).

E i r i c h
Abteilungsleiter

Neues Verfahren für die Vergabe von Arbeitsverträgen im Nachrückverfahren an öffentlichen Volksschulen

Die Regierung von Unterfranken beabsichtigt ab dem Schuljahr 2011/12 die Vergabe von Arbeitsverträgen an öffentlichen Volksschulen im so genannten Nachrückverfahren nur noch öffentlich mit Hilfe eines online gestützten Verfahrens auszuschreiben. Nähere Informationen dazu werden voraussichtlich im Schulanzeiger Mai 2011 veröffentlicht.

E i r i c h
Abteilungsleiter

Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LbG) vom 12. August 2010 (GVBl. S. 410, 571); hier: Erhöhung des berücksichtigungsfähigen Umfangs von Erziehungszeiten nach dem Laufbahnrecht

KMS vom 11.11.2010 Nr. II.5-5 P 4004.7-6.116 878

Mit Inkrafttreten des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) am 01.01.2011 erhöht sich für ab dem 01.01.2011 geborene Kinder der Umfang, in dem Zeiten einer Elternzeit oder Beurlaubung als Dienstzeit berücksichtigt werden können, auf **36 Monate** bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Voraussetzung ist, dass der Beamte oder die Beamtin während dieser Elternzeit bzw. Beurlaubung ein Kind, für das ihm oder ihr die Personensorge zusteht und das in seinem oder ihrem Haushalt lebt oder ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) überwiegend selbst betreut und erzieht.

Im Zuge der Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Zeiten wurde für die bis zum 31. Dezember 2010 geborenen Kinder eine Übergangsregelung geschaffen. Danach können nur auf Antrag und nur mit Wirkung für die Zukunft Erziehungszeiten über die bisherigen Regelungen hinaus bis zum Umfang von 36 Monaten (auch nach Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes) als Dienstzeit angerechnet werden. Eine nachträgliche (Neu-) Berechnung von Beförderungswartezeiten in der Vergangenheit und eine diesbezügliche Korrektur bereits erfolgter Beförderungen findet nicht statt.

Wir bitten Sie, alle Beschäftigten vom Inhalt dieses Schreibens in geeigneter Weise zu informieren. Die Beschäftigten an staatlichen Gymnasien, Kollegs und Studienkollegs werden ergänzend auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25.10.2010 Nr. VI.1 - 5 P 5010.1 - 6.101 283 hingewiesen.

Für eventuelle Rückfragen zur Anrechnung von Erziehungszeiten stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in den jeweiligen Abteilungen des Ministeriums bzw. für den Bereich der Volks- und Förderschulen

len sowie für die beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen / Berufsoberschulen) die jeweils örtlich zuständigen Regierungen zur Verfügung.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

2126.1-UG

Schulgesundheitspflege

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Unterricht und Kultus vom 12. November 2010 Az.: 33b-G8224-2010/10-14 und IV 4-5S4363-6-11357

Nach Art. 80 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben Kinder im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an einer Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu unterziehen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Die Details der Schuleingangsuntersuchung regelt die Verordnung zur Schulgesundheitspflege (Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespfIV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl 2009 S. 10).

Darüber hinaus ist zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Gesundheitsförderung in der Schule geschieht in erster Linie durch fächerübergreifenden Unterricht, dabei wird die Schule durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterstützt.

1.2 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz und die Schule bzw. die Kinderbetreuungseinrichtungen stimmen sich auf organisatorischem Gebiet rechtzeitig ab.

Dies gilt insbesondere für

- die Bereitstellung eines geeigneten Raums,
- die Festlegung der Untersuchungstermine für die Schuleingangsuntersuchung,
- die Festlegung der Beratungstermine für die Impfberatung in den sechsten Klassen.

1.3 Kindern in Haupt- und Förderschulen soll zumindest einmal eine schulärztliche Untersuchung angeboten werden, um physische, psychomotorische, emotionale und soziale Beeinträchtigungen zu erkennen und ggf. Wege zu deren Behebung oder Linderung aufzuzeigen.

1.4 Schulärztliche Sprechstunden können von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz gemeinsam mit den Schulen vereinbart werden.

2. Schuleingangsuntersuchung

2.1 Die Schuleingangsuntersuchung erfolgt auch bei Kindern, bei denen die Personensorgeberechtigten erwägen, einen Antrag auf Zurückstellung zu stellen. Erfolgt keine Einschulung im folgenden Schuljahr, so muss den Kindern nur bei Auffälligkeiten im Schuleingangsscreening oder der schulärztlichen Untersuchung, sowie bei einer Veränderung des Gesundheitszustands, eine zweite Untersuchung angeboten werden.

2.2 Personensorgeberechtigte, die eine vorzeitige Einschulung ihres Kinds beabsichtigen, erhalten von der Schule die Information, dass ihr Kind an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen muss. Sie

werden aufgefordert, sich bei der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu melden.

Die Einladung zur Schuleingangsuntersuchung erfolgt erst im Jahr vor der regulären Schulpflicht (die Kinder besuchen dann evtl. schon die erste Klasse). Haben diese Kinder bereits im Vorjahr an der Schuleingangsuntersuchung teilgenommen, so haben sie ihre Teilnahmepflicht erfüllt.

2.3 Die Personensorgeberechtigten werden von den Gesundheitsämtern zum Untersuchungstermin ihres Kinds mit der Bitte um Anwesenheit schriftlich eingeladen. Bei der Untersuchung dürfen weitere Personen nur auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder mit deren Einwilligung zugegen sein oder soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung notwendig ist.

2.4 Die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung U9 ist nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage des gelben Kinderuntersuchungshefts, eines ärztlichen Attests oder einer beglaubigten Kopie erfolgen. Eine einfache Kopie ist nicht ausreichend, weil dann Fälschungen nicht ausgeschlossen werden können.

Eventuell anfallende Kosten für diesen Nachweis (beispielsweise durch Ausfertigung eines ärztlichen Attests) sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Fall einer fehlenden U9 auf die Notwendigkeit einer ergänzenden schulärztlichen Untersuchung hinzuweisen.

2.5 Eine ärztliche Untersuchung, die entsprechend der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs („Kinderrichtlinien“) anstatt der Früherkennungsuntersuchung U9 durchgeführt worden ist, wird anerkannt. Dies gilt für Untersuchungen außerhalb des Zeitfensters für die Früherkennungsuntersuchung U9 (60–64 Monate) oder für Kinder, die im Ausland leben bzw. aus dem Ausland zugezogen sind. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz vorzulegen. Diese Untersuchung ersetzt nicht die Teilnahme am Schuleingangsscreening.

2.6 Die Einladung und die Mahnungen zur Schuleingangsuntersuchung sowie die Mitteilung über das Untersuchungsergebnis an die Schule erfolgen mit verbindlichen Formularen.

2.7 Schulrelevante Befunde werden von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an die Schulleitung übermittelt. Bei schulrelevanten Befunden handelt es sich zum Beispiel um hochgradige Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfähigkeit oder Rollstuhlpflichtigkeit. Auf § 8 Abs. 2 Satz 2 SchulgespfIV wird hingewiesen.

Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz weisen die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass chronische Erkrankungen und andere Befunde des Kinds der Schule zum Wohle des Kinds mitgeteilt werden sollen. Eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung kann durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen, sofern die Personensorgeberechtigten schriftlich zugestimmt haben. Bestehen begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kinds, eine Regelschule zu besuchen, so wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, sich über die Aufnahme des Kinds in der Schule besonders beraten zu lassen.

2.8 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erstellen einen Mitteilungsbogen über die durchgeführte Schuleingangsuntersuchung gemäß § 8 Abs. 3 SchulgespfIV und händigen diesen den Personensorgeberechtigten zur Vorlage in der Schule aus.

2.9 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz haben die anonymisierten Daten der Schuleingangsuntersuchung (Schuleingangsscreening und Schulärztliche Untersuchung) dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in elektronischer Form zu übermitteln.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

3.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

3.2 Gleichzeitig tritt die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 4. April 1996 (AllMBl S. 304, KWMBI I S. 164), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 20. November 1998 (AllMBl S. 933, KWMBI I 1999 S. 31) außer Kraft.

Michael H ö h e n b e r g e r
Ministerialdirektor

Josef E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBI 2011 S. 6)

Einstellungsprüfung zum staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. November 2010
Az.: VII.2-5 S 9032-7.88 191

Am 13. September 2011 beginnt erneut der einjährige Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern (ZAPOFIB) vom 21. April 1997 (GVBl S. 154, KWMBI I S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2005 (GVBl S. 588, KWMBI I 2006 S. 23).

1. Allgemeines

Die bedarfsbezogene Ausbildung (Vorbereitungsdienst) findet am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV, Ansbach statt. Zulassungsvoraussetzung ist u. a. eine erfolgreich absolvierte Einstellungsprüfung, die zeigen soll, ob die sich bewerbenden Personen die Eignung für den Vorbereitungsdienst des Fachlehrers an beruflichen Schulen besitzen.

Die Einstellungsprüfung besteht für Personen, die die Lehrbefähigung als Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe oder als Fachlehrer für Schreibtechnik erwerben wollen, aus einem Lehrversuch und einem schriftlichen Deutschtest. Bei Personen, die die Lehrbefähigung als Fachlehrer für Hauswirtschaft erwerben wollen, umfasst die Einstellungsprüfung nur einen Lehrversuch. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

Der Lehrversuch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an welcher der spätere Einsatz der sich bewerbenden Person erfolgen soll. Er dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und (insbesondere pädagogischen) Fähigkeiten aus dem Berufsfeld der sich bewerbenden Person im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation. Wer beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat die Einstellungsprüfung nicht bestanden und kann am Deutschtest nicht teilnehmen.

Der Deutschtest wird zentral durch das Staatsinstitut durchgeführt. An ihm können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 120 Minuten. Der Deutschtest bezieht sich insbesondere auf allgemein bildende Inhalte. Wer im Deutschtest eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat den Deutschtest und damit die Einstellungsprüfung nicht bestanden.

Die zu absolvierenden Teile der Einstellungsprüfung bilden zusammen mit der im Rahmen der Vorbildung erzielten Note (z. B. Meisternote, Note der Abschlussprüfung der Fachakademie für Hauswirtschaft) eine Gesamtnote. Diese Gesamtnote ist für die Erstellung einer Rangliste maßgeblich, die vom Staatsinstitut speziell für jede Schule aufgestellt wird. Der jeweils an Rang 1 stehende Bewerber

wird zur Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. IV, Ansbach zugelassen.

Über die endgültige Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Regierung von Mittelfranken nach Durchführung der Einstellungsprüfung.

Die beruflichen Schulen, die einen Bedarf an Fachlehrern haben, werden in einem Stellenforum **ab 14. Januar bis einschließlich 1. Februar 2011** auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) unter Angabe der benötigten Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise sowie der Meldefrist ausgeschrieben.

2. **Bewerbung und Meldefrist für die Einstellungsprüfung**

Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und formlos unter Vorlage des Zeugnisses der beruflichen Weiterbildungsprüfung (z. B. Meisterprüfung, Prüfung der Fachakademie für Hauswirtschaft), Nachweis der geforderten Praxiszeit sowie eines tabellarischen Lebenslaufes direkt an die betreffende Schule zu richten. Es können sich nur Personen bewerben, die bis zum **Ablauf der Bewerbungsfrist am 1. Februar 2011** alle unten genannten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderliche berufliche Weiterbildungsprüfung.

Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Einstellungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

3. **Zulassungsvoraussetzungen**

3.1 Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe kann zugelassen werden, wer

- a) die Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie mit Erfolg abgelegt hat; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie treten,
- b) über eine einschlägige betriebspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein),
- c) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sowie die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und
- d) das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Nach Abschluss der Ausbildung kann nur in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Art. 23 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)).

3.2 Fachlehrer für Hauswirtschaft

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer für Hauswirtschaft kann zugelassen werden, wer

- a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung der Fachakademie für Hauswirtschaft nachweist,
- b) über eine einschlägige betriebspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein),
- c) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und

- d) das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Nach Abschluss der Ausbildung kann nur in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Art. 23 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)).

3.3 Fachlehrer für Schreibtechnik

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer für Schreibtechnik kann zugelassen werden, wer

- a) die Staatliche Prüfung für Lehrkräfte der Textverarbeitung mit Erfolg abgelegt hat,
- b) eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung nachweist,
- c) über eine einschlägige betriebspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein),
- d) die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und
- e) das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Nach Abschluss der Ausbildung kann nur in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Art. 23 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)).

E r h a r d
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 50/2010,
KWMBeibl 2010 S. 263)

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrer/innen an Grundschulen/Haupt-/Mittelschulen/Förderschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. November 2010
Az.: IV.3-5 P 7160.1-4.119 589

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grund-, Haupt-/Mittelschulen und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grund-, Haupt- oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung.

Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung.

Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung
- Teilnahme an einer Studienwoche

- 5 bis 10 Hospitationsstunden im Religionsunterricht
- Mündliche Abschlussprüfung
- Ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis.

Kursbeginn ist der 15. April 2011, die Dauer beträgt 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2011.

Weitere Informationen stehen unter theologie@fernkurs-wuerzburg.de
bzw. unter www.fernkurs-wuerzburg.de zur Verfügung.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2010 S. 265)

Ausschreibung der Kursangebote des Pädagogischen Austauschdienstes 2011 für deutsche Lehrkräfte in Taiwan oder in der VR China

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. November 2010
Az.: III.6-5 P 4160.8-6.123 327

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus macht auf Kursangebote des Pädagogischen Austauschdienstes in Taiwan und der VR China für das Jahr 2011 aufmerksam.

Das taiwanesisches Bildungsministerium und das „China National Office of Chinese Language Council International“ der Volksrepublik China veranstalten für deutsche Chinesisch-Lehrkräfte im Sommer 2011 zweiwöchige Fortbildungskurse, die voraussichtlich im Juli oder August 2011 stattfinden werden. Die weiteren Planungen sind von der Anzahl der Teilnehmer abhängig.

Die Kursgebühren und die Kosten für die Unterkunft vor Ort werden von den Kursveranstaltern übernommen. Die Flugkosten und die Verpflegung müssen selbst getragen werden. Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmer aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung können nicht gewährt werden.

Für die gegebenenfalls erforderliche Dienstbefreiung der Teilnehmer und Anerkennung als Lehrerfortbildungsmaßnahme sind die unmittelbaren Dienstvorgesetzten zuständig.

Interessenten melden sich mittels eines Bewerbungsformulars, das unter Angabe des betroffenen Zielandes schriftlich oder per E-Mail angefordert werden kann:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat III.6, Salvatorstraße 2, 80333 München,
E-Mail: iris.knoepfle@stmuk.bayern.de.

**Bewerbungsschluss über den Dienstweg beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus:
1. Februar 2011.**

Dr. Müller
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2010 S. 266)

Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 1. Dezember 2010

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im November 2010 folgende Veröffentlichungen herausgebracht:

- BAYERN IN ZAHLEN, Heft 10 mit den Beiträgen: „Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnungen für Bayern bis 2029“, „Bayerns Bevölkerung bleibt stabil, langfristig Rückgang der Bevölkerung zu erwarten“, „Die bayerische Umweltwirtschaft im Jahr 2008“ sowie aktuellen Kurzmitteilungen aus der amtlichen Statistik und den Rubriken „Bayerischer Zahlenspiegel“ (Tabellen und Graphiken aus allen Bereichen der amtlichen Statistik mit Zeitreihen und aktuellen Monatszahlen), „Neuerscheinungen“.
- 20 Statistische Berichte aus den Bereichen:
Bevölkerungsstand; Rechtspflege; Verarbeitendes Gewerbe; Baugewerbe insgesamt; Bautätigkeit; Binnenhandel; Außenhandel; Tourismus, Gastgewerbe; Verkehr; Preise und Preisindizes; Umwelt
- Gemeinschaftsveröffentlichungen:
 - Demografischer Wandel in Deutschland – Heft 2:
Auswirkungen auf Krankenhausbehandlungen und Pflegebedürftige im Bund und in den Ländern 2010

Nähere Informationen zu den einzelnen Heften enthält die Pressemitteilung Nr. 271/2010/16/Z (im Internet www.statistik.bayern.de, Rubrik „Presse“). Auskünfte erteilen der Vertrieb (Tel. 0 89/21 19-2 05, Fax - 4 57, E-Mail: vertrieb@statistik.bayern.de) und die Pressestelle (Tel. -2 55; Fax -6 07, E-Mail: pressestelle@statistik.bayern.de). Das Gesamtverzeichnis aller Veröffentlichungen ist im Internet www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen einseh- und herunterladbar; auf Anforderung wird es auch kostenlos (bevorzugt per E-Mail) zugesandt. Bestellungen richten Sie bitte schriftlich an das Landesamt.

Karlheinz A n d i n g
Präsident

(StAnz Nr. 49/2010)

2230.1.3-UK

Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Dezember 2010
Az.: S 1-5 S 7641-4.106 180

1. Ausgangslage

Haupt-/Mittelschulen und Realschulen sind eigenständige Schularten, die gemäß ihrem jeweiligen Bildungsauftrag Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungspotenzialen ansprechen. Kooperationen zwischen den genannten Schularten finden bereits jetzt an einer Reihe von Standorten statt und erstrecken sich vorwiegend auf schulorganisatorische Bereiche wie Mittagsbetreuung oder die Nutzung von schulischer Infrastruktur, wie z. B. Sportanlagen.

Die Zusammenarbeit zwischen Schulen beider Schularten kann im Interesse der jeweiligen Schülergruppen intensiviert werden. Hierzu sollen neue Kooperationsmodelle erprobt werden, die jedoch die Eigenständigkeit der Schularten Haupt-/Mittelschule und Realschule unberührt lassen. Voraussetzung ist jeweils das **Einvernehmen** der beiden Schulaufwandsträger (Kommune und Landkreis), der Schulen und der Elternvertretungen. Es sollen solche Modelle **Vorrang** haben, bei denen ein Ganztagsan-

gebot besteht und bei denen zusätzliche Unterrichtsangebote in den Bereichen Sport und Kunst sowie im Wahlfachbereich ausgewiesen werden. Das heißt aber nicht, dass andere Schwerpunkte von vorneherein ausgeschlossen sind. Oberstes Prüfkriterium für die Auswahl der Modellvorhaben ist die zu erwartende Weiterentwicklung von Haupt-/Mittelschule und Realschule.

2. Ziele

Konkrete Zielsetzung der geplanten Kooperationen zwischen Haupt-/Mittelschulen und Realschulen ist die Weiterentwicklung des bestehenden Schulsystems in folgenden Bereichen:

- Gezielte individuelle Förderung und Stärkung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen beider Schularten, die sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausrichtet.
- Erleichterung des Übertritts von der Jahrgangsstufe 5 bzw. 6 der Haupt-/Mittelschule in die Jahrgangsstufe 6 bzw. 7 der Realschule durch von beiden Partnerschulen gestaltete Intensivierungskurse.
- Reduzierung der Übergänge von Jahrgangsstufe 5 der Haupt-/Mittelschule nach Jahrgangsstufe 5 der Realschule.
- Systematische Vorbereitung der Realschülerinnen und Realschüler, die als Externe den qualifizierten Hauptschulabschluss anstreben.
- Stabilisierung schwächerer Realschülerinnen und Realschüler an den Realschulen.
- Erhöhung der Zahl der Realschulabschlüsse.
- Förderung schwächerer Haupt-/Mittelschülerinnen und Haupt-/Mittelschüler zur Sicherung der Ausbildungsreife.
- Senkung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss.
- Ausbau qualitativ hochwertiger wohnortnaher Schulangebote in der Fläche; Ziel ist, mit zusätzlichen Instrumenten die Erreichbarkeit des Realschulabschlusses zu erhöhen.
- Berücksichtigung der besonderen Ausprägungen in Stadt und Land.
- Schaffung effizienter Strukturen, die zukunftsfähig und nachhaltig sind.

3. Ausschreibung und Ausgestaltung

Die Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule können auch zum Beginn des Schuljahrs 2011/2012 eingeführt werden. Sie haben eine Laufzeit bis längstens zum Ende des Schuljahrs 2014/2015. Die Schulen legen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus **bis zum Ablauf des 31. März 2011** einen Antrag zur Genehmigung der Durchführung ihres Kooperationsmodells vor. Dem Antrag **sind** eine Aufstellung der Ziele, eine detaillierte Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen, die erforderlichen Unterschriften (beteiligte Schulen, Schulaufwandsträger, Elternbeiräte) sowie weitere aussagekräftige Unterlagen im Sinne der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen (z. B. ein Konzept zur Überwindung der ggf. vorhandenen räumlichen Distanz zwischen den Partnerschulen) beizufügen. Es wird besonders auf das Unterschriftserfordernis, v. a. der Sachaufwandsträger, und die Notwendigkeit einer detaillierten Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen hingewiesen.

Individuelle Vorschläge und Anregungen von Seiten der Antragsteller für die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsmodelle sind im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen **ausdrücklich erwünscht** und werden ergebnisoffen geprüft.

Einbezogen werden bestehende Schulen oder ggf. auch Verlagerungen/Neugründungen von Realschulen in bislang unterversorgten Gebieten zur Ergänzung des Realschulangebotes, die den üblichen Genehmigungsbedingungen genügen. Im Rahmen dieser Modelle genügt jedoch statt der bisher notwendigen Dreizügigkeit der Nachweis einer gesicherten Zweizügigkeit. Es wird darauf hinge-

wiesen, dass gerade in diesen Fällen eine möglichst frühzeitige Antragstellung (idealer Weise deutlich vor Fristablauf) notwendig ist, um die beiden Genehmigungsverfahren (Zweizügige Realschule und Kooperationsmodell) vollständig durchzuführen und – im Fall einer positiven Entscheidung – eine reibungslose Umsetzung des Konzepts zum Schuljahr 2011/2012 gewährleisten zu können.

4. Rahmenbedingungen

Die einzubringenden Kooperationsmodelle müssen sich dabei an folgenden grundlegenden Rahmenbedingungen orientieren:

4.1 Anforderungen an die Schulen

Die Partner liegen in **räumlicher Nähe** und müssen mindestens **zweizügig** sein. Es können auch Haupt-/Mittelschulverbünde teilnehmen. Modelle, die einen **Ganztagszug** führen, werden bevorzugt behandelt. Die Einrichtung der Kooperationsmodelle erfolgt im **Einvernehmen** mit den betroffenen Landkreisen, Gemeinden, Schulen und Eltern.

Soweit die Durchführung des Kooperationsmodells mit einer noch zu gründenden Realschule angestrebt wird, ist der zuständige Ministerialbeauftragte für die Realschulen hinzuzuziehen. Dieser prüft das Kooperationsmodell und stellt gegebenenfalls das Einvernehmen für die Realschulseite her. Er kann die Aufgabe an eine Realschule in seinem Zuständigkeitsbereich übertragen.

4.2 Anforderungen an das Kooperationsmodell

- Das Kooperationsmodell muss der Verwirklichung der genannten Ziele dienen. Dabei muss die **Eigenständigkeit** der beiden Schulen/Schularten gewahrt bleiben. Jede Schülerin und jeder Schüler muss – auch im Rahmen der Kooperation – wissen, welcher Schulart und Schule sie/er angehört.
- Ein wechselseitiger Pflichtunterricht ist nicht Bestandteil der Ausschreibungsbedingungen. Im Rahmen der Förder- und Intensivierungsangebote zur Ergänzung des Unterrichts in den Pflichtfächern sowie in den Wahlangeboten ist jedoch wechselseitiger Unterricht ausdrücklich erwünscht.
- Intensivierungskurse in den Kernfächern und weitere Angebote wie z. B. im musischen Bereich, Sport, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Praxismaßnahmen entsprechend dem üblichen Ganztagsprogramm.
- Außerunterrichtliche Zusammenarbeit, Zusammenarbeit bei der Nutzung von Fachräumen und Sportanlagen und im sonstigen Schulleben.
- Für Gastschulverhältnisse und Fragen der Schülerbeförderungen gelten die bestehenden rechtlichen Bestimmungen.

5. Qualitätssicherung

Die Ausschreibungsbedingungen geben den Schulen keine festen Kooperationsstrukturen vor, sondern lassen den Partnerschulen Freiraum, im vorgegebenen Rahmen und unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort individuell Modelle für eine Kooperation zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Die einzelnen Kooperationsmodelle werden wissenschaftlich vom ISB unter Einbeziehung externer Expertise begleitet.

Daneben ist ein Beirat benannt, der die wesentliche Aufgabe hat, aus den in der Praxis erprobten Modellen diejenigen auszuwählen, die sich im Sinne von Best-Practice-Modellen am besten bewährt und für die Schüler die nachhaltigsten Vorteile erbracht haben. Diese Modelle sollen dann ggf. freigegeben werden für eine allgemeine Umsetzung und können auch als Leitbilder dienen für Kooperationen zwischen Haupt-/Mittelschulen und anderen Schularten.

6. Ausstattung

Die Kooperationsmodelle werden mit den vorhandenen finanziellen und personellen Mitteln umgesetzt. Die **Intensivierungskurse der Jahrgangsstufen 5 bis 9** werden im Rahmen der zusätzlichen Angebote der Ganztagsklassen für diese angeboten und aus den hierfür vorgesehenen Stellen und

Mitteln finanziert (für jede gebundene Ganztagsklasse an Haupt-/Mittelschulen werden zwölf Lehrerstunden und 6.000 € bereit gestellt, für offene Ganztagschulen der finanzielle Gegenwert. Für jede gebundene Ganztagsklasse an Realschulen werden acht Lehrerstunden und 6.000 € gewährt, für offene Ganztagschulen der finanzielle Gegenwert). Soweit die Partner-Haupt-/Mittelschule keinen **Förderlehrer** hat, können – im Rahmen des Modellversuchs – unter der üblichen Anrechnung auf den Lehrerstundenbedarf Förderlehrerstunden zugeteilt werden. Zusätzlich erhalten die Partnerschulen im Modellversuch je zwei **Anrechnungsstunden** für die Vorbereitung und Organisation des Kooperationsmodells.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBI 2011 S. 13)

2030.8.7-F

Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 2010
Az.: 24-P 1728-025-46632/10

Die Bekanntmachung über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2009 (FMBl S. 430, StAnz Nr. 44), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„Den Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8, die bei Dienststellen in München beschäftigt sind und die den arbeitstäglichen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder einem eigenen Kraftfahrzeug zurücklegen, kann widerruflich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt werden.“

2. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe entsprechend ihrer Qualifikationsebene maßgebend.“

3. In Nr. 3.2 wird die Zahl „66,00“ durch die Zahl „68,00“ ersetzt.

4. Nr. 10.1 Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung:

„– Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet wurde und die nach der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung Anspruch auf Fahrkostenzuschuss hatten, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses; nicht dagegen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, und die nach dem 31. Dezember 2006 nach Entgeltgruppe 9 TV-L höhergruppiert worden sind bzw. werden.“

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Zahlung eines nach Nr. 10.1 Spiegelstrich 3 zu Unrecht gewährten Fahrkostenzuschusses endet mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

W e i g e r t
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 50/2010)

Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Volksschulen sowie der Förderschulen und Schulen für Kranke

KMS vom 13.12.2010 Nr. IV.5-5 P 7001-4.129 169

1. Wartezeit für die Wiederbesetzung von Stellen für Funktionsinhaber

Aus den Meldungen der Regierungen über die im Zeitraum vom 1. März 2010 bis zum Ablauf des 31. August 2010 ausgeschiedenen Funktionsinhaber ergeben sich folgende Wartezeiten für die Wiederbesetzung der Stellen für Funktionsinhaber. Die Wartezeiten setzen sich zusammen aus der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre sowie aus einer zusätzlichen Sperre wegen der Inanspruchnahme von Altersteilzeit.

Die nachfolgend einzeln genannten Ämter sind noch in der bis zum 31.12.2010 geltenden Wertigkeit aufgeführt.

1.1 Volksschulen

Wartezeit für die Beförderung zum	insgesamt
Rektor BesGr. A 14	18 Monate
Rektor BesGr. A 13 + AZ	18 Monate
Konrektor BesGr. A 13	15 Monate
Konrektor BesGr. A 12 + AZ	17 Monate
2. Konrektor BesGr. A 12 + AZ	15 Monate
Seminarrektor BesGr. A 14	14 Monate
Seminarrektor BesGr. A 13 + AZ	13 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 14	18 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 13 als Systembetreuer	14 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 13 als qual. Beratungslehrkraft	18 Monate

1.2 Förderschulen und Schulen für Kranke

Wartezeit für die Beförderung zum	insgesamt
Sonderschulrektor BesGr. A 15	14 Monate
Sonderschulrektor BesGr. A 14+AZ	16 Monate
Sonderschulrektor BesGr. A 14	14 Monate
Sonderschulkonrektor BesGr. A 14+AZ	14 Monate
Sonderschulkonrektor BesGr. A 14	14 Monate
2. Sonderschulkonrektor BesGr. A 14	13 Monate

Über die Beförderung zum Seminarrektor der BesGr. A 14 + AZ, zum Beratungsrektor der BesGr. A 14, zum Studiendirektor A 15 + AZ und Studiendirektor A 15 wird im Einzelfall entschieden.

1.3 Sonstige Wartezeiten

Bei einer Beförderung in Funktionsämter, die unter Nr. 1.1 und 1.2 nicht erwähnt sind, beträgt die Beförderungswartezeit 12 Monate.

2. Hinweise

- 2.1** Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers. Die Regierungen haben aber die Möglichkeit, die Beförderungswartezeit der Nachfolger der bisherigen Funktionsinhaber **in diesem Rahmen** anderweitig festzulegen (vgl. hierzu Nr. 2.3 des KMS vom 05.11.2001 Nr. IV/6-P 7004/6-4/122 467). Abzustellen ist bei der Zugrundelegung der Wartezeit auf die Wertigkeit des Funktionsamtes bis zum 31. Dezember 2010 (Beispiel: der bisherige Funktionsinhaber (Konrektor A 13) ist zum 31.08.2010 ausgeschieden. Für den Nachfolger ist die Wartezeit

von 15 Monaten für einen Konrektor A 13 zugrunde zu legen, auch wenn zum Zeitpunkt der Ernennung die neue Wertigkeit des Amtes nach dem Neuen Dienstrecht in der höheren Besoldungsgruppe einschlägig ist und der Nachfolger zum Konrektor der BesGr. A 13 + AZ zu ernennen ist).

2.2 Die festgelegten Wartezeiten gelten nicht für bereits im Amt befindliche Funktionsinhaber, die infolge gestiegener Schülerzahlen befördert werden können.

Sie gelten jedoch, wenn Funktionsstellen, durch Neuerrichtung einer Schule oder infolge gestiegener Schülerzahlen erstmalig zu besetzen sind.

2.3 Die genannten Wartezeiten sind bereits endgültig und nicht mehr um 3 Monate zu verlängern (vgl. KMS vom 23.03.2010 Nr. VII.7-5 P 9010.1-7.16 177).

Dr. Peter Müller
Ministerialdirigent

Zweite Staatsprüfung 2012 für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Dezember 2010
Az.: IV.7-5 S 8154-4.106 799

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik 2012 für diejenigen Studienreferendare durch, die im September 2010 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung wird nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-UK) durchgeführt.

Hierzu wird bekanntgegeben:

1. Die im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der Lehramtsprüfungsordnung II werden an den jeweiligen Einsatzschulen der Prüfungsteilnehmer (Prüfungslehrproben) und an von den Regierungen im Einzelnen zu bestimmenden Prüfungsorten (jeweils Kolloquium und mündliche Prüfung) abgenommen.
 2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 16 LPO II erfüllt.
 3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - die Prüfungslehrproben in der Zeit vom 30. Januar bis 16. Mai 2012
 - das Kolloquium in der Zeit vom 16. bis 27. April 2012
 - die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 30. April bis 16. Mai 2012
- In begründeten Fällen, wie z. B. nach § 12 LPO II, kann das Prüfungsamt bei den Regierungen genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
4. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen und Termine zu beachten.
 5. Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2010 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 15. Januar 2012 ablegen, können, soweit sie die Lehrbefähigung im Erweiterungsfach anstreben, die Zweite Staatsprüfung auch im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen zu den unter Nummer 3 Spiegelstriche 1 (Prüfungslehrproben) und 3 (mündliche Prüfungen) genannten Terminen abzulegen (§ 28 Abs. 2 LPO II).

Die Studienreferendare haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

An der Zweiten Staatsprüfung 2012 nehmen auch die Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2011 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

6. Zur Zweiten Staatsprüfung 2012 können auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2011 abgelegt und bestanden haben, diese jedoch zum Zweck der Notenverbesserung nach § 11 LPO II wiederholen wollen.

6.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen

- falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis zum 1. Juli 2011
- falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt bei der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

6.2 Die Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nummer 3 und Nummer 4 (soweit die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.

7. Gesuche von Schwerbehinderten (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3 SGB IX) um Gewährung von Nachteilsausgleich entsprechend § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 1/2011,
KWMBeibl 2011 S. 3)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2035-F

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. November 2010
Az.: PE-P 1051-001-40 664/10

W e i g e r t
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 49/2010)

2232.2-UK

Sechste Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. November 2010
Az.: IV.4-5 S 7422-4.47 974

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBI 2010 S. 540)

2038.3.5-UK

Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Dezember 2010
Az.: VII.2-5 S 9025-7.86 169

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBI 2011 S. 8)

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulkonrektorin/eines Sonderschulkonrektors der Besoldungsgruppe A14 am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Würzburg-Heuchelhof, des Vereins für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Würzburg-Heuchelhof

Im Förderzentrum, Würzburg-Heuchelhof, ist im Schuljahr 2010/2011 die Stelle des Sonderschulkonrektors/der Sonderschulkonrektorin zu besetzen.

Gegenwärtig werden im Förderzentrum, Würzburg-Heuchelhof, ca. 255 SVE- und Schulkinder in 33 Gruppen und Klassen unterwiesen und unterrichtet.

Es ist ein Mobiler Sonderpädagogischer Dienst eingerichtet.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor nach A14 verfügen.

Ferner werden erwartet:

- Mitglied in einer christlichen Glaubensgemeinschaft
- langjährige Erfahrungen vor allem im angegebenen Förderschwerpunkt
- Diagnose- und Beratungskompetenz
- bisherige Mitarbeit in der Lehrerfortbildung auf verschiedenen Ebenen
- Erfahrungen und Bereitschaft zur Mitarbeit im Bereich Schulentwicklung

- Organisationstalent und Flexibilität
- Bereitschaft, im Schulleitungsteam in Teilbereichen selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten
- EDV-Kenntnisse (Datenbank, Schulverwaltung, Textverarbeitung)

Die Bewerbung möge an folgende Adresse **bis spätestens 19. Februar 2011** gesandt werden:

Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Würzburg-Heuchelhof, Berner Straße 10, 97084 Würzburg-Heuchelhof.

Hans Schöbel, Direktor
Vorsitzender des Trägervereins

Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters an der Montessori-Schule Würzburg

Die Montessori Fördergemeinschaft Würzburg e.V. bietet ein modernes und zukunftsorientiertes, breites Bildungsangebot von der Krippe bis zur Fachoberschule. Für das Schuljahr 2011/2012 suchen wir für die Neubesetzung der Schulleitung unserer Grund- und Hauptschule

eine Schulleiterin/einen Schulleiter.

Mit dem besonderen Blick auf die Kinder und Jugendlichen begleiten unsere Lehrer und Erzieher diese, so dass sich die Persönlichkeit des Einzelnen individuell entwickeln und entfalten kann. Die pädagogischen Grundsätze von Maria Montessori Liebe zum Kind, Respekt und Wertschätzung prägen den Umgang miteinander.

Wir wünschen uns:

- eine souveräne und motivierende Persönlichkeit mit zweitem Staatsexamen für Hauptschulen bzw. Grundschulen (in Bayern anerkannt)
- ein vorhandenes Montessori-Diplom oder die Bereitschaft dieses zu erwerben
- einen Pädagogen, der sich leidenschaftlich für die Montessori-Pädagogik einsetzt und Schule als Lern- und Lebensraum begreift
- eine Persönlichkeit mit hohen organisatorischen und kommunikativen Kompetenzen
- Erfahrung in der Mitarbeiterführung und –entwicklung
- Interesse und Offenheit für unsere Eltern
- einen MENSCHEN, der unsere Schule professionell und mit Herz in Bewegung hält

Das bieten wir:

- die Möglichkeit, durch Ihre persönlichen Ideen und Fähigkeiten das Montessori- Konzept umzusetzen und weiter zu entwickeln
- die spannende Aufgabe, unsere Schule in guter Zusammenarbeit mit Team und Geschäftsleitung zu führen
- ein nach Bewährung unbefristetes Arbeitsverhältnis
- eine an der Tarifstruktur des öffentlichen Dienstes orientierte Bezahlung und Altersversorgung
- Supervision und Fortbildungen als Formen regelmäßiger Prozessbegleitung

Wenn Ihnen moderne, lebensnahe Bildung wichtig ist, Sie sich für junge Menschen engagieren möchten und Ihnen das soziale Miteinander am Herzen liegt, dann passen Sie gut in unsere Montessori-Schule im familienfreundlichen Würzburg.

Für Rückfragen und weiterführende Informationen steht Ihnen unsere Geschäftsführerin Monika Kraft zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an:

Montessori-Fördergemeinschaft Würzburg e.V.
z. H. Monika Kraft
Kloster Oberzell 16
97299 Zell
Telefon:0931 46787812
E-mail: gs@montessori-wuerzburg.de
www.montessori-wuerzburg.de

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen – Großveranstaltung „Ganztags lernen“

Am **Freitag, 13. Mai 2011** und am **Samstag, 14. Mai 2011** findet an der Akademie in Dillingen die Großveranstaltung „Ganztags lernen“ statt.

Diese Tagung will Lehrkräften und Schulleitungen aller Schularten Gelegenheit geben, sich über aktuelle Ergebnisse aus Forschung und Praxis zu informieren, sich auszutauschen und neue Impulse für die Schulentwicklung zu erhalten.

Ein vielfältiges Angebot an Vorträgen und Workshops soll dazu anregen, die Ganztagschule weiter von den Lern- und Entwicklungsbedingungen der Kinder und Jugendlichen her zu denken und eine neue Lernkultur zu etablieren.

Anmeldung über FIBS (<http://www.fortbildung.schule.bayern.de>)
Lehrgang Nr. **80/341** vom 13.05.2011 – 14.05.2011

Eigenbeitrag für
– staatliche bayerische Teilnehmer: 50,00 €
– sonstige Teilnehmer: 96,00 €

Zweiter Unterfränkischer Tag des BLLV für Verwaltungsangestellte an Schulen und Schulämtern

Datum: Samstag, 05. Februar 2011

Ort: Volksschule Würzburg-Heuchelhof (Mittelschule), Berner Straße 3, 97084 Würzburg

Programm:

09:30 Uhr **Eröffnung und Begrüßung**

10:00 Uhr **Workshops**

- Ordnung auf dem PC
- DIN 5008
- Rückenschule
- Gedächtnistraining
- Selbst- und Zeitmanagement
- Professionelles Telefonieren
- Stilberatung
- Zivilcourage
- Allgemeine Geschäftsordnung und Verwaltungsakte

12:00 Uhr **Mittagspause** - Möglichkeit zum Mittagessen

13:00 Uhr **Workshops** (wie am Vormittag)

14:45 Uhr **Schlussplenum**

Kontakt:

Christine Starz, Organisatorin und Leiterin der Fachgruppe Verwaltungsangestellte Unterfränkischer Lehrer- und Lehrerinnenverband (ULLV) Bezirksverband des BLLV
Martin-Wilhelm-Straße 11, 97204 Höchberg, Tel.: 0931/4043490, Fax: 0931/4043492
oder dienstlich unter 0931/380-1767
E-Mail: christine.starz@t-online.de

4. SchulKinoWoche Bayern

Von **04. bis 08. April 2011** gibt es für Schüler/innen und Lehrkräfte im Freistaat wieder eine ganz besondere Unterrichtswoche: **85 Filmtheater in 76 Städten** laden zur **4. SchulKinoWoche Bayern** ein. Auf dem Programm stehen rund **180** künstlerisch herausragende und für die Bildungsarbeit relevante **Filme für alle Schularten und Jahrgangsstufen**, abgestimmt auf die jeweiligen Lehrpläne. Für alle Filme stehen zur optimalen Vor- und Nachbereitung des Kinobesuchs Begleitmaterialien kostenfrei zum Download zur Verfügung. Herzstück sind die über **60 Kinoseminare**, bei denen Experten wie Filmpädagogen und Filmschaffende den Schüler/innen Rede und Antwort stehen und Blicke hinter die Kulissen eröffnen. Darüber hinaus bietet die SchulKinoWoche Bayern im Vorfeld in zahlreichen Städten **Lehrerfortbildungen** an. Das Angebot reicht von den Grundlagen der Filmanalyse über die konkrete Auseinandersetzung mit Filmmusik und Trickfilm bis hin zur praktischen Filmarbeit im Unterricht. Die ersten Veranstaltungen starteten bereits im Februar 2011, d. h. der Countdown läuft.

Anmeldungen zu den landesweiten Lehrerfortbildungen, Kinovorstellungen und Kinoseminaren sind **ab sofort** unter www.schulkinowoche-bayern.de möglich.

Die SchulKinoWoche Bayern ist ein Projekt von **VISION KINO**, koordiniert und durchgeführt vom **Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**.

Johann Wilhelm Klein-Akademie GmbH Würzburg - Fortbildungskurse

Die Johann Wilhelm Klein-Akademie GmbH Würzburg bietet wieder einen

- **Interdisziplinärer Fortbildungskurs zur Lese-Rechtschreibschwäche** und einen
- **Interdisziplinärer Fortbildungskurs zur Rechenschwäche**

an.

Dazu laden wir Sie bzw. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herzlich ein.

Die Kurse gliedern sich in einen allgemeinen **Grundlagenteil** (GL 11) und einen anschließenden LRS-spezifischen bzw. Rechenschwäche-spezifischen **Theorieteil** (LRS 11, Dysk 11).

– **Grundlagenkurs (GL 11):**

In diesem Kurs werden die psychologischen, pädagogischen und medizinischen Grundlagen zu den Themenkomplexen "Dyslexie" und "Dyskalkulie" vermittelt. Er besteht aus 44 Unterrichtseinheiten, die auf drei Wochenenden verteilt sind:

03./04./05.03.2011 (Do - Sa)
01./02.04.2011 (Fr - Sa)
06./07./05.2011 (Fr - Sa)

Das Kursprogramm GL 11 können Sie unter www.jwk-akademie.de einsehen und herunterladen. Die Kosten für diesen Kursteil betragen **595.- €** pro TeilnehmerIn.

– **LRS-Theoriekurs (LRS 11):**

Der Kurs besteht aus 72 Unterrichtseinheiten (inkl. 10 Stunden Fallbesprechungen), die sich auf 5 Wochenenden verteilen:

30.06./01./02.07.2011
29./30.07.2011
23./24.09.2011
28./29.10.2011
25./26.11.2011

Das aktuelle Programm des Theoriekurses LRS 11 finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage. Die Kosten für diesen Kursteil betragen **995.- €** pro TeilnehmerIn.

– **Dyskalkulie-Theoriekurs (Dysk 11):**

Der Kurs besteht aus 72 Unterrichtseinheiten (inkl. 10 Stunden Fallbesprechungen), die sich auf 5 Wochenenden verteilen:

02./03./04.06.2011
15./16.07.2011
09./10.09.2011
14./15.10.2011
11./12.11.2011

Das Kursprogramm Dysk 11 können Sie unter www.jwk-akademie.de einsehen und herunterladen. Die Kosten für diesen Kursteil betragen **995.- €** pro TeilnehmerIn.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Kurse in sein Fortbildungsprogramm FIBS aufgenommen.

Die dort eingestellten Veranstaltungen wurden erfolgreich auf ihre Plausibilität bzgl. Schul- und Unterrichtsbezug, Unterrichtsausfall usw. überprüft, um Schulleitern und Lehrkräften bei der Auswahl und der Genehmigung von Dienstbefreiungen zu helfen.

Seit 2005 bzw. 2010 sind wir berechtigt, das Zertifikat "Dyslexietherapeut nach BVL®" bzw. „Dyskalkulie-therapeut nach BVL ® auszustellen. Welche Voraussetzungen Sie hierfür benötigen, erfahren Sie ebenfalls auf unserer homepage www.jwk-akademie.de.

Die KursmoderatorInnen:

Prof. em. Dr. Andreas Möckel (Universität Würzburg)
Prof. Dr. Erwin Breitenbach (Humboldt-Universität zu Berlin)
Dr. Wolfgang Drave (Blindeninstitutsstiftung Würzburg)
Dr. Harald Ebert (Don-Bosco-Berufsschule, Würzburg)
Dr. Petra Küspert (Würzburger Institut für Lernförderung)
Dr. Wolfgang Lenhard (Universität Würzburg)

Veranstaltungsort: Würzburg, Ohmstr. 7, Haus 7, Dachgeschoss. Die Johann Wilhelm Klein-Akademie befindet sich auf dem Gelände der Blindeninstitutsstiftung Würzburg.

Teilnehmerzahl: max. 24 Personen (GL 11: 30 P.). Es zählt der Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit der Akademie.

KONTAKT

Johann Wilhelm Klein-Akademie GmbH, Stefan Hetzel/Juliane Winkler, Ohmstr. 7, 97076 Würzburg
Tel.: ++49 (0)931 20 92-23 94, Fax: ++49 (0)931 20 92-23 90, E-Mail: info@jwk-akademie.de
Bürozeiten: Di - Fr von 9 - 12 Uhr

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Praxis Schule 5 - 10“ (Nr. 1/2011)

Erfolgsmodell Bildungspartnerschaften (Audick) – »Matilda« von Roald Dahl (Berger/Denk/Fischbacher) – Wir falten einen Papierbecher (Czech) – Wasser – ein kostbares Gut (Raziejski) – Ritterrüstungen (Biebel) – Eis – ein erstaunlicher Stoff (Stephan) – Actionfotografie (Ebner) – Fahrrad vs. Motorroller (Helgert) – Sexueller Missbrauch (Hensen/Körner) – Klassenhomepage (Dassler) – Informationen und Bücher

„Grundschule“ (Nr. 1/2011)

Geometrie mit System (Jansen) – Was muss jedes Kind können? (Lorenz) – Stolpersteine (Jansen) – Auf den Spuren Fröbels (Wittmann) – Papier falten (Wollring) – Die dritte Dimension (Eichler) – Geometrisch spontan (Kessler) – Tasten wir uns ran! (Senftleben) – Wenn sich das Gehirn verknotet (Berlinger) – Teams fallen nicht vom Himmel (Jürgens) – Auf einen Blick: Teamarbeit – Mein Kind liest nicht ... (Schilcher) – Im Team unterrichten (Kummer-Wyss) – Der Holocaust im Sachunterricht? (Dühlmeier) – Massenhaft mangelhaft (Leppert) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Grundschulmagazin“ (Nr. 1/2011)

Strategien und eigene Wege (Gasteiger) – Wir sind blitzgescheit (Plötzer) – Fenster in der Hundertertafel (Ihn-Huber) – Rechenwege beschreiben und nachvollziehen (Verboom) – »KenKen« - Klugheit im Quadrat (Hörsgen) – Halbschriftlich multiplizieren (Wesselowski) – Entbündeln und/oder »eins gemerkt« (Motzer) – Karneval, Fastnacht, Fasching (Dienemann) – »Wir entdecken die Welt der Zahlen« (Fabricius-Schmidt/Pöllinger) – Inklusion (Metzger) – Lustige Piepmätze (Bischoff) – Landart: Feuer, Wasser, Erde, Luft (Wolfram) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

„SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 1/2011)

Thema: Zaubern und verzaubern

Zaubern (Meiers) – Zauber und Zauberspruch (Tabbert) – Ausgewählte Zaubertricks (Meiers) – Zahlenzauber – Zaubern mit Zahlen (Neubert) – Zaubern mit Experimenten (Sauerborn) – Zauberverhaftes Zaubern (Pohl) – Zaubern-Erzählungen (Tabbert) – Vom Schatzplan zum Stadtplan (Buttgereit/Sauerborn) – Informationen und Bücher

Deutsch – Grundschule

D u s c h e r Sandra

Grammatikforscher I

Wörter und Wortarten, 2. – 4. Schuljahr

Oldenbourg Schulbuchverlag, München, www.olderbourg-bsv.de, 60 Seiten, zahlreiche Kopiervorlagen, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Heftmappe, ISBN 978-3-637-01109-0, 17,95 €

Grammatikforscher II

Sätze, Satzarten, Satzglieder, 2. – 4. Schuljahr

Oldenbourg Schulbuchverlag, München, www.olderbourg-bsv.de, 56 Seiten, zahlreiche Kopiervorlagen, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Heftmappe, ISBN 978-3-637-01110-6, 17,95 €

Wenn Kinder mehr über Sprache wissen, dann wirkt sich das positiv auf ihr eigenes mündliches und schriftliches Sprachhandeln aus. Die beiden neuen Grammatikforscher-Bände führen Kinder spielerisch an die Beschäftigung mit Sprache heran, bringen ihnen Aufbau und Besonderheiten unserer Sprache nahe. Die Kinder untersuchen, entdecken, beobachten, sammeln, vergleichen, ordnen und formulieren Gemeinsamkeiten.

Band I enthält fertig ausgearbeitet Bausteine zu Themen der Wortgrammatik wie z. B. Substantive, Artikel, Verben, Pronomen, Adjektive oder Wortfamilien. Band II bietet Übungseinheiten zu verschiedenen Themen der Satzgrammatik.

Die kopierfähigen Materialien können direkt im Unterricht eingesetzt werden und eignen sich sehr gut zur Differenzierung. Eine kurze fachdidaktische Einführung und ein Bogen zur Dokumentation von Grammatikkompetenzen der Schüler/-innen runden das Angebot ab.

Kinderliteratur

T a s c h i n s k i Stefanie

Die kleine Dame

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, mit farbigen Illustrationen von Nina Dulleck, 160 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-401-06481-9, 12,95 €

Als Lilly mit ihrer Familie in das alte Haus mit der goldenen Brezel zieht, ahnt sie nicht, dass im verwunschenen Hinterhof eine magische Nachbarin wohnt. Die kleine Dame besitzt ein 1000jähriges Chamäleon, kann sich unsichtbar machen, beherrscht allerlei zauberhafte Handgriffe – doch vor allem hat sie den Schalk im Nacken! So beginnt für Lilly ein Sommer der wunderbaren Abenteuer.

Z e t t Sabine

Hugos geniale Welt

Loewe Verlag, Bindlach, www.loewe-verlag.de, 192 Seiten, Hardcover, 15 x 22 cm, illustriert von Ute Krause, ISBN 978-3-7855-7144-6, 12,95 €

Hugo ist ein Genie, eine Sportskanone und der coolste Junge der Schule – zumindest in seinen Träumen. Im wahren Leben ist er vom großen Ruhm noch meilenweit entfernt. Er geht in die sechste Klasse, hängt am liebsten mit seinem verpeilten Kumpel Nico ab und plagt sich mit dem größten Problem, das man in seinem Alter nur haben kann. Wie werde ich über Nacht vom Durchschnittstypen zum Superhelden?

Hugos genialer Masterplan: Endlich das überbordende sportliche Talent in greifbare Erfolge ummünzen, als unwiderstehliche „Love-Rakete“ die süße aber abweisende Viola aus der 7a erobern und seine Eltern und Lehrer davon zu überzeugen, dass er ein verkannter Einstein ist! Ob beim Fußball, Handball, Judo oder Schwimmen – ja sogar beim Ballett – Hugo will beweisen, was er alles drauf hat. Und ganz nebenbei natürlich Violas Aufmerksamkeit auf sich ziehen ...

L a n g e n Annette

Geh nicht mit, Jasper!

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de , ab 8 Jahren, 96 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-401-02788-3, 4,95 €

„Steig schnell ein, deiner Mama ist etwas passiert – ich bringe dich zu ihr!“, ruft der Mann aus dem roten GTI. Jasper gerät in Panik – was soll er tun? Zum Glück kommt seine Schwester Jasmin angerannt, die regelmäßig zu diesem „lächerlichen“ Sicherheitstraining geht. Und jetzt stellt sich heraus, dass dieses Training wohl gar nicht so lächerlich ist. Denn Jasper wird von seiner „kleinen“ Schwester gerettet.

Lehrpläne

Lehrplan für die bayerische Hauptschule

Jahrgangsstufe 5 bis 6 Texte/Kommentare/Handreichungen

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat, Abteilung Volksschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , Aktualisierungslieferung Nr. 34, November 2010, Art.-Nr. 66320034, 19,00 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Kommentierung zum Erlernen des Tastschreibens. Aufgrund der Modifizierung der Lehrpläne der berufsorientierenden Zweige und deren Auswirkungen insbesondere im Fach Wirtschaft (ehemals Kommunikationstechnischer Bereich) wird angeraten, das Tastschreiben aus der Jahrgangsstufe 7 in die Jahrgangsstufen 5 und 6 vorzuziehen.

Lehrplan für die bayerische Hauptschule

Jahrgangsstufe 7 bis 9 Texte/Kommentare/Handreichungen

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat, Abteilung Volksschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , Aktualisierungslieferung Nr. 63, November 2010, Art.-Nr. 66323063, 32,00 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Kommentare zum Fachlehrplan Evangelische Religionslehre, Jahrgangsstufe 7 sowie zu Grundwissen und Kernkompetenzen im Unterricht der Hauptschule.

Mathematik – Grundschule

Herrnleben Caroline

**Mein Rechentrainer IV
Große Zahlenräume bis zur Million**

Oldenbourg Schulbuchverlag, München, www.oldenbourg-bsv.de, 56 Seiten, zahlreiche Kopiervorlagen, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Heftmappe, ISBN 978-3-637-01111-3, 17,95 €

Mit Luchs und Fuchs in großen Zahlenräumen!

Zahlen darstellen, Zahlen lesen und schreiben, bündeln und zerlegen, vergleichen, ordnen und runden: Mit dieser neuen Aufgabensammlung entdecken die Kinder den Zahlenraum bis zur Million. Die Materialien können einfach kopiert werden und eignen sich bestens zur Differenzierung.

Aus dem Inhalt: Einsicht in die Zahlvorstellung, Von der Zahl zum Wort, Vom Wort zur Zahl, Nachbarzahlen, Wir erweitern bis zur Million, Große Zahlen nach Stellenwerten ordnen u. v. m.

Pädagogik

Esslinger-Hinz Ilona

**Schlüsselkonzepte von Schulen.
Eine triangulierte Untersuchung zur Bedeutung der Schulkultur an Grundschulen.**

Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn, 2010; 1. Auflage, 354 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-7815-1750-9, 36,00 €

Schulen sind weitgehend autonome und in ihrer Eigenständigkeit stark unterschätzte soziale Systeme, an denen jeweils überdauernde schuleigene Gewohnheiten, Normen und Wertvorstellungen gelten. Diese dienen dem Systemerhalt, erschweren gleichzeitig jedoch Veränderungen. Lehrkräfte generieren, tradieren und modifizieren gegebenenfalls diese schulkulturellen Eigenheiten häufig unbewusst und erwarten implizit auch von „Schulneulingen“ eine entsprechende Anpassung.

Die Bedeutung dieser Schlüsselkonzepte für Schulentwicklung im Sinne einer schulspezifischen Veränderung bzw. Weiterentwicklung ist allerdings noch kaum bekannt.

Insofern macht die vorliegende Publikation auf eine wesentliche Lücke zwischen schulpolitischen und administrativen Schulentwicklungsvorstellungen und dem Gelingen bzw. Scheitern von Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall aufmerksam.

In eindrücklicher Weise belegt die Untersuchung, wie wichtig die Analyse und Beachtung der jeweiligen schuleigenen Schlüsselkonzepte als notwendige Basis für ein anschlussfähiges und damit erfolgreiche Implementieren von Veränderungen ist. Nur so wird nachhaltige Entwicklung offenbar möglich und wahrscheinlich.

Das Buch, Ergebnis langjähriger Forschungsarbeit, gewährt dem Leser Einblick in die wesentlichen theoretischen Grundlagen, in das Forschungsdesign, in die Ergebnisse der Untersuchung sowie denkbare Konsequenzen und Modelle für realistische Innovationsmaßnahmen an Schulen.

Der Text ist trotz des wissenschaftlichen Anspruchs gut lesbar und eine unverzichtbare Lektüre für alle mit Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätsmanagement an Schulen befassten Personen.

Schulrecht

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar für Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat a. D., Dr. Josef Hoyer, Abteilungsleiter a. D. und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , Aktualisierungslieferung Nr. 45, 29. Oktober 2010, Art.-Nr. 66288045, 46,90 €

Mit der 45. Lieferung werden schwerpunktmäßig relevante Auswirkungen des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern in die Sammlung eingearbeitet. Mit diesem Gesetz vom 5. August 2010 machte der Freistaat Bayern von der den mit der Föderalismusreform im Grundgesetz zugeschriebenen Gesetzgebungskompetenz insbesondere zum Recht der Laufbahnen, der Besoldung und der Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten Gebrauch. Für bayerische Beamte und Beamtinnen tritt damit an die Stelle bisheriger Bundesgesetze das Bayerische Besoldungsgesetz und das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, das neue bayerische Leistungslaufbahngesetz ersetzt die bisherige bayerische Laufbahnverordnung, geändert wurde u. a. auch das Bayerische Beamtengesetz.

Die 45. Lieferung berücksichtigt diese grundsätzlich am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Änderungen sowohl bei den abgedruckten Gesetzestexten in Teil 2 (insbesondere BayBG – mit ebenfalls aktualisierter Synopse – in Kennzahl 21.00; Leistungslaufbahngesetz in Kennzahl 24.11) ebenso wie bei den zahlreichen Bezugnahmen auf diese Regelungen in Teil 1 bei den Kennzahlen 10.0 bis 10.41. Die Ausführungen in Kennzahl 10.10 zum Arbeitszeitstatus und zur Mehrarbeit wurden durchgehend überarbeitet und den Änderungen des Neuen Dienstrechts angepasst.

Weitere Aktualisierungen berücksichtigen vorwiegend geänderte bzw. neu erlassene Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (etwa Kennzahlen 10.04, 10.07, 10.29, 10.33, 10.36, 26.20 und 26.25).

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , Aktualisierungslieferung Nr. 140, 1. November 2010, Art.-Nr. 66249140, 53,00 €

Die vorliegende Ergänzungslieferung beinhaltet die Neufassung der Schulordnung für die zweijährigen Fachschulen (FSO). Daneben wurden für Sie u. a. die KMBeks zur Freigabe von Profil 21-Maßnahmen und zum Schulversuch Berufsschule PLUS neu aufgenommen.

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht • Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de , Aktualisierungslieferung Nr. 123, Dezember 2010, Art.-Nr. 67077123, 71,14 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die ab 01.01.2011 bzw. 01.08.2011 geltenden Entgelttabellen sowie alle Hilfstabellen für die Stunden- und Überstundenentgelte sowie die Zeitabschläge für die Bereiche TVöD, BT-K, BT-B und den TV-Ärzte nebst den getroffenen Vereinbarungen für diesen Bereich. Außerdem wurden kleine Änderungen in die Mutterschutz-Richtlinien-Verordnung, in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Arbeitszeitgesetz, Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Aufwendungsausgleichsgesetz und das SGB IV eingearbeitet. Neu wurden in das Werk aufgenommen der derzeit noch weitergeltende Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G zu den Erschwerniszuschlägen sowie Durchführungshinweise des KAV Bayern zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte.

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß, München, www.maiss.de , 71. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Dezember 2010, 380 Seiten, Art.Nr. 1834-71

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue oder wesentlich geänderte Vorschriften:

- Allgemeine Geschäftsordnung
- Durchführung von Erhebungen an Schulen
- Sponsoringrichtlinie
- Informationstag „Lernort Staatsregierung“
- Vorgeschriebene regelmäßige Belehrungen vor Gefahren
- Ferienordnung
- Durchführung des Übertritts-/Aufnahmeverfahrens
- Schulversuch „Flexible Grundschule“
- Schulversuch „Gelenkklasse an der Grundschule“
- Bayer. Beamtengesetz
- Leistungslaufbahngesetz
- Erziehungszeiten nach dem Laufbahnrecht
- Bayer. Disziplinargesetz
- Bayer. Personalvertretungsgesetz
- Bayer. Besoldungsgesetz
- Bayer. Beamtenversorgungsgesetz
- Arbeitszeitverordnung
- Altersteilzeit im Blockmodell
- Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis an staatl. Schulen

Ferner wurden einige sonstige Vorschriften, die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht, das Stichwortverzeichnis und das KMS-Verzeichnis aktualisiert.

Schulverwaltung

Schul-Computer EDV-Handbuch für die Schulverwaltung

Herausgegeben von Dr. Bernhard Eder, ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München, Ulrich Freiburger, Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien, Klaus Halden, Beratungsstelle für den DV-Einsatz (Volksschulen), Hans Hofer, Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten).

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 66, 1. November 2010, Art.-Nr. 66329066, 27,50 €

Die 66. Lieferung gibt Informationen zu SocialMedia und Lokalisierungsdiensten und somit zu Phänomenen, die in der digitalen Welt rasant an Bedeutung gewinnen. Der Erläuterung der Änderung des BayEUG zum neuen Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Bereitstellung der Schuldaten dient die Gesetzesbegründung der Staatsregierung.

Internetadressen für Lehrer, Schüler und Eltern

www.elterntalk.net

ELTERN TALK steht für: Fachgespräch von Eltern für Eltern.

Eltern treffen sich im privaten Rahmen zu einem Erfahrungsaustausch über Erziehungsfragen in der Familie. Im Mittelpunkt stehen die Themen Medien, Konsum und Suchtvorbeugung.

Die Gesprächsrunden werden von anderen Vätern oder Müttern moderiert, die auf diese Aufgabe vorbereitet wurden. Die Moderatorin/der Moderator führt in das jeweilige Thema ein und ermutigt die Eltern, sich ihre Erfahrungen mitzuteilen. Die Gesprächsrunden finden je nach Wunsch in türkisch, russisch, deutsch oder auch in anderen Sprachen statt! Ziel von ELTERN TALK ist es, die Erziehungskompetenz von Eltern durch Eltern zu stärken, damit sie den Anforderungen in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen begegnen können.

www.usk.de

Die USK ist die freiwillige Selbstkontrolle der Computerspielewirtschaft und damit die verantwortliche Stelle für die Prüfung von Computerspielen in Deutschland.

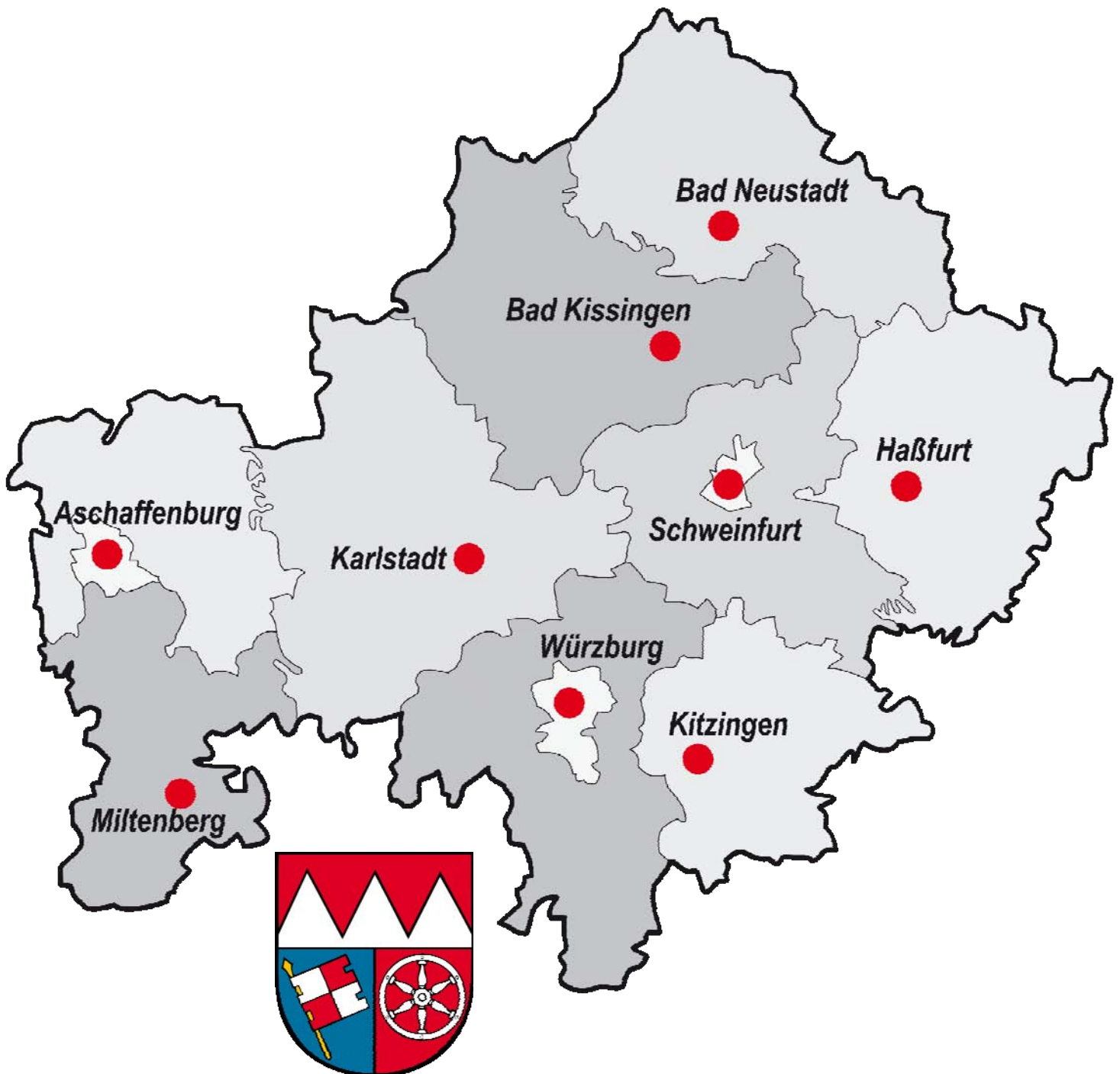
Die USK arbeitet seit über 15 Jahren als eine der zentralen Institutionen im Bereich Kinder- und Jugendschutz bei Computer- und Videospiele und hat seit ihrer Gründung rund 30 000 Prüfverfahren durchgeführt. Innerhalb eines jeden solchen Verfahrens vergeben staatliche Vertreter Alterskennzeichen für Spiele. Die Alterseinstufungen richten sich nach den Regelungen des Jugendschutzes, nicht nach dem Schwierigkeitsgrad eines Spiels.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.



Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



3

Würzburg, 25. Februar 2011
135. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	79
Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen	79
Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Rhön-Grabfeld	80
Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Koordinator/Koordinatorin für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen	80
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg	81
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart	81
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart	82
Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule Main-Spessart	82
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen	83
Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken	85
Besetzung von Lehrerstellen an Förderschulen in Unterfranken	92
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	94
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes	94
Kulturtag bayerischer Schulen	95
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik 2012 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und das Lehramt an Sonderschulen	96
Zweite Staatsprüfungen 2012 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II	97
Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2012 der Fachlehrer	98
Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	99
Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung	102
NICHTAMTLICHER TEIL	103
Montessorischule Rhön-Saale – Stellenausschreibung	103
Montessorischule Rhön-Saale – Stellenausschreibung	103

Private Schule für Kranke der Caritas-Schulen gGmbH in Schweinfurt, Außenstelle Bad Neustadt – Stellenausschreibung _____	104
Caritas-Schulen gGmbH, Würzburg - Stellenausschreibung _____	104
Ausschreibung einer Funktionsstelle als Schulleiterin/Schulleiter an privaten beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bamberg _____	105
Ausschreibung einer Funktionsstelle als Mitarbeiter/in in der Schulleitung an privaten Förderschulen _	106
Ausschreibung einer Funktionsstelle an einer privaten Förderschule _____	107
GEW-Unterfranken/Kreisverband Würzburg – Fortbildungsreihe „Bildung anders“ 19 „Schulgemeinschaft – Gemeinschaftsschule“ _____	108
Sonderausstellung im Lohrer Schulmuseum – „Fröhliche, selige Kinderzeit“? Aus dem Kinderleben vor 100 Jahren _____	110
MEDIENHINWEISE _____	110
INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER UND ELTERN _____	116

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiter/Leiterin eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Bewerberinnen/ Bewerber sollen angemessene Erfahrungen als Seminarrektorin/Seminarrektor in der Führung eines Hauptschulseminars nachweisen können. Für die Übertragung des Amtes Seminarrektorin/Seminarrektor der Besoldungsgruppe A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars gemäß § 10 ZALGH kommen grundsätzlich nur Seminarrektorinnen und Seminarrektoren der Besoldungsgruppe A 13+AZ in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen“ erfüllen.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Übernahme von Koordinationsaufgaben im Bereich „Beziehungspflege und Kommunikation in Unterricht und Schulleben“ erwartet.

Zum Beispiel:

- Sichtung entsprechender Fachliteratur und praxisnahe Erprobung der Anregungen
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Darstellung der Thematik in der Lehreraus- und -fortbildung auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene
- Mitarbeit im Rahmen der Hauptschulinitiative
- Koordination der Arbeit mindestens zweier Seminarbezirke

Die Ernennung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	18.03.2011
bei der Regierung:	25.03.2011

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der schulpsychologischen Beratung im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Rhön-Grabfeld

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Rhön-Grabfeld zur Bewerbung aus. Die Besetzung der Stelle soll zum 1. August 2011 erfolgen.

In das Amt eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin der BesGr. A 13 + AZ können Lehrkräfte befördert werden, die entweder das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben oder neben der entsprechenden Lehrbefähigung ein Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern abgeschlossen haben.

Die Bewerber sollen Erfahrungen in der schulpsychologischen Tätigkeit haben.

Hinsichtlich der für die Übertragung der Funktion vorgeschriebenen Beurteilung wird auf die Beförderungsrichtlinien in der ab 2011 geltenden Fassung verwiesen.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.03.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.03.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	25.03.2011

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Koordinator/Koordinatorin für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen ist die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Koordinator/Koordinatorin für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen zu besetzen.

In das Amt eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Koordinator/in für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen (Bes.Gr. A 14) können Schulpsychologen/Schulpsychologinnen befördert werden, die als Beratungsrektor/Beratungsrektorin (Bes.Gr. A 13 + AZ) tätig sind und sich in dieser Funktion bewährt haben.

Hinsichtlich der für die Übertragung der Funktion bzw. der für die spätere Beförderung erforderlichen Beurteilung wird auf die Beförderungsrichtlinien in der ab 2011 geltenden Fassung verwiesen.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.03.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.03.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	25.03.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.03.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.03.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	25.03.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Ernährung und Gestaltung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.03.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.03.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	25.03.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.03.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.03.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	25.03.2011

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule Main-Spessart

An der Staatlichen Berufsschule Main-Spessart ist die Stelle eines „Mitarbeiters in der Schulleitung“ zu besetzen. Im Schuljahr 2010/11 werden an der Schule 1896 Teilzeitschüler in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Metall- und Elektrotechnik, Körperpflege sowie Ernährung unterrichtet. Dazu gehören auch Schüler in Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag. Außerdem werden 25 Vollzeitschüler in einer Klasse des kooperativen Berufsvorbereitungsjahres unterrichtet.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Der/die zukünftige Funktionsinhaber/-in sollte kommunikationsfähig sein und verwaltungstechnische Kompetenzen besitzen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/-in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen

Im unterfränkischen Schuldienst wird vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstelle zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Heigenbrücken –Vb.– (G) Schulstraße 12 63869 Heigenbrücken Tel.: 06020/1210 Fax: 06020/2923 E-Mail: verwaltung@vs-heigenbruecken.de	Schülerzahl: 86 Klassenzahl: 4	AB-L	A13+AZ	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ¹
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ ¹
	1. Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen bzw. bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, einer 9-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 9-monatige Wiederbesetzungssperre zu

berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 bzw. 9 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/200; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.03.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.03.2011
bei der Regierung:	25.03.2011

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken

Bekanntmachung vom 29. Dezember 2010 Nr. 40.2-0302.01-4/09

Im Vollzug der Bekanntmachung vom 26.11.2004 Nr. 501-0302.01-1/04 schreibt die Regierung von Unterfranken die von den Schulleitungen vorgeschlagenen Stellen aus.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Lehrkräfte, die im laufenden Schuljahr in Unterfranken fest angestellt sind (keine Lehramtsanwärter, keine Wartelistenbewerber, keine Lehrer mit befristetem Arbeitsvertrag).

1. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen Lehrerstellen" mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Insbesondere bei Fachlehrern m/t sind die dienstlichen Belange der abgebenden Schule zu würdigen.
2. Das Schulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliche Kriterien einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
3. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung zum Vollzug vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

Termine:

Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	18.03.2011
Weiterleitung an das Zielschulamt:	25.03.2011
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	11.04.2011
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	06.05.2011
Meldung an die Regierung (siehe Punkt 3):	13.05.2011
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	10.06.2011

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de oder bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

E i r i c h
Abteilungsleiter

Stellenausschreibungen im Bereich der Volksschulen

Schulamt	Planstelle	Stunden- umfang	Schule	Anforderungsprofil
Aschaffenburg Land	L (H)	Vollzeit	Mittelschule Stockstadt Adalbert-Stifter-Str. 2 63811 Stockstadt a. Main Tel.: 06027/20870 Fax: 06027/7817 verwaltung@hs-stockstadt.de	
Bad Kissingen	L/Lin (G)	Vollzeit	Sinnberg-Volksschule (Grundschule) Sinnbergpromenade 4 97688 Bad Kissingen Tel.: 0971/6991900 Fax: 0971/699190150 info@sinnberg-grundschule.de	<ul style="list-style-type: none"> – Musik – Weiterentwicklung Ganztags
Bad Kissingen	L/Lin (H)	Vollzeit	Freiherr-von-Lutz-Mittelschule Münnerstadt Schützenstr. 28 97702 Münnerstadt Tel.: 09733 / 810220 Fax: 09733 / 810229 hauptschule.muennerstadt@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – EDV-Systembetreuung – Einsatz AWT, Informatik, Tast-schreiben
Bad Kissingen	L/Lin (H)	Vollzeit	Mittelschule Hammelburg Friedrich-Müller-Str. 19 97762 Hammelburg Tel.: 09732 / 4527 Fax: 09732 / 9270 hs-hammelburg@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Englisch – Einsatz in Ganztagsklassen – missio canonica
Bad Kissingen	L/Lin (G)	23-28 Std.	Volksschule Hammelburg (Grundschule) Friedrich-Müller-Str. 19 97762 Hammelburg Tel.: 09732 / 4524 Fax: 09732 / 4555 GS.HAB@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – missio canonica
Bad Kissingen	Lin (G)	15-20 Std.	Volksschule Motten (Grundschule) Am Kirchberg 10 97786 Motten Tel.: 09748 / 9281 Fax: 09748 / 9282 Volksschule-motten@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Unterricht in jahrgangskombinierten Klassen 1/2 und 3/4
Bad Kissingen	Lin (H)	Vollzeit	Mittelschule Bad Brückenau Römershager Str. 31 97769 Bad Brückenau Tel.: 09741/939513 Fax.: 09741/939525 Hauptschule-verwaltung@bad-brk.de	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatz in Ganztagsklassen – Erfahrung in der Zusammenarbeit mit dem MSD – missio canonica – Englisch
Bad Kissingen	L/Lin (G)	20-25 Std.	Volksschule Bad Brückenau (Grundschule) Am kleinen Steinbusch 8 97769 Bad Brückenau Tel.: 09741/2197 Fax: 09741/3729 Grundschule-BRK@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – katholische Religionslehre

Bad Kissingen	L/Lin (G)	Vollzeit	Volksschule Bad Brückenau (Grundschule) Am kleinen Steinbusch 8 97769 Bad Brückenau Tel.: 09741/2197 Fax: 09741/3729 Grundschule-BRK@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Schwimmen – Englisch – Sportbeauftragte/r
Bad Kissingen	L (H)	Vollzeit	Anton-Kliegl-Mittelschule Bad Kissingen Platz Heimatreue 1 97688 Bad Kissingen Tel.: 0971/7854910 Fax: 0971/7854919 hs@anton-kliegl-schule.de	<ul style="list-style-type: none"> – EDV-Kenntnisse und Einsatz als Systembetreuer – Beratung Netzwerk-Schule-Wirtschaft
Bad Kissingen	L/Lin (G)	Vollzeit	Volksschule Maßbach-Poppenlauer (Grundschule) Wermerichshäuser Weg 14 97711 Maßbach-Poppenlauer Tel.: 09733/9401 Fax: 09733/4268 GS-Poppenlauer@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Musik – Aufbau einer Les- bzw. Mathewerkstatt
Kitzingen	L/Lin (G)	24-29 Std.	Volksschule Buchbrunn (Grundschule) Schulstraße 10 97320 Buchbrunn Tel.: 09321/6639 Fax: 09321/6143 Volksschule-Buchbrunn@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatz in jahrgangskombinierter Klasse – Englisch – Musik – missio canonica
Kitzingen	Lin (G)	25-29 Std.	Rudolf-von-Scherenberg-Volksschule Dettelbach (Grund- und Hauptschule) Georg-Graber-Str. 2 37337 Dettelbach Tel.: 09324/2534 Fax: 09324/903489 Vs-dettelbach@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Leitung einer gebundenen Ganztagsklasse – Schwimmen (auch an der Hauptschule) – vocatio – Aufbau einer Lernwerkstatt
Main-Spessart	L/Lin (H)	Vollzeit	Gustav-Woehrnitz-Mittelschule Nägelseestr. 8 97816 Lohr am Main Tel.: 09352/5004250 Fax: 09352/5004260 verwaltung@hs-lohr.de	<ul style="list-style-type: none"> – Fundierte EDV-Kenntnisse – Systembetreuung
Main-Spessart	L/Lin (H)	16-24 Std.	Max-Balles-Volksschule (Hauptschule) Am Zehnthäusl 51 97450 Arnstein Tel.: 09363/6995 Fax: 09363/995899 verwaltung@hs-arnstein.de	<ul style="list-style-type: none"> – missio canonica
Main-Spessart	L/Lin (G)	20-24 Std.	Volksschule Karlstadt-Wiesefeld/Karlbürg (Grundschule) Schlossgartenweg 3 97753 Karlstadt-Wiesefeld Tel.: 09359/301 Fax: 09359/909719 vswiesefeld@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – EDV-Kenntnisse

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/11

Main-Spessart	L/Lin (G)	18-20 Std.	Volksschule Wiesthal (Grundschule) Schulstraße 12 97859 Wiesthal Tel.: 06020/425 Fax: 06020/2877 Volksschule-Wiesthal@t-online.de	– Musik
Main-Spessart	L/Lin (G)	21-29 Std.	Volksschule Aura (Grundschule) Hauptstraße 11 97773 Aura im Sinngrund Tel.: 09365/5362 Fax: 09365/933690 Volksschule_Aura@t-online.de	– missio canonica – Englisch
Main-Spessart	L/Lin (G)	Vollzeit	Friedrich-Fleischmann-Volksschule Marktheidenfeld (Grundschule) Ludwigstraße 29 97828 Marktheidenfeld Tel.: 09391/5864 Fax: 09391/81708 Gs-marktheidenfeld@t-online.de	– missio canonica – Musik – Schwimmen
Rhön-Grabfeld	L/Lin (G)	21-29 Std.	Volksschule Bad Königshofen (Grundschule) Wallstraße 51 97631 Bad Königshofen Tel.: 09761/397970 Fax: 09761/3979778 rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de	– Englisch – Schwimmen – Einsatz in jahrgangskombinierten Klassen
Rhön-Grabfeld	L/Lin (H)	Vollzeit	Mittelschule Bad Königshofen Wallstraße 51 97631 Bad Königshofen Tel.: 09761/397970 Fax: 09761/3979778 rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de	– AWT/Technik
Rhön-Grabfeld	L/Lin (H)	24-28 Std.	Mittelschule Bad Königshofen Wallstraße 51 97631 Bad Königshofen Tel.: 09761/397970 Fax: 09761/3979778 rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de	– Englisch – Schwimmen
Rhön-Grabfeld	FL m/t	20-30 Std.	Mittelschule Bad Königshofen Wallstraße 51 97631 Bad Königshofen Tel.: 09761/397970 Fax: 09761/3979778 rektorat@volksschule-badkoenigshofen.de	– Technik – Informatik – Buchführung
Rhön-Grabfeld	L/Lin (H)	Vollzeit	Mittelschule Mellrichstadt Sonnenlandstraße 19 97638 Mellrichstadt Tel.: 09776/1751 Fax: 09776/8330 Mittelschule.mellrichstadt@googlemail.com	– Systembetreuung – Schwimmen

Rhön-Grabfeld	L/Lin (G)	22-29 Std.	Volksschule Sandberg (Grundschule) Kreuzbergstraße 97657 Sandberg Tel.: 09701/9210 Fax: 09701/9212 vsbischofsheim-rhoen@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatz in jahrgangsgemischten Klassen – grundlegende EDV-Kenntnisse – Psychologie
Rhön-Grabfeld	L/Lin (G)	22-29 Std.	Volksschule Sandberg (Grundschule) Kreuzbergstraße 97657 Sandberg Tel.: 09701/9210 Fax: 09701/9212 vsbischofsheim-rhoen@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatz in jahrgangsgemischten Klassen – missio canonica – Schwimmen
Rhön-Grabfeld	L/Lin (G)	Vollzeit	Volksschule Ostheim v.d.Rhön (Grundschule) Ritter-von-Halt-Str. 7 97645 Ostheim v.d.R. Tel.: 09777/9215 Fax: 09777/9216 GSOHWI@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatz in jahrgangsgemischten Klassen – Englisch (G) – Schwimmen – EDV-Kenntnisse
Rhön-Grabfeld	FL/FLin mt	Vollzeit	Kreuzberg-Mittelschule Bischofsheim Zentweg 10 97653 Bischofsheim a. d. R. Tel.: 09772/492 Fax: 09772/1809 vsbischofsheim-rhoen@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaft – Technik – W/TG – Mitwirkung bei VBO-Maßnahmen
Rhön-Grabfeld	Lin (H)	20-28 Std.	Mittelschule Bad Neustadt Schulstraße 15 97616 Bad Neustadt Tel.: 09771/630800 Fax: 09771/6308029 info@hs-badnes.de	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatz im Ganztage – AG-Leitung Musik
Rhön-Grabfeld	FL E/G	24-30 Std.	Volksschule Saaletal (Grundschule) Marktplatz 1 97633 Saal a. d. Saale Tel.: 09762/6117 Fax: 09762/6197 Volksschule-Saaletal@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatz an mehreren Schulorten (Grund- und Mittelschulen)
Schweinfurt	L (H)	Vollzeit	Albert-Schweitzer-Volksschule (Hauptschule) Albert-Schweitzer-Str. 3 97424 Schweinfurt Tel.: 09721 / 51 852 Fax.: 09721 / 51 850 a.schweitzer-hauptschule@schweinfurt.de	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatzschwerpunkt PCB, Mathematik
Schweinfurt	L/Lin (H)	Vollzeit	Frieden-Volksschule (Hauptschule) Ludwigstraße 5 97421 Schweinfurt Tel.: 09721 / 51 833 Fax.: 09721 / 51 830 verwaltung@friedenschule.de	<ul style="list-style-type: none"> – Klassenführung in der gebundenen Ganztagsform – vocatio

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/11

Schweinfurt	Lin (H)	Vollzeit	Frieden-Volksschule (Hauptschule) Ludwigstraße 5 97421 Schweinfurt Tel.: 09721 / 51 833 Fax.: 09721 / 51 830 verwaltung@friedenschule.de	<ul style="list-style-type: none"> – Klassenführung in der gebundenen Ganztagsform
Schweinfurt-Land	L/Lin (G)	20-24 Std.	Volksschule Schonungen (Grundschule) Schulweg 7-13 97453 Schonungen Tel.: 09721 / 75172 Fax: 09721 / 75173 Grundschule.Schonungen@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> – Kooperation mit Förderzentrum – Englisch
Schweinfurt-Land	L/Lin (G)	24-29	Volksschule Gerolzhofen (Grundschule) Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382 / 310070 Fax: 09382 / 310071 verwaltung.grundschule@gerolzhofen.info	<ul style="list-style-type: none"> – vocatio – Schwimmen
Schweinfurt-Land	L/Lin (H)	Vollzeit	Mittelschule Gerolzhofen Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382 / 8818 Fax: 09382 / 7969 verwaltung@hauptschule-gerolzhofen.de	<ul style="list-style-type: none"> – fundierte EDV-Kenntnisse/Systembetreuung – missio canonica
Schweinfurt-Land	Lin (H)	Vollzeit	Mittelschule Holderhecke Bergheinfeld Kreuzstraße 59 97493 Bergheinfeld Tel.: 09721/97020 Fax: 09721/970229 verwaltung@hauptschule-bergheinfeld.de	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatz in gebundener Ganztagsklasse – Schwerpunkt PCB
Würzburg-Stadt	L/Lin (G)	Vollzeit	Volksschule Würzburg-Heuchelhof (Grundschule) Römer Str. 1 97084 Würzburg Tel.: 0931/26080710 Fax: 0931/26080729 Grundschule-heuchelhof@wuerzburg.de	<ul style="list-style-type: none"> – Einsatz in inklusiver Ganztagsklasse
Würzburg-Stadt	L/Lin (G)	16-20 Std.	Volksschule Würzburg-Versbach (Grundschule) Heide 14 97078 Würzburg Tel.: 0931 / 24396 Fax: 0931 / 2600220 Grundschule-versbach@wuerzburg.de	<ul style="list-style-type: none"> – vocatio – Schwimmen – Englisch

Würzburg-Stadt	L/Lin (G)	Vollzeit	Goethe-Keppler-Volksschule Würzburg (Grundschule) Von-Luxburg-Str. 3 97074 Würzburg Tel.: 0931 / 7953380 Fax: 0931 / 7953384 Goethe-keppler-grundschule@wuerzburg.de	<ul style="list-style-type: none"> - missio canonica - Schwimmen - Mitarbeit in einer Modus-Schule - vertiefte EDV-Kenntnisse
Würzburg-Land	L/Lin (G)	20-25 Std.	Volksschule Ochsenfurt (Grundschule) Jahnstraße 1 97199 Ochsenfurt Tel.: 09331 / 3500 Fax: 09331 / 80861 Grundschule.Ochsenfurt@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> - Klassenführung im Ganztagesbereich - Schwimmen
Würzburg-Land	L/Lin (G)	22-24 Std.	Volksschule Eibelstadt (Grundschule) Schulring 11 97248 Eibelstadt Tel.: 09303 / 382 Fax: 09303 / 980675 Vs.eibelstadt@gmx.de	<ul style="list-style-type: none"> - Klassenführung im Ganztagesbereich - missio canonica - EDV-Kenntnisse
Würzburg-Land	L/Lin (G)	Vollzeit	Volksschule Giebelstadt (Grundschule) Schulstraße 1 97232 Giebelstadt Tel.: 09334 / 90844 Fax: 09334 / 90845 vsgiebelstadt@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> - Klassenführung im Ganztagesbereich - vocatio - Schwimmen - Englisch
Würzburg-Land	L/Lin (G)	Vollzeit	Volksschule Höchberg (Grundschule) Rudolf-Harbig-Platz 5 97204 Höchberg Tel.: 0931 / 407846 Fax: 0931 / 4070353 Volksschule-hoechberg@t-online.de	<ul style="list-style-type: none"> - Klassenführung im Ganztagesbereich - Schwimmen

Besetzung von Lehrerstellen an Förderschulen in Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt die von den Leitungen der Förderschulen vorgeschlagenen Stellen aus.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an verbeamtete und unbefristet angestellte Lehrkräfte (keine Lehramtsanwärter, keine Wartelistenbewerber, keine Lehrer mit befristetem Arbeitsvertrag).

Es wird gebeten, das Folgende zu beachten:

1. Die interessierten Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen SoL-Stellen" mit allen erforderlichen Angaben an **ihre Schulleitung**.
2. Diese leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an die **Leitung der angestrebten Schule** weiter.
3. Die Leitung der angestrebten Schule erarbeitet aufgrund der eingegangenen Bewerbungen einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. Der Schulleitung nimmt Kontakt mit den Bewerbern auf und macht sich in einem persönlichen **Gespräch** ein abschließendes Bild.
4. Die Leiter von privaten Förderschulen nehmen Rücksprache mit dem **privaten Schulträger** und holen dessen Einverständniserklärung ein.
5. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
6. Die Schulleitung legt der **Regierung** einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag vor. Die Leiter der privaten Förderschule legen die Einverständniserklärung des Bewerbers bei.

Termine:

Abgabe der Bewerbung an die eigene Schulleitung:	15.04.2011
Weiterleitung an die Leitung der angestrebten Schule:	05.05.2011
Besetzungsvorschlag der Schulleitung mit Begründung an die Regierung:	27.05.2011

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de erhältlich.

E i r i c h
Abteilungsleiter

Stellenausschreibungen im Bereich der Förderschulen

Landkreis/ Stadt	Plan- stelle	Stunden- Umfang (von...bis)	Schule	Anforderungsprofil
Landkreis Rhön-Grabfeld	StR(in) FöSch	möglichst 27	Dr.-Alfred-Hauser-Schule zur Lernförderung Ritter-von-Halt-Str. 1 Tel. 09777/745 E-Mail: verwaltung@foerderschule-ostheim.de	Förderschwerpunkt Lernen oder soziale und emotionale Erziehung; Förderstufe IV (Arbeitsschwerpunkt: Berufsvorbereitung)
Landkreis Rhön-Grabfeld	StR(in) FöSch	möglichst 27	Dr.-Alfred-Hauser-Schule zur Lernförderung Ritter-von-Halt-Str. 1 Tel. 09777/745 E-Mail: verwaltung@foerderschule-ostheim.de	Förderschwerpunkt Lernen oder Sprache; Einsatz/Erfahrung in Kooperationsklassen und im MSD
Landkreis Rhön-Grabfeld	FLin (H)	möglichst 29	Dr.-Alfred-Hauser-Schule zur Lernförderung Ritter-von-Halt-Str. 1 Tel. 09777/745 E-Mail: verwaltung@foerderschule-ostheim.de	Fachlehrerin für Handarbeit und Hauswirt- schaft; Einsatz in allen Klassen der Förderschule (Schwerpunkt Lernen)
Landkreis Aschaffenburg	StR(in) FöSch	möglichst 27	Hahnenkamm-Schule zur Lernförderung Schwedenstr. 2 63755 Alzenau Tel.: 06023/9176-0 Fax: 06023/9176-20 E-mail: huth@hahnenkammschule.de Internet: www.hahnenkammschule.de	Einsatz in der Förderstufe II/III Bereitschaft zur Umsetzung neuer Unter- richtskonzepte und –methoden Erfahrung mit individualisierenden Unter- richtsverfahren Befähigung zum Sportunterricht (weiblich)
Landkreis Aschaffenburg	StR(in) FöSch	möglichst 27	Hahnenkamm-Schule zur Lernförderung Schwedenstr. 2 63755 Alzenau Tel.: 06023/9176-0 Fax: 06023/9176-20 E-mail: huth@hahnenkammschule.de Internet: www.hahnenkammschule.de	Einsatz in der Förderstufe IV Befähigung zum Sportunterricht Teamfähigkeit und Bereitschaft, neue Entwicklungen im Förderschulbereich umzusetzen Erfahrungen im Förderschwerpunkt emo- tionale/soziale Entwicklung

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2230-7-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 13. Dezember 2010 (GVBl S. 869)

Auf Grund des Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden der Betrag „1 200 €“ durch den Betrag „1 325 €“ und der Betrag „1 050 €“ durch den Betrag „1 150 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Betrag „475 €“ durch den Betrag „525 €“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Lehrkräfteeinsatz für die Lenkung und Betreuung der Praktika im Sinn von Art. 50 Abs. 4 BayEUG wird im Umfang des Personalbedarfs berücksichtigt, der nach einem pauschalierten Schlüsselkatalog für die Betreuung der praktischen Ausbildung an der entsprechenden staatlichen beruflichen Schule vorgesehen ist.“
 - b) In Abs. 4a wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „, nämlich bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen, Realschulen und Volksschulen, sowie bei Fachlehrern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung aus der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und bei Fachlehrern im Übrigen aus der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz sowie aus der Bayerischen Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte (BayRS 2032-2-10-F)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Sonderschullehrer“ durch die Worte „Lehrkräfte für Sonderpädagogik“ ersetzt.
4. In § 20 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG“ durch die Worte „Art. 2 BayBesG“ ersetzt.
5. In Anlage 1 Nr. 2.10 werden die Worte „bis 150 € je Einzelfall“ durch die Worte „deren Kosten unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG liegen“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1.1.1 werden jeweils das Wort „Laufbahnen“ durch das Wort „Fachlaufbahnen“ und das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
- b) In Nr. 1.1.2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.
- c) In Nr. 2.1 wird das Wort „Laufbahnen“ durch das Wort „Fachlaufbahnen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2010

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBI 2011 S. 20)

2230.1.1.1.3-UK

Kulturtag bayerischer Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Dezember 2010
Az.: III.2-5 S 4400.2-6.83 409

Der Bayerische Landtag hat am 13. Juli 2010 den Beschluss gefasst, künftig einen Kulturtag an bayerischen Schulen einzuführen, um die Schulen in Bayern im Bereich der Vermittlung kultureller Bildung zu bestärken und die Ergebnisse in die interessierte Öffentlichkeit zu tragen. Auch die Staatsregierung misst der kulturellen Bildung große Bedeutung bei. Sie ist Motor gesellschaftlicher Entwicklung, schafft neue Lernkulturen und fördert den Austausch und das Verständnis für unterschiedliche Einstellungen und Haltungen. Der Schule kommt als Ort der Vermittlung kultureller Bildung eine zentrale Rolle zu.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für alle staatlichen Schulen daher folgende Bekanntmachung:

Ab dem Schuljahr 2010/11 wird an allen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Bayern ein „Kulturtag bayerischer Schulen“ eingeführt.

Die terminliche Festlegung, Organisation und inhaltliche Gestaltung des Kulturtages liegen in der Gestaltungsverantwortung der Schulen. Damit soll den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Schulen und deren Eigenverantwortlichkeit Rechnung getragen werden.

Ziel des Kulturtages kann u. a. der Ausbau künstlerisch-kultureller Netzwerke sein. Dabei empfiehlt sich eine Zusammenarbeit der Schulen mit externen Kulturschaffenden, Kultureinrichtungen, Trägern der freien Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung. Die Kulturangebote können dabei sowohl in den eigenen Schulräumlichkeiten als auch außerhalb der Schule wahrgenommen werden.

Der Kulturtag soll auch einer interessierten Öffentlichkeit Zugang zu den Leistungen der Schulen verschaffen.

An den Grund- und Förderschulen entscheidet über Planung und Durchführung des Kulturtages die Lehrerkonferenz in Abstimmung mit dem Elternbeirat, an den übrigen Schularten das Schulforum. Im Hinblick auf die Aufsichtspflicht bei der Durchführung des Kulturtages, An- und Rückreisemodalitäten, den erforderlichen Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG), den Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige

Begleitpersonen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Durchführungshinweise zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBI S. 204) verwiesen. Den nicht staatlichen Schulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBI 2011 S. 21)

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik 2012 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und das Lehramt an Sonderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Januar 2011
Az.: IV.7-IV.3-5 S 8100-4a.4641

Im Jahre 2012 wird für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik je ein Vorbereitungsdienst nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für diese Lehrämter eingerichtet.

I.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst werden Bewerber zugelassen, die

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen oder das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I) in der jeweils geltenden Fassung oder eine nach Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) anerkannte Staatsprüfung bestanden haben,
2. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen und
3. die für den Beruf eines Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

II.

Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss und Meldeverfahren

1. Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst 2012 beginnt am 12. September 2012 und endet am 15. September 2014. Letzter Meldetag ist der **12. April 2012**.

2. Meldeverfahren

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Universität, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Im ersteren Fall werden die Antragsvordrucke gleichzeitig mit der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Prüfungsamt zugeleitet. Sie sind bei der Außenstelle des Prüfungsamts an der jeweiligen Universität wieder abzugeben. Alle anderen Bewerber können einen Vordruck beim Bayerischen

Staatsministerium für Unterricht und Kultus anfordern. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an das Staatsministerium zurückzuleiten.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern etwa drei Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich mitgeteilt.

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 4/2011)

Zweite Staatsprüfungen 2012 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Januar 2011
Az.: IV.3-5 S 7154-4b.1481

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hält Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen 2012 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-UK) für diejenigen Lehramtsanwärter ab, die im September 2010 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind.

Ferner sind zu den Zweiten Staatsprüfungen die Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes diesen Prüfungen zugewiesen sind, und die Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

Zu den Zweiten Staatsprüfungen können auf Antrag Bewerber zugelassen werden, die sich diesen Prüfungen zur Notenverbesserung unterziehen wollen.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die Prüfungen werden nach der Lehramtsprüfungsordnung II an den jeweiligen Schulorten der Prüfungsteilnehmer (Einzel- und Doppellehrprobe) und an ausgewählten Orten in den jeweiligen Regierungsbezirken (Kolloquium) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt.

2. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:

2.1 Einzellehrprobe und Doppellehrprobe in der Zeit vom 30. Januar 2012 bis 25. Mai 2012.

Hinweis: Die Reihenfolge Einzellehrprobe – Doppellehrprobe ist bei jedem Prüfungsteilnehmer einzuhalten. Daneben ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Einzel- und der Doppellehrprobe eingeräumt wird.

2.2 das Kolloquium in der Zeit vom 5. März 2012 bis 4. Mai 2012

2.3 die mündliche Prüfung in der Zeit vom 29. Mai 2012 bis 1. Juni 2012.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

3. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen zu beachten. Die Themenvergabe erfolgt in der Zeit vom 13. April 2011 bis zum 12. Oktober 2011.

4. Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im September 2010 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 20. Januar 2012 ablegen, können auch die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit den Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen zu den unter Nummer 2.1 (Einzellehrprobe) und Nummer 2.3 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen. Die Lehramtsanwärter haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
5. Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen zur Notenverbesserung nach § 11 LPO II:

Zur Zweiten Staatsprüfung 2012 können auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2011 abgelegt und bestanden haben.
 - 5.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:
 - 5.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: **bis 19. Juli 2011**
 - 5.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: **innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.**

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
 - 5.2 Die Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nrn. 2 und 3 (falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.
6. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 5/2011,
KWMBeibl 2011 S. 22)

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2012 der Fachlehrer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Januar 2011
Az.: IV.3-5 S 7170-4.1967

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung zugelassen ist, wer sich im Schuljahr 2011/2012 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung wieder eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 FPO II).
2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom **13. April 2011 bis 12. Oktober 2011**.

Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Die schriftliche Hausarbeit ist bei dem Seminarleiter/der Seminarleiterin einzureichen. Dieser/Diese meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.

3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - 3.1 Die Lehrproben finden im Zeitraum vom **30. Januar 2012 bis 25. Mai 2012** statt.

Hinweis: Es ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.
 - 3.2 Der schriftliche Teil der Prüfung findet am **2. April 2012** statt.
 - 3.3 Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum vom **29. Mai 2012 bis 1. Juni 2012** statt.
 - 3.4 Für die Prüfungsteilnehmer 2012, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **1. August 2012** festgelegt.
 - 3.5 Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung jeweils im entsprechenden unter Nummer 3.1 bis 3.4 genannten Prüfungszeitraum statt.
4. Zur Qualifikationsprüfung 2012 können zur Notenverbesserung auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2011 abgelegt und bestanden haben.
 - 4.1 Die Meldung zur Prüfung hat spätestens zu erfolgen:
 - 4.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: **19. Juli 2011**;
 - 4.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: **innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.**

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
 - 4.2 Die Bewerber haben die Lehramtsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 5/2011,
KWMBeibl 2011 S. 26)

2030.11-F

Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 27. Januar 2011
Az.: L 3 O 1002-I/4-66

I.

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1) wird wie folgt geändert:

Nrn. 2.2 und 2.3 erhalten folgende Fassung:

„2.2 Lehrkräfte mit der Qualifikation für die Lehrämter an Volks-, Grund- oder Hauptschulen

2.2.1 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Institutsrektor oder zur Institutsrektorin der BesGr A 13

- das Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage;
- 2.2.2 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Konrektor oder zur Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage oder zum Zweiten Konrektor oder zur Zweiten Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage
- die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und der BesGr A 13;
- 2.2.3 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage
- die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und der BesGr A 13;
- 2.2.4 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Beratungsrektor oder zur Beratungsrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage
- die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und der BesGr A 13;
- 2.2.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen der BesGr A 13 mit Amtszulage
- die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und der BesGr A 13;
- 2.2.6 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Konrektor oder zur Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage oder zum Zweiten Konrektor oder zur Zweiten Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage
- das Amt der BesGr A 13;
- 2.2.7 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage
- das Amt der BesGr A 13;
- 2.2.8 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Beratungsrektor oder zur Beratungsrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage
- das Amt der BesGr A 13;
- 2.2.9 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen der BesGr A 13 mit Amtszulage
- das Amt der BesGr A 13;
- 2.2.10 bei der Beförderung einer Lehrkraft, die das Amt des Rektors oder der Rektorin einer Volksschule (BesGr A 12 mit Amtszulage) mindestens drei Jahre ausgeübt und dieses infolge schulorganisatorischer Maßnahmen verloren hat und nun eine Ausgleichszulage nach Art. 21 BayBesG erhält, in ein Amt der BesGr A 13 mit Amtszulage oder der BesGr A 14
- das Amt der BesGr A 13 bzw. die Ämter der BesGr A 13 und der BesGr A 13 mit Amtszulage;
- 2.2.11 bei der Beförderung eines Konrektors oder einer Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage oder eines Zweiten Konrektors oder einer Zweiten Konrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14 mit Amtszulage
- das Amt der BesGr A 14;
- 2.2.12 bei der Beförderung eines Rektors oder einer Rektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14 mit Amtszulage

- das Amt der BesGr A 14;
- 2.2.13 bei der Beförderung eines Seminarrektors oder einer Seminarrektorin der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Rektor oder zur Rektorin der BesGr A 14 mit Amtszulage
- das Amt der BesGr A 14;
- 2.2.14 bei der Beförderung eines Institutsrektors oder einer Institutsrektorin der BesGr A 13 oder aus den Ämtern der BesGr A 13 mit Amtszulage zum Schulrat oder zur Schulrätin der BesGr A 14 mit Amtszulage
- die Ämter der BesGr. A 13 mit Amtszulage und der BesGr A 14;
- 2.2.15 bei der Beförderung eines Regierungsschulrats oder einer Regierungsschulrätin der BesGr A 14 in ein Amt der BesGr A 15
- die Ämter der BesGr A 14 mit Amtszulage.
- 2.3 Lehrkräfte mit der Qualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 2.3.1 Bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 zum Beratungsrektor oder zur Beratungsrektorin der BesGr A 14
- das Amt des Studienrats oder der Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage;
- 2.3.2 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 in ein Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage
- die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage und der BesGr A 14;
- 2.3.3 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage in ein Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage
- das Amt der BesGr A 14;
- 2.3.4 bei der Beförderung eines Studienrats oder einer Studienrätin im Förderschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage, der oder die zum Leiter oder zur Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik bestellt ist, in ein Amt der BesGr A 15
- die Ämter der BesGr A 14 und der BesGr A 14 mit Amtszulage;
- 2.3.5 bei der Beförderung eines Beratungsrektors oder einer Beratungsrektorin der BesGr A 14 in ein Amt der BesGr A 15
- das Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage;
- 2.3.6 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage in ein Amt der BesGr A 15 mit Amtszulage
- das Amt der BesGr A 15;
- 2.3.7 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 zum Regierungsschuldirektor oder zur Regierungsschuldirektorin der BesGr A 15
- das Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Dr. Sigrid S c h ü t z - H e c k l
Generalsekretärin

(StAnz Nr. 6/2011)

Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 1. Februar 2011

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im Januar 2011 folgende Veröffentlichungen herausgebracht:

- BAYERN IN ZAHLEN, Heft 12 mit den Beiträgen: „Zugereiste oder Einheimische? Die Herkunft von Erstsemestern an bayerischen Hochschulen“, „Strafverfolgungsstatistik in Bayern 2009“, „Die Steuerkraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2011“, sowie aktuellen Kurzmitteilungen aus der amtlichen Statistik und den Rubriken „Bayerischer Zahlenspiegel“ (Tabellen und Graphiken aus allen Bereichen der amtlichen Statistik mit Zeitreihen und aktuellen Monatszahlen), „Neuerscheinungen“.
- 23 Statistische Berichte aus den Bereichen:
Hochschulen; Gewerbeanzeigen; Verarbeitendes Gewerbe; Baugewerbe insgesamt; Bautätigkeit; Binnenhandel; Außenhandel; Tourismus, Gastgewerbe; Straßen- und Schienenverkehr; Schiffsverkehr; Kinder- und Jugendhilfe; Wohngeld; Preise und Preisindizes; Laufende Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte
- Querschnittsveröffentlichungen:
 - Kreisdaten 2010; eine Auswahl wichtiger statistischer Daten für alle kreisfreien Städte und Landkreise Bayerns
- Gemeinschaftsveröffentlichungen:
 - Arbeitsvolumen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1998 bis 2009; Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder (ETR), Reihe 1 Länderergebnisse/Band 2

Nähere Informationen zu den einzelnen Heften enthält die Pressemitteilung Nr. 21/2011/16/Z (im Internet www.statistik.bayern.de, Rubrik „Presse“). Auskünfte erteilen der Vertrieb (Tel. 0 89/2119-2 05, Fax -457, E-Mail: vertrieb@statistik.bayern.de) und die Pressestelle (Tel. -255; Fax -607, E-Mail: pressestelle@statistik.bayern.de). Das Gesamtverzeichnis aller Veröffentlichungen ist im Internet www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen einseh- und herunterladbar; auf Anforderung wird es auch kostenlos (bevorzugt per E-Mail) zugesandt. Bestellungen richten Sie bitte schriftlich an das Landesamt.

Karlheinz A n d i n g
Präsident

(StAnz Nr. 6/2011)

Nichtamtlicher Teil

Montessorischule Rhön-Saale – Stellenausschreibung

Wir suchen zum Schuljahresbeginn 2011/2012

eine examinierte und engagierte Hauptschullehrkraft
als Klassenleitung für die Jahrgangsstufe 6, 7, 8 in Teil-/Vollzeit

Vorteile:

- zwei Pädagogen pro Klasse im Einsatz
- Einarbeitung in die Montessoripädagogik zunächst auch ohne Montessori-Diplom möglich
- Gemeinsame Unterrichtsvorbereitung im Team
- die weiterführende Schule ist bis einschließlich Klasse 10 genehmigt

Das bieten wir Ihnen:

Expandierende, derzeit aus 7 jahrgangsgemischten Klassen bestehende Montessorischule im Einzugsbereich Bad Neustadt/Bad Kissingen (Bayern), mit engagiertem Pädagogen-Team, pro Klasse eine die Lehrkraft unterstützende Montessorikraft. Auf Dauer ist die Bereitschaft erforderlich, das Montessori-Diplom berufsbegleitend zu erwerben, Bezahlung nach AVR (angelehnt an die Besoldung im Staatsdienst).

Das wünschen wir uns:

eine Lehrkraft mit Liebe zu Kindern, gerne mit naturwiss. Fächerkomb., die sich an unserer Schule engagieren möchte.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.montessori-rhoen.de. Hier können Sie sich von der Schule, den Örtlichkeiten, dem Konzept, den Veranstaltungen und von uns als Personen im wahrsten Sinne des Wortes ein Bild machen.

Wir wären sehr erfreut, von Ihnen zu hören. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an: Montessori Schule Rhön-Saale, z.H. Frau Sandra Frischke, Kreuzbergstrasse, 97657 Sandberg, Tel. 09701-907317 (Mo bis Fr vormittags), Fax 09701-907319, Mail: info@montessori-rhoen.de.

Montessorischule Rhön-Saale – Stellenausschreibung

Wir suchen zum Schuljahresbeginn 2011/2012

eine examinierte und engagierte Grundschullehrkraft
(Schwangerschaftsvertretung) als Klassenleitung in Teil-/Vollzeit

Vorteile:

- zwei Pädagogen pro Klasse im Einsatz
- Einarbeitung in die Montessoripädagogik zunächst auch ohne Montessori-Diplom möglich
- Gemeinsame Unterrichtsvorbereitung im Team
- die weiterführende Schule ist bis einschließlich Klasse 10 genehmigt

Das bieten wir Ihnen:

Expandierende, derzeit aus 7 jahrgangsgemischten Klassen bestehende Montessorischule im Einzugsbereich Bad Neustadt/Bad Kissingen (Bayern), mit engagiertem Pädagogen-Team, pro Klasse eine die Lehrkraft unterstützende Montessorikraft. Auf Dauer ist die Bereitschaft erforderlich, das Montessori-Diplom berufsbegleitend zu erwerben, Bezahlung nach AVR (angelehnt an die Besoldung im Staatsdienst).

Das wünschen wir uns:

eine Lehrkraft mit Liebe zu Kindern, die sich an unserer Schule engagieren möchte.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.montessori-rhoen.de. Hier können Sie sich von der Schule, den Örtlichkeiten, dem Konzept, den Veranstaltungen und von uns als Personen im wahrsten Sinne des Wortes ein Bild machen.

Wir wären sehr erfreut, von Ihnen zu hören. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an: Montessori Schule Rhön-Saale, z.H. Frau Sandra Frischke, Kreuzbergstrasse, 97657 Sandberg, Tel. 09701-907317 (Mo bis Fr vormittags), Fax 09701-907319, Mail: info@montessori-rhoen.de.

Private Schule für Kranke der Caritas-Schulen gGmbH in Schweinfurt, Außenstelle Bad Neustadt – Stellenausschreibung

An der Privaten Schule für Kranke in Schweinfurt der Caritas-Schulen gGmbH ist im Bereich der Psychosomatischen Klinik Bad Neustadt zum Schuljahr 2011/2012 die Teilzeitstelle (15 Stunden) einer Lehrkraft zu besetzen.

Als Bewerber/innen kommen Sonderschullehrer/Hauptschullehrer/Realschullehrer in Betracht.

Insbesondere werden erwartet:

- Schulpraktische Erfahrung im Bereich emotionale und soziale Entwicklung
- Unterrichtsfachliche Kompetenz in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch von Jahrgangsstufe 5 - 12
- Beratungs- und Beurteilungskompetenz
- Krankenpädagogische Kompetenz
- Kooperations- und Teamfähigkeit im interdisziplinären Arbeitsfeld
- Flexibilität im Umgang mit organisatorischen Strukturen
- Akzeptanz der Heterogenität der Schülerschaft

Bewerbungen sind zu richten an:

Private Schule für Kranke in Schweinfurt der Caritas-Schulen gGmbH
z. Hd. Frau SoRin Kiefer-Heegen
Gustav-Adolf-Str. 4
97422 Schweinfurt
Tel. 09721/7203507
E-Mail: schule-fuer.kranke.schweinfurt@t-online.de

Caritas-Schulen gGmbH, Würzburg - Stellenausschreibung

An der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld - Lohr (Träger: Caritas-Schulen gGmbH und Landkreis Main-Spessart) ist zum Schuljahr 2011/12 die Stelle der ständigen Vertretung der Schulleiterin zu besetzen. Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus den beiden Standorten Marktheidenfeld und Lohr und vier weiteren Außenstellen mit insgesamt 17 Grundschul- und Hauptschulklassen sowie 6 SVE-Gruppen. Zusätzlich ist in Marktheidenfeld und Lohr noch jeweils eine Tagesstätte eingerichtet. Die Einrichtung wird zur Zeit von 276 Kindern/Jugendlichen besucht. Weiterhin ist in Marktheidenfeld noch eine Frühförderstelle integriert.

Der Dienstsitz der ständigen Vertretung der Schulleiterin ist Marktheidenfeld.

Als Bewerber/innen kommen Studienräte/innen im Förderschuldienst oder Sonderschulkonrektoren/innen mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet:

- Schulpraktische Erfahrungen in einem der o. g. Bereiche
- Fundierte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Diagnostik
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schulentwicklung
- Begeisterungsfähigkeit
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit und Teamentwicklung
- EDV - Kenntnisse

Bewerbungen sind **bis zum 15.04.2011** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg

Ausschreibung einer Funktionsstelle als Schulleiterin/Schulleiter an privaten beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bamberg

Schulträger	Bezeichnung der Schule	Schulgliederung	Funktion/ Bes. Gr.	Ausbildung	Geeignet für Schwerbehinderte
Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg, Willy-Lessing-Str. 1, 96047 Bamberg	Adolph-Kolping-Berufsschule Bamberg, private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung - Förderschwerpunkt Lernen - der Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg, Hartmannstraße 7, 96050 Bamberg	456 Schüler 39 Lehrkräfte (28 Vollzeit, 11 Teilzeit) 48 Fachklassen der Fachrichtungen: Hauswirtschaft, Farbe, Holz, Ernährung, Gartenbau, Metall, Verkauf im Einzelhandel, Verkauf im Nahrungsmittelgewerbe, Körperpflege, Kfz, Textil, Gastgewerbe 12 Vollzeit-Klassen der Fachrichtungen: Farbe, Gartenbau, Gastgewerbe, Holz, Hauswirtschaft/Ernährung, Körperpflege, Metall, Sozialpflege, Verkauf, Kfz, Wirtschaft u. Verwaltung	Sonderschullehrer/in A 15 + AZ oder Studiendirektor A 15 + AZ	Sonderschullehrer/in Förderschwerpunkt Lernen/soziale und emotionale Entwicklung oder Lehramt an beruflichen Schulen, Schwerpunkt gewerbliche Berufe oder Sozialpädagogik	ja

Die Stelle ist zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 zu besetzen. Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit zurzeit 456 Schülern und Schülerinnen in 60 Klassen. Sie hat kirchennahen Status und orientiert sich an Prinzipien der Kolping-Bewegung.

Erwartungen:

Pädagogenpersönlichkeit; Erfahrungen in der Schulleitung; Bereitschaft, in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger die Bildungsideale der Kolping-Schulwerk-gGmbH Bamberg zu verwirklichen; Kenntnisse und Erfahrungen in der sonderpädagogischen Förderung von Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen und/oder in der Berufsausbildung.

Die Stellenbesetzung kann erfolgen entweder im Verfahren der staatlichen Zuordnung oder auf der Basis eines privaten Anstellungsvertrages gemäß den Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) mit Zulagen und den vergleichbaren Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Eine staatliche Besetzung der ausgeschriebenen Stelle ist nur möglich, wenn der/die Bewerber/in die entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt:

Auf die neuen „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juni 2009, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.11 323, wird ausdrücklich verwiesen.

Insbesondere gilt dies für Nr. 5.4 "Erforderliche Qualifikation von Führungskräften" und Nr. 5.5 "Erforderliche dienstliche Beurteilungen" sowie Nr. 6 "Beförderung in Ämter für Seminarleiter". Im Rahmen der Qualifikation von Führungskräften an der Schule (KWMBL I Nr.2/2007) ist seit dem 01.08.2009 die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Für das Portfolio mit den entsprechenden Fortbildungsnachweisen zum Modul A, das den Bewerbungsunterlagen beizufügen ist, kann das Formular „Portfolioübersicht Vorqualifikation Modul A“ (www.regierung.oberfranken.bayern.de > Formulare > Schulen-Lehrpersonal > Bewerbung) benutzt werden

Senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte **bis 16. April 2011** an:

Kolping-Schulwerk-gGmbH Bamberg
 – Schulreferat –
 Willy-Lessing-Straße 1
 96047 Bamberg

Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg

Ausschreibung einer Funktionsstelle als Mitarbeiter/in in der Schulleitung an privaten Förderschulen

Schulträger	Bezeichnung der Schule	Schulgliederung	Funktion/ Bes. Gr.	Ausbildung	Geeignet für Schwerbehinderte
Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg, Willy-Lessing-Str. 1, 96047 Bamberg	Adolph-Kolping-Berufsschule Bamberg, private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung - Förderschwerpunkt Lernen - der Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg, Hartmannstraße 7, 96050 Bamberg	456 Schüler 39 Lehrkräfte (28 Vollzeit, 11 Teilzeit) 48 Fachklassen der Fachrichtungen: Hauswirtschaft, Farbe, Holz, Ernährung, Gartenbau, Metall, Verkauf im Einzelhandel, Verkauf im Nahrungsmittelgewerbe, Körperpflege, Kfz, Textil, Gastgewerbe 12 Vollzeit-Klassen der Fachrichtungen: Farbe, Gartenbau, Gastgewerbe, Holz, Hauswirtschaft/Ernährung, Körperpflege, Metall, Sozialpflege, Verkauf, Kfz, Wirtschaft u. Verwaltung	2. Sonderschulkonrektor/in A 14 + AZ	Sonderschullehrer/in Förderschwerpunkt Lernen/soziale und emotionale Entwicklung	ja

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 3/11

Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit zurzeit 456 Schülern und Schülerinnen in 60 Klassen. Sie hat kirchennahen Status und ist an Prinzipien der Kolping-Bewegung orientiert.

Sie sind eine selbständig arbeitende und kooperationsbereite Pädagogenpersönlichkeit (Sonderschullehrer), wenn möglich mit Erfahrungen in der Schulleitung.

Es wird Freude am Lehrerberuf, die Fähigkeit zum Management einer Berufsschule, Geschick im Umgang mit Menschen und die Bejahung des christlichen Menschenbildes erwartet.

Senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte bis **16. April 2011** an:

Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg
 – Schulreferat –
 Willy-Lessing-Straße 1
 96047 Bamberg

Don Bosco Jugendwerk Bamberg

Ausschreibung einer Funktionsstelle an einer privaten Förderschule

Schulträger	Bezeichnung der Schule	Schulgliederung	Planstelle Bes. Gr.	Fachrichtung und Voraussetzung	Geeignet für Schwerbehinderte
Dt. Provinz der Salesianer Don Boscos	Bartolomeo-Garelli-Schule, Private Schule zur Erziehungshilfe, Bamberg	Ca. 50 Schüler in 6 Klassen, Jahrgänge 3-9, 2 Klassen in der Grundschulstufe, 4 Klassen in der Hauptschulstufe, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst	Sonderschullehrer/in A 14 + AZ	Lehramt: Sonderpädagogik Fachrichtung: vorrangig Verhaltensgestörtenpädagogik, oder mehrjährige Erfahrung im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung; Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem pädagogischem Denken und Handeln Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung, Kommunikation und Kooperation Gesicherte EDV-Kenntnisse in Schulverwaltung und Schulorganisation Engagement in der Schulentwicklung konstruktive Zusammenarbeit mit dem Trägerverein und der Jugendhilfe	ja

Unser Arbeitsfeld: wir sind eine Jugendhilfeeinrichtung mit stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten. Unser Ziel: Mit Kindern und Jugendlichen von heute für unser aller Zukunft

Erwartungen:

- Bereitschaft zum Dienst auf der Grundlage des Leitbildes der Salesianer Don Boscos
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Abteilungen der Einrichtung: der Jugendhilfe im Bereich der stationären Unterbringung, den ambulanten sozialpädagogischen Diensten und der Berufsschule, Identifikation und entsprechendes Engagement für den Gesamtauftrag der Einrichtung, aktive Zusammenarbeit im Bereich des einrichtungseigenen Zirkusprojektes Zirkus Giovanni

Geboten werden:

- eine sehr interessante, spannende und anspruchsvolle Aufgabe
- ein engagiertes und professionelles Mitarbeiterteam
- pädagogische Gestaltungsmöglichkeiten in einer im Ausbau begriffenen privaten Schule

Die Funktionsstelle soll zum nächst möglichen Termin besetzt werden.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin die Wohnung am Dienstort oder in angemessener Nähe nimmt. Die ausgeschriebene Funktionsstelle ist eingeschränkt teilzeitfähig. Der Schulleiter kann seine Unterrichtszeit um maximal vier Wochenstunden ermäßigen.

Stellenbesetzung und Beförderung erfolgen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juni 2009 Az.: IV.5-5P 7010.1-4.11 323.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 Az.: III.6-5P 4020-6.73 510 (KWMBI I Nr. 2/2007, die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiter/innen ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren.

Die Bewerbungen sind **bis zum 15. April 2011** unmittelbar an den privaten Schulträger zu richten:

Don Bosco Jugendwerk
Herrn Emil Hartmann
Postfach 13 28
96004 Bamberg

GEW-Unterfranken/Kreisverband Würzburg – Fortbildungsreihe „Bildung anders“ 19 „Schulgemeinschaft – Gemeinschaftsschule“

Die Veranstalter wagen den Blick über den Zaun und präsentieren zwei Gemeinschaftsschulen aus Schleswig-Holstein und Berlin, die im Ganztagsbetrieb „eine Schule für alle“ verwirklichen.

Tagungsort:

Mittelschule Ochsenfurt
Fabrikstraße 1
97199 Ochsenfurt (Parken auf dem Schulhof)

Programm:

ab 9:30 Uhr	Einlass
9:45 Uhr	Begrüßung

- 10:00 – 11:00 Uhr *I. Angelika Knies und Joachim Stolzenberg*
Präsentation der Anne-Frank-Schule Bargteheide (Gemeinschaftsschule)
- 11:00 – 12:00 Uhr *II. Andreas Hanika und Anke Markowski*
Präsentation der Heinrich-von-Stephan-Schule Berlin (Gemeinschaftsschule)
- 12:00 – 12:15 Uhr Diskussion zu den Referaten
- 12:15 – 13:00 Uhr Mittagessen
- 13:00 – 14:00 Uhr Gesprächsrunden
- 1.) *Angelika Knies*
Lernen in heterogenen Gruppen
- 2.) *Joachim Stolzenberg*
Feedback, Lernbegleitung und Leistungsbewertung
- 3.) *Anke Markowski*
Ganztagesbetrieb
- 4.) *Andreas Hanika*
Integration von Schülern mit Migrationshintergrund
- 14:15 – 15:15 Uhr Praxisworkshops:
- 5.) *Claus Buchner und Gaby Roth*
- Einblick in die Schulverwaltungssoftware ASV – Informationen zu WinLD und WinSD. Für Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter der Schulleitung (maximal 15 TN)
- 6.) *Barbara Sharty und Ruth Wünsch*
Lebensraum Schule – ganztägig lernen an der Mittelschule Ochsenfurt. Ein Erfahrungsbericht aus einer 5. Klasse
- 7.) *Dr. Roland Baumann*
Projekt „Netzgänger“ – Ältere Schüler vermitteln Mitschülern Medienkompetenz (Spiele, soziale Netzwerke, Rechtliches etc.)
- 8.) *Lorenz von Bibra*
Offener Unterricht live. Wochenplanunterricht mit einer 8. Klasse

Kosten:

Tagungsgebühr inkl. Mittagessen: 10 €

GEW-Mitglieder, Verwaltungsangestellte, Studierende, Referendare, beurlaubte oder arbeitslose Lehrkräfte: 5 €

Anmeldung:

Unter Angabe des Namens und der Workshop-Nummer bis zum 3. Mai bei:

Rudolf Brandenstein

Fuchsstadter Str. 17

97286 Winterhausen

Tel.: 09333/522

Fax: 09333/903127

Mail: gew@brandenstein.de

Internet: www.gew-unterfranken.de

Die Anmeldung kann auch über FIBS erfolgen.

Sonderausstellung im Lohrer Schulmuseum – „Fröhliche, selige Kinderzeit“? Aus dem Kinderleben vor 100 Jahren

13. März 2011 bis 15. Januar 2012

Über die Lebensbedingungen der Kinder vor 100 Jahren berichtet das Lohrer Schulmuseum in einer Sonderausstellung ab dem 13. März 2011 bis 15. Januar 2012.

Im ersten Teil zeigt die Ausstellung anhand von großformatigen Schulwandbildern und Auszügen aus Fibeln usw. eine bunte Lebenswelt, die weitgehend von dörflich-kleinbürgerlichen Bereichen einer heilen und in sich ruhenden Heimat geprägt wird.

Der zweite Teil der Sonderausstellung befasst sich mit den negativen Lebenserfahrungen vieler Kinder, also mit Gewalt (auch der z. T. brutalen Prügelpädagogik), Kinderarbeit, Alkohol- und Nikotinkonsum usw. Mit entsprechenden Beispielen belegt die Ausstellung, dass die sog. „gute alte Zeit“ auch und gerade in Bezug auf die Erziehung der Kinder durchaus oft nicht die Zeit der glücklichen und in der Familie behüteten Kindheit bzw. die „fröhliche, selige Kinderzeit“ (Titel eines Kinderbuches) war, sondern in vielen Fällen den Kindern, vor allem aus ärmeren Familien, durch unpädagogisches Verhalten, Arbeitsausbeutung usw. einen altersgemäßen Weg in ein harmonisches und in jeder Beziehung zufriedenes Leben erschwerte.

Das Lohrer Schulmuseum im Ortsteil Lohr-Sendelbach ist von Mittwoch bis Sonntag und an allen gesetzlichen Feiertagen jeweils von 14 bis 16 Uhr geöffnet. Gruppen können auch nach vorheriger Absprache außerhalb der regulären Öffnungszeiten das Museum besuchen.

Kontakt: Eduard Stenger, Zum Sommerhof 20, 97816 Lohr a. Main; Tel. 09352/4960 oder 09359/317, e-Mail: eduard.stenger@gmx.net

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Grundschule“ (Nr. 2/2011)

Die relative Lehrerbildung (Heckt/Wendt) – Lehrer werden – Lerner bleiben (Stiller) – Kommt an die Folkeskole! (Heidemann) – Mit System zum Experten (Leutwyler/Ettlin) – Lernen im Praktikum (Schulz) – Mit Heterogenität umgehen (Ratzki) – Ausgebrannt? (Bartsch) – Multikulti im Lehrerzimmer? (Kurt) – Wer könnte es besser ...? (Özdil) – Wer schreibt in „Grundschule“? (Zierer) – Klassenführung (Standop) – Wer nicht fragt, bleibt dumm ... (Börner) – Hier ist jeder irgendwie anders ... (Joller-Graf/Zobrist) – Dyskalkulie – ein Schulproblem? (Lorenz) – Es ist normal, verschieden zu sein (Wendt) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 2/2011)

China – Entwicklungsland und Weltmacht (Böhn) – Schule in China (Böhn) – Zusammengesetzte Substantive (Klenck) – Die Kommasetzung (Lascho) – Logikübungen (Müller) – Pyramiden für die Schultasche (Czech) – Großmacht China (Mensch) – Urlaub in China (Rothfuchs) – Fakten zum Dritten Reich (Kindl) – Im Supermarkt (Mathey) – Masken im Stil von Picasso (Heisler) – Keine Angst vor China (Böhn) – Internet-Nutzung ohne Risiko (Morawietz) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“Sache-Wort-Zahl“ (Nr. 116/2011)

Thema: Netze

Netze (Möller) – Wege und Netze als Inhalt geometrischer Aufgaben (Hahn/Janott) – Gemeinsam am Netz knüpfen (Pollähne) – Der Spinne ins Netz gegangen (Tänzer) – Das Bahnnetz des Berliner Nahverkehrs (Bassin) – Kommunikation vernetzt – das Handy (Sauerborn) – „Unmögliches“ fragen (lassen) (Wittstruck) – Informationen und Bücher

Deutsch – Grundschule

M a i e r Gerlinde / K r a u s Stefanie

Lernwerkstatt Aufsatztraining

Kohl-Verlag, Kerpen, www.kohl-verlag.de, 40 Kopiervorlagen, 4. – 8. Schuljahr, ISBN 978-3-86632-678-5, 12,80 €

Diese Lernwerkstatt versucht Wege zu gutem Deutsch aufzuzeigen. Die Schüler werden auf die sprachlichen Stolpersteine aufmerksam gemacht. Dies wird mit Hilfe von Wortschatzübungen, Stilübungen und Fehlerbeispielen erreicht und soll helfen, die Schüler zu besserem Aufsatzschreiben zu erziehen.

Inhalt: Regeln für die Aufsatzerziehung • Der Aufbau • Konzeptblatt Aufsatz / Freies Schreiben • Die Erzählperspektive • Die Erzählzeit • Alles der Reihe nach! • Satzanfänge/Satzübergänge • Riesensätze und Zwergensätze • Gefühle und Stimmungen • Wortfeldübungen • Die wörtliche Rede • Unvoreilhaftige Ausdrücke • Falsch verwendete Fremdwörter und Begriffe • Typische sprachliche Stolpersteine • Stilblüten durch falschen oder ungenauen Satzbau • Sprachliche Stolpersteine durch fehlende Wörter • Die Nacherzählung • Die Fantasieerzählung • Die Erlebniserzählung • Der Bericht • Die Beschreibung • Gelegenheiten zum freien Schreiben • Bewertungskriterien

Mit Lösungen zur Selbstkontrolle!

S c h i n h ä r l Andrea

Fit für Klasse Fünf! – Deutsch

Kohl-Verlag, Kerpen, www.kohl-verlag.de, 70 Kopiervorlagen mit Lösungen, ISBN 978-3-86632-908-3, 17,80 €

Der Übertrittstrainer unterstützt die Schüler dabei, den im Grundschulunterricht behandelten Stoff zu üben, zu festigen und zu wiederholen. Während der Lerneinheiten werden verschiedene mündliche und schriftliche Leistungen abgefragt. Dazu gehören z.B. Diktate schreiben, Aufsätze erstellen, Aufgaben zur Sprachbetrachtung lösen, Fragen zum Text, Grammatik usw.

Englisch – Grundschule

V a t t e r Jochen

Fit für Klasse Fünf! – Englisch

Kohl-Verlag, Kerpen, www.kohl-verlag.de, 72 Kopiervorlagen mit Lösungen, ISBN 978-3-86632-232-1, 17,80 €

Der Übertrittstrainer unterstützt die Schüler dabei, den im Grundschulunterricht behandelten Lernstoff zu üben, zu festigen und zu wiederholen. Zahlreiche Aufgabenstellungen gewähren für die einzelnen Themen ausreichend unterschiedliche Herangehensweisen und Übungsformen. So werden die Kopiervorlagen auch diversen Schülern mit unterschiedlichem Leistungsniveau gerecht.

Mathematik – Grundschule

W e i n f u r t e r Armin

Fit für Klasse Fünf! – Mathematik

Kohl-Verlag, Kerpen, www.kohl-verlag.de, 70 Kopiervorlagen mit Lösungen, ISBN 978-3-86632-993-8, 17,80 €

Der Übertrittstrainer unterstützt die Schüler dabei, den im Grundschulunterricht behandelten Lernstoff zu üben, zu festigen und zu wiederholen. Hierzu zählt z.B. Lesen, Schreiben, Vergleichen, Runden und Ordnen von großen Zahlen, Kopfrechnen, schriftliche Rechenverfahren, Sachaufgaben, Geometrie u. v. m.

**Mathe-Stars 3
Grundwissen**

Oldenbourg Schulbuchverlag, München, www.oldenbourg-bsv.de, 64 Seiten, inkl. Lösungsheft, 4-farbig, 17 x 24 cm, geh., ISBN 978-3-637-01029-1, 5,60 €

Mathematik mit mehr Spaß trainieren – und dabei nach den Sternen greifen! Begeisterte Rückmeldungen von Lehrern, Eltern und Kindern zeigen, dass das mit den »Mathe-Stars« gelingt.

Die Hefte sind lehrwerksunabhängig und kommen überall dort zum Einsatz, wo ergänzendes Übungsmaterial benötigt wird.

Mit dem Übungsheft werden die grundlegenden mathematischen Inhalte des 3. Schuljahres auf elementarer Ebene bearbeitet. Konkrete Anschauungshilfen bilden dabei die Basis zur Bearbeitung der Aufgaben. Das Übungsheft ist so konzipiert, dass es weitgehend selbstständig von den Kindern bearbeitet werden kann. Das integrierte Lösungsheft ermöglicht die Selbstkontrolle. Ist eine Doppelseite bearbeitet und die Aufgaben mit dem Lösungsheft kontrolliert, wird diese Arbeit mit einem Sternensticker belohnt. Die Sternensticker dokumentieren den Stand der Arbeit und motivieren die Kinder zusätzlich zur Weiterarbeit.

A d a m Tobias / K ö g e l Juliane / P o j s l Oliver

Lernstandsdiagnosen und Förderpläne Mathematik

Oldenbourg Schulbuchverlag, München, www.oldenbourg-bsv.de, 136 Seiten, zahlr. Abbildungen, mit CD-ROM, broschiert, ISBN 978-3-637-01101-4, 22,90 €

Gerade auch im Mathematikunterricht ist individuelles Fördern wichtig. Denn ohne die grundlegenden mathematischen Kenntnisse, wie sie in der Primarstufe erworben werden sollen, gelingt es Kindern später nicht, sich komplexeren Rechenaufgaben zuzuwenden.

Das vorliegende Praxis-Handbuch hilft, Problemen bei den grundlegenden Lernbereichen Zahlenraumerweiterung und Stellenwertsystem auf die Spur zu kommen. Der Band bietet vielfältige Anregungen zu diagnostischen Aufgaben, um den aktuellen Lernstand der Schülerinnen und Schüler zu erfassen. Die Zahlenräume bis 10, bis 20, bis 100, bis 1000 und bis zur Million bilden dabei die Grundlage. Darauf aufbauend lassen sich mit Hilfe übersichtlicher Auswertungsbögen die Kompetenzen der Kinder feststellen und der notwendige Förderbedarf aufzeigen. Zahlreiche Vorschläge zu Fördermaßnahmen und –materialien schließen sich an, um die Defizite sinnvoll zu beheben. Ausführliche Beschreibungen helfen, das Material differenziert anzuwenden. Durch die verschiedenen Variationsmöglichkeiten lässt sich der Förderunterricht abwechslungsreich gestalten.

Sämtliche Kopiervorlagen sind auf der beiliegenden CD-ROM enthalten und können einfach verändert und ausgedruckt werden.

Pädagogik

S t r o b e l Beate U. M.

Einführung in die Heilpädagogik für ErzieherInnen

Ernst Reinhardt Verlag, München, www.reinhardt-verlag.de, 2009, 196 Seiten, zahlreiche Fallbeispiele, ISBN 978-3-497-02078-2, 19,90 €

Oft stehen ErzieherInnen hilflos vor Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, einer Behinderung oder anderen besonderen Bedürfnissen. „Wie gehe ich mit einem gehörlosen Kind um?“, „Wie reagiere ich auf ein hyperaktives Kind?“ und „Wie fördere und helfe ich einem hochbegabten Kind?“

Ob Wahrnehmungsstörung, motorische Störungen, Lernschwierigkeiten, soziale Auffälligkeiten oder Behinderungen: Die betroffenen Kinder brauchen besondere Aufmerksamkeit und gezielte Hilfe. Mit Sachinformationen aus Psychologie, Pädagogik und Medizin werden die Verhaltensweisen der Kinder verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Die Handlungstipps aus der Praxis bieten Wege für den Alltag einer Erzieherin, zeigen aber auch die Grenzen der erzieherischen Arbeit auf. Die Autorin schöpft aus ihrem reichen Erfahrungsschatz und gibt viele illustrierende Fallbeispiele, die den ErzieherInnen aus ihrer täglichen Praxis sehr bekannt vorkommen werden. Dieses Buch ist eine praxisnahe Hilfestellung und sollte daher im Bücherregal angehender und praktizierender ErzieherInnen keinesfalls fehlen!

W e m b e r Franz B. / P r ä n d l Stephan

Standards der sonderpädagogischen Förderung

Ernst Reinhardt Verlag, München, www.reinhardt-verlag.de, 249 Seiten. 13 Abb. 7 Tab., ISBN 978-3-497-02062-1/2009, 24,90 €

Sonderpädagogische Förderung soll ein Stück „Bildung für alle“ sein. Sie realisiert dies für jeden Heranwachsenden individuell, auch in besonders schwierigen Lebenslagen, bei schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen. Welche Qualitätsstandards sollen dabei gelten? Das vorliegende Buch stellt die in

interdisziplinären Gruppen erarbeiteten Standards der sonderpädagogischen Förderung des Verbands Sonderpädagogik vor. Namhafte Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis kommentieren die Standards in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten.

Die Standards der sonderpädagogischen Förderung können nicht nur einzelnen Personen bei der Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen helfen. Sie können auch von Teams genutzt werden, die mit der Reflexion der gemeinsamen Arbeit und der Fortentwicklung der eigenen Institution befasst sind.

Halbri t t e r Maria

Auf dem Weg zur »guten Schule«

Verlagsgruppe Beltz, Weinheim, www.beltz.de, 1. Auflage 2010, 192 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-407-25534-1, 26,95 €

Immer mehr Schulen nehmen ihre Schulentwicklung selbst in die Hand. Dabei sind grundsätzliche Maßnahmen für viele bereits geklärt. Nun geht es darum, Beispiele für eine gelungene Schulentwicklung zu finden, aus denen sich Ansätze für die eigene Arbeit ableiten lassen.

Dr. Maria Halbri t t e r schildert ein solches Beispiel – systematisch, praktisch und gut durchdacht, denn sie selbst war Teil der Schulevaluation am Edith-Stein-Gymnasium in Bretten. Der Gemeinschaftsgedanke gehört zum Konzept: Schüler, Lehrer, Schulleiter und Eltern arbeiten gemeinsam an der Vision einer »guten Schule« – und kommen in diesem Buch zu Wort.

Aus dem Inhalt: • Das Schiff »gute Schule« • Schulentwicklung ohne Schulautonomie • Umgang mit DisSENS und Konflikten

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 153, 1. November 2010, Art.-Nr. 66243153, 46,00 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie wichtige Änderungen im Bereich der Schulfinanzierung, und sind damit wieder auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung. Hervorzuheben ist hier die umfangreiche Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulfinanzierungsgesetz (Kennzahl 32.10).

In der Anlage der Schullerrichtungsverordnung (Kennzahl 61.01) sind jetzt sämtliche Schulen aller Schularten enthalten.

Neue Gesetze und Verordnungen werden sorgsam auf ihre Relevanz für dieses Werk geprüft und gegebenenfalls aufgenommen, wie etwa die Kooperationsmodelle Hauptschule und Wirtschaftsschule sowie Haupt-/Mittelschule-Berufsschule (Kennzahl 65.86).

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Regierungsdirektorin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 34, 1. Januar 2011, Art.-Nr. 66284034, 46,50 €

Aktuelle Änderungen in der Schulfinanzierung: Den Schwerpunkt der Ergänzungslieferung bilden die im Jahr 2010 neu gefassten Bekanntmachungen zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 sowie zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen, ferner die Änderung der AVBaySchFG, die die turnusmäßige Fortschreibung der Gastschulbeitragspauschalen sowie Anpassungen an die zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Dienstrechtsreform enthält. In Ergänzung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie wird die neu erlassene Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie) neu in die Vorschriftensammlung aufgenommen. Herausgenommen wird das zum 1.1.2010 aufgehobene Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 161, 1. Januar 2011, Art.-Nr. 66190161, 56,32 €

Schwerpunkte dieser Lieferung sind im Band 1 gesetzliche Berichtigungen im BayBG, im BayBesG und im BayBeamVG, Änderungen im BayDG sowie die Neuaufnahme der Bayerischen Zulagenverordnung und des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags. Im Band 2 liegt der Schwerpunkt auf der Änderung der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes.

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß, München, www.maiss.de, 72. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Februar 2010, 224 Seiten, Art.Nr. 1834-72

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue und wesentlich geänderte Vorschriften:

- Allgemeine Prüfungsordnung
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – AusführungsVO
- Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Landtag
- Schulgesundheitspflege
- Kooperation zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule
- Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht
- Bayerische Zulagenverordnung
- Beförderungswartezeiten
- Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung
- Bayerische Heilverfahrensverordnung
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Urlaubsverordnung

Ferner wurden einige sonstige Vorschriften, die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht und das KMS-Verzeichnis aktualisiert.

Internetadressen für Lehrer, Schüler und Eltern

www.milkmoon.de

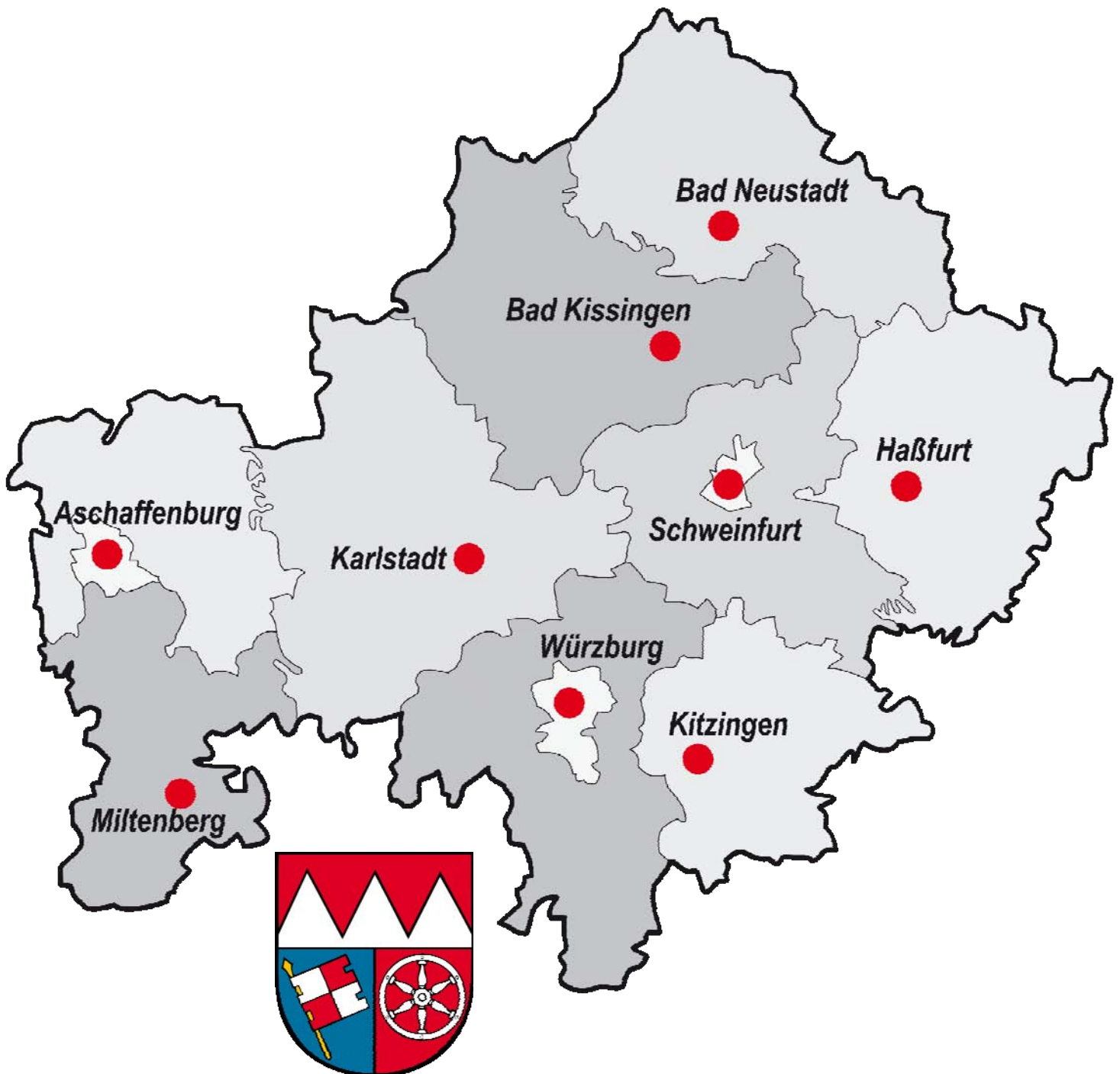
Milkmoon ist ein Suchmaschinenangebot speziell für Kinder im Alter von 7-14 Jahren. Die Suchfunktion wird ergänzt durch einen Katalog, redaktionelle Inhalte, Kommunikationsangebote und Services. Kinder brauchen ihren eigenen Raum im Internet, denn in Angeboten für Erwachsene finden sie nur selten, was sie suchen. Wir möchten Kindern mit Milkmoon helfen, im Wirrwarr des Internets wirklich die Dinge zu finden, für die sie sich interessieren. Über die speziell für Kinder gemachte Suchmaschine und thematisch geordneten Surftipps können Kinder nach "ihren" Angeboten im Netz suchen, wobei die Gefahr, auf nicht kindgerechte Inhalte zu stoßen, weitaus geringer ist, als bei Suchmaschinen für Erwachsene.

Milkmoon will ein Ausgangspunkt für spannende Streifzüge in die Welt des Internets sein, keine in sich abgeschlossene Insel im Netz, sondern Teil des Netzwerks der Kinderseitenlandschaft. Um die Seite für Kinder attraktiver zu gestalten, werden neben der Suchmaschine auch redaktionelle Inhalte und kommunikative Elemente angeboten. Durch Anleitung, Tipps und Hilfestellung soll die Internetkompetenz der Kinder gestärkt werden.



Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



4

Würzburg, 25. März 2011
135. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	119
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg	119
Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg	119
Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen (BesGr. A11)	120
Ausschreibung der Stelle einer zweiten Sonderschulkonrektorin/eines zweiten Sonderschulkonrektors am Sonderpädagogischen Förderzentrum Würzburg	120
Ausschreibung einer Sachgebietsleiterstelle an der Regierung von Unterfranken	121
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen	123
Besetzung von Lehrerstellen an Förderschulen in Unterfranken	126
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	127
Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	127
50 Jahre Mauerbau in Berlin	129
Aufnahme in die öffentlichen und privaten zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2012/2013	130
Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2012	131
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN	131
Offene Stellen – Stellenausschreibungen im deutschen Auslandschulwesen	131
NICHTAMTLICHER TEIL	132
Ausschreibung der Stelle einer stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters an der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg	132
GEW-Unterfranken/Kreisverband Würzburg – Fortbildungsreihe „Bildung anders“ 19 „Schulgemeinschaft – Gemeinschaftsschule“	133
Tourette-Syndrom und Schule – Informationsveranstaltung	134
MEDIENHINWEISE	134

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

13.04.2011

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

18.04.2011

bei der Regierung von Unterfranken:

21.04.2011

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg

An der Staatlichen Berufsschule Miltenberg–Obernburg, Schulort Obernburg, ist die Stelle eines „Mitarbeiters in der Schulleitung“ sofort zu besetzen. Im Schuljahr 2010/2011 werden an der Schule 1803 Teilzeitschüler und 83 Vollzeitschüler unterrichtet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- Organisationsvermögen sowie selbstständiges Arbeiten und Planen
- Vertiefte Kenntnisse in der Datenverarbeitung und Schulverwaltungssoftware
- Ausgeprägte Bereitschaft, die Weiterentwicklungen auf dem schulisch relevanten Sektor der Datenverarbeitung zu verfolgen
- Gute Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Hohes Maß an Teamfähigkeit

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Die/der zukünftige Funktionsinhaber/-in sollte kommunikationsfähig sein und verwaltungstechnische Kompetenzen besitzen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/-in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen (BesGr. A11)

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ist zum 01.08.2011 die Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht (BesGr. A11) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabe eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht ist es, den Einsatz der Förderlehrer/innen vor Ort durch Beratung zu verbessern, Schulleiter/innen und Förderlehrer/innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben beziehen sich sowohl auf die Volksschulen als auch auf die Förderschulen des Zuständigkeitsbereichs. Es können daher auch Förderlehrer aus dem Förderschulbereich zu Koordinatoren bestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes Förderlehrer/in als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ergeben sich aus den Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011. In der aktuellen dienstlichen Beurteilung ist neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) erforderlich.

Die Beförderung in das ausgeschriebene Amt kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Frei werdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/10 vor Ablauf einer 3-monatigen bzw. bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei wurden, einer 12-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z.B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle frei gewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 bzw. 12 Monaten hinaus.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

13.04.2011

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

18.04.2011

bei der Regierung von Unterfranken:

21.04.2011

Ausschreibung der Stelle einer zweiten Sonderschulkonrektorin/eines zweiten Sonderschulkonrektors am Sonderpädagogischen Förderzentrum Würzburg

Am Sonderpädagogischen Förderzentrum Würzburg ist zum 1. August 2011 die Stelle der zweiten Sonderschulkonrektorin/des zweiten Sonderschulkonrektors zu besetzen. Das Sonderpädagogische Förder-

zentrum umfasst an insgesamt 4 Standorten 21 Klassen, davon 9 im gebundenen Ganztags, zusätzlich 2 offene Ganztagsklassen und 3 Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung, MSD an Grund-, Haupt- und Berufsschulen sowie 10 Kooperationsklassen im Grund- und Hauptschulbereich und mobile sonderpädagogische Hilfen in einem Kindergarten.

Als Bewerberinnen/Bewerber kommen Sonderschullehrerinnen/Sonderschullehrer mit der Ausbildung und beruflichen Erfahrungen in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Insbesondere werden erwartet:

- Fähigkeit sich auf Schüler mit hohem sozialen und emotionalen Förderbedarf einzulassen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit innerhalb der Schule, mit Eltern, außerschulischen Fachdiensten, örtlichen Organisationen, Universität und Behörden
- Enge Zusammenarbeit mit der Schule für Kranke, Tagesklinik und Clearingstelle
- Diplomatisches Geschick
- Möglichst Kenntnisse, Erfahrungen und Organisationstalent im Bereich von gebundenen Ganztagsklassen, offenen Ganztagsklassen und Verlängerter Mittagsbetreuung
- Vertrautheit mit der Arbeit und Koordination von MSD und msH
- Führungskompetenz und Begeisterungsfähigkeit, Schwung, Elan, Flexibilität, geistige Frische, konsequentes Durchsetzungsvermögen,
- Bereitschaft und Befähigung, die begonnenen Schulentwicklungsprozesse mit zu tragen und neue mit zu initiieren (u. a. weiterer Ausbau der verschiedenen Ganztagsangebote und der Kooperationsklassen im Grund- und Hauptschulbereich)
- Hohe Flexibilität in allen Bereichen – auch zeitlich
- Einsatzbereitschaft an vier Standorten
- Sicherheit im Einsatz der modernen Kommunikationstechniken in Verwaltung (Schulverwaltungsprogramm) und Unterricht
- Selbständige und eigenverantwortliche Mitarbeit in der Schulleitung
- enge Zusammenarbeit mit dem Förderverein

Die Bewerber/innen müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe nach A 14 Z verfügen.

Ihre Bewerbungsunterlagen leiten Sie bitte auf dem Dienstweg mit den üblichen Unterlagen **der Regierung von Unterfranken bis zum 20. April 2011** zu.

Ausschreibung einer Sachgebietsleiterstelle an der Regierung von Unterfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. März 2011
Az.: IV.7-5 P 8001.1.1-4a.14 207

Die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters des Sachgebietes 41 „Förderschulen“ an der Regierung von Unterfranken wird zur Bewerbung für Beamtinnen bzw. Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Förderschulen ausgeschrieben. Eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 16 (Leitende Regierungsschuldirektorin bzw. Leitender Regierungsschuldirektor) ist grundsätzlich möglich.

Der Förderschulbereich umfasst in Unterfranken 50 staatliche und private Schulen aller Förderschwerpunkte einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie Schulen für Kranke.

Dem Sachgebiet 41 an der Regierung von Unterfranken obliegen im Wesentlichen Aufgaben aus folgenden Bereichen:

- Organisation und Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebs bei öffentlichen und privaten Schulen sowie den Schulen für Kranke
- Personalplanung, Personalzuweisung und Personaleinsatz
- Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte an Förderschulen
- Schulentwicklung und Evaluation von Förderschulen
- Weiterentwicklung des gemeinsamen Lernens
- Kooperation mit den Schulträgern, anderen Schularten und außerschulischen Partnern
- Dienstliche Beurteilung
- Statistische Erhebungen zum Unterrichtsbereich

Vorausgesetzt werden Fähigkeiten zur professionellen Personalführung und Personalplanung, besonderes Organisationsgeschick und gute EDV-Kenntnisse.

Die Weiterentwicklung inklusiver schulischer Systeme erfordert herausragende Qualifikationen und Erfahrungen in möglichst mehreren sonderpädagogischen Fachrichtungen. Für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle ist neben den angegebenen Kriterien, sowie Leistung, Eignung und Befähigung, auch ein Auswahlgespräch entscheidend. Es wird erwartet, dass die Beamtin bzw. der Beamte Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind bis zum **20.04.2011** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

- formlose Bewerbung mit Begründung
- Lebenslauf
- beruflicher Werdegang
- Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes
- ggf. zusätzliche Unterlagen des/der Bewerbers/Bewerberin
- Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsleiter

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen

Im unterfränkischen Schuldienst wird vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstelle zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Mittelschule Großostheim Dellweg 10 63762 Großostheim Tel.: 06026/1855 Fax: 06026/6142 E-Mail: verwaltung@hauptschule-grossostheim.de	Schülerzahl: 397 Klassenzahl: 19	AB-L	A14	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
VS Haibach (G) Ringwallstraße 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632639 Fax: 06021/62187 E-Mail: gs@schule-haibach.de	Schülerzahl: 277 Klassenzahl: 12	AB-L	A14	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
VS Heigenbrücken –Vb.– (G) Schulstraße 12 63869 Heigenbrücken Tel.: 06020/1210 Fax: 06020/2923 E-Mail: verwaltung@vs-heigenbruecken.de	Schülerzahl: 86 Klassenzahl: 4	AB-L	A13+AZ	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Wolfram-von-Eschenbach-VS Amorbach (G) Debonstraße 5 63916 Amorbach Tel.: 09373/2714 Fax: 09373/980321 E-Mail: sekretariat@gs-amorbach.de	Schülerzahl: 213 Klassenzahl: 10	MIL	A13+AZ	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule - Ganztagschule
Herigoyen-VS Sulzbach (G) Herigoyen-Mittelschule Sulzbach Hollerweg 17 63834 Sulzbach Tel.: 06028/6488 Fax: 06028/994564 E-Mail: herigoyen-volksschule@t-online.de	Schülerzahl: 334 Klassenzahl: 16	MIL	A14	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - offene Ganztagschule

Gustav-Woehrnitz-Mittelschule Lohr a. Main Nägelseestraße 8 97816 Lohr a. Main Tel.: 09352/2077 Fax: 09352/808277 E-Mail: hauptschule.lohr@gmx.de	Schülerzahl: 336 Klassenzahl: 19	MSP	A14	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Karl-Ludwig-von-Guttenberg-VS Bad Neustadt (G) Rhönblick 15 97616 Bad Neustadt a. d. Saale Tel.: 09771/2534 E-Mail: admin@gsnes.de	Schülerzahl: 203 Klassenzahl: 9	NES	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Balthasar-Neumann-VS Werneck (G) Rundelshäuser Straße 1 97440 Werneck Tel.: 09722/949040 Fax: 09722/9490416 E-Mail: verwaltung@grundschule-werneck.de	Schülerzahl: 439 Klassenzahl: 19	SW-L	A14+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Leonhard-Frank-Volksschule Würzburg-Heuchelhof/Rottenbauer (G) Berner Straße 35 97084 Würzburg Tel.: 0931/6677680 Fax: 0931/2600661 E-Mail: leonhard-frank-grundschule@wuerzburg.de	Schülerzahl: 187 Klassenzahl: 8	WÜ	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ ¹ A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ ² A14+AZ ¹

Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ ¹
	1. Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen bzw. bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, einer 9-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 9-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 bzw. 9 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **13.04.2011**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **18.04.2011**
bei der Regierung: **21.04.2011**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Besetzung von Lehrerstellen an Förderschulen in Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt die von den Leitungen der Förderschulen vorgeschlagenen Stellen aus.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an verbeamtete und unbefristet angestellte Lehrkräfte (keine Lehramtsanwärter, keine Wartelistenbewerber, keine Lehrer mit befristetem Arbeitsvertrag).

Es wird gebeten, das Folgende zu beachten:

1. Die interessierten Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen SoL-Stellen" mit allen erforderlichen Angaben an **ihre Schulleitung**.
2. Diese leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an die **Leitung der angestrebten Schule** weiter.
3. Die Leitung der angestrebten Schule erarbeitet aufgrund der eingegangenen Bewerbungen einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. Der Schulleitung nimmt Kontakt mit den Bewerbern auf und macht sich in einem persönlichen **Gespräch** ein abschließendes Bild.
4. Die Leiter von privaten Förderschulen nehmen Rücksprache mit dem **privaten Schulträger** und holen dessen Einverständniserklärung ein.
5. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
6. Die Schulleitung legt der **Regierung** einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag vor. Die Leiter der privaten Förderschule legen die Einverständniserklärung des Bewerbers bei.

Termine:

Abgabe der Bewerbung an die eigene Schulleitung: **15.04.2011**
Weiterleitung an die Leitung der angestrebten Schule: **05.05.2011**
Besetzungsvorschlag der Schulleitung mit Begründung an die Regierung: **27.05.2011**

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de erhältlich.

Eirich
Abteilungsleiter

Stellenausschreibungen im Bereich der Förderschulen

Landkreis/ Stadt	Planstel- le	Stunden- Umfang (von...bis)	Schule	Anforderungsprofil
Stadt Würzburg	StR FöSch	möglichst 27	Sonderpädagogisches Förderzentrum Würzburg Schorkstr. 2 97082 Würzburg sfz@wuerzburg.de	- Lehrbefähigung für Sport Knaben - Einsatz in der Förderstufe IV im BLO- (Gewerblich technischer) Bereich - Erfahrungen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung - vertiefte EDV-Kenntnisse - Erfahrungen mit beruflicher Eingliederung - Bereitschaft in multiprofessionellen Teams mitzuarbeiten - möglichst Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Ganztagsbeschulung
Stadt Würzburg	StR FöSch	möglichst 27	Sonderpädagogisches Förderzentrum Würzburg Schorkstr. 2 97082 Würzburg sfz@wuerzburg.de	- Einsatz in der Diagnose-/Förderklasse und in der Förderstufe II - Möglichst Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Ganztagsbeschulung - Erfahrungen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung - Sicherheit in den Handlungsfeldern MSD, Diagnostik und Kooperation - Teamfähigkeit

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2230.7-UK

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Januar 2011
Az.: VII.7-5 H 9001.1-7.2676

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom
11. März 2008 (KWMBI S. 54, StAnz Nr. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom
15. Februar 2010 (KWMBI S. 88, StAnz Nr. 8) wird wie folgt geändert:

1. Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

(Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufnahme ist ggf. vermerkt.)

- | | | |
|--------|---|-----------------------------------|
| 1.1.18 | Staatl. Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und
Tourismusmanagement, Freilassing
(1. August 2010) | Landkreis
Berchtesgadener Land |
| 2.1.11 | Staatl. Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und
Tourismusmanagement, Grafenau
(1. August 2010) | Landkreis
Freyung-Grafenau |

5.4.07	Staatl. Berufsoberschule Ansbach - Ausbildungsrichtung Technik - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2010)	Stadt Ansbach
5.5.07	Staatl. Fachoberschule Ansbach - Ausbildungsrichtung Technik - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2010)	Stadt Ansbach
6.4.01	Staatl. Berufsoberschule Kitzingen - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - (1. August 2010)	Landkreis Kitzingen
6.4.02	Staatl. Berufsoberschule Bad Neustadt - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - (1. August 2010)	Landkreis Rhön-Grabfeld
6.4.03	Städt. Berufsoberschule Würzburg - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2010)	Stadt Würzburg
7.1.13	Staatl. Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Bad Wörishofen (1. August 2010)	Zweckverband berufl. Schulen Bad Wörishofen

2. Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

(Der Zeitpunkt der Streichung ist ggf. vermerkt.)

3.5.02	Staatl. Fachoberschule Regensburg - Ausbildungsrichtung Technik - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2010)	Stadt Regensburg
3.5.03	Staatl. Fachoberschule Neumarkt - Ausbildungsrichtung Technik - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2010)	Landkreis Neumarkt i.d.Opf.
4.4.03	Staatl. Berufsoberschule Bayreuth - Ausbildungsrichtung Sozialwesen - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2010)	Stadt Bayreuth
5.4.06	Staatl. Berufsoberschule Nürnberg - Ausbildungsrichtung Wirtschaft - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2010)	Stadt Nürnberg
5.5.06	Staatl. Fachoberschule Nürnberg - Ausbildungsrichtung Gestaltung - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2010)	Stadt Nürnberg
7.5.02	Staatl. Fachoberschule Augsburg - Ausbildungsrichtung Technik - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2010)	Stadt Augsburg
7.5.05	Staatl. Fachoberschule Memmingen - Ausbildungsrichtung Technik - nur Jahrgangsstufe 13 (1. August 2010)	Stadt Memmingen

3. Berichtigungen

- | | | |
|--------|---|----------------------------------|
| 1.1.01 | Staatl. Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau, Mittenwald (Änderung der Schulbezeichnung) | Landkreis Garmisch-Partenkirchen |
| 1.3.08 | Fachakademie für Augenoptik (Wechsel des Aufwandsträgers ab 1. Januar 2010) | Landeshauptstadt München |

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBI 2011 S. 35)

50 Jahre Mauerbau in Berlin

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Februar 2011
Az.: VI.4-5 S 4400.18-6.136 549

„Die Mauer schlägt nicht nur der Geschichte ins Gesicht, sie schlägt der Menschlichkeit ins Gesicht“ — mit diesem Worten beschrieb John F. Kennedy in seiner Rede im Schöneberger Rathaus 1963 die über Nacht vom 12. auf den 13. August 1961 entstandene Situation in Berlin und sprach damit aus, was für viele Jahrzehnte und für ganz Deutschland Realität werden sollte.

Die Mauer zerschnitt Berlin auf unnatürliche Weise, sie zerstörte die politischen, wirtschaftlichen und familiären Verbindungen, die – freilich nur noch in beschränktem Maße – bis zum 13. August 1961 die Stadt zusammengehalten hatten. Das monströse Bauwerk legte aber auch den Freiheit und Recht missachtenden Charakter des SED-Systems und den Zynismus seiner Machthaber offen. Viele Menschen verloren beim Versuch, die Mauer zu überwinden, ihr Leben, andere mussten unter dem Vorwurf der "Republikflucht" langjährige Gefängnisstrafen erleiden.

In diesem Sommer jährt sich der Mauerbau als zentrales Ereignis der deutschen Zeitgeschichte zum fünfzigsten Mal. Der „antifaschistische Schutzwall“, wie das Bauwerk propagandistisch in der DDR bezeichnet wurde, war Bestandteil und zugleich markantes Symbol des Konflikts im Kalten Krieg zwischen den freiheitlichen Staaten des Westens unter Führung der USA und dem Ostblock unter Führung der Sowjetunion. Es dauerte 28 Jahre bis ein friedlich protestierendes Volk die mit Hilfe des Staatssicherheitsdienstes fast jede Lebensäußerung überwachende SED-Diktatur in die Knie zwingen sowie eine der bestbewachten Grenzen der Welt überwinden und beseitigen konnte.

Wie die deutschlandpolitischen Gedenktage der Jahre 2009 und 2010 sollte auch der Mauerbau nicht nur Anlass für einen historischen Rückblick sein, sondern von den bayerischen Schulen vor allem genutzt werden, um sich mit den damit und mit der schließlichen Überwindung der hermetischen Grenze verbundenen tiefen Zäsuren der deutschen Nachkriegsgeschichte, mit der Werteordnung des Grundgesetzes und dem Auftrag, der sich mit ihrer Erhaltung für die nachwachsenden Generationen verbindet, auseinanderzusetzen.

Die Thematik „50 Jahre Mauerbau“ soll deshalb an allen bayerischen Schulen besondere Beachtung erfahren, nicht nur im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts, sondern auch in schulischen Veranstaltungen. Bei Klassenfahrten sollen nach Möglichkeit auch solche außerschulischen Lernorte aufgesucht werden, die an die deutsche Teilung, ihre menschenverachtende konkrete Ausgestaltung und ihre Überwindung erinnern (Mödlareuth, Berlin).

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hat in diesem Zusammenhang einen Wettbewerb für Klassen und Kurse ab der 9. Jahrgangsstufe aller Schularten ausgeschrieben. Teilnahme-schluss ist der 10. Mai 2011. Nähere Informationen ergingen mit Schreiben der Bayerischen Landeszentrale vom 7. Januar 2011, Nr. 53042.297, an alle Schulen in Bayern. Zum historischen Gesamtzusammenhang wird die Landeszentrale ein eigenes Themenheft veröffentlichen, das ab Mitte Juli zur Verfügung stehen wird.

Die Schulen in Bayern werden gebeten, diese Anregung aufzugreifen.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2011 S. 32)

Aufnahme in die öffentlichen und privaten zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2012/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Februar 2011
Az.: VII.4-5 S 9201-4-7.3088

1. Aufnahmeverfahren

1.1 Die Aufnahme in die zwei-, drei- und vierstufige Wirtschaftsschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und nach dem Dritten Teil der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).

1.2 Die Anmeldung von Hauptschülerinnen und Hauptschülern zur Aufnahme in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet in der Zeit **vom 19. März bis 30. März 2012** statt.

Die Anmeldefrist für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule endet am **10. August 2012**.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule in allen anderen Fällen werden von den Wirtschaftsschulen bis **10. August 2012** entgegengenommen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An den öffentlichen Wirtschaftsschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

1.3 Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen.

1.4 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1.4.1 das Original des Geburtsscheines oder der Geburtsurkunde und

1.4.2 für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule das Original des Zwischenzeugnisses der Hauptschule oder – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Hauptschule erfolgt – die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen bzw.

1.4.3 für die zweistufige Wirtschaftsschule das Original des Zeugnisses über den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Hauptschule erfolgt – die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen. Die Anmeldung kann auch mit dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums erfolgen.

2. Probeunterricht und Aufnahmeprüfung (drei- und vierstufige Wirtschaftsschule)

Soweit notwendig, wird für die Schülerinnen und Schüler ein Probeunterricht durchgeführt.

2.1 Der Probeunterricht für die Aufnahme in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet zu folgenden Terminen statt:

2.1.1 am **7., 8. und 9. Mai 2012** für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule;

2.1.2 am **5., 6. und 7. September 2012** für die übrigen Schülerinnen und Schüler und in begründeten Ausnahmefällen auch für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule.

- 2.2 Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in höhere Jahrgangsstufen wird in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt. Den Zeitplan bestimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- 2.3 Schülerinnen und Schüler, die bereits am Probeunterricht einer Wirtschaftsschule teilgenommen haben, dürfen den Probeunterricht im selben Kalenderjahr nicht wiederholen.
3. **Meldungen durch Schulen**
- 3.1 Sämtliche Wirtschaftsschulen berichten dem Staatsministerium auf elektronischem Weg über das Ergebnis des Probeunterrichts. Die genaue Vorgehensweise und die Terminvorgabe für diese Online-Erhebung werden per KMS bekannt gegeben.
- 3.2 Die Formblätter 1 und 2 zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Lehrwochenstunden an Wirtschaftsschulen sind mit den endgültigen Schüler- und Klassenzahlen von den staatlichen und nichtstaatlichen Wirtschaftsschulen **bis spätestens 21. September 2012** in zweifacher Fertigung an die Regierungen zu senden.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 8/2011,
KWMBeibl 2011 S. 34)

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. März 2011
Az.: IV.3-5 S 7175-4.1 755

1. Die Qualifikationsprüfung 2012 wird nach der Ordnung der Zweiten Prüfung der Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – FöIPO II) vom 22. Januar 1974 (GVBl S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. GVBl 1996 S. 50), durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LfB und hat Wettbewerbscharakter.
2. Die Meldungen zur Prüfung sind bis 13. Januar 2012 mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Regierung zu richten.
3. Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 - a) am Seminar der Förderlehreranwärter regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und mindestens ausreichende praktische Leistungen im Vorbereitungsdienst aufweisen kann,
 - b) die Meldefrist eingehalten hat.
4. Der schulpraktische Teil der Prüfung beginnt am 30. Januar 2012.
Die mündliche Prüfung wird jeweils im Anschluss an die schulpraktische Prüfung durchgeführt.
5. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 2. und 3. April 2012 statt.

E r h a r d
Ministerialdirektor

Hinweise auf Bekanntmachungen

Offene Stellen – Stellenausschreibungen im deutschen Auslandschulwesen

(KWMBeibl 2011 S. 50)

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung der Stelle einer stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters an der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg

An der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg ist zum 1. August 2011 die Stelle einer stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters der Besoldungsgruppe A 14Z zu besetzen.

Die Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe (GS- und HS-Stufe) Würzburg ist eine staatlich anerkannte Schule in privater Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) e. V. Würzburg. Der Träger ist Mitglied im Caritasverband für die Diözese Würzburg; entsprechend gilt die Dienstordnung des kirchlichen Dienstes.

Die Schule ist eingebunden im Überregionalen Beratungs- und Behandlungszentrum (ÜBBZ) des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. und umfasst:

- 3 Standorte mit verschiedenen Angebotsprofilen
- 4 konzeptionell mit der HPT/SkF integrierte jahrgangsgemischte Lerngruppen im Bereich der 1.-6. Jahrgangsstufe
- 1 Stütz- und Förderklasse (integrierte Lerngruppe mit der HPT/SkF) im Bereich der 1.-3. Jahrgangsstufe
- 4 jahrgangsgemischte Lerngruppen im Bereich der 1.-9. Jahrgangsstufe mit Schülerinnen und Schülern
- des Therapeutischen Heimes St. Joseph (SkF) in Kooperation mit allen Schularten
- 1 jahrgangsgemischte Lerngruppe in Kooperation mit additiven, differenzierten Jugendhilfeangeboten
- den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst an Grund- und Hauptschulen
- 3 Kooperationsklassen

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor für die Besoldungsgruppe A14Z verfügen.

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit an der Schule und im Jugendhilfeverbund Überregionales Beratungs- und Behandlungszentrum (ÜBBZ) des Sozialdienstes kath. Frauen e.V.
- Handlungs- und Gestaltungsspielräume
- arbeiten in einem engagierten, multiprofessionellen Team
- ein angenehmes und anregendes Arbeitsklima
- persönliche und fachliche Entwicklungsmöglichkeiten

Wir erwarten:

- eine erfolgreich abgeschlossene Sonderschullehrerausbildung, möglichst mit dem Schwerpunkt bzw. der Erweiterung „Pädagogik der Verhaltensstörungen“

- mehrjährige Erfahrung in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern, wenn möglich an einer Schule zur Erziehungshilfe oder vergleichbaren Einrichtungen
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für christliche Werteerziehung
- Engagement, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Organisationstalent und Flexibilität
- Entschlusskraft, Entscheidungs- und Fachkompetenz bei den Aufnahme-Entscheidungen für den Bereich der Schule bei der Begleitung von Erziehung und Unterricht
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit
- Bereitschaft, an der Schulkonzeption und im QM-Bereich mitzuarbeiten
- eine hohe Identifikation und entsprechendes Engagement für den pädagogischen Auftrag der Elisabeth-Weber-Schule in Kooperation mit den Einrichtungen im Überregionalen Betreuungs- und Beratungszentrum (UBBZ) und dem privaten Träger der Schule
- umfassende EDV-Kenntnisse

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte spätestens bis zum **16. Mai 2011** an die

Elisabeth-Weber-Schule
z. Hd. Herrn Peter Fuchs, Schulleiter
Friedrichstraße 28
97082 Würzburg

GEW-Unterfranken/Kreisverband Würzburg – Fortbildungsreihe „Bildung anders“ 19 „Schulgemeinschaft – Gemeinschaftsschule“

Die Veranstalter wagen den Blick über den Zaun und präsentieren zwei Gemeinschaftsschulen aus Schleswig-Holstein und Berlin, die im Ganztagsbetrieb „eine Schule für alle“ verwirklichen.

(Siehe Schulanzeiger März 2011)

Tagungsort:

Mittelschule Ochsenfurt
Fabrikstraße 1
97199 Ochsenfurt

Termin:

07. Mai 2011, 9.30 Uhr bis 15.15 Uhr (Hauptreferate, Workshops)

Anmeldung und Programminformationen:

Rudolf Brandenstein
Fuchsstadter Str. 17
97286 Winterhausen
Tel.: 09333 522
Fax: 09333 903127
Mail: gew@brandenstein.de
Internet: www.gew-unterfranken.de
FIBS: www.fortbildung.schule.bayern.de

Tourette-Gesellschaft Deutschland e. V. in Kooperation mit der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Universitätsklinikum Würzburg

Tourette-Syndrom und Schule – Informationsveranstaltung

Datum: 30.05.2011, 17.30 Uhr

Ort: Hörsaal

Die Teilnehmerzahl ist auf 80 Personen begrenzt.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine vorherige **Anmeldung bis zum 15. Mai 2011:**

Melanie Bödeker, 2. Vorsitzende TGD e. V.
Kirchstraße 35
44627 Herne
Tel.: 02323/9514987
Fax: 02323/9604406
Melanie.boedeker@tourette-gesellschaft.de
<http://www.tourette-gesellschaft.de>

Angela Langenstein,
Wichern-Schule, Priv. Schule für Kranke in Würzburg des Diakonischen Werkes Würzburg e. V.
Lindleinstraße 7
97080 Würzburg
Tel.: 0931/25080701
Fax: 0931/25080709
langenstein.sfk@diakonie-wuerzburg.de
www.diakonie-wuerzburg.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Grundschule“ (Nr. 3/2011)

„Erzähl doch mal ...?“ (Schilcher) – Es war einmal ... (Wildfeuer) – Wege zur Schriftlichkeit (Pronold-Günthner) – Beobachten statt imaginieren! (Schilcher) – Lass mich bitte erzählen! (Karg) – Stolpersteine (Schilcher/Pissarek) – Ist Erzählen trainierbar? (Pissarek) – Gutes Feedback geben (Merz-Grötsch) – „Eine schöne Geschichte“ (Knopf) – Klassenführung ohne Worte (Kosinar) – Texte schreiben aus Kindersicht (Binder) – Was braucht eine inklusive Schule? (Feuser) – VERA im Test (Granzer) – Winnenden und danach (Waack) – Informationen und Bücher

„Praxis Grundschule“ (Nr. 2/2011)

Schriftliches Erzählen (Vach) – Was soll ich schreiben? (Altenburg) – Die Eroberung der Burg Zinnenfels (Schilcher) – Das Geschichtenhaus (Knechtel) – Stolpersteine (Merz-Grötsch) – „Mir ist ganz mulmig, wenn du so gruseliges Zeug schreibst“ (Merz-Grötsch) – Variable Geschichtenverläufe (Altenburg) – Typisch Mädchen! – Typisch Junge! (Pfrang) – Die bunte Welt der Werbung (Kurt) – Fotowerkstatt (Wigermann) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 3/2011)

Lernmotivation verstehen und fördern (Fries) – Ich will wissen, wie ich bin (Schweiger) – Mein Stärkenbuch (Vatter/Vatter) – Ein Freitag in den Ferien (Müller) – Sprichwörter sind Lebenshilfe (Mensch) – Pyramiden für die Schultasche (Czech) – At a market stall (Bodemann) – Galtür 1999 (Grünkorn) – Formen von Arbeitslosigkeit (Dassler) – E-Learning in Schule und Unterricht (Würffel) – Die Online-Enzyklopädie Wikipedia (Dassler) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 2/2011)

Über Schreiben nachdenken (Metzger) – Stummel Stubenhocker und die Pausenbrotbiene (Kohl) – Briefe, Briefe, Briefe ... (Spiegel) – Ein Tierlexikon entsteht (Schäfer) – Der Tigerprinz (Merklinger/Schüler) – Stolperfallen vermeiden! (Osburg/Markmann) – Haiku, Freewriting, Elfchen ... (Klager) – Auf Vivaldis Spuren in den Frühling (Erdl) – Fleißige Baumeister an Zahlenmauern (Fabricius-Schmidt/Pöllinger) – Lernen als Recht ... (Theunissen) – Josef und Brüder – das Projekt (Flügge/Osburg) – Wasser – das Symbol der Taufe (Gehring) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin“ (Nr. 2/2011)

Aktiv-entdeckender Umgang mit Kunst (Hell) – Kunst in und mit der Natur (Hörhammer/Kraft) – Geheimnisvoller Urwald – Verstecken und Wiederentdecken (Rehm) – Mathematische Detektive untersuchen Kunstwerke (Wörler) – Kommunikation im Schulalltag (Seiler) – Donald Duck auf Räuberjagd (Klüß) – Unser Ort gestern und heute (Ulm) – Psychomotorik und Sprachförderung (Kaiser) – Sexualunterricht (Simpfendorfer-Teuffel) – Eine Mathematikstunde ohne zu rechnen (Pojsl) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

„Frankenland“ (Nr. 1/2011)

Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Ein „heiliger Krieg“? Zum Kriegsbild 1914 – 1918 in Zeugnissen fränkischer Geistlicher und in Feldpostkarten (Alzheimer) – Nach der „Urkatastrophe“ des 20. Jahrhunderts – Politische Kultur in Franken zwischen Erstem Weltkrieg und Krisenjahr 1923 (Blessing) – Bedrohte Republik: Politische Kultur in Franken von 1924 bis 1933 (Hambrecht) – Die Anfänge des Colloquium Historicum Wirsbergense (Dippold) – Der FRANKENBUND gratuliert Dr. Franz Vogt und Edgar Sitzmann zum Geburtstag – Betrachtungen über „Franken in Bayern“ „Studio Franken im Gespräch“ am 11. November 2009 in Stein bei Nürnberg (Beinhofer) – Die Anfänge des Würzburger Frankenbundes in den 1920er Jahren (Süß) – Kräftiger Beginn: Die Gruppe Bamberg (Haas) – Keramik im Spessart im 20. Jahrhundert (Tomczyk) – Weinkulturhaus in Bürgstadt – Neues Buch zum Ansbacher Heilig-Kreuz-Friedhof von Bundesfreund Hartmut Schötz

Deutsch – Grundschule

Z i n t e r h o f Reinhold

Bildungsstandard Lesekompetenz

Kohl-Verlag, Kerpen, www.kohl-verlag.de, 4. Klasse, 40 Kopiervorlagen mit Lösungen, ISBN 978-3-86632-832-7, 12,80 €

Was sollte ein Viertklässler vor dem Sprung in die weiterführende Schule unbedingt wissen und können? Wo weisen Ihre Schülerinnen und Schüler vielleicht noch Wissenslücken auf? Die Bildungsstandards geben Aufschluss und Sicherheit, denn mit diesem Lernprojekt lässt sich eine unabhängige und sehr effektive Lernzielkontrolle für Lehrer, Eltern und Schüler durchführen!

Dieses innovative und exklusive Arbeitsmaterial enthält jeweils 32 Tests zu den wichtigsten Themen des jeweiligen Fachbereiches. Die Aufgaben können weitgehend selbstständig gelöst werden. Die Lösungen im Anhang ermöglichen eine kinderleichte Selbstkontrolle. Anhand der Ergebnisse lässt sich leicht feststellen, in welchen Bereichen der betreffende Schüler noch Defizite vorweist. Dies erleichtert anschließend die gezielte Förderung, um das vorhandene Wissen zu festigen und zu erweitern!

Z i n t e r h o f Reinhold / Z i n t e r h o f Andreas

Bildungsstandard Deutsch

Kohl-Verlag, Kerpen, www.kohl-verlag.de, 4. Klasse, 40 Kopiervorlagen mit Lösungen, ISBN 978-3-86632-755-2, 12,80 €

Die Kopiervorlagen sind eine unabhängige und überaus hilfreiche Lernzielkontrolle für Lehrer, Schüler und Eltern. Sie enthalten 32 Tests zu den Bereichen Lesen, Schreiben, Rechtschreibung und Sprachbetrachtung. Dabei können die Aufgaben weitgehend selbstständig gelöst werden. Die Lösungen im Anhang ermöglichen eine kinderleichte Selbstkontrolle. Anhand der Ergebnisse lässt sich gezielt feststellen, in welchen Bereichen der betreffende Schüler noch Defizite vorweist, um ihn dort anschließend gezielt zu fördern!

Englisch – Grundschule

A n g i o n i Milena

Bildungsstandard Englisch

Kohl-Verlag, Kerpen, www.kohl-verlag.de, 4. Klasse, 50 Kopiervorlagen mit Lösungen, ISBN 978-3-86632-835-4, 15,80 €

Die Ausgabe enthält 32 Tests zu den wichtigsten Bereichen des Elementarunterrichtes im Fach Englisch.

Die Aufgaben können weitgehend selbstständig gelöst werden. Die Lösungen im Anhang ermöglichen eine kinderleichte Selbstkontrolle. Anhand der Ergebnisse lässt sich leicht feststellen, in welchen Bereichen der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin noch Defizite vorweist, um ihn dort anschließend gezielt zu fördern!

Fremdsprachen

B i r k e n b i h l Vera. F.

Sprachenlernen leichtgemacht!

mvg Verlag, München, www.mvg-verlag.de, 224 Seiten, mit Gratis-Lernproben-CD, ISBN 978-3-86882-211-3, 10,95 €

Sprachenlernen muss weder schwierig noch zeitraubend sein. Die Birkenbihl-Methode zum gehirngerechten Sprachenlernen zeigt einen Weg, den auch Lernfaule gehen können:

- bis zu 80 % der Lernarbeit werden an das Unterbewußte delegiert

FLIRT-TRIP auf Englisch

BIZZONS eMarketing GmbH, Graz, www.bizzons.com, CD-Rom und Audio-CD, 22 Minuten Wörter gesamt 4.199, ISBN 978-3-902728-43-2, 49,50 €

FLIRT-TRIP auf Italienisch

BIZZONS eMarketing GmbH, Graz, www.bizzons.com, CD-Rom und Audio-CD, 27 Minuten Wörter gesamt 4.328, ISBN 978-3-902728-42-5, 49,50 €

FLIRT-TRIP auf Spanisch

BIZZONS eMarketing GmbH, Graz, www.bizzons.com, CD-Rom und Audio-CD, 26 Minuten Wörter gesamt 4.084, ISBN 978-3-902728-45-6, 49,50 €

Mit Kate & Ben englisch lernen, mit Natalia & Jorge spanisch oder mit Nadia & Giorgio italienisch: die neuen Computer-Sprachprogramme mit der Birkenbihl-Fremdsprachen-Lernmethode bieten jeweils eine kurzweilige Geschichte, mit der man die Sprache auf unkomplizierte und effektvolle Weise erlernen kann. Das Prinzip: man hört einen Native Speaker in der jeweiligen Sprache und liest gleichzeitig aktiv den dekodierten Muttersprachentext mit. Diese Texte werden so lange wiederholt, bis sie gut verständlich sind. Wenige Minuten am Tag genügen in der Regel. Beim „Passiv Hören“ legt das Gehirn Nervenbahnen für die Klangbilder an – jenes Prinzip, das Kleinkinder beim Lernen der Muttersprache nutzen. Dieses „Passiv Hören“ kostet keine zusätzliche Zeit, denn man baut es in den üblichen Tagesablauf mit ein, während man sich auf andere Dinge konzentriert. Dadurch wird die Lernarbeit an das Unterbewusstsein delegiert. Wer nicht nur zuhause am Computer sitzen möchte, kann mit Hilfe des mp3-Exports auch unterwegs problemlos lernen. Einen zusätzlichen Service bieten außerdem die regelmäßigen, kostenlosen Updates.

Die Kurse richten sich sowohl an Anfänger als auch an Wiedereinsteiger.

Mathematik – Grundschule

Brandenburg Birgit

Bildungsstandard Mathematik

Kohl-Verlag, Kerpen, www.kohl-verlag.de, 4. Klasse, 40 Kopiervorlagen mit Lösungen, ISBN 978-3-86632-757-9, 12,80 €

Die Kopiervorlagen sind eine unabhängige und überaus hilfreiche Lernzielkontrolle für Lehrer, Schüler und Eltern. Sie enthalten 32 Tests zu den Bereichen Grundrechenarten, Basisgeometrie, Maße und Gewichte und Sachaufgaben. Dabei können die Aufgaben weitgehend selbstständig gelöst werden. Die Lösungen im Anhang ermöglichen eine kinderleichte Selbstkontrolle. Anhand der Ergebnisse lässt sich gezielt feststellen, in welchen Bereichen der betreffende Schüler noch Defizite vorweist, um ihn dort anschließend gezielt zu fördern!

Pädagogik

Gawrilow Caterina

ADHS

Ernst Reinhardt Verlag, München, www.reinhardt-verlag.de, 2009, 88 Seiten, Innenteil zweifarbig, ISBN 978-3-8252-3289-4, 9,90 €

Die Autorin gibt einen fundierten Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) und beschreibt die drei Kernsymptome Unaufmerksamkeit, Hyperaktivität und Impulsivität. Diagnostik, Verlauf über die Lebensspanne und Behandlungsmöglichkeiten sind weitere Schwerpunkte.

Penthin Rüdiger

Wenn Kinder um sich schlagen

Trotz, Wut und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen

Kösel-Verlag, München, www.randomhouse.de, 224 Seiten, Paperback, Broschur, 13,5 x 21,5 cm, ISBN 978-3-466-30872-9, 15,99 €

Aggression, Hyperaktivität, ADHS und andere Verhaltensauffälligkeiten nehmen bei Kindern und Jugendlichen immer mehr zu. Dr. Rüdiger Penthin beschreibt die Ursachen auffälligen Verhaltens und zeigt, wie diesen Problemen altersgerecht vorgebeugt oder frühzeitig entgegengewirkt werden kann.

Fürst Walter

Gruppe erleben

Soziales Lernen in der erlebnispädagogischen Gruppe

Ernst Reinhardt Verlag, München, www.reinhardt-verlag.de, 2009, 192 Seiten, 12 Abb. 5 Tab., ISBN 978-3-497-02094-2, 19,90 €

Kanu, Klettersteig oder Radtour — mit dem Setting allein ist es oft nicht getan. Wie können Leiter erlebnispädagogischer Gruppen das Entwicklungspotenzial der Teilnehmer erkennen und Gruppenprozesse in Gang bringen, die zu konstruktiven Erfahrungen führen?

Dieses Buch gibt Anregungen, wie Projekte ausgehend von individuellen Entwicklungszielen der Jugendlichen gestaltet werden können. Dabei stehen die psychosozialen Prozesse innerhalb der Gruppe im Mittelpunkt. Der Autor bietet zahlreiche Ideen und Hintergrundinformationen für Situationen, in denen „der Berg nicht für sich selbst spricht“. Er zeigt, wie erlebnispädagogische Handlungsfelder so gestaltet werden können, dass die Wechselwirkungen zwischen physischen Aktivitäten und psychosozialen Prozessen genutzt werden.

Schulrecht

Dienstrecht Bayern I

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 162, Rechtsstand: 1. Januar 2011, Art.-Nr. 66190162, 71,00 €

Mit dieser Lieferung erfolgt eine weitere Anpassung an die aktuelle Rechtsentwicklung im Zuge der Dienstrechtsreform in Bayern. Schwerpunkt dieser Lieferung sind die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR), die durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18.11.2010 (veröffentlicht im StAnz Nr. 51 vom 24.12.2010) umfassend geändert wurden.

Die Schulordnung der Volksschule

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Loseblatt-Kommentar

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 103, 1. Februar 2011, Art.-Nr. 66245103, 46,50 €

Diese Lieferung enthält die Neukommentierung der Vorschriften über den erfolgreichen und den qualifizierenden Hauptschulabschluss sowie die Kommentierung des neuen Abschlusses der Praxisklasse.

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat a. D., und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 154, 1. Februar 2011, Art.-Nr. 66243154, 42,00 €

Mit dieser Lieferung wurde u. a. die Kommentierung des BayEUG sowie die Bek zur Schulgesundheitspflege, zum Besuch des Bayerischen Landtags und zum Lernort Staatsregierung aktualisiert. Unter der Kennzahl 72.10 wurde das neue Leistungslaufbahngesetz aufgenommen.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze • Schulordnungen • Lehrendienstrecht • weitere Vorschriften (KMBek und KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, Rechtsstand: 1. Februar 2011, 37. Ausgabe, März 2011, Art.Nr. 67167037, ISBN 978-3-556-00680-1, 66,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrendienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführenden Vorschriften zu geben.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 141, 1. März 2011, Art.Nr. 66249141, 52,50 €

Mit der Ergänzungslieferung erhalten Sie u. a. die Novellierung der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik, die neu erlassenen Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen sowie die neue Bek zur Schulgesundheitspflege. Die Änderungen zur Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, die Bek zu den beruflichen Schulen mit überregionalen Einzugsbereich und die Durchführungsverordnung zur Schulwegkostenfreiheit runden den schulrechtlichen Teil der Sendung ab.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 88, 1. März 2011, Art.Nr. 66247088, 66,80 €

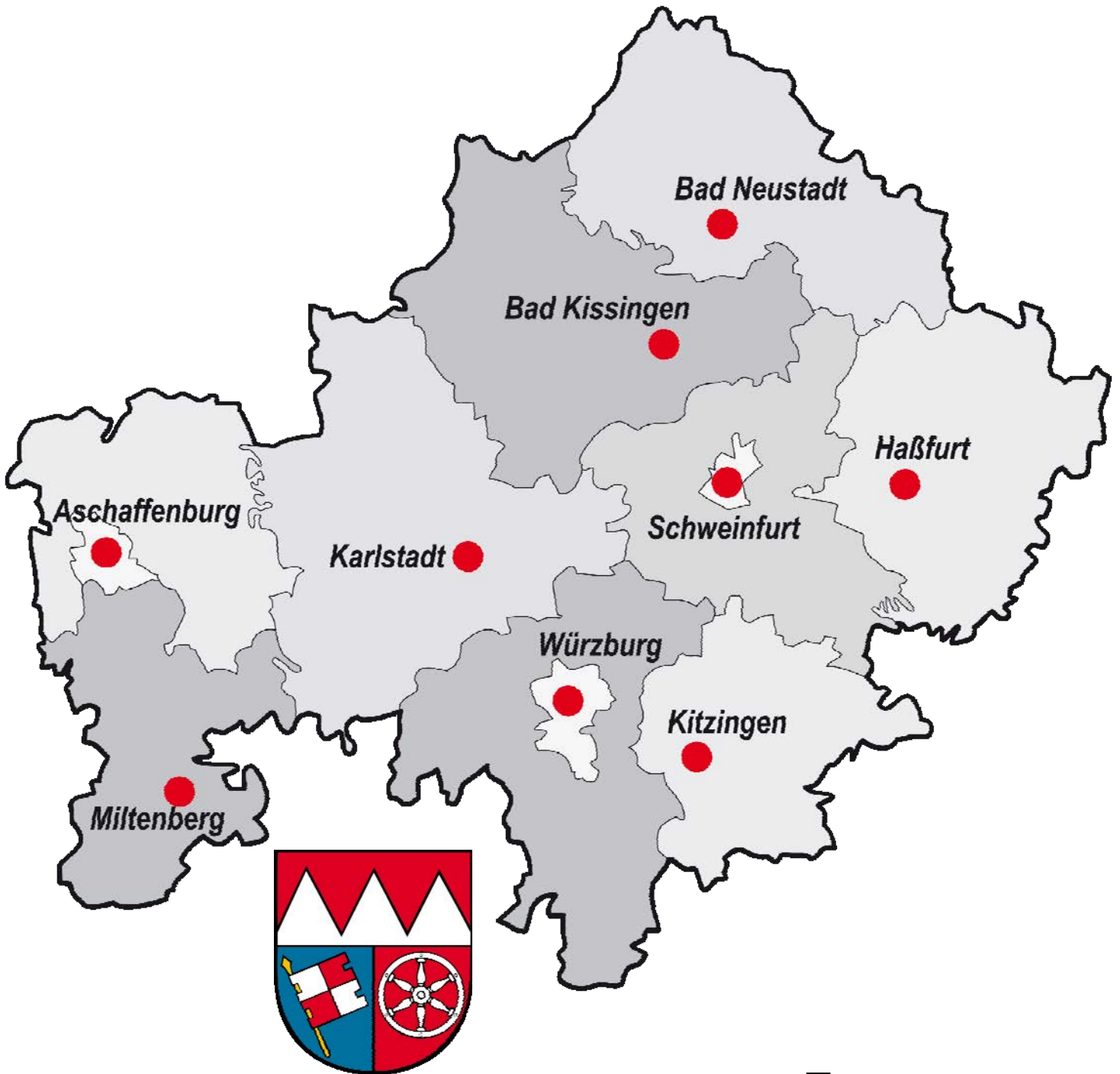
Die Lieferung aktualisiert die Kommentierung zu den Kennzahlen 11.30 (Mobile Sonderpädagogische Dienste), 11.50 und 11.51 (Schulorganisation) sowie 11.60 (Schulpflicht). Weiterhin wurden für Sie die Kommentierung der VSO-F (§§ 2, 15, 16, 17 und 18) erweitert. Darüber hinaus finden sich neue Hinweise „Zusammenwirken von Schule und Medizin“ (47.20), „Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung“ (Kennzahl 64.51). Kennzahl 67.20 enthält die Empfehlungen zu Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten „Autismus-Spektrum-Störung (ASS)“.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.



Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



5

Würzburg, 2. Mai 2011
135. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 143

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen in den Schulamtsbezirken Landkreis Schweinfurt und Landkreis Bad Kissingen _____ 143

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen in den Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg _____ 144

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt _____ 144

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen _____ 145

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 150

Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Volksschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2011/2012 _____ 150

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen/Anstellungsprüfungen für Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen 2011; Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen _____ 151

Schriftliche Hausarbeit zur Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer/innen und zu den Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen; Rückgabe _____ 152

Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2012/2013 _____ 152

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in Großbritannien Herbst 2011 _____ 153

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik sowie der Ersten Staatsprüfung in der sonderpädagogischen Qualifikation Verhaltensgestörtenpädagogik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen in einem Studienseminar mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik zum Termin 2011 _____ 153

Änderung der Bekanntmachung zur Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen _____ 154

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen _____ 155

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2012/2013 _____ 158

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 159

Offene Stellen – Stellenausschreibung im deutschen Auslandschulwesen _____ 159

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV); Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung _____ 160

NICHTAMTLICHER TEIL _____ 160

Ausschreibung der Stelle einer zweiten Sonderschulkonrektorin/eines zweiten Sonderschulkonrektors der Besoldungsgruppe A14 Z mit Amtszulage an dem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Würzburg-Heuchelhof, des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V., Würzburg-Heuchelhof _____	160
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bayerische Landesunfallkasse _____	161
Ein „Hof für Jung und Alt“ wird im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen neu eröffnet _____	162
35. Forchheimer Musikwoche auf dem Feuerstein _____	162
MEDIENHINWEISE _____	164
INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN _____	168

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen in den Schulamtsbezirken Landkreis Schweinfurt und Landkreis Bad Kissingen

In den Schulamtsbezirken Landkreis Schweinfurt und Landkreis Bad Kissingen – je nach Bedarf auch in angrenzenden Gebieten – ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke – KMBek vom 18.03.2011 Az. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489“ – erfüllen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte und innovative unterrichtspraktische Erfahrungen in der Hauptschularbeit nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen und Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit allgemein, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Schulleitertätigkeit, Erwachsenenbildung allgemein).

Insgesamt werden ein hohes Berufsethos, Professionalität und Aufgeschlossenheit für Schul- und Seminarentwicklungsprozesse erwartet.

Eine methodisch-didaktische Ausbildung für das Fach Englisch in der Hauptschule ist wünschenswert. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen, der u. a. auch Auskunft über die eigene pädagogische Ausbildung, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art gibt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	20.05.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	26.05.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	30.05.2011

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen in den Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg

In den Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg – je nach Bedarf auch in angrenzenden Gebieten – ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke – KMBek vom 18.03.2011 Az. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489“ – erfüllen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte und innovative unterrichtspraktische Erfahrungen in der Hauptschularbeit nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen und Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit allgemein, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Schulleitertätigkeit, Erwachsenenbildung allgemein).

Insgesamt werden ein hohes Berufsethos, Professionalität und Aufgeschlossenheit für Schul- und Seminarentwicklungsprozesse erwartet.

Eine methodisch-didaktische Ausbildung für das Fach Englisch in der Hauptschule ist wünschenswert. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen, der u. a. auch Auskunft über die eigene pädagogische Ausbildung, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art gibt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	20.05.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	26.05.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	30.05.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	13.05.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	17.05.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	20.05.2011

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Pestalozzi-Mittelschule Aschaffenburg Sonnenstraße 27 63743 Aschaffenburg Tel.: 06021/970119 Fax: 06021/980376 E-Mail: rektorat@pestalozzi-hs.de	Schülerzahl: 204 Klassenzahl: 11	AB	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/11

<p>Gutenberg-Volksschule Aschaffenburg (G) Friesenstraße 2 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/299740 Fax: 06021/299740 E-Mail: gutenberg-vs-ab@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 87 Klassenzahl: 4</p>	<p>AB</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Volksschule Maroldsweisach (G) Schulstraße 1 96126 Maroldsweisach Tel.: 09532/1635 Fax: 09532/1062 E-Mail: info@grundschule.maroldsweisach.de</p>	<p>Schülerzahl: 208 Klassenzahl: 9</p>	<p>HAS</p>	<p>A14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Johann-Peter-Wagner-Volksschule Theres (G) Johann-Peter-Wagner-Mittelschule Theres Alice-von-Swaine-Str. 12 97531 Theres Tel.: 09521/957900 Fax: 09521/9579020 E-Mail: schulleitung@schule.theres.de</p>	<p>Schülerzahl: 344 Klassenzahl: 16</p>	<p>HAS</p>	<p>A14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
<p>Volksschule Martinsheim (G) Bäckergasse 11 97340 Martinsheim Tel.: 09332/9206 Fax: 09332/590328 E-Mail: gs-martinsheim@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 78 Klassenzahl: 4</p>	<p>KT</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Volksschule Wasserlosen (G) Friedhofstraße 14 97535 Wasserlosen Tel.: 09726/3869 Fax: 09726/8424 E-Mail: vs-wasserlosen@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 82 Klassenzahl: 4</p>	<p>SW-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Auen-Volksschule (G) Friedhofstraße 35 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51949 Fax: 09721/51970 E-Mail: auen-grundschule@schweinfurt.de</p>	<p>Schülerzahl: 130 Klassenzahl: 7</p>	<p>SW</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 5/11

Mittelschule Helmstadt Steiner Weg 1 97264 Helmstadt Tel.: 09369/651 Fax: 09369/980240 E-Mail: hshelmstadt@gmx.de	Schülerzahl: 114 Klassenzahl: 5	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Volksschule Reichenberg (G) Malzstraße 16 97234 Reichenberg Tel.: 09301/69381 Fax: 09301/6677995 E-Mail: VSreichenberg@t-online.de	Schülerzahl: 146 Klassenzahl: 7	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Gaukönigshofen Schulstraße 1 97253 Gaukönigshofen Tel.: 09337/99804 Fax: 09337/99806 E-Mail: hauptschule@gaukoenigshofen.de	Schülerzahl: 116 Klassenzahl: 6	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Bad Brückenau (G) Am Kleinen Steinbusch 8 97769 Bad Brückenau Tel.: 09741/2197 Fax: 09741/3729 E-Mail: grundschule-bad-brueckenau@t-online.de	Schülerzahl: 215 Klassenzahl: 10	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Volksschule Marktbreit (G) Fleischmannstraße 3 97340 Marktbreit Tel.: 09332/9535 Fax: 09332/4658 E-Mail: gs.marktbreit@t-online.de	Schülerzahl: 245 Klassenzahl: 10	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Volksschule Volkach (G+H) Jahnstraße 1 97332 Volkach Tel.: 09381/9494 Fax: 09381/6258 E-Mail: sekretariat@volksschule-volkach.de	Schülerzahl: 521 Klassenzahl: 23	KT	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Leonhard-Frank-VS Würzburg- Heuchelhof/Rottenbauer (G) Berner Straße 35 97084 Würzburg Tel.: 0931/6677680 Fax: 0931/2600661 E-Mail: leonhard-frank-grundschule@wuerzburg.de	Schülerzahl: 187 Klassenzahl: 8	WÜ	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Astrid-Lindgren-VS Helmstadt (G) Steinerner Weg 1 97264 Helmstadt Tel.: 09369/651 Fax: 09369/980240 E-Mail: gshelmstadt@t-online.de	Schülerzahl: 343 Klassenzahl: 16	WÜ-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ ¹ A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ ² A14+AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in 1. Konrektor/in Rektor/in	A13+AZ ¹ A13+AZ ² A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen bzw. bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, einer 9-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 9-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 bzw. 9 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **13.05.2011**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **17.05.2011**
bei der Regierung: **20.05.2011**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Anmeldung der Entlassschüler/-innen der Volksschulen und Förderschulen zum Berufsschulbesuch für das Schuljahr 2011/2012

Bekanntmachung vom 23.03.2011 Nr. 4-5023.00-1/11

Nach § 25 BSO sollen die Anmeldungen (Einschreibungen) zum Besuch der Berufsschule bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein, so dass in allen Klassen unverzüglich mit dem stundenplanmäßigen Unterricht begonnen werden kann. Neueinschreibungen können gegen Ende des vorausgehenden Schuljahres unter Einschaltung der zu diesem Zeitpunkt besuchten Schule vorgenommen werden.

Zum Vollzug dieser Bestimmungen werden für das Schuljahr 2011/2012 die Anmeldungen der Entlassschüler/-innen aus den Volksschulen und Förderschulen zum Besuch der Berufsschulen im Regierungsbezirk Unterfranken wiederum einheitlich geregelt. Bei der Anmeldung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, im Laufe des Monats Juli 2011 mit den in ihrem Schulsprengel liegenden Hauptschulen, Mittelschulen und Förderschulen wegen der Anmeldung Verbindung aufzunehmen und ihnen mitzuteilen, welche Entlassschüler/-innen sich je nach dem Ausbildungsberuf und dem Schulsprengel bei der betreffenden Berufsschule anmelden müssen.

Eine Übersicht über die bestehenden Fachsprengel der Berufsschulen ist bei den Berufsschulen einzusehen.

2. Die Anmeldungen erfolgen mit einem Anmeldebogen. Die zuständigen Berufsschulen übersenden den Leitungen der Hauptschulen, Mittelschulen und Förderschulen bis zum **1. Juli 2011** die zur Einschreibung benötigten Anmeldebogen in der erforderlichen Zahl.
3. In den Hauptschulen, Mittelschulen und Förderschulen werden die Anmeldebogen **in der Woche vom 4. Juli bis 8. Juli 2011** an die Entlassschüler/-innen ausgegeben und ausgefüllt. Die Klassenleiter/-innen besprechen mit den Schülern/Schülerinnen das ordnungsgemäße Ausfüllen der Anmeldebogen. Dabei sind genaue und zuverlässige Angaben über den künftigen Ausbildungsberuf und die Anschrift der Ausbildungsstätte besonders wichtig. Alle Entlassschüler/-innen, auch die ohne Ausbildungsberuf und Arbeitsplatz, müssen den Anmeldebogen ausfüllen.

Das Ausfüllen des Anmeldebogens soll unter Mitwirkung der Schule und der Erziehungsberechtigten erfolgen. Vor der Weitergabe überprüft der/die Klassenleiter/-in die ausgefüllten Anmeldebogen und veranlasst erforderlichenfalls ihre Vervollständigung und Berichtigung.

Die Leitungen der Förderschulen werden gebeten, die Entlassschüler/-innen und deren Erziehungsberechtigte darauf hinzuweisen, den Anmeldeunterlagen das Gutachten gemäß § 27 Abs. 3 VSO-F beizufügen.

4. Die Leitungen der Hauptschulen, Mittelschulen und der Förderschulen leiten die ausgefüllten und überprüften Anmeldebogen bis zum **15. Juli 2011** den zuständigen Berufsschulen zu.
5. Die bei den Berufsschulen eingehenden Anmeldungen sind umgehend zu ordnen. Fehlgeleitete Anmeldebogen (Nichtbeachtung des zuständigen Schulortes bzw. Fachsprengels) werden von der Leitung der Berufsschule spätestens bis zum **22. Juli 2011** der zuständigen Berufsschule weitergeleitet. Die Leitungen der Berufsschulen werden gebeten, die Gutachten gemäß § 27 Abs. 3 VSO-F für Entlassschüler/-innen von Förderschulen auszuwerten und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die entsprechenden Fördermaßnahmen einzurichten.
6. Der Unterrichtsbeginn für alle in die Berufsschule übertretenden Entlassschüler/-innen der Hauptschulen, Mittelschulen und Förderschulen und nähere Einzelheiten über das Einschreibeverfahren sind den amtlichen Bekanntmachungen der zuständigen Berufsschulen in der örtlichen Presse zu entnehmen.

7. Am ersten Berufsschultag legen die neu aufgenommenen Berufsschüler/-innen dem/der Klassenleiter/-in der Berufsschule gemäß § 27 Abs. 2 VSO und § 27 Abs. 3 VSO-F die Abmeldebescheinigungen der Volksschulen und Förderschulen vor.
8. Die aufnehmende Berufsschule muss **innerhalb eines Monats** nach Beginn des Unterrichts von der abgebenden Hauptschule, Mittelschule und Förderschule den Schülerbogen anfordern. Auf die Einhaltung dieser Frist gemäß § 27 Abs. 2 VSO und § 27 Abs. 3 VSO-F wird nachdrücklich hingewiesen. Die Leiter/-innen der Berufsschulen werden gebeten, für den fristgerechten Vollzug dieser Bestimmung Sorge zu tragen.
9. Die Leitungen der Hauptschulen, Mittelschulen und Förderschulen übersenden nach Anforderung durch die Berufsschulen umgehend die Schülerbogen. Als Anlage ist diesen lediglich die Anforderungskarte der Berufsschule beizugeben.

Die Leitungen der Hauptschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen werden dringend gebeten, das verbindlich festgelegte Anmeldeverfahren zuverlässig durchzuführen und die angegebenen Termine einzuhalten.

Die Schulämter werden gebeten, die betreffenden Schulen umgehend zu informieren.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen/Anstellungsprüfungen für Fachlehrer/innen und Förderlehrer/innen 2011; Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Gemäß KMS vom 02.07.1984 Nr. III A 6–4/174 930/83 können Prüfungsteilnehmer/innen nach Abschluss der Zweiten Prüfungen Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsunterlagen nehmen.

Die Einzeltermine werden den Prüfungsteilnehmern gemäß § 15 Abs. 2 LPO II spätestens zwei Wochen vorher im Seminar bekannt gegeben.

Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist **bis spätestens 08.07.2011** vorzulegen:

Regierung von Unterfranken
Sg. 40.2/Frau Lörner
Peterplatz 9
97070 Würzburg
E-Mail: barbara.loerner@reg-ufr.bayern.de

Termine für die Einsichtnahmen:

**Mittwoch, 13.07.2011, und Donnerstag, 14.07.2011, von 14.30 - 17.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109/I. Stock (Hauptgebäude),
Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg**

Vor der Einsichtnahme hat jede/r Prüfungsteilnehmer/in seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

D u s e l
Ltd. Regierungsschuldirektor
(Prüfungsleiter)

Schriftliche Hausarbeit zur Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer/innen und zu den Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen; Rückgabe

Auf Grund der Aktenaussonderung bei der Regierung von Unterfranken besteht die Möglichkeit, dass die Hausarbeiten des Prüfungsjahrganges 2008 den Verfassern zurückgegeben werden.

Auf Antrag können die oben genannten Hausarbeiten in der Zeit vom **12. September bis 22. September 2011** bei der Regierung von Unterfranken (Zimmer-Nr. 301 bei Frau Lörner) von den Verfassern abgeholt werden.

Entsprechende schriftliche Anträge können bis **1. September 2011** gestellt werden:

Regierung von Unterfranken
Sg. 40.2/Frau Lörner
Peterplatz 9
97070 Würzburg
E-Mail: barbara.loerner@reg-ufr.bayern.de

D u s e l
Ltd. Regierungsschuldirektor
(Prüfungsleiter)

Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2012/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. März 2011 Az.: VII.6-5 S 9610-6-7.6 547

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden in der Zeit vom 5. März bis 16. März 2012 entgegengenommen.
2. Der Anmeldezeitraum gilt auch für die Vorklasse und den Vorkurs der Berufsoberschule und die Klassen in Teilzeitform.
3. Die Aufnahmeprüfung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung findet am Mittwoch, den 21. März 2012 statt.
4. Die Feststellungsprüfung für Bewerber der Berufsoberschule, die einen mittleren Schulabschluss und die notwendige berufliche Vorbildung nachweisen, jedoch die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, findet am Mittwoch, den 25. Juli 2012 statt.
5. Die Feststellungsprüfung für Bewerber der Fachoberschule, die im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik keine Note nachweisen, findet am Mittwoch, den 25. Juli 2012 statt.
6. Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die Vorklasse für Bewerber, die die notwendige berufliche Vorbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss nachweisen, findet am Mittwoch, den 25. Juli 2012 statt.
7. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
8. Weitergehende Informationen erteilen die Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Erhard
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 12/2011, KWMBeibl 2011 S. 59)

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in Großbritannien Herbst 2011

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. März 2011
Az.: I.6-5 P 4045.V1/5/2

In Zusammenarbeit mit der **UK-German Connection London** bietet der Pädagogische Austauschdienst im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (PAD) auch im **Schuljahr 2011/2012** deutschen Lehrkräften die Möglichkeit, zwei oder drei Wochen an britischen Schulen zu hospitieren und sich damit sowohl sprachlich als auch pädagogisch und landeskundlich weiterzubilden. Es können sich Lehrkräfte für Englisch mit mindestens dreijähriger Berufspraxis nach dem 2. Staatsexamen aus dem Grundschulbereich und der Sekundarstufen I und/oder II bewerben.

Durch den zwei- bis dreiwöchigen Aufenthalt an einer britischen Schule soll den deutschen Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit geboten werden, das Schulwesen des anderen Landes kennen zu lernen und sich über schul- und bildungsrelevante Themen auszutauschen. Auf der britischen Seite wird durch die Teilnahme an diesem Programm vor allem eine Stärkung der internationalen Dimension erzielt, die fächerübergreifend ausgerichtet ist und sich auf das gesamte Schulleben erstreckt. Nicht alle teilnehmenden Schulen unterrichten Deutsch, vor allem im Primarbereich. Durch die Anwesenheit eines *native speaker* und einer *resource person* für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. im Deutschunterricht und darüber hinaus soll die Motivation und das interkulturelle Lernen der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Gleichzeitig sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften durch das Programm angeregt und vertieft werden.

Einzelheiten des Programms können dem Informationsblatt entnommen werden, das, ebenso wie die Bewerbungsunterlagen, im Internet unter www.kmk-pad.org → Programme oder direkt unter der Internetadresse: <http://www.kmk-pad.org/programme/hospitation-von-fremdsprachen-lehrkraeften-in-grossbritannien.html> abrufbar ist.

Die Bewerbungsunterlagen können aber auch beim Pädagogischen Austauschdienst per E-Mail (elke.ebers@kmk.org) angefordert werden.

Als Termin für die Hospitation in Großbritannien wurde ein Zeitraum von zwei oder drei Wochen zwischen dem

7. bis 25. November 2011

vereinbart. Die Hospitation kann aber auch nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen der deutschen Lehrkraft und der gastgebenden Schule bis Mitte März 2012 durchgeführt werden.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis spätestens **10. Juni 2011 (Eingang im Staatsministerium)** an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (z. Hd. Herrn MR Thomas Mayer, Ref. I.6) zu richten.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2011 S. 60)

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik sowie der Ersten Staatsprüfung in der sonderpädagogischen Qualifikation Verhaltensgestörtenpädagogik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen in einem Studienseminar mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik zum Termin 2011

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. März 2011
Az.: IV.7-5 S 8101.2-4.21 245

Im Bereich Lehramt an Sonderschulen besteht erhöhter Bedarf an Bewerberinnen und Bewerbern mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik.

Unter Anwendung von Art. 22 Abs. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) werden zu dem am 12. September 2011 beginnenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen in einem Studienseminar mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik voraussichtlich insgesamt zehn Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sowohl die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik als auch die Erste Staatsprüfung in der sonderpädagogischen Qualifikation Verhaltensgestörtenpädagogik (Erweiterungsfach) in Bayern absolviert haben. Sowohl die Note der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, wie auch die Note für die Erste Staatsprüfung in der sonderpädagogischen Qualifikation Verhaltensgestörtenpädagogik muss jeweils mindestens 2,50 betragen.

Bei Interesse an einer Bewerbung ist bis spätestens **20. April 2011** mit Bezugnahme auf den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen zum Termin 2011 beim Staatsministerium eine schriftliche Erklärung einzureichen, die den Willen zur Teilnahme an dieser Sondermaßnahme zum Ausdruck bringt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen und die für den Beruf einer Lehrkraft notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

Eine Vormerkung für spätere Einstellungstermine ist nicht möglich. Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Die Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst in Bayern erfolgt nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Kriterien Eignung, fachliche Leistung und Befähigung.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 14/2011,
KWMBEibl 2011 S. 70)

2230.1.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung zur Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. März 2011
Az.: V.2-5 S 6520-5.14 236

Die Bekanntmachung Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen vom 30. April 2007 (KWMBI I S. 207) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.1 wird das Wort „(Oberstufenreife)“ gestrichen.
2. Es werden folgende neue Nrn. 5.1 und 5.2 eingefügt:

„5.1 das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I eines Abendgymnasiums mit Vorrückungserlaubnis in Jahrgangsstufe II,

5.2 das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I eines Kollegs mit Vorrückungserlaubnis in Jahrgangsstufe II,“
3. Die bisherigen Nrn. 5.1 bis 5.24 werden Nrn. 5.3 bis 5.26.
4. In Nr. 5.3 werden die Ziffer „88“ durch die Ziffer „98“ ersetzt und die Worte „beziehungsweise § 75 der Realschulordnung“ gestrichen.
5. In Nr. 5.4 werden die Ziffer „2“ durch die Ziffer „I“ ersetzt, die Worte „für Berufstätige“ gestrichen, das Wort „Gymnasiums“ durch das Wort „Abendgymnasiums“ ersetzt und die Worte „§ 48 Abs. 4 der Schulordnung für die Abendgymnasien in Verbindung mit § 88 der Gymnasialschulordnung beziehungsweise § 75 der Realschulordnung“ durch die Worte „§ 98 der Gymnasialschulordnung“ ersetzt.

6. In Nr. 5.5 werden die Worte „für Berufstätige“ gestrichen und nach dem Wort „AGSO)“ die Worte „in der bis zum 31. Juli 2009 gültigen Fassung“ eingefügt.
7. In Nr. 5.6 werden nach dem Wort „Probe“ die Worte „gemäß § 63 der Gymnasialschulordnung bzw. dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 bei Vorrücken auf Probe gemäß § 66 der Gymnasialschulordnung“, nach dem Wort „Zwischenzeugnis“ die Worte „bzw. Ausbildungsabschnittszeugnis“ und nach dem Wort „Aufnahmeprüfung“ die Worte „sowie die Bestätigung eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs über die in Jahrgangsstufe II bestandene Probezeit in Verbindung mit dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I bei Vorrücken auf Probe gemäß § 63 der Gymnasialschulordnung oder dem Zwischenzeugnis bzw. Ausbildungsabschnittszeugnis der Jahrgangsstufe II bei Eintritt nach bestandener Aufnahmeprüfung gemäß § 32a Abs. 2 der Gymnasialschulordnung“ eingefügt.
8. In Nr. 5.11 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „(§ 98 der Gymnasialschulordnung)“ eingefügt.
9. In Nr. 5.12 werden nach dem Wort „KSO“ die Worte „in der bis zum 31. Juli 2009 gültigen Fassung“ eingefügt.
10. In Nr. 5.26 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
11. Nach Nr. 5.26 wird folgende Nr. 5.27 angefügt:

„5.27 das Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Mittelschule Kleinwalsertal.“
12. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBI 2011 S. 57)

Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. März 2011
Az.: IV.7-5 P 8031.1.1-4a.18 041

1. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet in den Jahren 2011 bis 2013 einen weiteren Lehrgang zur berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe in Förderschulen:

Lehrgang 42 in Heilsbronn/MFr.

Der Lehrgang befasst sich insbesondere mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten **Lernen** (siehe auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Januar 2000 (KWMBI I S. 67)), **Sprache** (siehe auch Bekanntmachung vom 12. November 1998 (KWMBI I S. 638)) und **emotionale und soziale Entwicklung** (siehe auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. August 2000 (KWMBI I S. 385)). Bewerbungen werden auch entgegengenommen aus dem Förderschwerpunkt **Hören** (siehe auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. September 1996 (KWMBI I S. 370)). Für diese Bewerber wird – je nach der Zahl der Bewerbungen – geprüft, ob für sie Zusatzangebote, insbesondere zur Einführung in die Deutsche Gebärdensprache, bereitgestellt werden können.

2. Der Lehrgang ist vorgesehen für Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, das über keine heilpädagogische oder sonderpädagogische Ausbildung bzw. Sonderausbildung verfügt. Er wendet sich vor allem an Personal in den Schulvorbereitenden Einrichtungen und in den Volksschulen zur son-

derpädagogischen Förderung. Es können sich auch interessierte Förderlehrkräfte bewerben. Der Lehrgang steht sowohl für staatliches wie auch für privat angestelltes Personal offen.

Mit der Ausschreibung zum Lehrgang Nr. 42 sollen vor allem Personen angesprochen werden, die bereits mehrere Jahre ihren Dienst als Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen versehen und aus dienstlichen oder privaten Gründen noch keine Gelegenheit hatten, an einer berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung teilzunehmen. Die Bewerber sollten sich mindestens drei Jahre lang im Dienst an Förderschulen bewährt haben.

3. Kriterium für die Auswahl der etwa 30 Teilnehmer ist vor allem die Dauer der bisherigen Tätigkeit im staatlichen oder privaten Förderschuldienst. Je Förderschule können sich zwar mehrere Teilnehmer bewerben, bei der Auswahl kann jedoch aus **unterrichtsorganisatorischen Gründen** nur eine Person berücksichtigt werden.
4. Die Ausbildung beginnt am 24. Oktober 2011 (erste Lehrgangswochen 24. bis 28. Oktober 2011) und erstreckt sich über insgesamt zwei Jahre. Sie wird sowohl in 17 Wochenkursen als auch an Einzeltagen durchgeführt. Inhaltlich ist sie schwerpunktmäßig auf die sonderpädagogischen Einsatzfelder dieses Personenkreises und auf die jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte bezogen. Sie umfasst etwa 640 Stunden einschließlich der schulpraktischen Ausbildung und schließt mit einer Prüfung ab. Der letzte Ausbildungsabschnitt findet voraussichtlich vom 15. bis 19. Juli 2012 statt.

Nach der erfolgreichen Ausbildung können die Erzieher die Berufsbezeichnung „Heilpädagogische(r) Förderlehrer(in)“ führen (Art. 60 Abs. 2 BayEUG).

5. Die Ausbildung ist gebührenfrei. Nichtstaatliche Teilnehmer haben im Falle der auswärtigen Unterbringung während der Wochenkurse für die anfallenden Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst aufzukommen. Falls die privaten Schulträger diese Kosten übernehmen, können ihnen die Auslagen als notwendiger Schulaufwand ersetzt werden.
6. Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis **30. April 2011** an die zuständige Regierung zu richten. Neben einem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist ein Lebenslauf erforderlich, der Angaben zur beruflichen Ausbildung und zur bisherigen Verwendung enthält.
7. Die Zulassung erfolgt in jedem Falle unter der Bedingung, dass der Teilnehmer die Ausbildung zu Ende führt und nicht vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen aus dem staatlichen oder nichtstaatlichen Förderschuldienst innerhalb des Freistaates Bayern ausscheidet.

Dem Zulassungsgesuch ist deshalb außerdem

- bei staatlichen Bewerbern eine persönliche schriftliche Erklärung nach **Anlage 1**
- bei nichtstaatlichen Bewerbern eine schriftliche Erklärung des privaten Schulträgers nach **Anlage 2**

beizufügen.

Den privaten Schulträgern wird empfohlen, sich ihrerseits vom Bewerber eine auf sie lautende Verpflichtungserklärung entsprechend Anlage 1 geben zu lassen, in der „Freistaat Bayern“ durch die Bezeichnung des Schulträgers zu ersetzen ist.

Das Staatsministerium kann im Einzelfall auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde.

8. Die Organisation der Lehrgänge obliegt der Regierung von Mittelfranken. Über die Zulassung zum Lehrgang und über nähere Einzelheiten der Durchführung werden die Bewerber rechtzeitig zum Ende des Schuljahres 2010/2011 über die Regierungen unterrichtet.
9. Staatlich anerkannte Erzieher an Förderschulen ohne heilpädagogische oder sonderpädagogische Zusatzausbildung, die Interesse an einer Zusatzausbildung haben, jedoch aus persönlichen oder organisatorischen Gründen an dem ausgeschriebenen Lehrgang nicht teilnehmen können oder eine

Ausbildung zum Staatlich anerkannten Heilpädagogen/zur Staatlich anerkannten Heilpädagogin anstreben, werden auf Folgendes hingewiesen:

Es ist möglich, Fachakademien für Heilpädagogik auch in berufsbegleitender Form zu besuchen und den Abschluss der Fachakademie zu erreichen („Staatlich anerkannter Heilpädagoge“/„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“). Die berufsbegleitende Form der Ausbildung dauert vier Jahre. Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann eine dreijährige Teilzeitausbildung durchgeführt werden, wenn dies dem Wunsch der überwiegenden Zahl der Bewerber entspricht; ein daneben bestehendes Beschäftigungsverhältnis darf nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

Mit dem Abschluss der Fachakademie stehen den Absolventen über den Bereich der Förderschulen hinaus alle Tätigkeitsfelder der Heilpädagogen offen. Bei einer Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ im Abschlusszeugnis der Fachakademie und einer mit „sehr gut“ bestandenen staatlichen Ergänzungsprüfung erhalten die Absolventen die fachgebundene Hochschulreife und können nach § 4 Nr. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) u. a. das Studium für das Lehramt an Sonderschulen für Sonderpädagogik aufnehmen. Darüber hinaus wird den Absolventen der Fachakademie gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Qualifikationsverordnung der allgemeine Hochschulzugang eröffnet.

Interessenten für diesen Weg der Zusatzausbildung setzen sich mit einer Fachakademie für Heilpädagogik (Standorte: Augsburg, Feucht, Hof, Markt Indersdorf, München, Regensburg, Schwarzenbruck/MFr., Würzburg) in Verbindung und erhalten dort nähere Informationen über Möglichkeiten, Inhalte, Formen, Wege und Kosten der (berufsbegleitenden Form der) Ausbildung.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 1

.....
(Zu- und Vorname)

**Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung
für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe 2011 bis 2013**

Erklärung

1. Ich verpflichte mich unwiderruflich, die mir während des Sonderurlaubs belassene Vergütung (Bruttobetrag) sowie die gewährten Reisekosten an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, wenn ich während der Zusatzausbildung oder vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen in meiner Person liegenden Gründen aus dem staatlichen, privaten oder kommunalen Förderschuldienst innerhalb des Freistaats Bayern ausscheide.

Ich habe dann bei einem Ausscheiden während

- der Zusatzausbildung oder des ersten Jahres nach ihrer Beendigung 100 %
- des zweiten Jahres 66 2/3%
- des dritten Jahres 33 1/3 %

der belassenen Vergütung und der erhaltenen Reisekosten zurückzuzahlen.

2. Breche ich – ohne aus dem Förderschuldienst auszuscheiden – diese Zusatzausbildung ab, bin ich zur Rückzahlung der Vergütung und der Reisekosten in vollem Umfang an den Freistaat Bayern verpflichtet.

.....
(Ort und Datum) (Unterschrift)

Anlage 2

.....
(Name und Anschrift des Schulträgers)

**Berufsbegleitende sonderpädagogische Zusatzausbildung
für das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe 2011 bis 2013**

E r k l ä r u n g

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns unwiderruflich, die mir/uns gemäß Art. 33 Abs. 1 BaySchFG geleistete Personalaufwandsvergütung mit Ausnahme des Versorgungszuschlags in der Höhe des Anteils an den Freistaat Bayern zurückzuzahlen, der den Zeiten der Teilnahme von Herrn/Frau an den Wochenkursen und Einzeltagen dieser Zusatzausbildung entspricht, wenn Herr/Frau während der Zusatzausbildung oder vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung aus dem Förderschuldienst bei mir/uns ausscheidet und nicht in den staatlichen oder kommunalen bayerischen Förderschuldienst eintritt.

Es sind dann bei einem Ausscheiden von Herrn/Frau während

- der Zusatzausbildung oder des ersten Jahres nach ihrer Beendigung 100 %,
- des zweiten Jahres 66 2/3 %,
- des dritten Jahres 33 1/3 %

der Personalaufwandsvergütung sowie der erstatteten Reisekosten zurückzuzahlen.

2. Bricht Herr/Frau – ohne aus dem Förderschuldienst bei mir/uns auszuscheiden – diese Zusatzausbildung ab, bin ich/sind wir zur Rückzahlung des auf die Zeiten seiner/ihrer Teilnahme an den bis dahin durchgeführten Wochenkursen und Einzeltagen entfallenden Anteils der Personalaufwandsvergütung sowie der erstatteten Reisekosten in vollem Umfang an den Freistaat Bayern verpflichtet.

.....
(Ort und Datum) (Unterschrift und Stempel)

(StAnz Nr. 14/2011,
KWMBeibl 2011 S. 73)

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2012/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2011
Az.: V.2-5 S 6301-5.24 816

1. Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen (RSO).

2. Anmeldung

Die Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen.

Anzumelden sind

- a) Schüler der Grundschulen, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom **7. Mai bis 11. Mai 2012**;
- b) Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom **7. Mai bis 11. Mai 2012**;

- c) Schüler der Hauptschule, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder in höhere Jahrgangsstufen der Realschule aufgenommen werden wollen, und Schüler des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 6 oder eine höhere Jahrgangsstufe der Realschule aufgenommen werden wollen, **bis 3. August 2012**; eine Voranmeldung zum Termin nach Buchstabe a) wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart.

An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen

- a) das Original des Übertrittszeugnisses der Grundschule bzw. des Jahreszeugnisses der Hauptschule bzw. die Originale der Zeugnisse von früher besuchten Schulen,
- b) das Original des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,
- c) ggf. der Nachweis über die Erziehungsberechtigung und
- d) ggf. die Bescheinigung über eine Teilleistungsstörung.

3. Probeunterricht

Der Probeunterricht für Schüler der Grundschule (soweit einer erforderlich ist) und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen findet zu folgenden Terminen statt:

- a) für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule am **21./22. und 23. Mai 2012**,
- b) in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien für begründete Ausnahmefälle an mindestens zwei Tagen.

4. Der Probeunterricht kann für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufgaben werden zentral gestellt.
5. Die vorläufige Unterrichtsübersicht ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens **14. Mai 2012** dem Staatsministerium in elektronischer sowie einfacher schriftlicher Fertigung zu übersenden.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 14/2011,
KWMBeibl 2011 S. 78)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Offene Stellen – Stellenausschreibung im deutschen Auslandschulwesen

(KWMBeibl 2011 S. 80)

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV); Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. April 2011 Az.: 25-P 1820-1075-11049/11

(StAnz Nr. 15/2011)

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung der Stelle einer zweiten Sonderschulkonrektorin/eines zweiten Sonderschulkonrektors der Besoldungsgruppe A14 Z mit Amtszulage an dem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Würzburg-Heuchelhof, des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V., Würzburg-Heuchelhof

Im Förderzentrum Würzburg-Heuchelhof ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des zweiten Sonderschulkonrektors/der zweiten Sonderschulkonrektorin zu besetzen.

Gegenwärtig werden im Förderzentrum Würzburg-Heuchelhof ca. 255 SVE- und Schulkinder in 33 Gruppen und Klassen unterwiesen und unterrichtet.

Es ist ein Mobiler Sonderpädagogischer Dienst eingerichtet.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur zweiten Sonderschulkonrektorin/zum zweiten Sonderschulkonrektor nach A14 Z, insbesondere nach den Beförderungsrichtlinien (KMBek vom 18.03.2011), verfügen.

Zur Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ferner werden erwartet:

- Mitglied in einer christlichen Glaubengemeinschaft
- langjährige Erfahrungen vor allem im angegebenen Förderschwerpunkt
- Diagnose- und Beratungskompetenz
- bisherige Mitarbeit in der Lehrerfortbildung auf verschiedenen Ebenen
- Erfahrungen und Bereitschaft zur Mitarbeit im Bereich Schulentwicklung
- Organisationstalent und Flexibilität
- Bereitschaft, im Schulleitungsteam in Teilbereichen selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten
- EDV-Kenntnisse (Datenbank, Schulverwaltung, Textverarbeitung)

Die Bewerbung möge an folgende Adresse **bis spätestens 11. Mai 2011** gesandt werden:

Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V.
Würzburg-Heuchelhof
Berner Straße 10
97084 Würzburg-Heuchelhof.

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bayerische Landesunfallkasse

Leichte Schultaschen für den gesunden Rücken

Schwere Ranzen begünstigen Haltungsschäden

Viele Grundschüler tragen eine zu schwere Schultasche. Sie schleppen Schultag für Schultag mehr als vier Kilogramm zwischen Schule und Elternhaus hin und her. Das liegt deutlich über der Empfehlung von maximal zehn Prozent des eigenen Körpergewichts. Darauf weisen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. GUVV/Bayer. LUK).

Dabei kommen vier Kilogramm Ballast schnell zusammen. Dazu braucht es nur drei Bücher, eine Federmappe, einen Malkasten, zwei volle 0,5-Liter-Getränkeflaschen und ein paar Hefte in einem mittelschweren Ranzen. Oft ist auch der Ranzen schon schwerer als die empfohlenen rund 1,2 Kilogramm.

Schwere Schultaschen können schwerwiegende Folgen haben: Der Ranzen drückt auf die wachsende und daher anfällige Wirbelsäule und kann so mitverantwortlich sein für eine schlechte Körperhaltung und für Verformungen von Wirbelsäule und Füßen. Bereits über 40 Prozent der 14- bis 19-Jährigen klagen über regelmäßig auftretende Rückenschmerzen - die Tendenz ist steigend.

Regelmäßiger Schulranzen-Check

„Eltern von Grundschulern sollten regelmäßig nachsehen, was sich so alles in der Schultasche befindet und ob wirklich jedes Buch mit in die Schule muss. Dieser „Ranzen-Check“ sollte mindestens einmal pro Woche stattfinden, am besten mit den Kindern zusammen“, rät Elmar Lederer, Geschäftsführer von Bayer. GUVV/Bayer. LUK.

Leichte Taschen kaufen

Beim Schulranzenkauf sollten Eltern auf leichte Exemplare achten, die maximal 1,2 Kilogramm wiegen. In einer großen Tasche landen automatisch auch mehr Bücher, Hefte, Maskottchen, Sammelalben und anderes, was ein Kind für Schule und Pause als absolut erforderlich ansieht.

Auch die Lehrer sind gefragt

Ohne Bücher geht es in der Schule nicht. Lehrer sollten trotzdem prüfen, wie die Zahl der mitzubringenden Bücher verringert werden kann. Eine Möglichkeit ist, dass sich Klassennachbarn beim Mitbringen der Bücher abwechseln. Auch kann ein Arbeitsblatt zeitweise ein schweres Buch ersetzen.

Weitere Informationen bietet die Broschüre „Schulranzen - kinderleicht“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Sie kann unter www.bayerguvv.de / Prävention / Schulen kostenlos heruntergeladen werden.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger für Bayern mit der Ausnahme der Landeshauptstadt München. Bei ihnen sind rund 1,7 Millionen Schüler versichert, sowie u.a. Kinder in Kindertagesstätten, die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Studierende an Hochschulen und ehrenamtlich Tätige bei Arbeits- und Wegeunfällen. Bei versicherten Unfällen erhalten die Betroffenen alle notwendigen medizinischen Heilbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen sowie gegebenenfalls auch eine Rente.

Weitere Informationen unter www.bayerguvv.de.

Ein „Hof für Jung und Alt“ wird im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen neu eröffnet

Museumspädagogische Angebote, Praxisseminare und Aktionen für alle Altersstufen

Am 20. Mai 2011 wird mit dem Museumspädagogischen Zentrum im Dreiseithof aus Leutershausen eine neue Besucherattraktion im Fränkischen Freilandmuseum Fladungen eröffnet. Im „Hof für Jung und Alt“ werden zukünftig alle Generationen spannende Angebote für sich finden. Egal ob Buchbinden für Erwachsene oder Töpfern für Kinder und Jugendliche – in der „Aktionsscheune“ wird immer etwas los sein. Im Wohnstallhaus, das als „Haus zum Anfassen“ konzipiert ist, können Familien mit Kindern auf eine Erlebnisreise in die Zeit um 1900 gehen. Hier ist erlaubt, was normalerweise in einem Museum verboten ist, nämlich „Anfassen und Ausprobieren“.

Das neue Zentrum wird sowohl für Einzelbesucher als auch für Gruppen und Klassen aller Altersstufen ein ansprechendes Programm zum Anfassen und Ausprobieren anbieten. Egal ob beim Aktionsprogramm „Erdäpfel in der Früh... - Kochen und Essen um 1900“ oder bei „Sauber? Hygiene um 1900“ – hier können sämtliche (Gruppen-)Teilnehmer Geschichte wirklich mit allen Sinnen erleben.

Speziell für Lehrkräfte bietet Projektmanagerin Anne Kraft M.A. Fortbildungen zum „Hof für Jung und Alt“ an und steht bei Fragen gerne zur Verfügung.

Details finden Interessierte im Flyer „Museumspädagogische Angebote, Praxisseminare und Aktionen 2011“, der ab sofort erhältlich ist und auch im Internet unter www.freilandmuseum-fladungen.de heruntergeladen werden kann.

Fränkisches Freilandmuseum Fladungen
Bahnhofstraße 19
97650 Fladungen
www.freilandmuseum-fladungen.de
Telefon: (09778)9123-0
Telefax: (09778)9123-45
Email: info@freilandmuseum-fladungen.de

Öffnungszeiten:

1. April bis 31. Oktober täglich von 9.00 -18.00 Uhr. Im April und Oktober ist montags Ruhetag.

Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Forchheim e. V. (KEB)

35. Forchheimer Musikwoche auf dem Feuerstein

Termin: Sonntag, 28.08.2011 - Samstag, 03.09.2011

Veranstaltungsort: Katholische Landvolkshochschule Feuerstein

Anmeldeschluss: Freitag, 22.07.2011

Täglicher Programmablauf:

7.15 Uhr Weckmusik

8.00 Uhr Frühstück

8.45 - 10.15 Uhr *Schriml:* **Chor** für alle: Stimmbildung, Lieder, Kanons u. Spirituals für Schule, Freizeit und Gottesdienst (mit Einsatz Body Percussion und Boom Whakers Verwendung)

9.30 - 10.10 Uhr *Steuerl:* **„Kinderkurs Blockflöte“:** gemeinsames Spielen + Musizieren im Gruppenunterricht, Theorie spielerisch verpackt, für „Kleine Anfänger“ und „Kleine Fortgeschrittene“

- 10.30 - 11.00 Uhr** Steuerl: „**Teenie Kurs**“ Blockflöte: Ensemblespiel (Trio/Quartett, ...) für fortgeschrittene Kinder/Jugendliche
- 11.00 - 11.30 Uhr** Steuerl: **Crashkurs Altblockflöte** für Wiedereinsteiger und Auffrischer, methodisches Erarbeiten und Fragestunde (Infos, Übungen, Tipps ...)
- 10.30 - 11.30 Uhr** Opoku-Pare: „**Percussion Pur**“ wie in Afrika – für alle – mit Gesang, Texten und Tanz. Erlernen von Trommelspieltechnik, Zusammenspiel mit anderen Instrumenten, Verwendung z. B. für Schulklassen, Ensembles, Musicals u. a.
- Neubauer: **Gitarrenspielkurs** für interessierte Fortgeschrittene: Erarbeitung von Ensembleliteratur aus versch. Epochen und Stilen. Spieltechnik und Fingersatz im Dienste der Musik, Klangerzeugung
- 11.30 - 12.30 Uhr** Steuerl: **Blockflöte** für fortgeschrittene Erwachsene und Jugendliche, gemeinsames Erarbeiten mehrstimmiger Literatur (moderne Arrangements und Originalliteratur)
- 11.30 - 12.30 Uhr** Opoku-Pare: (Notenkenntnis notwendig) **Keyboard-/Orff-Begleitungen** durch Harmonisation von Klassik bis Jazz. Einsatz von versch. Instrumenten, z.B. mit Bläser/Streicher. Anleitung zur vielfältigen Selbstgestaltung von Modernen Liedern.
- Neubauer: **Gitarre für Anfänger:** Grundlagen (Instrument, Einführung in die Spieltechnik)
- 12.30 Uhr** Mittagessen, anschließend Mittagsruhe
- 14.45 Uhr** Kaffee- und Teezeit
- 15.15 - 16.20 Uhr** Schriml: **Chormusik** aus mehreren Stilepochen
- 16.30 - 18.00 Uhr** Opoku-Pare: **Gemischtes Ensemblespiel** (von der Renaissance bis zur Rock- und Popmusik) – geeignet für alle Instrumente!
- Steuerl: **Blockflötenkurs**
- Neubauer: **Gitarre für Fortgeschrittene:** Erarbeitung von Begleitmustern und Schlagrhythmen für Praxis; incl. Tipps und Tricks wie Tonarten, Kapodaster, etc., Großes Ensemble (Populärmusik)
- 18.00 Uhr** Abendessen
- 19.00 Uhr** Herlitz: Tanzen – rockig, traditionell, meditativ
- Opoku-Pare: grooviges **Gospel-Singen**
- Freie Spielkreise** wie Volksmusik, geselliges Singen u. a.

Besondere Termine in der Woche:

Mittwoch, 31.08.2011: Wandernachmittag

Freitag, 02.09.2011, 19.30 Uhr: Präsentation der Kurs-Ergebnisse für Freunde und Bekannte

Kosten:

Kursgebühren: Erwachsene 375,00 €
Jugendliche/junge Erwachsene bis 25: 355,00 €
Kinder (ab 8 bis 15): 164,00 € (1. Kind), 99,00 € (weitere Kinder einer Familie)
Einzelzimmerzuschlag: 18,00 €

Die Kursgebühren beinhalten Unterkunft, Vollverpflegung, Lehrbeitrag sowie die Nutzung des Arbeitsmaterials.

Unter www.forchheimer-musikwoche.de finden Sie weitere Informationen zur Musikwoche. Dort können Sie auch die Ausschreibung sowie das Anmeldeformular herunterladen.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Grundschule“ (Nr. 4/2011)

Ein Schritt zurück in die Zukunft (Granzler/Schüller) – Missverständliche Begriffe (Granzer) – Quo vadis Mathematikunterricht (Wittmann) – Nicht revolutionär, aber hilfreich (Bremerich-Vos) – In VERA veritas? (Recke) – „Zur Freiheit berufen“ (Emhardt) – Selbst ist die Schule! (Lind) – VERA: besser als ihr Ruf (Daug) – Der Sprachturm (Conrady/Sengelhoff) – Ein Schritt nach dem anderen ... (Jansen) – Ich kann das (Waack) – Klassenführung: Störungen (Standop) – Die Aussprache fördern (Singer) – Notenfrei und inklusiv (Leppert) – Vorschulerziehung bilingual? (Doyé) – Unfallträchtig (Wendt) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 4/2011)

Mobbing unter Schülern als Schulkrise (Seitz) – Umgang mit Krisen (Grimm) – Jubeln verboten (Klenck) – Alanca öğrenmeye Hoşgeldiniz* (Tunç) – 125 Jahre Automobil (Schmidt) – Mit Koordinaten fräsen (Birken/Kleine) – Tsingtau (Kindl) – Die grüne Lunge (Rasch) – Was tun bei Krisen? (Meindl) – E-Learning in Schule und Unterricht (Würffel) – Jungen surfen anders – Mädchen auch (Morawietz) – Informationen und Bücher

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 5/2011)

Individualisierende Lernwege (Bönsch) – Umgang mit unterschiedlichen Lerntypen (Seitz) – Bindestrich und Fugenelemente (Klenck) – Die Kanalinseln (Hamm/Schlosser) – Keine Probleme mit dem Quader (Mensch) – Achtung Läuse! (Schwarz/Moser) – Insekten – die heimliche Weltmacht (Graf/Graf) – Öl und Wasser (Stephan) – Der Goba-Schläger (Nagl/Falkenberg) – Heterogenität und individuelle Förderung (Bonsen/Cloppenborg) – Phishing (Dassler) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 117/2011)

Thema: Freude

Freudeerleben in der Grundschule (Hagenauer/Hascher/Reitbauer) – Motivierende Naturbegegnungen im Sachunterricht (Gläser/Gaubitz) – Hausaufgaben mit „Vitamin F“ (Träbert) – Von der Schönheit der Muster (Beutelspacher) – Schreibfreude! (Berner) – Kindliche Freude am musikalischen Ausdruck fördern (Strmljan) – Wir freuen uns schon auf das Fest! (Nitsche) – Freude am künstlerischen Gestalten am Bei-

spiel des Projekts „Waldfantasien“ (Leibold-Lang/Zukunft) – Erfolgreiches Lernen durch Differenzierung im Unterricht (Bönsch) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

“Frankenland” (Nr. 2/2011)

Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Archäologische Forschungen im frühmittelalterlichen Siedlungskomplex Salz an der Fränkischen Saale (Ettel/Werther) – Der Staatsmann Egid von Borié und sein Schloß Neuhaus an der Saale (Neubauer) – „*Du edler Saft der Beeren, bring' uns're Rhön zu Ehren!*“ Der Weinbau in der Rhön und dem Grabfeld war einst weit verbreitet (Albert) – UNESCO-Biosphärenreservat Rhön – neue Wege für eine alte Kulturlandschaft (Pokorny) – Im Buch der Landschaft lesen. Von der Erfassung historischer Kulturlandschaftselemente im Biosphärenreservat Rhön (Büttner/Röhler) – Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zum 82. Bundestag des Frankenbundes am 7. Mai 2011 – Einladung zum 82. Bundestag am 7. Mai 2011 – Neu im Programm: Eine Tagung auf dem Main am 16. Juli 2011 – Museen und Sammlungen im Landkreis Rhön-Grabfeld (Schaelow-Weber) – Die Provinz lebt – Neue Wege der Kunst- und Kulturförderung im ländlich geprägten Raum am Beispiel der Kulturagentur des Landkreises Rhön-Grabfeld (Hedrich-Scherpf) – „*Aere perennius*“ – Denkmäler für Julius Kardinal Döpfner (1913 – 1976) (Eberth) – Frankenbund-Gruppe Würzburg spendet neue Sitzkissen – Hilferuf für die Sophienquelle (Stromer-Baumbauer) – 14. Oberfränkische Malertage in Seßlach (Gollner)

Deutsch

Wildemann Anja

Lesen und Schreiben erfolgreich unterrichten

Oldenbourg Schulbuchverlag, München, www.oldenbourg-bsv.de, 176 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-637-01091-8, 22,80 €

Wie gestalte ich einen zeitgemäßen Lese- und Schreibunterricht? Was weiß ich über Kinder, die Deutsch als Zweitsprache erwerben?

Anja Wildemann fasst die Anforderungen an einen kompetenzorientierten Sprachlichen Anfangsunterricht fundiert zusammen. Neben verständlichen Hintergrundinformationen zu verschiedenen (Schrift)Spracherwerbstheorien und Lernwegen im Erstunterricht Deutsch gibt sie einen Überblick über diagnostische Verfahren und bietet konkrete Praxistipps für die Umsetzung im Unterricht. Lese- und Schreibanfänger sollen dabei ihr sprachliches Potenzial auf individuellen Wegen entwickeln.

Englisch – Grundschule

Gleich / Reindl / Schmidt / Schöpe

Englischunterricht im 1. und 2. Schuljahr

Oldenbourg Schulbuchverlag, München, www.oldenbourg-bsv.de, mit Audio-CD, zahlreiche Kopiervorlagen, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Heftmappe, 64 Seiten, ISBN 978-3-637-00520-4, 19,80 €

„Und was heißt das auf Englisch?“ – Kindern scheinen Fremdsprachen nur so zuzufliegen. Begeistert schnappen sie Wörter anderer Sprachen auf und bilden stolz erste Sätze. Die Unterrichtsvorschläge in diesem Band nutzen diese Neugier und führen die Kinder behutsam an die englische Sprache heran. Motivierende Sprechansätze bahnen einen ersten Grundwortschatz an und schulen das Hörverstehen. Hinweise zur Unterrichtsgestaltung, zahlreiche kopierfähige Bild-/Wortkarten und Arbeitsblätter sowie eine Audio-CD mit sämtlichen Hörtexten erleichtern die Umsetzung.

Grundschule

Höglinger-Winter / Meisinger

Viel bewegen – besser lernen

Oldenbourg Schulbuchverlag, München, www.oldenbourg-bsv.de, zahlreiche Kopiervorlagen, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Heftmappe, 56 Seiten, ISBN 978-3-637-01092-5, 17,95 €

Lerninhalte prägen sich nachhaltiger ein, wenn sie mit Bewegungsabläufen verbunden sind. So bringen Bewegungsspiele nicht nur Abwechslung und frischen Schwung in den Schulalltag, sondern helfen auch, den Lernstoff zu festigen; sie steigern die Leistungsbereitschaft, sorgen helfen auch, den Lernstoff zu festigen; sie steigern die Leistungsbereitschaft, sorgen für mehr Konzentration und stärken darüber hinaus das Gemeinschaftsgefühl.

Der vorliegende Band zeigt, wie sich verschiedene Unterrichtsinhalte mit Bewegungsmöglichkeiten sinnvoll verknüpfen lassen und dabei auch unterschiedlichen Lerntypen gerecht wird. Neben Spielideen, die speziell für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht geeignet sind, hält der Band auch fächerübergreifende Anregungen bereit. Alle Vorschläge können auf unterschiedliche Wissensbereiche übertragen werden und bieten viel Flexibilität und eine Fülle an Einsatzmöglichkeiten.

Klug / Tonte

Stegreifspiel in der Grundschule

Oldenbourg Schulbuchverlag, München, www.oldenbourg-bsv.de, zahlreiche Kopiervorlagen, 1-seitig bedruckt, in der praktischen Heftmappe, 60 Seiten, ISBN 978-3-637-01093-2, 17,95 €

Dieser Band greift die Begeisterung von Kindern am spontanen Theaterspiel auf. Sie schlüpfen je nach Lust in größere oder kleinere Rollen, sie lassen ihrer Fantasie und ihrer Kreativität freien Lauf und erweitern dabei ihre sprachlichen und körperlichen Ausdrucksmöglichkeiten.

Die Autorinnen stellen für die Klassen 1 bis 4 verschiedene Möglichkeiten vor, Stegreifspiele in den Schulalltag zu integrieren – ob für Zwischendurch als 5-Minutenspiel oder auch als eigene Unterrichtseinheit. Die Ausgangssituationen können ganz unterschiedlich sein und lassen sich auch individuell ausbauen, beispielsweise ein Mäusetanz, ein Wo bin ich?-Spiel oder ein gespielter Witz.

Die Spiele wecken den Einfallsreichtum der Kinder, stärken das Gemeinschaftsgefühl und sorgen für jede Menge Überraschungen, denn nichts ist einstudiert oder vorhersehbar.

Mathematik

Rathgeb-Schnierer / Rechtsteiner-Merz

Mathematiklernen in der jahrgangsübergreifenden Eingangsstufe

Oldenbourg Schulbuchverlag, München, www.oldenbourg-bsv.de, 152 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-637-01094-9, 22,80 €

Wie sieht guter Mathematikunterricht aus? Was heißt jahrgangsgemischter Unterricht? Und wie kann eine Balance zwischen „Lernen auf eigenen Wegen“ und „Von- und Miteinanderlernen“ erreicht werden? Dieser Band aus der Reihe Oldenbourg Fortbildung bietet aufbauend auf theoretischen Überlegungen in der Praxis erprobte Lernangebote für das Mathematiklernen in der jahrgangsübergreifenden Eingangsstufe.

Transparent und nachvollziehbar zeigen die Autorinnen auf, wie Heterogenität in einer Schulklasse als Chance begriffen werden kann, wenn die veränderten Bedingungen entsprechend im Unterricht genutzt werden.

Im Kernpunkt regen sie an, den Mathematikunterricht in drei Unterrichtsbausteine aufzuteilen: Gemeinsames Lernen im heterogenen Klassenverband anhand von offen gestalteten Lernangeboten. Lernen in homogenen Kleingruppen und eigenständiges Lernen im heterogenen Tandem sowie in individueller Eigenarbeit.

Viele praktische Beispiele zeigen, wie Lernangebote gestaltet sein müssen, um alle Kinder „mitzunehmen“. Authentische Schülerdokumente belegen, welche Bandbreite an Lösungswegen es gibt, und wie dabei jedes Kind in seinem eigenen Lernprozess voranschreiten kann.

Pädagogik

Sprenger Marilee

Damit was hängen bleibt. Wie Sie so unterrichten, dass Ihre Schüler mehr behalten.

Beltz Verlag Weinheim und Basel, www.beltz.de, 2011, 1. Auflage, 176 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-407-62717-9, 19,95 €

Die Bildungsberaterin und Lehrerin Marilee Sprenger befasst sich seit 15 Jahren mit Möglichkeiten der Nutzung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse für die Verbesserung von Unterricht und Lernleistung. In diesem Zusammenhang ist das vorliegende Buch entstanden, in dem die Autorin ein neurodidaktisch orientiertes 7-Punkte-Programm für die Unterrichtsgestaltung präsentiert, das der Nachhaltigkeit unterrichtlicher Bemühungen und der dauerhaften Behaltensleistung erlernter Inhalte bei den Schülern förderlich sein soll.

Die aufgeführten sieben Schritte (Erreichen – Reflektieren – Rekodieren – Verstärken – Üben – Wiederholen – Abrufen) bauen systematisch aufeinander auf und orientieren sich am Lernprozess. Sie werden anhand praktischer Beispiele konkretisiert und wissenschaftlich fundiert begründet. Beides geschieht in komprimierter, leicht lesbarer und verständlicher Form. Ergänzt werden die gut umsetzbaren Vorschläge durch konkrete Denkanstöße, einen aussagekräftigen Anhang zu den wesentlichen Teilen und Funktionen des menschlichen Gehirns sowie eine Auswahl von Graphic Organizern zur Visualisierung und Strukturierung von Lerninhalten.

Insofern bietet das Buch alles, was man sich von praxisorientierter Fachliteratur erwartet: Theoretische Fundierung, Hinweise zur praktischen Umsetzung und Hintergrundinformationen.

Die Lektüre ist für Lehrkräfte aller Schularten, für Lehramtsanwärter und Referendare, aber auch als Grundlage für schulinterne Unterrichtsentwicklung zu empfehlen.

Chilla / Rothweiler / Babur

Kindliche Mehrsprachigkeit

Ernst Reinhardt Verlag, München, www.reinhardt-verlag.de, 2010, 138 Seiten, 10 Abb. 5 Tab., ISBN 978-3-497-02165-9, 19,90 €

Immer mehr Kinder wachsen „lebensweltlich zweisprachig“ auf. Dieses Buch bietet eine umfassende Einführung in die kindliche Mehrsprachigkeit unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Auch Leser/innen ohne vertiefte sprachwissenschaftliche Kenntnisse erfahren hier, welche Faktoren den Erwerb mehrerer Sprachen bei Kindern beeinflussen und welche Anforderungen dies an Sprachpädagogik und Diagnostik stellt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Frage, wie Sprachentwicklungsstörungen sich bei mehrsprachigen Kindern äußern und wie sie festgestellt werden können. Viele Beispiele, Exkurse zu speziellen Fragen und Übungen dienen dazu, die Ausführungen zu illustrieren und zu vertiefen.

H o f m a n n Markus

**Familie in Hochform
Gedächtnistraining für alle von 0 bis 99**

Verlag Carl Ueberreuter, Wien, www.ueberreuter.at, 200 Seiten, Hardcover, zahlreiche Abbildungen, ISBN 978-3-8000-7479-2, 19,95 €

Dieses Buch von Markus Hofmann beschäftigt sich mit der ganzen Familie. Wer merkt sich was in der Familie? Wie ticken Opa und Oma, Mama und Papa und die Kinder? Wie kann man voneinander profitieren und gemeinsam lernen? Das Gehirn will sich bewegen und es ist nie zu spät mit Denksport zu beginnen, egal wie alt man ist. Die im Buch enthaltenen Merkspiele und kniffligen Aufgaben bringen allen Spaß und trainieren gleichzeitig die grauen Zellen.

Schulrecht

Dienstrecht Bayern II

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 124, März 2011, Art.-Nr. 67077124, 48,00 €

Diese Lieferung enthält den ersten Titel einer „Einführung in das Tarifrecht“. Diese Einführung wird in den nächsten Ergänzungen fortgesetzt werden.

Ferner enthält diese Lieferung die ab 01.01.2011 geltenden Sätze für die Personalunterkünfte. Der Gesetzesteil berücksichtigt die erfolgten Änderungen des Tarifvertragsgesetzes, des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes, des Vermögensbildungsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Solidaritätszuschlagsgesetzes, der Sozialgesetzbücher IV, V und VI, der Sozialversicherungsentgeltverordnung, der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung sowie der Bildschirmarbeitsverordnung.

Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern

www.network-migration.org

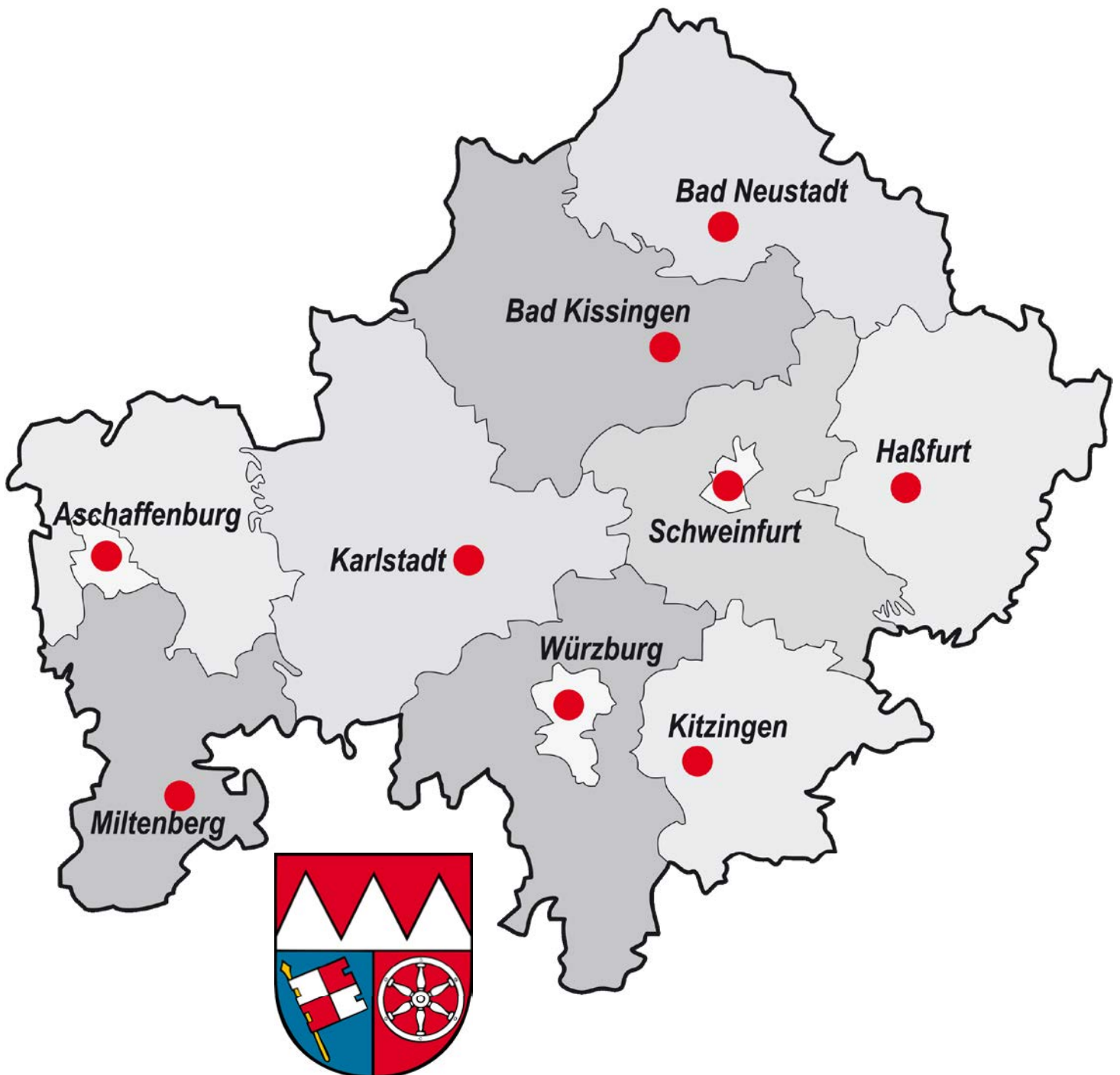
Das Netzwerk Migration in Europa e. V. versteht sich als eine Plattform von Wissenschaftlern und Praktikern im Themenfeld Migration und Integration. Es handelt sich hierbei um eine Schnittstelle zwischen Information, Bildung, Beratung, Forschung und Vernetzung in Europa tätig. Das Netzwerk wurde 2001 gegründet und verfolgt als Ziel den Transfer von Erfahrung und Wissen aus der Theorie in die Praxis.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.



Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



6

Würzburg, 27. Mai 2011
135. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 171

Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen an öffentlichen Volksschulen in Unterfranken im so genannten Nachrückverfahren zum Schuljahr 2011/12 _____ 171

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen _____ 172

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart _____ 172

Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen (BesGr. A11) (Zweitausschreibung) _____ 173

Ausschreibung der Stelle eines zentralen Schulpsychologen/einer zentralen Schulpsychologin an der staatlichen Schulberatungsstelle für die Oberpfalz in Regensburg _____ 173

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen _____ 174

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 177

3. Unterfränkische Lesewoche 2012 – Vorankündigung _____ 177

Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke _____ 178

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen _____ 190

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2012 _____ 194

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2012/2013 _____ 195

Ernennung von Studienräten/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 zu Studienräten/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ im Jahr 2011 _____ 196

Ernennung von Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen der BesGr. A 10 zu Fachoberlehrern bzw. Fachoberlehrerinnen der BesGr. A 11 an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2011 _____ 196

Ernennung von Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 9 zu Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 10 an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2011 _____ 197

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 197

Offene Stellen _____ 197

NICHTAMTLICHER TEIL	198
Caritas-Schulen gGmbH, Würzburg – 2. Ausschreibung	198
Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. – Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters und einer Konrektorin/eines Konrektors	198
Ernten und säen: "10 Jahre Schulmediation und die Früchte" – Streitschlichtungstag am 1. Juli 2011	199
Jahrestagung der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken	200
GRIPS – Multimediales Grundbildungsprogramm	202
Wochenendkurs Werken und Gestalten für Fachlehrer	205
MEDIENHINWEISE	206

Stellenausschreibungen

Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen an öffentlichen Volksschulen in Unterfranken im so genannten Nachrückverfahren zum Schuljahr 2011/12

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 11. Mai 2011 Nr. 40.2-0302-/11

Im Bereich der Regierung von Unterfranken werden ab August eines jeden Jahres aktuell Stellen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ausgeschrieben (www.regierung.unterfranken.bayern.de).

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Die Ausschreibungen und damit verbunden die Bewerbungsmöglichkeiten beginnen voraussichtlich ab Anfang August.
- Die Stellen im Nachrückverfahren werden in der Regel jeweils ab Montag für die Dauer von drei Tagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ausgeschrieben. Der Bewerbungsschluss ist zu beachten.
- Auf ausgeschriebene Stellen an Mittelschulen können sich auch Grundschullehrkräfte bewerben, Hauptschullehrkräfte haben allerdings Vorrang.
- Wer bereits eine Einstellungszusage erhalten hat, kann an weiteren Bewerbungsverfahren auch in anderen Bezirken Bayerns nicht mehr teilnehmen.
- Die Vergabe der Beschäftigungsmöglichkeiten erfolgt grundsätzlich nach dem Leistungsprinzip unter Einbeziehung des geforderten Profils

Es ist darauf zu achten, dass alle notwendigen Angaben gewissenhaft und zuverlässig erfolgen. Bei den zu Beginn des Schuljahres ausgeschrieben Stellen geht es um die Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen für ein ganzes Schuljahr im so genannten Nachrückverfahren ohne Zusage einer späteren Verbeamtung und ohne Zusage auf Weiterbeschäftigung. Während des Schuljahres, in der Regel in den Monaten von November bis Februar, können weitere zeitlich befristete Arbeitsverträge bis zum Ende des Schuljahres angeboten werden.

Sowohl Zu- als auch Absagen erfolgen per E-Mail, über erfolgte Zusagen werden auch die weiteren Bezirksregierungen in Bayern informiert. Die Einstellungen selbst erfolgen dann mit den entsprechenden Unterlagen bei der Regierung von Unterfranken (Sg. 4P).

Weitere aktuelle Informationen zum Verfahren bei der Vergabe von Arbeitsverträgen werden jeweils auf den Internetseiten der Regierung bzw. im Amtlichen Schulanzeiger veröffentlicht.

E i r i c h
Abteilungsdirektor

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	10.06.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	16.06.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	21.06.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	10.06.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	16.06.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	21.06.2011

Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen (BesGr. A11) (Zweitausschreibung)

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen ist zum 01.08.2011 die Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht (BesGr. A11) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben (Zweitausschreibung).

Aufgabe eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht ist es, den Einsatz der Förderlehrer/innen vor Ort durch Beratung zu verbessern, Schulleiter/innen und Förderlehrer/innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben beziehen sich sowohl auf die Volksschulen als auch auf die Förderschulen des Zuständigkeitsbereichs. Es können daher auch Förderlehrer aus dem Förderschulbereich zu Koordinatoren bestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes Förderlehrer/in als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ergeben sich aus den Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011. In der aktuellen dienstlichen Beurteilung ist neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) erforderlich.

Die Beförderung in das ausgeschriebene Amt kann erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Frei werdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/10 vor Ablauf einer 3-monatigen bzw. bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei wurden, einer 12-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z.B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle frei gewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 bzw. 12 Monaten hinaus.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

10.06.2011

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

16.06.2011

bei der Regierung von Unterfranken:

21.06.2011

Ausschreibung der Stelle eines zentralen Schulpsychologen/einer zentralen Schulpsychologin an der staatlichen Schulberatungsstelle für die Oberpfalz in Regensburg

KMS vom 03.05.2011 Az. III.6-5 S 4305.6-6.38791

An der **staatlichen Schulberatungsstelle für die Oberpfalz** ist zum 1. September 2011 die Stelle eines zentralen staatlichen Schulpsychologen bzw. einer zentralen staatlichen Schulpsychologin für die Volksschulen (Beratungsrektor, Beratungsrektorin in der Besoldungsgruppe A 14) zu besetzen. Zum Aufgabenbereich gehört auch die Koordination für die Schulberatung im Regierungsbezirk.

Die Tätigkeit umfasst gemäß der Bekanntmachung zur Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Einzelberatung von Schülern und Eltern bei schulischen Problemen und Krisen

- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und Kollegien in pädagogisch-psychologischen Fragen
- Beratung und Unterstützung der Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden in Fragen der Weiterentwicklung von Schule
- Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der fachlichen Betreuung von Beratungslehrkräften und Schulpsychologen
- Zusammenarbeit mit inner- und außerschulischen Einrichtungen und Kooperationspartnern, mit den Universitäten, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung sowie dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

Bewerberinnen können sich Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die die Voraussetzungen für ein Beförderungsjahr in der Besoldungsgruppe A 14 erfüllen. Für Lehrkräfte, die das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt grundständig studiert haben, ist nur eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 13 + AZ möglich. Zudem wird erwartet, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin über die Fähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit im Team verfügt und sich für die grundlegenden Belange der Schulberatung in allen Schularten engagiert. Der Bewerber bzw. die Bewerberin soll moderne Methoden einer erwachsenengerechten Fortbildungsdidaktik beherrschen und muss bereit sein, seine/ihre Kompetenzen laufend zu erweitern.

Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einem/einer Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg innerhalb von vier Wochen nach dem Versanddatum dieser Ausschreibung über die Regierung beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. III.6, einzureichen.

gez.
Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz
<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern
<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Mömbris (G) Hauensteinstraße 2 63776 Mömbris Tel.: 06029/8686 Fax: 06029/8686 E-Mail: VS.Moembris.GS@t-online.de	Schülerzahl: 301 Klassenzahl: 12	AB-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Haibach Ringwallstraße 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632640 Fax: 06021/62187 E-Mail: hs@schule-haibach.de	Schülerzahl: 178 Klassenzahl: 8	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule
Volksschule Bad Königshofen-Untereißfeld (G) Schulstraße 7 97631 Bad Königshofen Tel.: 09763/262 Fax: 09763/1357 E-Mail: info@vs-unteressfeld.de	Schülerzahl: 121 Klassenzahl: 5	NES	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Bessenbach (G) Ludwig-Straub-Straße 4 63856 Bessenbach Tel.: 06095/2455 Fax: 06095/8515 E-Mail: Volksschule.Bessenbach@t-online.de	Schülerzahl: 225 Klassenzahl: 11	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Barbarossa-Mittelschule Erlenbach a. Main Elsfelder Straße 63906 Erlenbach a. Main Tel.: 09372/944083 Fax: 09372/944084 E-Mail: schule@vs-erl.de	Schülerzahl: 273 Klassenzahl: 14	MIL	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Hugo-von-Trimberg-Volksschule Niederwerrn (G) Hugo-von-Trimberg-Volksschule Niederwerrn (M) Pestalozzistraße 9 97464 Niederwerrn Tel.: 09721/40999 Fax: 09721/49706 E-Mail: sekretariat@vsniederwerrn.de	Schülerzahl: 441 Klassenzahl: 22	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule
Volksschule Gerolzhofen (G) Lülfsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/310070 Fax: 09382/310071 E-Mail: verwaltung.grundschule@gerolzhofen.info	Schülerzahl: 372 Klassenzahl: 16	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ¹
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ ¹
	1. Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch

genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Ter mine :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	10.06.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	16.06.2011
bei der Regierung:	21.06.2011

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

3. Unterfränkische Leseweche 2012 – Vorankündigung

Für das Frühjahr 2012 ist die 3. Unterfränkische Leseweche zum Thema GenderLesen geplant. Zur Teilnahme sind alle Kindertageseinrichtungen und Schulen in Unterfranken eingeladen.

Als Partner stehen zur Seite:

– Zentrum für Lehrerfortbildung der Universität Würzburg

- Akademie für Kinder- und Jugendliteratur in Volkach
- Landesfachstelle für das öffentliche Büchereiwesen
- Stadtbücherei Würzburg
- Mediengruppe Main-Post GmbH Würzburg
- Unterfränkischer Buchhandel

Zu Beginn des Schuljahres 2011/12 werden Sie weitere Informationen erhalten. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Regierung von Unterfranken unter http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere_aufgaben/5/3/18724/index.html.

2230.1.1.1.3.2-UK

Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011
Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Beförderung von

- Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- oder an Hauptschulen bzw. Volksschulen,
- Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik,
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie
- Förderlehrerinnen und Förderlehrer

an staatlichen Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke. Sie gelten sinngemäß für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Funktion als Vorstufe für eine spätere Beförderung.

Für Berufsschullehrkräfte, Realschullehrkräfte und Gymnasiallehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke gelten grundsätzlich die Beförderungsrichtlinien der jeweiligen Schulart. Die Beförderungen können jedoch nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen erfolgen. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

Den Kommunen wird hinsichtlich ihrer Förderschulen empfohlen, die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

Das funktionslose Beförderungsamt

- der Lehrerin bzw. des Lehrers der Besoldungsgruppe (im Folgenden kurz: BesGr.) A 12 + AZ
- der Studienrätin bzw. des Studienrats im Grund- bzw. Hauptschuldienst der BesGr. A 13
- der Studienrätin bzw. des Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ
- der Fachoberlehrerin bzw. des Fachoberlehrers der BesGr. A 11
- der Förderlehrerin bzw. des Förderlehrers der BesGr. A 10

kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen übertragen werden. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Kriterien der möglichen Beförderungen durch entsprechende Beförderungsrichtlinien.

Beförderungen aus dem funktionslosen Beförderungsamt der Studienrätin bzw. des Studienrats im Grund- bzw. im Hauptschuldienst werden gesondert geregelt.

1.2 Begriffsbestimmungen

Eine Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder ein anderes Amt mit höherer Amtszulage verliehen wird (Art. 2 Abs. 2 Leistungslaufbahngesetz – LlbG).

1.3 Zuständigkeit

Zuständig für die Beförderung sind die Regierungen als Ernennungsbehörden nach Maßgabe der ZustV-KM in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Grundsätze für Beförderungen

1.4.1 Beamten- und laufbahnrechtliche Grundsätze

Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung der beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 9 Beamtenstatusgesetz – BeamStG und Art. 16 LlbG) vorzunehmen. Die Berechnung von Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

1.4.2 Haushaltsrechtliche Grundsätze

Beförderungen dürfen nur im Rahmen der zur Bewirtschaftung zugewiesenen freien und besetzbaren Planstellen vorgenommen werden. Sie sind mit der Einweisung in die entsprechende Planstelle zu verbinden.

1.5 Amtsbezeichnung

Die Beförderungsämter ergeben sich aus der Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zuordnung von Besoldungsämtern zu Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung der ausgeübten Funktion im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

1.6 Beförderungszeitpunkt

Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Lehrerwechsel in der Klassenleitung zur Folge haben, sollen zu Schuljahresbeginn vorgenommen werden.

Bei Auswahlentscheidungen ist die Beförderung bzw. die Funktionsübertragung frühestens zwei Wochen nach Verständigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber zulässig. Ein förmlicher Rechtsbehelf, insbesondere ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, darf nicht vorliegen.

Während einer Beurlaubung nach Art. 89 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) oder Art. 90 BayBG sowie einer Elternzeit ist eine Beförderung nicht vorzunehmen; dies gilt nicht in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während einer Elternzeit sowie in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 BayBG.

2. Stellenausschreibung

2.1 Ausschreibungspflicht

Die zu besetzenden Funktionsstellen an Volksschulen und Förderschulen und Schulen für Kranke sind im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung auszuschreiben, die für die Besetzung der Funktionsstelle zuständig ist. Es können sich Lehrkräfte aus allen Regierungsbezirken bewerben. Die Stellenausschreibung ist regierungsbezirksübergreifend zu wiederholen, wenn auf die erste Ausschreibung keine berücksichtigungsfähigen Bewerbungen eingegangen sind.

2.2 Inhalt der Stellenausschreibung

In der Stellenausschreibung sind die Funktionsstelle (Amt und Besoldungsgruppe), die Schule bzw. die Schulen oder der Zuständigkeitsbereich sowie nach Möglichkeit Besonderheiten der Schule anzugeben. Die Stellenausschreibung soll einen Hinweis auf den in erster Linie angesprochenen Personenkreis enthalten. Ein besonderes Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle ist aufzunehmen, wenn es ein wesentliches Qualifikationsmerkmal darstellt, das sich nicht bereits aus dem Amt selbst oder aus anderweitigen Regelungen ergibt. Es ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter zur Qualifikation als Führungskraft das Modul A des Ausbildungscurriculums abzulegen haben oder gegebenenfalls die erfolgreiche Tätigkeit in einem Amt nachzuweisen haben, die auf den geforderten Lehrgangsumfang angerechnet werden kann (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006, KWMBI I 2007 S. 7).

Die Ausschreibung ist geschlechtsneutral zu formulieren. Sie muss einen Hinweis darauf enthalten, ob die jeweilige Stelle teilzeitfähig oder nicht teilzeitfähig ist (Art. 7 Abs. 2 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG). In Bereichen, in denen Frauen in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sind Frauen besonders aufzufordern, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 BayGIG). Zudem ist besonders darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung muss mindestens zwei Wochen betragen (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayBG).

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

2.4 Privatschulen

Den Trägern privater Volksschulen oder privater Förderschulen und Schulen für Kranke wird die Ausschreibung von Funktionsstellen entsprechend Nr. 2.2 der Richtlinien empfohlen, wenn die Funktionen von staatlichen Lehrkräften wahrgenommen werden sollen. Die Ausschreibung erfolgt im Amtlichen Schulanzeiger als Hinweis auf eine zu besetzende Funktionsstelle und wird im nichtamtlichen Teil abgedruckt.

3. Auswahlverfahren

3.1 Grundsatz

Die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern ist nach pflichtgemäßem Ermessen nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität zu treffen (Art. 33 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz – GG, Art. 94 Abs. 2 Bayerische Verfassung – BV, § 9 BeamtStG).

3.2 Angehörigeneigenschaft

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin bzw. Schulleiter, ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter und weitere Vertreterin bzw. weiterer Vertreter in der Schulleitung) ist ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig ist. Dies gilt nicht, wenn sich die bzw. dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.

3.3 Auswahlentscheidung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber sind an den Anforderungen des zu übertragenden Amtes zu messen. Der dienstlichen Beurteilung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist damit grundsätzlich das Vorliegen einer aktuellen dienstlichen Beurteilung, ggf. ist eine Anlassbeurteilung gemäß den Beurteilungsrichtlinien zu erstellen.

In den Fällen, in denen die in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber nach den dienstlichen Beurteilungen im Wesentlichen gleich geeignet sind, sind weitere Kriterien ergänzend heranzuziehen. Dies sind z. B. frühere Beurteilungen, insbesondere die vorletzte, die Ergebnisse der Lehramtsprüfungen, besondere berufliche Kompetenzen oder Fortbildungen einschließlich einschlägiger Qualifizierungskurse. Die Ernennungsbehörde soll hierzu mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern Personalauswahlgespräche führen. Ein Personalauswahlgespräch ersetzt nicht den auf der Grundlage von dienstlichen Beurteilungen vorzunehmenden Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Es muss so ausgestaltet sein, dass die Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Chance haben, ihre fachliche und persönliche Eignung unter Beweis zu stellen (gleicher und ausreichend bemessener Zeitraum, vergleichbare Themenbereiche).

3.4 Schriftform

Die wesentlichen Auswählerwägungen (einschließlich der Erkenntnisse aus einem Personalauswahlgespräch) sind schriftlich festzuhalten. Sie müssen sachgerecht und nachvollziehbar sein.

3.5 Verfahren

Bewerbungen um eine ausgeschriebene Funktionsstelle sind bei der zuständigen Regierung über den Dienstweg (im Volksschulbereich gesammelt über das für die zu besetzende Stelle zuständige Staatliche Schulamt) mit einer Stellungnahme einzureichen. Bewerbungen von Lehrkräften aus anderen Schulamtsbezirken werden vom derzeit für die Bewerberin bzw. den Bewerber zuständigen Schulamt mit einer Stellungnahme an das Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Stelle zu besetzen ist, weitergegeben. Im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke erfolgt die schriftliche Stellungnahme zur Eignung durch die Schulleitung. Die Regierung trifft die Auswahlentscheidung, führt die erforderlichen Beteiligungsverfahren durch und informiert die Bewerberinnen und Bewerber.

3.6 Beteiligung der Personalvertretung

Die Beteiligung des Personalrats richtet sich nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Personalvertretungsgesetz – BayPVG. Auf die Rechte des Personalrats nach dem BayPVG, insbesondere auf Art. 69 Abs. 2 BayPVG (z. B. Unterrichtung über die mit den Bewerberinnen und Bewerbern geführten Personalauswahlgespräche) wird hingewiesen. Unabhängig davon ist bei schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern die Schwerbehindertenvertretung zu hören (§ 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX). Eine eventuelle Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Gleichstellungsbeauftragten richtet sich nach Art. 18 Abs. 3 BayGlG.

3.7 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber von der Auswahlentscheidung

Die Bewerberinnen und Bewerber sind nach Abschluss des Auswahlverfahrens einschließlich aller Beteiligungs- und Anhörungsverfahren von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber sind davon zu unterrichten, dass die Entscheidung zu ihren Gunsten erfolgt ist, die Ernennung oder die Bestellung aber gesondert erfolgt.

Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber sind davon zu verständigen, dass unter Anwendung der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber bevorzugt wurde. Der Name, die Funktion und der Dienstort der erfolgreichen Bewerberin bzw. des erfolgreichen Bewerbers ist den nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern bekannt zu geben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt nicht.

4. Nicht regelmäßig zu durchlaufende Ämter (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LfBG)

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses (ARLPA), dass zu den nicht regelmäßig zu durchlaufenden Ämtern gehören:

4.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. an Hauptschulen oder Volksschulen

4.1.1 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 in die Ämter der Konrektorinnen und Konrektoren der BesGr. A 13 + AZ oder zur Zweiten Konrektorin bzw. zum Zweiten Konrektor der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

4.1.2 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

4.1.3 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

4.1.4 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor als Leiterin oder Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen bzw. an Hauptschulen der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

4.1.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ in die Ämter der Konrektorinnen und Konrektoren der BesGr. A 13 + AZ oder zur Zweiten Konrektorin bzw. zum Zweiten Konrektor der BesGr. A 13 + AZ

das Amt der BesGr. A 13;

4.1.6 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ

das Amt der BesGr. A 13;

4.1.7 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ

das Amt der BesGr. A 13;

4.1.8 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor als Leiterin oder Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Grundschulen bzw. an Hauptschulen der BesGr. A 13 + AZ

das Amt der BesGr. A 13;

- 4.1.9** bei der Beförderung einer Lehrkraft, die das Amt der Rektorin bzw. des Rektors einer Volksschule mindestens drei Jahre ausgeübt und dieses infolge schulorganisatorischer Maßnahmen verloren hat und nun eine Ausgleichszulage nach Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Besoldungsgesetz – Bay-BesG erhält, in ein Amt der BesGr. A 13 + AZ bzw. der BesGr. A 14

das Amt der BesGr. A 13 bzw. die Ämter der BesGr. A 13 und der BesGr. A 13 + AZ;

- 4.1.10** bei der Beförderung aus einem der Ämter als Konrektorin bzw. Konrektor der BesGr. A 13 + AZ oder dem Amt einer Zweiten Konrektorin bzw. eines Zweiten Konrektors der BesGr. A 13 + AZ zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 14 + AZ

die Ämter der BesGr. A 14;

- 4.1.11** bei der Beförderung einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 13 + AZ in das Amt einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 14 + AZ

die Ämter der BesGr. A 14;

- 4.1.12** bei der Beförderung einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors der BesGr. A 13 + AZ in das Amt einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 14 + AZ

die Ämter der BesGr. A 14.

4.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik

- 4.2.1** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 in das Amt der Beratungsrektorin bzw. des Beratungsrektors der BesGr. A 14

das Amt einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ;

- 4.2.2** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 in ein Amt der BesGr. A 14 + AZ

die Ämter der BesGr. A 13 + AZ und der BesGr. A 14;

- 4.2.3** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ in ein Amt der BesGr. A 14 + AZ

die Ämter der BesGr. A 14;

- 4.2.4** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ, die bzw. der zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik bestellt ist, in ein Amt der BesGr. A 15

die Ämter der BesGr. A 14 und der BesGr. A 14 + AZ;

- 4.2.5** bei der Beförderung einer Beratungsrektorin bzw. eines Beratungsrektors der BesGr. A 14 in ein Amt der BesGr. A 15

die Ämter der BesGr. A 14 + AZ;

- 4.2.6** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 14 + AZ in ein Amt der BesGr. A 15 + AZ

die Ämter der BesGr. A 15.

5. Beförderungen in Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Schulleiterstellvertreterinnen und Schulleiterstellvertreter

5.1 Grundsatz

Die Einstufung der Ämter von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Schulleiterstellvertreterinnen bzw. Schulleiterstellvertretern an Volksschulen sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke ist an eine bestimmte Schülerzahl geknüpft. Bei Schulen, die gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayEUG unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden (z. B. anlässlich der Einführung der Mittelschule in Grund- und Hauptschulen geteilten ehemaligen Vollschohlen), sind die Schülerzahlen der getrennten Schulen zusammenzuzählen. Beförderungen sind nur entsprechend der am 1. Oktober tatsächlich erreichten Schülerzahlen möglich. Die Übertragung der Funktion soll dessen ungeachtet bereits zu Schuljahresbeginn erfolgen.

5.2 Nachhaltige Sicherung der Schülerzahl

Die für die Beförderung erforderliche Schülerzahl muss nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag: 1. Oktober) voraussichtlich vorliegt. Dazu ist eine Prognose vorzunehmen. Als Grundlage für diese Prognose sind insbesondere die Geburtenzahlen, die Erfahrungswerte aus den Schullaufbahnentscheidungen sowie schulorganisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Prognose für die nachhaltige Sicherung der Schülerzahlen ist bei der Stellenausschreibung zu beachten. Zum Ernennungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag: 1. Oktober) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Bei einer Beförderung infolge gestiegener Schülerzahlen muss die Schülerzahl in den nächsten drei Schuljahren einschließlich des aktuellen Schuljahres (Stichtag: 1. Oktober) gesichert sein.

5.3 Ermittlung der Schülerzahl an Förderschulen

Bei der Ermittlung der erforderlichen Schülerzahl bleiben Schulvorbereitende Einrichtungen unberücksichtigt.

An einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine bzw. einer.

Sonderpädagogische Förderzentren gelten als sonstige Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung maßgebenden Schülerzahl werden Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schule zur Lernförderung unterrichtet werden, und Schülerinnen und Schüler in Schulen bzw. Klassen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt.

Bei der Einstufung von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Schulleiterstellvertreterinnen bzw. Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden, die im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste geleistet werden, eine Schülerin bzw. ein Schüler berechnet.

5.4 Erforderliche Qualifikation von Führungskräften

Für die Beförderung in Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter ist Voraussetzung, dass zur Qualifikation dieser Führungskräfte das Modul A des Ausbildungscurriculums belegt wurde oder dass gegebenenfalls die erfolgreiche Tätigkeit in einem Amt auf den geforderten Lehrgangsumfang angerechnet werden kann (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006, KWMBI I 2007 S. 7).

5.5 Erforderliche dienstliche Beurteilungen

Für die Beförderung in Funktionsämter ist Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung jeweils im genannten Amt mindestens folgende Bewertungsstufe erreicht wurde.

Sofern einzelne höherwertige Ämter nicht genannt sind, wird bei Bewerberinnen und Bewerbern aus diesen Ämtern kein Mindestprädikat verlangt.

5.5.1 Volksschule

5.5.1.1 Beförderung in Ämter der Schulleitung

- a) Beförderung zur Konrektorin bzw. zum Konrektor der BesGr. A 13 + AZ (170,37 €) oder zur Zweiten Konrektorin bzw. zum Zweiten Konrektor der BesGr. A 13 + AZ (170,37 €)
- für Lehrkräfte der BesGr. A 12 und BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen entspricht“ (EN)
- b) Beförderung zur Konrektorin bzw. zum Konrektor der BesGr. A 13 + AZ (220,00 €)
- für Lehrkräfte der BesGr. A 12 und der BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)
- c) Beförderung zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ
- für Lehrkräfte der BesGr. A 12 und BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)
- d) Beförderung zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 14
- mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) in einem Amt der BesGr. A 13 + AZ und grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion
- e) Beförderung zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 14 + AZ
- mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) aus dem Amt
- einer Konrektorin bzw. eines Konrektors der BesGr. A 13 + AZ oder einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 13 + AZ oder
- einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors der BesGr. A 13 + AZ
- und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion
- oder
- mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) aus dem Amt
- einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 14 oder
- einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors der BesGr. A 14
- und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion

5.5.1.2 Beförderung in Ämter für Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

- a) Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen
- für Lehrkräfte der BesGr. A 12 oder BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

- b) Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor der BesGr. A 14 als Leiterin bzw. Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Seminarrektorin bzw. Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ

5.5.1.3 Beförderung in Ämter für Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren

a) Beförderung in ein Amt für qualifizierte Beratungslehrkräfte

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ als qualifizierte Beratungslehrerin bzw. qualifizierter Beratungslehrer an Grundschulen und Hauptschulen

für Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung und grundsätzlich einer Erweiterung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 111 LPO I im Fach Beratungslehrkraft mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) im Amt einer Lehrerin bzw. eines Lehrers der BesGr. A 12 oder der BesGr. A 12 + AZ

b) Beförderung in ein Amt für Systembetreuerinnen bzw. Systembetreuer

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer an Volksschulen, wenn mindestens 60 Computerarbeitsplätze betreut werden

für Lehrkräfte der BesGr. A 12 oder der BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

c) Beförderung zur Schulpsychologin bzw. zum Schulpsychologen mit einem Erweiterungsstudium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Rahmen des Lehramtsstudiums

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ (auch als Koordinatorin bzw. Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen)

für Lehrkräfte, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben, mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

d) Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen mit einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie

- Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ an Grundschulen und Hauptschulen

für Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung mit abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) im Amt einer Lehrerin bzw. eines Lehrers der BesGr. A 12 oder der BesGr. A 12 + AZ

- Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 14 als Koordinatorin bzw. Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ (Schulpsychologen mit abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie)

5.5.2 Förderschule und Schule für Kranke

5.5.2.1 Beförderung in Ämter der Schulleitung

- a) Beförderung zur Sonderschulkonrektorin bzw. zum Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14 + AZ oder zur Zweiten Sonderschulkonrektorin bzw. zum Zweiten Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14 + AZ
- für Studienrätinnen und Studienräte im Förderschuldienst der BesGr. A 13 mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)
- b) Beförderung zur Sonderschulrektorin bzw. zum Sonderschulrektor der BesGr. A 14 + AZ
- für Studienrätinnen bzw. Studienräte im Förderschuldienst der BesGr. A 13 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)
 - für Studienrätinnen bzw. Studienräte im Förderschuldienst (einschließlich Seminarleiterinnen und Seminarleiter) der BesGr. A 13 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)
- c) Beförderung zur Sonderschulkonrektorin bzw. zum Sonderschulkonrektor der BesGr. A 15 oder zur Sonderschulrektorin bzw. zum Sonderschulrektor der BesGr. A 15
- für Studienrätinnen bzw. Studienräte im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ, die zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik bestellt sind, mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) sowie eine mindestens dreijährige Bewährung in dieser Tätigkeit
 - für Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber (aus dem Bereich der Förderschulen) der BesGr. A 14 entweder in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) oder in der letzten Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion
 - für Seminarrektorinnen bzw. Seminarrektoren, Institutsrektorinnen bzw. Institutsrektoren, Sonderschulkonrektorinnen bzw. Sonderschulkonrektoren, Zweite Sonderschulkonrektorinnen bzw. Zweite Sonderschulkonrektoren sowie Sonderschulrektorinnen bzw. Sonderschulrektoren der BesGr. A 14 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion
- d) Beförderung zur Sonderschulrektorin bzw. zum Sonderschulrektor der BesGr. A 15 + AZ
- für Sonderschulrektorinnen bzw. Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektorinnen bzw. Sonderschulkonrektoren, Zweite Sonderschulkonrektorinnen bzw. Zweite Sonderschulkonrektoren, Seminarrektorinnen bzw. Seminarrektoren oder Institutsrektorinnen bzw. Institutsrektoren der BesGr. A 14 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion
 - für Sonderschulrektorinnen bzw. Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektorinnen bzw. Sonderschulkonrektoren der BesGr. A 15 mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion

5.5.2.2 Beförderung in Ämter für Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften für Sonderpädagogik

für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Studienrätin bzw. Studienrat im Förderschuldienst der BesGr. A 13 oder der BesGr. A 13 + AZ.

Die Reihenfolge von Beförderungen in das Amt der Seminarrektorin bzw. des Seminarrektors der BesGr. A 14 + AZ wird unbeschadet der Zuständigkeit der Regierungen als Ernennungsbehörde vom Staatsministerium festgelegt.

5.5.2.3 Beförderung in Ämter für Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 14 an Förderschulen und Schulen für Kranke

für Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen mit einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) im Amt als Studienrätin bzw. Studienrat der BesGr. A 13.

6. Fachoberlehrerinnen bzw. Fachoberlehrer als Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Fachoberlehrerin bzw. **Fachoberlehrer der BesGr. A 12 als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars** für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern ist eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der BesGr. A 11 sowie in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

7. Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer als Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer der BesGr. A 12 als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern ist eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der BesGr. A 10 sowie in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

8. Übertragung des Amtes Fachoberlehrerin bzw. Fachoberlehrer der BesGr. A 12 an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Für die Beförderung von gewerblichen Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in die BesGr. A 12 gelten grundsätzlich die Beförderungsrichtlinien der beruflichen Schulen. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

9. Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer der BesGr. A 11

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer als Koordinatorin bzw. Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberaterin bzw. Fachberater der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

10. Staatliche Lehrkräfte und Förderlehrkräfte an privaten Volksschulen sowie privaten Förderschulen und Schulen für Kranke

10.1 Grundsatz

Staatliche Lehrkräfte und Förderlehrkräfte, die privaten Volksschulen oder privaten Förderschulen und Schulen für Kranke zugeordnet sind, werden unter den gleichen Voraussetzungen befördert wie die Lehrkräfte und Förderlehrkräfte an staatlichen Volksschulen sowie Förderschulen und Schulen für Kranke.

10.2 Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und Schulleiterstellvertreterinnen bzw. Schulleiterstellvertreter

Bestellt ein Träger einer privaten Volksschule, einer privaten Förderschule oder Schule für Kranke eine staatliche Lehrkraft im Beamtenverhältnis zur Schulleiterin bzw. zum Schulleiter oder zur Schulleiterstellvertreterin bzw. zum Schulleiterstellvertreter, kann diese unter folgenden Voraussetzungen in ein entsprechendes Amt befördert werden:

- Die Funktionsstelle war im nichtamtlichen Teil des amtlichen Schulanzeigers ausgeschrieben
- Der Schulträger hat ein Auswahlverfahren durchgeführt, das dem in diesen Richtlinien festgelegten Verfahren entspricht; dabei kann der private Schulträger Bewerberinnen und Bewerber ablehnen, die nach seinen allgemein fest gelegten Grundsätzen bei ihm nicht als Lehrkraft beschäftigt werden können.

Der Schulträger legt der Ernennungsbehörde die Stellenausschreibung, die eingegangenen Bewerbungen sowie die Aufzeichnungen über die maßgeblichen Auswahlerwägungen vor. Stellt die Ernennungsbehörde fest, dass die Auswahlentscheidung entsprechend den vorstehenden Grundsätzen erfolgt ist und die Beförderungsvoraussetzungen im Übrigen gegeben sind, ist die Beförderung vorzunehmen.

11. Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis

Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, können unter den gleichen Voraussetzungen wie Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beamtenverhältnis mit der Wahrnehmung von Funktionen beauftragt werden.

Eine Höhergruppierung der Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis ist zu den maßgebenden Beförderungszeitpunkten für vergleichbare verbeamtete Lehrkräfte möglich. Für die Berechnung der erforderlichen „Dienstzeit“ gelten die Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes entsprechend.

12. Ausnahmen

Die Regierungen können Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen, wenn auch nach wiederholter – auch regierungsbezirksübergreifender – Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

13. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2011 in Kraft.

Gleichlautende und entgegenstehende Regelungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Insbesondere tritt außer Kraft die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juni 2009 (KWMBI S. 216).

Erhard
Ministerialdirektor

(KWMBI 2011 S. 63)

2030.8-UK

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. März 2011
Az.: II.5-5 P 4001.2-6.23 047

In der Anlage wird die am 24. Februar 2011 unterzeichnete „Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen“ bekannt gemacht.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBI 2011 S. 70)

Anlage

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Lehrkräfte dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Beauftragten des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern („Fürsorgerichtlinien“ vgl. KWMBI I 2007, S. 18 ff.) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich des StMUK bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Haupt-

personalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Hauptschwerbehindertenvertretung für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende Integrationsvereinbarung ab:

II. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtenengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Fürsorgetrichtlinien für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern (KWMBI. I 2007, S. 18 ff.) gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte behandelt werden.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung frühzeitig und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Fürsorgetrichtlinien, Ziff. IV.4, (vgl. KWMBI. I 2007, S. 18 ff.) zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt; sie sind darauf zu Beginn des Vorstellungsgesprächs hinzuweisen.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Zust-AN-KM) für die Auswahl der einzustellenden Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten und der Arbeiter zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die Vorgaben der Laufbahnverordnung. Auf Ziff. IV.6 der Fürsorgetrichtlinien (Besonderheiten bei der Einstellung von Beamten) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Menschen soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Entstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 84 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 99 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr zeitnah Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Fürsorgetrichtlinien (vgl. KWMBL I 2007, S. 18 ff.) niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

III. Maßnahmen zur schulischen Integration

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig.

„Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.“

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

2. Pausenaufsicht

Zur Pausenaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

3. Schulfahrten - Schullandheimaufenthalte - Wandertage – Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste - Schulfeste - schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung - Klassenleitung - Stundenplan – Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. (Dies gilt nicht für Gleichgestellte.)

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch - soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb es zulässt - mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden.

6. Versetzungen - Abordnungen – Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwick-

lungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

IV. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 95 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. II 9).

V. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung wird im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Die Integrationsvereinbarung wird außerdem im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingestellt.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 24.02.2011 in Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

München, den 24.02.2011

Bayer. Staatsministerium
für Unterricht und Kultus:

Dr. Ludwig Spaenle

Hauptpersonalrat:

Rolf Habermann

Hauptschwerbe-
hindertenvertretung:

Franz-Josef Remling

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. März 2011 Az: III.1-5 S 4060-PRA.19 152

1.1 Im Frühjahr 2012 werden die Prüfungen im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

(Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) abgehalten.

- 1.2 Im Frühjahr 2012 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) abgehalten.
2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Wintersemesters 2011/2012. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist **bis spätestens 10. Dezember 2011** bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.
4. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für den Ersten Prüfungsabschnitt nach Ziff. 1.1 dieser Bekanntmachung ergeben sich aus § 61 beziehungsweise § 88 LPO I (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002). Die Zulassung zu den sportpraktischen Prüfungen setzt in jeder Sportart den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den fachdidaktischen Veranstaltungen (Theorie und Praxis) voraus (§ 40 Abs. 1 beziehungsweise § 42 Abs. 1 LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002).
5. Die Studien- und Prüfungsnachweise für die Prüfungen nach Ziff. 1.1 dieser Bekanntmachung, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, jedoch vor Beginn der Prüfungen, spätestens zu dem Termin nachzureichen, der von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben wird. Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 10. Dezember 2011 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 17/2011)

Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2012/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. April 2011 Az.: VI-5 S 5302-6b.20 182

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien in achtjähriger Form und in die Jahrgangsstufe 7 der Musischen Gymnasien in Kurzform werden von den Gymnasien vom **7. Mai 2012 bis 11. Mai 2012** entgegengenommen. An den staatlichen Gymnasien können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Gymnasien ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.
2. Die Schüler sind bei derjenigen Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Bei der Einschreibung sind das Übertrittszeugnis der Volksschule, der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde und – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Volksschule erfolgt – die Zeugnisse von früher besuchten Schulen vorzulegen.
3. Schüler, die gemäß dem Übertrittszeugnis nicht für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet sind, deren Eltern aber den Übertritt an ein Gymnasium wünschen, unterziehen sich dem Probeunterricht, und zwar an der Schule, an der sie angemeldet wurden, oder an einem Gymnasium, mit dem die aufnehmende Schule den Probeunterricht gemeinsam durchführt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind möglich, wenn Schüler in eine Schule eintreten wollen, die nicht in der Nähe des Wohnsitzes

liegt. In diesem Fall kann der Schüler am Probeunterricht des nächst gelegenen Gymnasiums teilnehmen, wenn dieses und auch die aufnehmende Schule einverstanden sind.

4. Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) findet vom 21. bis 23. Mai 2012 statt und wird im schriftlichen Teil mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt. Für begründete Ausnahmefälle, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung des Schülers, richtet der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 einen weiteren Probeunterricht ein. Der Probeunterricht soll für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam durchgeführt werden. Der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufnahmeprüfungen für die höheren Jahrgangsstufen finden in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien statt; dafür bestimmen die Schulen den Zeitplan selbst.
5. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens richtet sich nach den §§ 26 und 27 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) sowie nach § 29 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO neu) in der jeweils gültigen Fassung.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 17/2011,
KWMBeibl 2011 S. 86)

Ernennung von Studienräten/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 zu Studienräten/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ im Jahr 2011

KMS vom 28.04.2011 Az. IV.8-5 P 8010.1-4a.38 843

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt die Regierungen folgende Studienräte/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu Studienräten/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ zu ernennen:

Studienräte/Studienrätinnen im Förderschuldienst der BesGr. A 13, die zum **Erhebungsstichtag 31.12.2010**

- eine Dienstzeit **von mehr als 11 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)**“ erreicht haben
- eine Dienstzeit **von mehr als 11 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)**“ erreicht haben,
- eine Dienstzeit **von mehr als 16 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)**“ erreicht haben.

gez.
Dr. Peter Müller
Ministerialdirigent

Ernennung von Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen der BesGr. A 10 zu Fachoberlehrern bzw. Fachoberlehrerinnen der BesGr. A 11 an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2011

KMS vom 29.04.2011 Az. IV.5-5 P 7010.1-4.38 846

Die Regierungen werden ermächtigt, folgende Fachlehrer bzw. Fachlehrerinnen der BesGr. A 10 zu Fachoberlehrern bzw. Fachoberlehrerinnen der BesGr. A 11 zu ernennen:

Fachlehrer bzw. Fachlehrerinnen, die zum **Erhebungszeitpunkt 31. Dezember 2010**

- eine Dienstzeit **von mehr als 4 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)**“ erreicht haben,
- eine Dienstzeit **von mehr als 4 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)**“ erreicht haben,
- eine Dienstzeit **von mehr als 15 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)**“ erreicht haben.

Diese Richtlinien gelten auch für gewerbliche Fachlehrer an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

gez.
Dr. Peter Müller
Ministerialdirigent

Ernennung von Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 9 zu Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 10 an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke im Jahr 2011

KMS vom 29.04.2011 Az. IV.5-5 P 7010.1-4b.38 845

Die Regierungen werden ermächtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Förderlehrer bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 9 zu Förderlehrern bzw. Förderlehrerinnen der BesGr. A 10 zu ernennen:

Förderlehrer bzw. Förderlehrerinnen, die zum **Erhebungszeitpunkt 31. Dezember 2010**

- eine Dienstzeit von **mehr als 6 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)**“ erreicht haben,
- eine Dienstzeit von **mehr als 14 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)**“ erreicht haben,
- eine Dienstzeit von **mehr als 26 Jahren** abgeleistet und in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)**“ erreicht haben sowie
- eine Dienstzeit von **mehr als 10 Jahren** abgeleistet haben, in der letzten dienstlichen Beurteilung die Bewertungsstufe „**Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)**“ erreicht haben **und** als **Koordinator fachlicher Aufgaben** und als **Fachberater der Schulaufsicht auf Schulausgangsebene** tätig sind.

gez.
Dr. Peter Müller
Ministerialdirigent

Hinweise auf Bekanntmachungen

Offene Stellen

(KWMBeibl 2011 S. 96)

Nichtamtlicher Teil

Caritas-Schulen gGmbH, Würzburg – 2. Ausschreibung

An der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld - Lohr (Träger: Caritas-Schulen gGmbH und Landkreis Main-Spessart) ist zum Schuljahr 2011/12 die Stelle der ständigen Vertretung der Schulleiterin, BesGr. A15, zu besetzen. Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus den beiden Standorten Marktheidenfeld und Lohr und vier weiteren Außenstellen mit insgesamt 17 Grundschul- und Hauptschulklassen sowie 6 SVE-Gruppen. Zusätzlich ist in Marktheidenfeld und Lohr noch jeweils eine Tagesstätte eingerichtet. Die Einrichtung wird zur Zeit von 276 Kindern/Jugendlichen besucht. Weiterhin ist in Marktheidenfeld noch eine Frühförderstelle integriert.

Der Dienstsitz der ständigen Vertretung der Schulleiterin ist Marktheidenfeld.

Als Bewerber/innen kommen Studienräte/innen im Förderschuldienst oder Sonderschulkonrektoren/innen mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet:

- Schulpraktische Erfahrungen in einem der o. g. Bereiche
- Fundierte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Diagnostik
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schulentwicklung
- Begeisterungsfähigkeit
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit und Teamentwicklung
- EDV - Kenntnisse

Bewerbungen sind **bis zum 09.06.2011** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. – Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters und einer Konrektorin/eines Konrektors

Wir sind im Bistum Regensburg als Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe Träger von 70 Einrichtungen. Mehr als 3000 Mitarbeiter/-innen sind in unseren Dienst- und Beratungsstellen, in der Erziehung, Ausbildung, Förderung und Betreuung tätig.

Das **Kinderzentrum St. Vincent in Regensburg** ist eine differenzierte Einrichtung der Erziehungshilfe und betreut in unterschiedlichen Hilfeformen ca. 130 Kinder/Jugendliche und junge Volljährige.

Für unsere Schule zur Erziehungshilfe suchen wir zum Schuljahr 2011/2012 die/den

Schulleiter/-in
mit Lehramt für Förderschulen

sowie die/den

Konrektor/-in
Sonderschullehrer/-in

Die Schule führt zurzeit 10 Klassen mit 95 Schülern/-innen. Der Schulbetrieb steht im engen Zusammenhang mit der Erziehungsarbeit der Gesamteinrichtung bzw. anderen Hilfen zur Erziehung.

Wir erwarten von Ihnen:

- Engagement, Flexibilität und Teamfähigkeit
- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation; Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe vorteilhaft
- Kompetenz in der Personalführung und Verwaltungskenntnisse
- wertschätzenden Umgang mit hilfeschuchenden Menschen
- positive Grundeinstellung zum Dienst bei einem kirchlichen Träger

Wir bieten Ihnen eine besondere Herausforderung. Sie erwartet ein kooperatives Umfeld sowie eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter/-innen in Schule und Gesamteinrichtung. Ein trügerspezifisches und anerkanntes Qualitätssicherungssystem unterstützt Sie in Ihrer Aufgabe.

Haben Sie Interesse an einer gestaltenden Weiterentwicklung der St. Vincent-Schule in Abstimmung mit den Perspektiven der Gesamteinrichtung? Dann bewerben Sie sich.

Die Anstellung zum/zur Schulleiter/-in kann privat erfolgen oder gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger. Die Regierungen bitten darum, die Bewerbung auf diese Funktionsstelle auch gegenüber der Regierung anzuzeigen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 2. Juli 2011** an:

Katholische Jugendfürsorge
Herrn Peter Wichelmann
Orleansstr. 2a
93055 Regensburg
Tel.: 0941 79887-160
Fax: 0941 79887-157
E-Mail: personal@kif-regensburg.de
www.kif-regensburg.de oder www.vincent-regensburg.de

Ernten und säen: "10 Jahre Schulmediation und die Früchte" – Streitschlichtungstag am 1. Juli 2011

Datum: 01.07.2011, 9.30 – 16.30 Uhr

Lehrgangsort: Heilsbronn

Leitung: Pfarrerin Claudia Kuchenbauer

Teilnehmerzahl: 150

Zielgruppe: Interessierte Lehrkräfte, Religionslehrkräfte und Schulleitungen

Schularten: Alle Schularten

Fach/Bereich: Evangelische Religionslehre

Seit 2000 schon gibt es in Heilsbronn die Qualifikation zur Schulmediatorin/zum Schulmediator, ein Kurs, der mit 50 Stunden den Standards des BM (Bundesverband für Mediation) für Schulmediation entspricht.

Ca. 250 Lehrkräfte haben sich in den vergangenen Jahren qualifizieren lassen und die Impulse an ihren Schulen umgesetzt. Auf diese Weise sind an vielen Schulen Mediationsprojekte und mehr entstanden, die nachhaltig den Schulalltag prägen.

Jetzt wird es Zeit, die Früchte dieser umfangreichen Aussaat sichtbar zu machen, um allen, die mit dem Thema Schulmediation beschäftigt sind, Kontakte, Anregungen und neue Impulse zu liefern.

An diesem Tag werden erfolgreiche Mediationsprojekte aus allen Schularten vorgestellt, außerdem wird der Frage nach dem Umgang mit Mobbing in Schulklassen nachgegangen. Spezielle Projekte, wie das Projektseminar „Mediation“ für die gymnasiale Oberstufe können begutachtet werden und in zahlreichen Workshops können die je eigenen Fragen zum Thema Schulmediation mit qualifizierten und erfahrenen Lehrkräften verfolgt werden. Im festlichen Rahmen verbinden wir Feiern und Arbeiten, ganz im Sinne eines dankbaren Erntefestes, das den Blick in die nächsten fruchtbaren Jahre öffnet.

Nähere Informationen auf unserer Homepage unter www.rpz-heilsbronn.de

Jahrestagung der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken

„Treffpunkt Schulverpflegung – Schule is(s)t cool(inarisch)!

Termin: 21. Juli 2011

Ort: Exerzitienhaus Himmelsporten, Mainaustraße 42, 97082 Würzburg

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken ist Teil der bayernweiten Vernetzungsstelle und unterstützt die unterfränkischen Schulen bei fachlichen, organisatorischen und logistischen Fragen rund um die Verköstigung.

Die jährliche Tagung der Vernetzungsstelle richtet sich an alle, die sich engagiert für die Einführung und Verbesserung entsprechender Verpflegungsangebote an Schulen einsetzen (wollen) und dabei kompetente Anleitung und Unterstützung suchen. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren soll angeregt und gezielt vermittelt werden.

Einladungen zur Veranstaltung werden nach den Pfingstferien via OWA-Postfach an alle Schulen Unterfrankens verschickt.

Tagesprogramm:

10:00 Uhr: **Begrüßung und Eröffnung**

Begrüßung:

Dieter Ofenhitzer,

Behördenleiter des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Grußwort:

Gert Weiß, Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Unterfranken

10:15 Uhr: **Schulverpflegung, die ankommt – so is(s)t Schule cool(inarisch)**

- Ingo Barlovic, iconkids & youth

11:30 Uhr: **Gemeinsam Perspektiven eröffnen mit dem Modellprojekt Coaching – für eine Schulverpflegung, die ankommt**

- Reinhilde Prinz, Coach an den Beruflichen Schulen Kitzingen-Ochsenfurt, Standort Kitzingen
- Eva Dümmler, Coach an der Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule, Iphofen
- Iris Burger, Coach an der Dr.-Karl-Kroiß-Schule, Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören, Würzburg

12:15 Uhr: **Schulverpflegung in Unterfranken – so schaut's aus**

- Marion Begerau, Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken

12:45 Uhr: **Markt der Möglichkeiten und Mittagspause**

14:15 Uhr: **Foren**

Erster Durchlauf: 14:15 – 15:00 Uhr

Zweiter Durchlauf: 15:15 – 16:00 Uhr

1) Gut durchdacht von Anfang an: Schritt für Schritt zu einer erfolgreichen Mittagsverpflegung

- Véronique Germscheid, Vernetzungsstelle Schulverpflegung Schwaben
- Mona Sieber, Arbeitsgemeinschaft Diakonisches Werk Würzburg e. V. Erleben, Arbeiten und Lernen e. V.

2) Hygienemanagement in der Schulverpflegung – gewusst wie!

- Dr. Winfried Ueckert, Fachbereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Stadt Würzburg

3) Schulverpflegung auch in kleinen Küchen wirtschaftlich gestalten

- Anja Erhart, Dipl.oec.troph., Inhaberin Agentur für Ernährungsfragen

16:00 Uhr: **Ende der Veranstaltung**

Markt der Möglichkeiten / Mittagspause

Von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr präsentieren Aussteller im Kreuzgang des Exerzitienhauses ihre Angebote rund um die Schulverpflegung. Nutzen Sie die Mittagspause für einen informativen Rundgang! Mit dabei sind

- Küchenplaner und -ausstatter,
- Catering-Unternehmen,
- Anbieter von Bestell- und Bezahlssystemen,
- Lieferanten von Wasserspendern.

Zu den Foren

Forum 1: Gut durchdacht – von Anfang an: Schritt für Schritt zu einer erfolgreichen Mittagsverpflegung

Wollen Sie spätere Probleme bei den Abläufen der Schulverpflegung vermeiden? Oder möchten Sie die derzeitige Verpflegungssituation optimieren? V. Germscheid stellt Ihnen die wichtigsten Schritte bei Planung und Umsetzung Ihrer Mittagsverpflegung vor. M. Sieber berichtet als Koordinatorin der Ganztagsbetreuung von ihren Gesprächen mit Schulleitungen bezüglich der Organisation von Mittagsverpflegung.

Forum 2: Hygienemanagement in der Schulverpflegung – gewusst wie!

Das Verpflegungsangebot in Schulen unterliegt in den Bereichen Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene einer Reihe von gesetzlichen Vorschriften. Dr. W. Ueckert informiert Sie über die aktuellen Hygieneanforderungen und was Sie vor Ort in der Praxis beachten müssen.

Forum 3: Schulverpflegung auch in kleinen Küchen wirtschaftlich gestalten

Eine bedarfsgerechte, schmackhafte, ernährungsphysiologisch hochwertige und gleichzeitig bezahlbare Schulverpflegung anzubieten, stellt insbesondere für kleine Unternehmen und Bewirtschafter eine Herausforderung dar. Anja Erhart zeigt Ihnen, wie eine durchdachte Kalkulation zum Erfolg führt.

Anmeldung bis Mittwoch, 13. Juli 2011: Anmelden können Sie sich ab 27. Juni 2011 im Internet unter <http://www.schulverpflegung.bayern.de/vernetzungsstellen/unterfranken/index.html>. Dort finden Sie auch weitere Informationen, z. B. zur Teilnehmergebühr.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Kosten: Für die Tagung wird eine Teilnehmergebühr von 15 € fällig. Verpflegungskosten sind darin enthalten.

Anerkennung: Die Anerkennung der Veranstaltung als eine die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahme ist angefragt.

Veranstalter und Ansprechpartner: Vernetzungsstelle Schulverpflegung Unterfranken am AELF Würzburg, Marion Begerau, Telefon: 0931 7904-741, Telefax: 0931 7904-722, E-Mail: marion.begerau@aelf-wu.bayern.de

Anfahrt: Eine Anfahrtsskizze finden Sie unter <http://www.himmelsporten.net/haus/anreise/>

GRIPS – Multimediales Grundbildungsprogramm

Mit „GRIPS“ bietet BR-alpha eine neue Lernwelt im Bereich der Grundbildung. In Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Lehrern hat der BR für die YouTube-Generation eine Lernplattform geschaffen, die Spaß und Lerneffizienz verbindet. Junge Lehrer zeigen Schülern in der Praxis, wozu Basiswissen wichtig ist: Rechnen auf der Baustelle, Referat für die Fußballstrategie oder Kalkulieren des günstigsten Zugpreises für die Clique. Im Internet verschmelzen die spannenden Filme zu einem multimedialen Lernprogramm mit interaktiven Übungen, Lösungswegen und vielen Extras zum Nachlesen. Je rund 40 Lektionen Deutsch, Mathematik und Englisch bereiten gezielt auf den Hauptschulabschluss und den Quali vor. Die Kernzielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene, die diese Abschlüsse nachholen wollen. Alle Schüler, Lehrer und Eltern können das Angebot als Unterrichtsbegleitung nutzen. GRIPS richtet sich an alle Bildungsinteressierten, die ihr Wissen auffrischen bzw. vertiefen wollen.

Schirmherr von GRIPS ist der bayerische Kultusminister Dr. Spaenle. Unterstützt wird das Programm u. a. vom den Deutschen Volkshochschulverband, der Kultusministerkonferenz und dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung ISB.

Unter www.br-alpha.de/grips

Auf BR-alpha jeweils Montag bis Mittwoch um 19:15 Uhr (Wiederholung am nächsten Morgen um 9:15 Uhr)

Montags: Deutsch
Dienstags: Englisch
Mittwochs: Mathematik

Lerndialog Lehrer-Schüler am realen Beispiel

GRIPS will Motivation und Lerneffizienz verbinden. Statt Theorie im Klassenzimmer geht's bei GRIPS in die Praxis, damit die Lerner verstehen, warum die Bildungsinhalte wichtig sind. Der Stoff wird im Gespräch mit Schülern entwickelt. Die Moderatoren dieser Lerndialoge sind junge Hauptschullehrer und sie sprechen auch den Nutzer zuhause durch die Kamera direkt an. Die Schüler vor Ort fragen nach, quasi stellvertretend für den Nutzer zuhause.

Einfaches Begreifen durch Visualisierung

In der Praxis lassen sich Abläufe und Zusammenhänge besonders anschaulich visualisieren. Wie man vor Prüfungen Angst abbaut und im Team lernen kann, erarbeitet sich das Lernteam im Klettergarten. Und wo kann man den Unterschied zwischen Realität und Fiktion besser verstehen als bei den Dreharbeiten zu einer Filmsoap?

Alles rund um den Kreis lernen die Schüler bei der Tacho-Montage im Fahrradladen. Unterscheidung von amerikanischem und britischem Englisch? Das lernt die GRIPS-Gruppe beim Smalltalk auf einer echten multinationalen BBQ-Grillparty.

Motivation durch Spaß am Lernen

Das ehrgeizige Ziel: Ein modernes und zugleich spannendes Lehrangebot, das auch jene begeistert, die bislang eher schlechte Erfahrungen in der Schule und beim Lernen gemacht haben. Möglichst wenig erinnert daher an die klassische Schule. Lernspaß und praktische Anwendung stehen stattdessen im Mittelpunkt.

Wozu der Satz des Pythagoras? GRIPS zeigt die Anwendung vor Ort direkt auf der Baustelle. Die nackte Betonwand wird zur Tafel, der Bauleiter erklärt, wo das Wissen im Beruf tatsächlich eingesetzt wird. Für jedes Fach wurden eigene Dramaturgien entwickelt. In Mathematik entwickeln Lehrer und Schüler am interaktiven Grafikboard die Lösungen grafisch prägnant. In Englisch erklärt Moderator Michael Meisenzahl zur besseren Verständlichkeit die wichtigsten Regeln in Deutsch; die britische Komoderatorin Camilla Smith sorgt als native speaker für authentische Kommunikation in Englisch. Die wichtigen englischen Gespräche können die Nutzer nachlesen.

Schrittweises Lernen im Internet mit der „Mediabox“

Basierend auf den Erfahrungen aus unterschiedlichen Unterrichtsformen und Gesprächen mit Schülern und Lehrern hat das GRIPS-Team eine „Mediabox“ entwickelt, in der sich Filmszenen, Memo-Tafeln und interaktive Anwendungen in hohem Rhythmus abwechseln. Für jeden Lernschritt wird das optimale Medium genutzt: Die Filme binden den Nutzer in das Geschehen ein und machen Abläufe leicht verständlich. Die moderierenden Lehrer garantieren professionelle Kompetenz und die beteiligten Schüler verstärken die Nutzerperspektive. Wichtiges wird nach jedem Lernschritt in kurzen Info-Texten zusammengefasst. Das Gelernte wird sofort in kurzen Zwischenübungen angewendet und so vertieft.

Anders als im herkömmlichen Unterricht ist der Nutzer vom ersten Moment an permanent selbst gefordert: Wenn im Film eine Frage gestellt wird, stoppt die Mediabox und der Nutzer muss zuerst selbst die richtige Antwort eingeben, bevor er im Film die Auflösung verfolgen kann. Der rasche Wechsel von Beobachtung und eigenem Tun soll auch Nutzer mit wenig Lernkompetenz motivieren. Schnell sind kleine Lernerfolge möglich, was wichtig ist für die Motivation.

GRIPS funktioniert anders als die meisten Lernplattformen im Internet. Statt stichpunktartiger Zusammenfassungen setzt GRIPS auf eine ausgeklügelte Lerndramaturgie mit klarer Navigation und wechselnder Ansprache der unterschiedlichen Lernertypen. Einprägsame Schritte und hohe Redundanz sichern kontinuierlichen Lernerfolg.

Das Mediabox-Konzept fokussiert den Nutzer auf den Film. Lediglich ein seitliches Textfeld dient zur Einblendung von Leitfragen oder wichtigen Schreibweisen. Wichtige Aussagen aus dem Film werden als eigene Station mit Text und Bild nach der Filmsequenz wiederholt.

Schwerpunkt Lehre & Übungen mit Lösungswegen

Besonderes Augenmerk wird bereits bei der „Mediabox“ auf die Lösung kurzer interaktiver Fragen gelegt: Die Auflösungen sind teilweise ausführlich und verdeutlichen nochmals Lösungswege und typische Fehlerquellen.

Modulares Lernen

Zur Lernvertiefung können einzelne Szenen wiederholt werden, entweder durch Klicken auf die jeweilige Stationsnummer (dabei wird der Titel angezeigt) oder durch Zurückziehen des Play-Symbols bei den Filmbeiträgen.

Modul „Nachlesen“

Die Lektionen bestehen aus mehreren Bereichen. Neben der Mediabox können die Lerner in einem separaten Bereich nochmals alles detailliert nachlesen. Innovative Online-Formate verstärken den Spaß-Faktor beim Lernen, z.B. visualisiert das „Word Web“ zusammengehörende Vokabeln in Englisch.

Interaktiver Übungsbereich

Anders als die meisten Lernplattformen im Internet bietet GRIPS mehr als simple Übungsaufgaben. Der Schwerpunkt liegt auf verständlichem Lernen, auch im interaktiven Übungsbereich. Lösungshilfen helfen bei schwierigen Stellen und Lösungsstrategien werden unter anderem anhand von Original-Qualitätsaufgaben erläutert. Auch hier kommt der Spaß nicht zu kurz, z.B. mit dem Quiz „False Friends“

Professionelle Umsetzung

Die Umsetzung des Projekts wurde von zahlreichen Experten und Institutionen unterstützt, u.a. dem Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB), dem Institut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), dem Bayerischen Kultusministerium, der KMK und der Münchner Volkshochschule. Lehrplanexperten haben auf Basis der Lehrpläne Curricula entwickelt, die eine bundesweite Nutzung erlauben (Mathematik: Prof. Kristina Reiss, TU München; Deutsch: Prof. Werner Knapp, FH Weingarten; Englisch: Prof. Helmut Vollmer, Universität Münster). Für jedes Fach wurde ein eigenes Team aus jungen Journalisten und aktiven Hauptschullehrern gebildet, die zusammen die Drehbücher und Lernschritte gestalteten. Insgesamt arbeiteten über 20 Hauptschullehrer kontinuierlich an dem Projekt mit.

Der Bayerische Rundfunk selbst kann keine individuelle Betreuung und keine begleitenden Kurse anbieten. Fachliche Ergänzungen und häufige Fragen an die Redaktion können in Form eines Blogs, verfasst von Hauptschullehrern, behandelt werden.

Kooperatives Konzept

Das gesamte GRIPS-Angebot ist kostenlos und jederzeit zugänglich im Internet; es kann daher auch von anderen Bildungsinstitutionen genutzt werden. Die Lerner können den Hauptschulabschluss oder den Quali über die übliche schulische Externenprüfung machen. Der modulare Aufbau der Filme ermöglicht den Einsatz kurzer Filmsequenzen zur Unterrichtsauflockerung. In Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern wie den Volkshochschulen oder dem bfz (Fortbildung der Bayerischen Wirtschaft) sollen ergänzende Kursangebote entstehen, die individuelle Betreuung ermöglichen.

Barrierefreier Zugang

Für die TV-Sendungen auf BR-alpha können auf Videotext Untertitel für Hörgeschädigte hinzugeschaltet werden. Das Internetangebot ist für einen barrierefreien Zugang programmiert. Alle Filme gibt es als Podcast zum Download.

GRIPS ist ein Programm des Bildungskanals BR-alpha

Redaktion:

Geschäftsstelle Grundbildung und Sprachen
in Zusammenarbeit mit Redaktion Multimedia Programm

Kontakt:

Thomas Neuschwander
Bayerischer Rundfunk; BR-alpha,
Geschäftsstelle Grundbildung und Sprachen
Tel. 089/3806-6154; thomas.neuschwander@brnet.de
Floriansmühlstr. 60, 80939 München

Sendungs-Kontakt:

089/3806-6155; grips@br-alpha.de

Leitung:

BR-alpha

Werner Reuß, Leiter Programmbereich Planung und Entwicklung BR-alpha

BR-online

Rainer Tief, Leiter HA Multimedia und Jugend

Wochenendkurs Werken und Gestalten für Fachlehrer

Datum: 21. bis 23.10.2011 oder 11. bis 13.11.2011

Ort: Landesvolkshochschule Wies

Leitung: Brigitte Wintergerst

Das Ziel des Kurses ist die Unterstützung der Fachlehrer EG in ihrer Arbeit durch:

- Die Herstellung anspruchsvoller, aber im Unterricht erprobter Werkstücke.
- Einen landkreis-übergreifender Ideenaustausch für Werkstücke zum Thema: „Kleinere Arbeiten aus dem textilen Bereich“
- einen Vortrag zum Thema Stressbewältigung

Je nach Termin finden folgende Kurse statt:

Workshops am Freitagnachmittag, z. B.:

- Kränze aus Naturmaterial
- Handgefärbte Stoffe
- Modernes Kerzendesign
- Plastische Metalldrachen
- Filzspiralen
- Kreationen aus der Goldschmiedewerkstatt (anspruchsvolle Arbeit!)
- Glas-Fusing
- Lernwerkstatt Form und Farbe

Ganztageskurs am Samstag:

- Quilten und Schablonendruck oder Sashiko-Quilt,
- Nunofilzen
- Inchies
- Schmuckstücke aus der Goldschmiedewerkstatt (anspruchsvolle Arbeit!)
- Kreative Spiegelrahmen und abstrakte Kleinformen aus Kunstglas
- Textiljazz, textile Improvisationen
- Mosaikarbeiten
- Gartenobjekte aus Ton und Räucherbrand

Workshops am Sonntagvormittag:

- Pinnwand aus Holz
- Pralinen und Muffins für's Bad
- Grazy Wool
- Kreatives Filzen
- Blüten aus Kunstglas
- Textiler Brunch
- Öllämpchen aus Ton
- Afrikanische Masken aus Ton

Diese Fortbildung finden Sie auch im Internet, „fibs - Anbieter Extern, Verbände /Sonst. Einrichtungen, Werken mit B. Wintergerst“ Lehrgang Nr. E348-0/11/1 und/oder E348-0/11/2 Dienstbefreiung für Freitag ist daher möglich!

Kosten der Fortbildung incl. Übernachtung, Vollpension, Kursgebühr und Tagungs-CD im DZ 205 €, im EZ 220 €, für Studierende im DZ 165 €.

Fordern Sie bitte nähere Informationen an bei:

Brigitte Wintergerst
Kaspar-Weber-Str. 21
86929 Penzing
Mail: brigitte.wintergerst@gmx.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Grundschule“ (Nr. 5/2011)

Eine ideale Lerngemeinschaft (Beyer/Wendt) – Ein Blick über den Zaun (Sauer) – Der Prinz von Jemen (Wendt) – Die theaterbetonte Schule (Bellin/Burkard) – Bevor es losgeht ... (Beyer) – Schritt für Schritt (Beyer) – Das Fünf-Minuten-Theater (Schüller) – Fremdsprache ins Spiel bringen (Appel) – Das Theater in die Schule holen (Jenni) – Begeistern für die Zauberflöte (Schüller) – Ein lockendes Angebot (Stieleke) – Wenig Theater in der Grundschule (Hennig/Ziemke) – Expansiv statt defensiv lernen (Jürgens) – Auf einen Blick: Expansives Lernen – Erst ein Wort – und dann? (Wespel) – Lernen verstehen (Buholzer) – Vorläuferfähigkeiten? (Füssenich) – Alle haben Peter lieb! (Barnowski-Geiser) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Grundschulmagazin“ (Nr. 3/2011)

Pflanzen und Tiere im Sachunterricht (Harms) – Unterricht im Schulgarten (Homann/Fischer/Grotjohann) – Die Sauerstoffproduktion von Pflanzen erforschen (Bertsch/Kapelari) – Kleintierforscher unterwegs (Stein) – »Kleiner Fuchs« & Co. (Preuss) – »Erzähl mit was vom Pferd!« (Möhlenbruch) – Gute Reise, kleine Schwalbe (Hößle) – Wir werden Mathe-Experten (Fabricius-Schmidt/Pöllinger) – Ein persönliches Gedicht zum Muttertag (Moers) – Teamteaching in Integrationsklassen (Tuschel) – Ein Mäusetag – Kinder lernen Tagesabläufe kennen (Wunder) – Glück gehabt! (Doerfler) – Informationen und Bücher

Denken/Lernen/Konzentrieren

B ü t o w Steffen

Denk dich schlau!

Heyne Verlag, München, www.randomhouse.de, 240 Seiten, durchgehend vierfarbig illustriert, Originalausgabe, Klappenbroschur, ISBN 978-3-453-63007-9, 12,99 €

„Ich weiß es!! Ich weiß es!!“ – Kinder lieben es, mit ihrem Können zu beeindrucken. Doch wenn sich der Lehrer nach den Namen der 16 Bundesländer Deutschlands oder komplizierten Vokabeln erkundigt, wird es schnell leise im Klassenzimmer. Manchmal ist es nämlich gar nicht so leicht, sich bestimmte Daten, Städte oder Begriffe einzuprägen. Man vergisst sehr viele Dinge.

Dieses Buch zeigt, wie sich Kinder und Jugendliche mit einfachen Übungen in kurzer Zeit auch die komplexesten Daten und Fakten spielend leicht merken können. Sie entdecken dabei die enorme Leistungsfähigkeit des eigenen Gedächtnisses und stellen oft überrascht fest, dass Lernen sogar jede Menge Spaß machen kann.

Kinderliteratur

D ö r r Stefanie

Lenas geheimes Wunschbuch

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, ab 10 Jahren, 248 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-401-06508-3, 12,99 €

Lena mag es kaum glauben – ihr glitzerndes Notizbuch kann Wünsche erfüllen! Begeistert beginnt sie, alles geradezubiegen, was in ihrem Leben momentan schief läuft: Stress in der Schule, zickige Freundinnen, aufdringliche Halbstarke und Eltern auf Trennungskurs. Doch irgendwie ist danach alles nur noch verwickelter als vorher. Wo ist bloß die Bedienungsanleitung für dieses verflixte Wunschbuch?!

P e y b o d y Lou

Linny und die Delfine – Ein Wal in Gefahr

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, ab 10 Jahren, 248 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-401-06508-3, 12,99 €

Gemeinsam mit ihrer besten Freundin Thoe nimmt Linny an einem Pfadfinderwochenende auf der australischen Insel teil. Die beiden freuen sich schon seit Tagen darauf – schließlich wartet sogar eine echte Schatzsuche inklusive uralter Flaschenpost auf sie! Doch anstelle eines Schatzes finden die Kinder einen gestrandeten Wal, der gerettet werden muss. Jetzt kann nur noch die Delfinbande helfen!

Pädagogik

Orth / Nieroba / Butschkow

Sturm und Drang – Mit Humor durch die Pubertät

Care Line Verlag, Stamsried, www.care-line-verlag.de, 48 Seiten, 12 x 15,5 cm, ISBN 978-3-86878-003-1, 8,90 €

Pubertät – purer Horror für alle Eltern? Da werden süße Mädchen zu kreischenden Zicken und kleine Jungs zu gröhlenden Deppen. Und nichts ist mehr so, wie es in der ehemals heilen Familienwelt war.

Wie kann man diese Schreckenszeit überstehen? Ganz einfach: mit „professioneller“ Unterstützung und jeder Menge Humor. Die Autoren skizzieren in kurzen Geschichten pointiert ihren Alltag mit Jugendlichen, treffsicher illustriert von Cartoonist Peter Butschkow.

Brosche Heidemarie

Warum Lehrer gar nicht so blöd sind

Kösel-Verlag, München, www.randomhouse.de, 256 Seiten, Paperback, Broschur, 13,5 x 21,5 cm, ISBN 978-3-466-30876-7, 15,95€

Eltern und Lehrer – nicht selten ist dieses Verhältnis schwierig bis explosiv. Ihre Konflikte sind zermürbend, Wut und Ratlosigkeit oft groß. Dieses Buch zeigt Eltern, was sie tun können, damit ihr Kind nicht unter einer verkorksten Eltern-Lehrer-Beziehung leidet. Die Botschaft: Es ist gar nicht so schwer und es lohnt sich – zum Wohle des Kindes!

Preckel/Brüll

Intelligenztests

Ernst Reinhardt Verlag, München, www.reinhardt-verlag.de, 98 Seiten, Innenteil zweifarbig, ISBN 978-3-8252-3027-2, 9,90 €

Das Autorenduo beschreibt die bekanntesten Intelligenztests und einige neuere Verfahren, geht auf deren Stärken und Schwächen ein und skizziert Anwendungsmöglichkeiten der IQ-Tests. Anhand von Beispielen werden praxisrelevante Fragen beantwortet: Was ist Intelligenz? Welche Tests sind zur Messung geeignet? Wie bewertet man Tests und deren Ergebnisse? Und wie geht man mit diskrepanten Befunden aus verschiedenen Tests um? Ein verständlicher Überblick für Studierende der Psychologie und Pädagogik.

Schulrecht

Dienstrecht Bayern I

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 164, Rechtsstand: 1. Februar 2011, Art.-Nr. 66190164, 57,80 €

Schwerpunkt dieser Lieferung ist eine Reihe von Verordnungen, die mit der Verordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz zum neuen Dienstrecht vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12) geändert wurden.

Neu aufgenommen werden die Auswahlverfahrensordnung (AVfV), die Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (Fach V-Pol/VS), die Diplomierungsverordnung sowie den Stellenplan betreffend Auszüge aus der KommHV Kameralistik und KommHV Doppik.

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

Loseblatt-Kommentar

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 104, 1. März 2011, Art.-Nr. 66245104, 46,50 €

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Im Rahmen dieser Lieferung wurden für Sie die Kommentierungen zum qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (Quabi), zum mittleren Schulabschluss und zum Übertritt an Realschule und Gymnasium aktualisiert. Ferner enthält die Lieferung eine Ergänzung zu Lernplattform als Lehrmitteln und eine Neukommentierung zu Art. 55 BayEUG (Beendigung des Schulbesuchs).

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 89, 1. März 2011, Art.-Nr. 66247089, 62,80 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Neu aufgenommen wurden Hinweise zur Mittagsbetreuung (15.71) und zur vertieften Berufsorientierung (67.45 und 67.46) sowie zur Inklusion (67.00). Weiterhin haben die Autoren die Kommentierung der Förderschwerpunkte weiter vervollständigt. Das neu überarbeitete Stichwortverzeichnis verschafft einen schnellen Überblick und bietet eine zuverlässige Recherche- und Suchfunktion.

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 28, 15. März 2011, Art.-Nr. 66327028, 43,80 €

Herausgegeben von Ewald Wutz, Ministerialrat a. D., München, Dr. Harald Vorleuter, Oberstudiendirektor, Gabriel-von-Seidl-Gymnasium, Bad Tölz

Drei neue Unterrichtsmodelle ergänzen die begonnene Zusammenstellung. Diesmal bieten wir Anregungen für das Schwimmen, Volleyball und Tanzen an. Durch die Konzentration der ministeriellen Bestimmungen zu den Schulfahrten waren mehrere Änderungen notwendig, die wir mit den Empfehlungen für einen Schullandheimaufenthalt mit sportlichem Schwerpunkt abschließen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Kommentar zur Gewährung von Freiplätzen und Vergünstigungen für Lehrkräfte und Schüler. Auf neuestem Stand sind auch die Bestimmungen und Kommentare zu den Schulsportwettbewerben und den Ganztagschulen in Bayern. Abgerundet wird diese Lieferung mit einer Aktualisierung der für den Sportstättenbau relevanten Richtlinien und Hinweise.

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 46, 15. März 2011, Art.-Nr. 66288046, 52,00 €

Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat a. D., Dr. Josef Hoyer, Abteilungsdirektor a. D. und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektorin a. D.

Zum 1. Januar 2011 trat die „Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern“ in Kraft, die vorliegende Lieferung berücksichtigt dies bei den in der

Sammlung abgedruckten bzw. angesprochenen Verordnungen, insbesondere bei der Arbeitszeitverordnung (Kennzahl 10.10), der Jubiläumsszuwendungsverordnung (Kennzahl 10.12), der Urlaubsverordnung (Kennzahl 10.12), der Nebentätigkeitsverordnung (Kennzahl 10.13) sowie der Ausgleichszahlungsverordnung (Kennzahl 21.07). Beim Beamten- und Arbeitnehmerrecht, bei den Schulgesetzen, den Schulordnungen sowie den sonstigen für die Schulen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist grundsätzlich der Veröffentlichungsstand vom 15. März 2011 berücksichtigt. Die Kommentierungen zu den Kennzahlen 10.08 „Schwerbehinderte Lehrkräfte“ und 10.39 „Jahresbericht“ werden erweitert.

Die Gliederung (Kennzahl 02) sowie die Inhaltsübersichten zu Teil 1 (Kennzahl 03) und Teil 2 sind neu gefasst und geben mit den teils neu strukturierten Kennzahlen einen aktuellen Überblick zum Gesamtkonzept und in Einzelheiten des Inhalts der LDO. Die ebenfalls neu gefasste Kennzahl 28.00 zeigt, zu welchen Bereichen die dem Neuen Dienstrecht angepassten Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamteR) Aussagen treffen; auf diese VV-BeamteR wird in den jeweiligen Erläuterungen bereits hingewiesen; sie werden in künftigen Lieferungen auszugswise auch im Wortlaut wiedergegeben werden.

Neu in die Sammlung aufgenommen ist die Gemeinsame Bekanntmachung zur Schulgesundheitspflege vom 12. November 2010 (Kennzahl 25.63).

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 155, 15. März 2011, Art.-Nr. 66243155, 51,50 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Mit dieser Lieferung wird u. a. ein Teil der letzten beiden Änderungen des BayEUG in die Kommentierung eingearbeitet. Aktualisiert wird die Bek zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen.

Lehrplan für die bayerische Hauptschule

Jahrgangsstufen 7 bis 9 Texte / Kommentare / Handreichungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 64, April 2011, Art.-Nr. 66323064, 34,80 €

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat, Abteilung Volksschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Mit dieser Lieferung erhalten Sie den Kommentar zum Fachlehrplan Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, Jahrgangsstufe 9.

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 156, 1. Mai 2011, Art.-Nr. 66243156, 51,50 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Mit dieser Lieferung ist der größte Teil der letzten Änderung des BayEUG in die Kommentierung eingearbeitet. Die noch ausstehenden Teile (Art. 23, 30, 112, 113, 114 und 119) werden demnächst folgen.

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

Loseblatt-Kommentar

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 105, 1. Mai 2011, Art.-Nr. 66245105, 42,50 €

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Im Rahmen dieser Lieferung liegt der erste Teil zur Neukommentierung der Art. 64 ff. des BayEUG unter Kennzahl 20.10 vor. Die Kommentierung zu Art. 52 und 53 BayEUG wurde aktualisiert und das Abkürzungsverzeichnis neu bearbeitet.

Schulverwaltung

Schul-Computer

EDV-Handbuch für die Schulverwaltung

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 67, 1. März 2010, Art.-Nr. 66329067, 32,00 €

Herausgegeben von Dr. Bernhard Eder, ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (SB), München, Ulrich Freiberger, Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien, Klaus Halden, ehem. Beratungsstelle für den DV-Einsatz (Volksschulen), Hans Hofer, Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten)

Diese Lieferung enthält praktische Hinweise zur Internetrecherche und zur Nutzung elektronischer Medien auch vor dem Hintergrund, dass inzwischen Windows 7 immer mehr an Bedeutung gewinnt. In die Sammlung aufgenommen werden rechtliche Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen Schulen.

Aktenplan für Registraturen der Schulen

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und -verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-Abc

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 22, 1. Mai 2011, Art.-Nr. 66292022, 51,50 €

Bearbeitet von Horst Gehringer, Diplomarchivar (FH), Oberamtsrat, Leiter des Staatsarchives Coburg

Mit dieser Lieferung wurden einige Vorschriften in die Sammlung neu aufgenommen. Diese sind u. a.: Positionspapier „Digitalisierung von Archivgut im Kontext der Bestandserhaltung“; „Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und des Bayerischen Archivgesetzes“; Auszug aus dem „Bundesbeamtengesetz“, ein Auszug aus dem „Bayerischen Beamtengesetz“ sowie die „Bayerische Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (BayDokZugV)“. Außerdem wurde das Stichwortverzeichnis überarbeitet.

Sonstiges

R o t h Gerhard

Bildung braucht Persönlichkeit. Wie Lernen gelingt.

Verlag Klett-Cotta, Stuttgart, www.klett-cotta.de, 2011, 1. Auflage, 355 Seiten, Hardcover, ISBN 978-3-608-94655-0, 19,95 €

Das Buch des renommierten Autors Gerhard Roth bietet umfassende Grundlageninformationen zu den beiden thematischen Schwerpunkten *Persönlichkeit* und *Lernen*, welche Roth in einem Zusammenhang sieht und deren Förderung er als *die wesentliche Aufgabe von Schule* postuliert.

Systematisch, sprachlich klar und logisch aufeinander bezogen, wenn auch in den neurobiologischen Fachkursen und im entsprechenden Anhang anspruchsvoll formuliert, erläutert er aktuelle Erkenntnisse der Neurowissenschaften und der Psychologie und bezieht diese auf ihre Bedeutung für Lernen und Persönlichkeitsbildung. Daran anknüpfend setzt er sich kritisch mit den wichtigsten didaktischen Modellen auseinander und plädiert schließlich für eine neue konstruktivistische Didaktik, welche gemeinsam von Psychologen, Neurowissenschaftlern, Pädagogen, Didaktikern und Schulpraktikern im Konsens zu erarbeiten wäre. Hierfür sieht er das vorliegende Buch als möglichen Baustein.

Viele der Vorschläge und Schlussfolgerungen für die Praxis, die vor allem im letzten Kapitel gebündelt werden, sind nicht neu, wie Roth selbst einräumt. Die klaren Bezüge zwischen diesen Anregungen und den vorher erörterten wissenschaftlichen Erkenntnissen machen jedoch deutlich, dass die aufgestellten Forderungen in ihrer Bedeutung gut begründbar und deshalb energisch einzufordern sind.

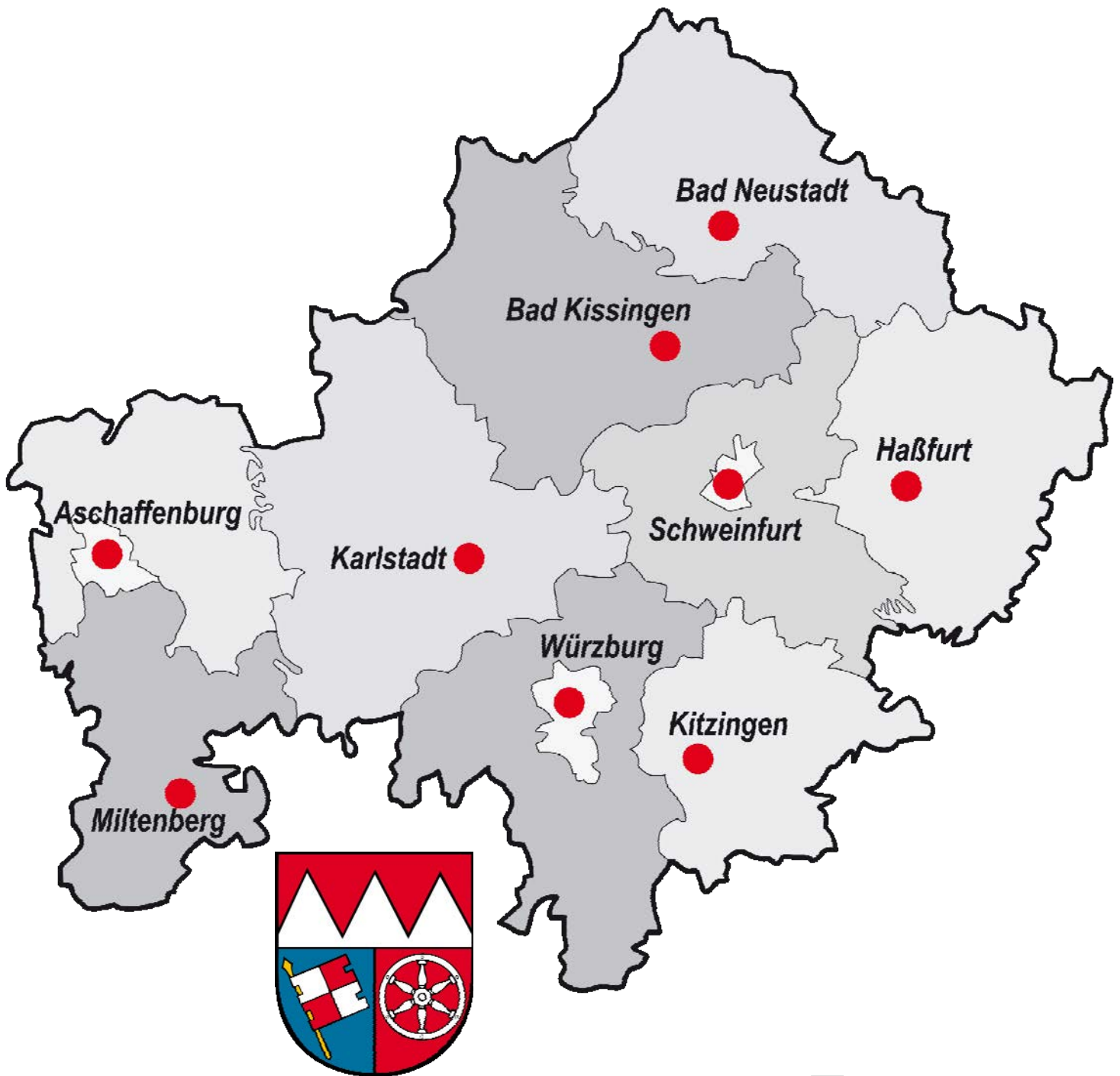
Das Buch ist ein Plädoyer für eine wissenschaftlich fundierte Veränderung von Schule sowie eine entsprechende, laut Roth dringend notwendige Professionalisierung schulischen Lernens und insofern allen als informative und anregende Lektüre empfohlen, die in Entwicklung und Gestaltung von Schule involviert sind.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.



Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



7

Würzburg, 1. Juli 2011
135. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 216

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg _____ 216

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Aschaffenburg und Landkreis Main-Spessart (schulamtsübergreifend) _____ 216

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Bad Kissingen und Landkreis Bad Neustadt a. d. Saale (schulamtsübergreifend) _____ 217

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg _____ 217

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Schweinfurt und Landkreis Haßberge (schulamtsübergreifend) _____ 218

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen am Staatlichen Schulamt in der Stadt Schweinfurt _____ 218

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg _____ 219

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Würzburg und Landkreis Kitzingen (schulamtsübergreifend) _____ 219

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt _____ 220

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch am Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge _____ 220

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld _____ 221

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld _____ 221

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Unterfranken _____ 222

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen _____ 223

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 227

Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung _____ 227

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Haupt-/Mittelschule sowie der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und an Schulen für Kranke 2012 _____ 230

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2012 an Haupt-/Mittelschulen sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke _____	234
Ausschreibung des i.s.i. – Innere Schulentwicklung Innovationspreis – 2011/12 _____	239
Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst _	239
Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen ____	240
Verwendung der Verfassungsschutzberichte im Unterricht _____	242
34. Filmtage bayerischer Schulen 2011 vom 14. bis 16. Oktober 2011 _____	243
Abschlussprüfung 2012 an Wirtschaftsschulen _____	245
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____	246
Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen _____	246
Abschlussprüfung 2012 an Fachakademien für Sozialpädagogik _____	247
Abschlussprüfung 2012 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege _____	247
NICHTAMTLICHER TEIL _____	247
2. Ausschreibung der Stelle einer Konrektorin/eines Konrektors an der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg _____	247
Ausschreibung der Stelle zur Schulleiterstellvertreterin/Sonderschulkonrektorin bzw. zum Schulleiterstellvertreter/Sonderschulkonrektor der BesGr. A15 an dem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Würzburg-Heuchelhof, des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V., Würzburg-Heuchelhof _____	249
Ausschreibung der Stelle eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Bereich der Fachdidaktik Biologie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg _____	249
Ausschreibung einer Stelle an der Montessori-Schule Soden _____	250
Ausschreibung der Stelle des/der zweiten Vertreter/in des Schulleiters an der Franz-Ludwig-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt _____	251
Informationsveranstaltung Spielplatz am 08.07.2011 in Würzburg _____	252
Junge Filmgruppen gesucht – Öffentliche Aufführung in diesem Jahr in Schweinfurt _____	252
Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung „Kunst geht fremd“ _____	253
MEDIENHINWEISE _____	253

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - die Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen. Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Grundsätzlich sind Bewerbungen auf mehrere Stellen möglich.

Die Beraterinnen/Berater Migration erhalten für ihre Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents.

Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Aschaffenburg und Landkreis Main-Spessart (schulamtsübergreifend)

An den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Aschaffenburg und Landkreis Main-Spessart (schulamtsbezirksübergreifend) ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - die Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen. Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Grundsätzlich sind Bewerbungen auf mehrere Stellen möglich.

Die Beraterinnen/Berater Migration erhalten für ihre Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents.

Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Bad Kissingen und Landkreis Rhön-Grabfeld (schulamtsübergreifend)

An den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Bad Kissingen und Landkreis Bad Neustadt a. d. Saale (schulamtsübergreifend) ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - die Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen. Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Grundsätzlich sind Bewerbungen auf mehrere Stellen möglich.

Die Beraterinnen/Berater Migration erhalten für ihre Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents.

Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Miltenberg ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - die Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen. Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Grundsätzlich sind Bewerbungen auf mehrere Stellen möglich.

Die Beraterinnen/Berater Migration erhalten für ihre Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents.

Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Schweinfurt und Landkreis Haßberge (schulamtsübergreifend)

An den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Schweinfurt und Landkreis Haßberge (schulamtsübergreifend) ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - die Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen. Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Grundsätzlich sind Bewerbungen auf mehrere Stellen möglich.

Die Beraterinnen/Berater Migration erhalten für ihre Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents.

Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen am Staatlichen Schulamt in der Stadt Schweinfurt

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt Schweinfurt ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - die Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen. Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Grundsätzlich sind Bewerbungen auf mehrere Stellen möglich.

Die Beraterinnen/Berater Migration erhalten für ihre Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents.

Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - die Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen. Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Grundsätzlich sind Bewerbungen auf mehrere Stellen möglich.

Die Beraterinnen/Berater Migration erhalten für ihre Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents.

Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Würzburg und Landkreis Kitzingen (schulamtsübergreifend)

An den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Würzburg und Landkreis Kitzingen (schulamtsübergreifend) ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - die Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen. Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Grundsätzlich sind Bewerbungen auf mehrere Stellen möglich.

Die Beraterinnen/Berater Migration erhalten für ihre Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents.

Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt

Die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist ab 01.08.2011 neu zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber/innen sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerben können sich:

- a) Lehrerinnen und Lehrer an Hauptschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport besitzen
- b) Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Fächerverbindung Sport

Tätigkeitsschwerpunkte der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters werden die **Lehrerfortbildung** für den Sportunterricht sowie die **Beratung der Schulen und Lehrkräfte** bei speziellen Fragen zum Sportunterricht sein. Weiterhin wird eine **mehrfachjährige Erfahrung** im Rahmen der **Organisation und Durchführung von schulsportlichen Wettbewerben** und **Betreuung von Schulmannschaften** vorausgesetzt. Die Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Fachberatung Sport wird erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Lehrer/innen und Fachlehrer/innen mit Teilzeitbeschäftigung sowie Schulleiter/innen und Seminarleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberater/innen für Sport bestellt werden.

Fachberater/innen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage der Bewerbung	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch am Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Haßberge ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für das Fach Englisch (Haupt-/Mittelschule) zu besetzen. Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für das Fach Englisch (Haupt-/Mittelschule) zu besetzen. Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	22.07.2011

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Unterfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Mai 2011
Az.: VII.7-5 P 9070-7b.50 681

Die Stelle eines Referenten/einer Referentin des Sachgebiets 42.1 „Gewerbliche und kaufmännische berufliche Schulen“ an der Regierung von Unterfranken ist ab 1. August 2011 neu zu besetzen. Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Dem Sachgebiet 42.1 an der Regierung von Unterfranken obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Staatliche Schulaufsicht für die Berufsschulen in den gewerblichen, technischen und kaufmännischen Fachrichtungen
- Staatliche Schulaufsicht für Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien in den Fachrichtungen Gewerbe, Technik, Wirtschaft und Sprachen
- Organisation der staatlichen Schulen, insbesondere die Bildung von Kompetenzzentren
- Ausbildung des Lehrpersonals in den gewerblichen und kaufmännischen Fachrichtungen
- Betreuung der allgemeinbildenden Fächer (schulartübergreifend)
- Lehrerfortbildung
- Schulentwicklung, Schulberatung und Evaluation

Der Aufgabenbereich des Referenten/der Referentin umfasst die Mitarbeit in den genannten Bereichen. Gute IT-Kenntnisse, vertiefte Sozialkunde- und Englischkenntnisse, Teamfähigkeit, Interesse an organisatorischen Aufgaben und Freude am Umgang mit Menschen sollten vorhanden sein.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Betracht. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen in einer in Bezug auf den Aufgabenbereich einschlägigen Fachrichtung qualifiziert sein. Erfahrung im Schuldienst an Berufsschulen und Verwaltungserfahrung in der Schulaufsicht sind erwünscht.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin eine Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils im Schulaufsichtsdienst an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Regierung von Unterfranken nimmt eine Vorauswahl vor. Sie leitet ihre Stellungnahme zu allen eingegangenen Bewerbungen und das Ergebnis ihrer Vorauswahl zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten dem Ministerium zur endgültigen Entscheidung zu.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2011 S. 126)

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite und Dritte Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Gutenberg-Volksschule Aschaffenburg (G) Friesenstraße 2 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021/299740 Fax: 06021/299740 E-Mail: gutenberg-vs-ab@t-online.de	Schülerzahl: 87 Klassenzahl: 4	AB	A13+AZ	- 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/11

<p>VS Haibach (G) Ringwallstraße 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632639 Fax: 06021/62187 E-Mail: gs@schule-haibach.de</p>	<p>Schülerzahl: 277 Klassenzahl: 12</p>	<p>AB-L</p>	<p>A14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 3. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule - Das Erfordernis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einer Funktion der BesGr. A13+AZ (Ziffer 5.5.1.1 Buchstabe d Beförderungsrichtlinien) kann aufgrund der dritten Ausschreibung um bis zu 12 Monate unterschritten werden.
<p>Volksschule Martinsheim (G) Bäckerstraße 11 97340 Martinsheim Tel.: 09332/9206 Fax: 09332/590328 E-Mail: gs-martinsheim@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 78 Klassenzahl: 4</p>	<p>KT</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Nikolaus-Fey-Volksschule Wiesentheid (G) Nikolaus-Fey-Mittelschule Wiesentheid Eisenbergring 1 97353 Wiesentheid Tel.: 09383/97160 Fax: 09383/99014 E-Mail: vs-wiesentheid@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 583 Klassenzahl: 27</p>	<p>KT</p>	<p>A14+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>Herigoyen-VS Sulzbach (G) Herigoyen-Mittelschule Sulzbach Hollerweg 17 63834 Sulzbach Tel.: 06028/6488 Fax: 06028/994564 E-Mail: herigoyen-volksschule@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 334 Klassenzahl: 16</p>	<p>MIL</p>	<p>A14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 3. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - offene Ganztagschule - Das Erfordernis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einer Funktion der BesGr. A13+AZ (Ziffer 5.5.1.1 Buchstabe d Beförderungsrichtlinien) kann aufgrund der dritten Ausschreibung um bis zu 12 Monate unterschritten werden.

Gustav-Woehrnitz-Mittelschule Lohr a. Main Nägelseestraße 8 97816 Lohr a. Main Tel.: 09352/2077 Fax: 09352/808277 E-Mail: hauptschule.lohr@gmx.de	Schülerzahl: 336 Klassenzahl: 19	MSP	A14	<ul style="list-style-type: none"> - 3. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule - Das Erfordernis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einer Funktion der BesGr. A13+AZ (Ziffer 5.5.1.1 Buchstabe d Beförderungsrichtlinien) kann aufgrund der dritten Ausschreibung um bis zu 12 Monate unterschritten werden.
--	-------------------------------------	-----	-----	--

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Wolfram-von-Eschenbach-VS Amorbach (G) Debonstraße 5 63916 Amorbach Tel.: 09373/2714 Fax: 09373/980321 E-Mail: sekretariat@gs-amorbach.de	Schülerzahl: 213 Klassenzahl: 10	MIL	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule - Ganztagschule
Barbarossa-Mittelschule Erlenbach a. Main Elsenfelder Straße 63906 Erlenbach a. Main Tel.: 09372/944083 Fax: 09372/944084 E-Mail: schule@vs-erl.de	Schülerzahl: 273 Klassenzahl: 14	MIL	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ¹
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ ¹
	1. Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerber

bung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	15.07.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2011
bei der Regierung:	22.07.2011

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2236.1-UK

Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. März 2011
Az.: VII.8-5 S 9500-6-7.3 363

Für Ausnahmeanträge auf Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung gemäß §§ 2 Abs. 2 BSO, 91 Abs. 2 BFSO HwKiSo, 76 Abs. 2 BFSO Pflege, 67 Abs. 2 BFSO Sprachen, 2 Abs. 2 WSO, 75 Abs. 2 FSO, 65 Abs. 2 FSO HeilE, 64 Abs. 2 FSO AltFam, 63 Abs. 2 FakO, 69 Abs. 2 FakO SozPäd, 68 Abs. 2 FakO Sprachen, 48 Abs. 2 FakO Hw und 2 Abs. 2 FOBOSO erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zu Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 die folgende Bekanntmachung.

1. Zuständigkeit für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

1.1 Gemäß

- § 2 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern,
- § 91 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege,
- § 76 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen,
- § 67 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe,
- § 2 Abs. 2 der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern,
- § 75 Abs. 2 der Schulordnung für zweijährige Fachschulen,
- § 65 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe,
- § 64 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege, für Altenpflegehilfe und für Familienpflege,

- § 63 Abs. 2 der Schulordnung für zweijährige Fachakademien,
- § 69 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik,
- § 68 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachberufe in Bayern und
- § 48 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft

werden die Regierungen beauftragt, in Härtefällen über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen in den Prüfungsfächern in Abschlussklassen im Laufe des Schuljahres sowie bei staatlichen Abschlussprüfungen zu entscheiden.

Die Regierungen entscheiden als unmittelbare Schulaufsichtsbehörden gemäß § 76 Abs. 2 BFSO Pflege nur bei der staatlichen Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, nicht aber bei Abschlussprüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege und der Altenpflege und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, da das Staatsministerium für Unterricht und Kultus insoweit nicht zuständig ist.

Im Übrigen entscheidet über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen im Laufe des Schuljahres die Schulleiterin oder der Schulleiter.

- 1.2 Gemäß § 2 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – werden die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) beauftragt, in Härtefällen über Ausnahmeanträge auf Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen in den Prüfungsfächern in Abschlussklassen der Fachoberschulen und Berufsoberschulen im Laufe des Schuljahres sowie bei staatlichen Abschlussprüfungen zu entscheiden (siehe auch Nr. I 3.1 der Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Berufsoberschulen und Fachoberschulen), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Oktober 2010 (KWMBI S. 532)). Im Übrigen entscheidet über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen im Laufe des Schuljahres die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2. Vorliegen einer dauernden Behinderung

Ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen wird Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden bewilligt, die wegen einer nachgewiesenen, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Erhebung von Leistungsnachweisen und bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten benachteiligt sind. Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen (Erkrankungen, vorübergehender Zustand nach Unfall oder Operation) sind Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, sofern ärztlich oder amtsärztlich nachgewiesen ist, dass die Prüfungsfähigkeit nicht bzw. nicht voll gegeben ist, auf einen Nachtermin zu verweisen. Ein Nachteilsausgleich wird in Fällen vorübergehender Behinderung in der Regel nicht gewährt, wenn zu erwarten ist, dass die Behinderung vor Ablauf der Frist für den Nachtermin endet.

3. Grundsätze des Nachteilsausgleichs

3.1 Allgemeines

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dient dazu, unbillige Härten zu vermeiden, die bei der Anwendung allgemeiner Regelungen im Einzelfall entstehen können. Es ermöglicht, auf Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen, und dient daher der Einzelfallgerechtigkeit. Damit die Regierungen, die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Berufsoberschulen und Fachoberschulen) und die Schulen bei der Entscheidung über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen bei dauernder Behinderung nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen und somit auch bei dezentraler Zuständigkeit die notwendige Einheitlichkeit sichergestellt ist, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 3.2 Der Ausgleich von Prüfungsnachteilen wird nur auf Antrag gewährt.

- 3.2.1 Anträge auf Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen in Prüfungsfächern in den Abschlussklassen im Laufe des Schuljahres sowie bei Abschlussprüfungen sind rechtzeitig zu Schuljahresbeginn über die Schule der zuständigen Regierung oder dem zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) vorzulegen.

Dem Antrag soll eine mit einem Vorschlag verbundene Stellungnahme der Schule beigelegt sein, in der diese – ggf. in Abstimmung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst – auch über den im bisherigen schulischen Werdegang der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährten Nachteilsausgleich und die im Zusammenhang damit gemachten Erfahrungen berichtet.

Dem Antrag soll ein amtsärztliches oder amtsärztlich bestätigtes ärztliches Zeugnis beigelegt sein, durch das Art, Umfang und Dauer der Behinderung nachgewiesen werden. Abweichend hiervon ist ein ärztliches Zeugnis als ausreichend anzusehen, wenn aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalls die Behinderung und der zu gewährende Nachteilsausgleich offensichtlich sind. Die Entscheidung darüber, ob ein ärztliches Zeugnis ausreichend ist, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Schwerbehindertenausweise einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide sind nur dann ausreichend, wenn hieraus auch Art und Umfang der Behinderung hervorgehen.

- 3.2.2 Soweit über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen im Laufe des Schuljahres – ggf. in Abstimmung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst – die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ist der Antrag rechtzeitig vorher bei der jeweiligen Schule zu stellen. Dem Antrag muss ein ärztliches Zeugnis beigelegt sein, durch das Art, Umfang und Dauer der Behinderung nachgewiesen werden. Schwerbehindertenausweise einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide sind nur dann ausreichend, wenn hieraus auch Art und Umfang der Behinderung hervorgehen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses bestehen.

- 3.3 Ausgleichbar sind nur Behinderungen, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen. Behinderungen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung – sei es für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung – stehen, müssen außer Betracht bleiben, da es mit Sinn und Zweck von Prüfungen nicht zu vereinbaren wäre, durch Prüfungsvergünstigungen Leistungsschwächen auszugleichen, die für Art und Umfang der Befähigung der Schülerin oder des Schülers bzw. der oder des Studierenden und damit auch für die Eignung, die in der Prüfung festgestellt werden soll, von Bedeutung sind.

Abweichend hiervon kann im Fach Textverarbeitung sowie im Wahlpflichtfach Bürokommunikation mit Kurzschrift, Bereich Kurzschrift, Nachteilsausgleich gewährt werden, obwohl die Schreibgeschwindigkeit Teil des Befähigungsnachweises ist; in diesen Fällen ist ein Zeugnisvermerk aufzunehmen.

- 3.4 Ein angemessener Nachteilsausgleich muss stets der Eigenart und Schwere der jeweiligen Behinderung des Prüfungsteilnehmers Rechnung tragen.
- 3.4.1 Als Ausgleich für Prüfungsnachteile aufgrund dauernder Behinderung kommt bei Abschlussprüfungen in analoger Anwendung des § 38 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit in Betracht; in Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.
- 3.4.2 Neben oder anstelle einer Arbeitszeitverlängerung kann in Ausnahmefällen auch die Gewährung unberechneter Pausen oder die Benutzung zusätzlicher Hilfsmittel, wie z. B. eines Computers, einer besonderen Beleuchtungseinrichtung oder die Vorlage des Aufgabentextes in vergrößertem Schriftbild oder in Blindenschrift, in Betracht kommen.
- 3.4.3 In Fällen besonders schwerer Behinderungen kann auch die (zeitweise) Zuordnung einer Schreibkraft gewährt werden. Dies macht zumeist auch die Zuweisung eines gesonderten Prüfungsraums erforderlich.

3.5 Der Ausgleich von Prüfungsnachteilen einschließlich Art und Umfang des Ausgleichs wird nicht im Zeugnis vermerkt. Abweichend hiervon ist bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Fach Textverarbeitung sowie im Wahlpflichtfach Bürokommunikation mit Kurzschrift, Bereich Kurzschrift, ein Zeugnisvermerk aufzunehmen.

4. Geltungsbereich

- 4.1 Diese Bekanntmachung gilt für die öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
- 4.2 Bei Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Legasthenie oder Lese- und Rechtschreibschwäche richtet sich der Nachteilsausgleich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vom 16. November 1999 (KWMBI I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus werden aufgehoben:

- Schreiben vom 13. Februar 1996 Az.: VII/12-13/197 741,
- Schreiben vom 24. Februar 1997 Az.: VII/13-S 9500-14/7 398,
- Schreiben vom 5. Oktober 2001 Az.: VII/9-S 9500-7/106 237.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien aufgrund dauernder Behinderung vom 23. Dezember 2005 (KWMBI I 2006 S. 42) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Er h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBI 2011 S. 86)

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Haupt-/Mittelschule sowie der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und an Schulen für Kranke 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. April 2011
Az.: IV.2-IV.6-S 7503(2012)-4.18 068

Vorbemerkung

In dieser Bekanntmachung wird im Vorgriff auf die Änderung der VSO und der damit verbundenen Änderung der VSO-F im Bereich der Abschlussprüfungen in den berufsorientierenden Zweigen bzw. im Fach Arbeit – Wirtschaft – Technik auf die Bestimmungen zur Projektprüfung hingewiesen. Diese gelten ab dem Schuljahr 2011/2012.

A)
Haupt-/Mittelschule

1. Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Haupt-/Mittelschule 2012 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684) durchzuführen. Rechtsänderungen bleiben vorbehalten.

2. Zeitplan

Für die **schriftliche** Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

Montag, 18. Juni 2012

- Deutsch:
- | | |
|--|--------------------|
| A. Rechtschreiben I:
Modifiziertes Diktat | 8.30 bis 8.45 Uhr |
| Rechtschreiben II:
Rechtschreibstrategien | 8.50 bis 9.05 Uhr |
| B. Schriftlicher Sprachgebrauch:
Textarbeit | 9.15 bis 12.05 Uhr |

Dienstag, 19. Juni 2012

- Englisch:
- | | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| Teil A Listening Comprehension | 8.30 bis 8.45 Uhr |
| Teil B Reading Comprehension | Teil B bis D
8.50 bis 10.15 Uhr |
| Teil C Mediation | |
| Teil D Text Production | |
| Teil E Use of English | 10.20 bis 10.40 Uhr |
- Muttersprache: 8.30 bis 10.30 Uhr

Mittwoch, 20. Juni 2012

- Mathematik: 8.30 bis 11.00 Uhr

3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Das Fernprüfverfahren wird im Schuljahr 2011/12 bei Bedarf für folgende Sprachen durchgeführt:

Zugelassene Sprachen: Albanisch, Amharisch, Arabisch, Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch (Kurmandschi und Sorani), Farsi, Französisch, Nepalesisch, Polnisch, Portugiesisch, Punjabi (Pandschabi), Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Urdu, Vietnamesisch.

Die Termine für die Fernprüfung sind:

1. Zwischenprüfung: Donnerstag, 19. Januar 2012
 2. Zwischenprüfung: Mittwoch, 21. März 2012
- Abschlussprüfung: Mittwoch, 20. Juni 2012

4. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

5. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. November 2011** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **8. März 2012**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

6. Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Haupt-/Mittelschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

7. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Haupt-/Mittelschule, die zum Schuljahr 2011/2012 in die 10. Klasse der Haupt-/Mittelschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am Freitag, **20. Juli 2012**, und am Montag, **23. Juli 2012**. Die gegebenenfalls notwendige Aufnahmeprüfung findet am Dienstag, **24. Juli 2012**, und bei Bedarf am Mittwoch, **25. Juli 2012**, bzw. Donnerstag, **26. Juli 2012**, statt.

8. Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Haupt-/Mittelschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **17. bis 21. September 2012** nachholen.

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2012** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

B)

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung 2012 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907) durchzuführen.

2. Zeitplan

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen sind die Termine der Haupt-/Mittelschule die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2). Es gelten die in § 60 Abs. 1 VSO-F festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Montag, 18. Juni 2012

– Deutsch: 8.30 Uhr: 200 Minuten Arbeitszeit

Dienstag, 19. Juni 2012

– Englisch: 8.30 Uhr: 120 Minuten Arbeitszeit
– nichtdeutsche Muttersprache: 8.30 Uhr: 120 Minuten Arbeitszeit
– Deutsche Gebärdensprache: 45 + 15 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 20. Juni 2012

– Mathematik: 8.30 Uhr: 150 Minuten Arbeitszeit

3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Die Bestimmungen für das Fernprüfverfahren an Haupt-/Mittelschulen (siehe Buchstabe A Nr. 3) gelten für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend.

4. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

5. Deutsche Gebärdensprache

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlich/praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 60 Abs. 4 Satz 1 VSO). Bei der mündlich/kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmer/-innen zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

6. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. November 2011** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfungsverfahren zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **8. März 2012**. Hierzu ergehen Schreiben des Staatsministeriums.

7. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die zum Schuljahr 2011/2012 in die 10. Klasse der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung eintreten wollen sind die Anmeldetermine am Freitag, **20. Juli 2012**, und am Montag, **23. Juli 2012**. Die gegebenenfalls notwendige Aufnahmeprüfung findet am Dienstag, **24. Juli 2012**, und bei Bedarf am Mittwoch, **25. Juli 2012**, bzw. Donnerstag, **26. Juli 2012**, statt.

8. Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschulstufe an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **17. bis 21. September 2012** nachholen. Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird gegebenenfalls bis zum **1. August 2012** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

C)

Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288) an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prü-

fungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 21/2011,
KWMBeibl 2011 S. 106)

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2012 an Haupt-/Mittelschulen sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. April 2011
Az.: IV.2-IV.6-5 S 7501(2012)-4.18 067

Vorbemerkung:

In dieser Bekanntmachung wird im Vorgriff auf die Änderung der VSO und der damit verbundenen Änderung der VSO-F im Bereich der Abschlussprüfungen in den berufsorientierenden Zweigen bzw. im Fach Arbeit – Wirtschaft – Technik auf die Bestimmungen zur Projektprüfung hingewiesen. Diese gelten ab dem Schuljahr 2011/2012.

A)
Haupt-/Mittelschulen

1. Rechtsgrundlage:

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2012 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) durchzuführen.

2. Zeitplan:

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Volksschulen gilt folgender Zeitplan:

Freitag, 22. Juni 2012:

– Muttersprache (§ 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO)

8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit

Montag, 25. Juni 2012:

– Englisch (§ 54 Abs. 7 Nr. 3 VSO)

- A) Listening Comprehension
- B) Use of English
- C) Reading Comprehension
- D) Text Production

8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit

Dienstag, 26. Juni 2012:

– Deutsch (§ 54 Abs. 7 Nr. 1 VSO)

- A) Rechtschreibung
- B) Schriftlicher Sprachgebrauch

8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit

– Deutsch als Zweitsprache (§ 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 3 VSO)

- A) Lückendiktat und Spracharbeit
- B) Textarbeit

8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 27. Juni 2012:

– Mathematik (§ 54 Abs. 7 Nr. 2 VSO)

8.30 Uhr: 100 Minuten Arbeitszeit

Donnerstag, 28. Juni 2012:

- Physik/Chemie/Biologie
- Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde
(§ 54 Abs. 7 Nr. 5 VSO)

8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit

3. **Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“:**

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ist in zwei zeitlich getrennte Teile untergliedert. Das Lückendiktat und die weiteren Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik folgen aufeinander und bilden den Prüfungsteil **A) Spracharbeit**. Dieser Teil ist in den ersten 30 Minuten zu absolvieren. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei nicht gestattet. Der Text und die sich auf ihn beziehenden Aufgaben schließen sich als Prüfungsteil **B) Textarbeit** an. Für diesen Teil stehen 60 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung. Rechtschriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher dürfen dabei verwendet werden. Zwischen den beiden Prüfungsteilen ist eine Pause von 10 Minuten vorgesehen.

4. **Projektprüfung**

Die Termine der (vorgesehenen) Projektprüfung werden – wie auch bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

5. **Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache:**

Gemäß § 54 Abs. 2 VSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache treten.

Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird wie die Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am 1. März 2012 vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

Prüfungstermine im Schuljahr 2011/2012 sind:

- **Dienstag, den 27. März 2012 (Leistungstest)**
- **Freitag, den 22. Juni 2012 (Abschlussprüfung)**

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung. Folgende Sprachen können gewählt werden:

Zugelassene Sprachen: Albanisch, Amharisch, Arabisch, Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Griechisch, Hindi, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch (Kurmandschi und Sorani), Farsi, Französisch, Nepalesisch, Polnisch, Portugiesisch, Punjabi (Pandschabi), Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Urdu, Vietnamesisch.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich, an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am sogenannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

6. **Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. März 2012** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung zu melden. Die detaillierten Modalitäten werden gesondert mitgeteilt.

7. **Meldung der Ergebnisse:**

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein Schreiben des Kultusministeriums.

8. **Nachholtermin:**

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom **24. September bis 28. September 2012** nachholen (§ 58 Abs. 2 VSO). Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Die Aufgaben stellt ein vom Staatlichen Schulamt eingesetztes Lehrerteam.

9. **Einzelprüfung in Englisch:**

Nach § 54 Abs. 4 VSO können Schülerinnen und Schüler der Haupt-/Mittelschule, nach § 59 Abs. 6 VSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

10. **Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber:**

Die Anmeldung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. der Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 59 Abs. 2 VSO bis zum 1. März 2012 an der Haupt-/Mittelschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B)

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. **Rechtsgrundlage:**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2012 an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907) durchzuführen.

2. **Zeitplan:**

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind die Termine der Haupt-/Mittelschulen die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2) und gelten die in § 61 VSO-F in Verbindung mit § 54 VSO festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Freitag, 22. Juni 2012:

- Muttersprache (§ 61 Abs. 3 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO)

8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit

Montag, 25. Juni 2012:

- Englisch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)

8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit

- Deutsche Gebärdensprache (§ 61 Abs. 7 Satz 2 VSO-F)

30 + 15 Minuten Arbeitszeit

Dienstag, 26. Juni 2012:

- Deutsch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 VSO)

8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit

- Deutsch als Zweitsprache (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)

8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 27. Juni 2012:

- Mathematik (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 VSO)

8.30 Uhr: 100 Minuten Arbeitszeit

Donnerstag, 28. Juni 2012:

- Physik/Chemie/Biologie

- Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 VSO)

8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit

3. Projektprüfung:

Die Termine der (vorgesehenen) Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

4. Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache:

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Haupt-/Mittelschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Buchstabe A Nr. 3) und Muttersprache (siehe Buchstabe A Nr. 5) gelten für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend.

5. Deutsche Gebärdensprache:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlich/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlich/kommunikativen Teil für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch

durchzuführen. Im mündlich/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmer/-innen zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

6. **Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **8. März 2012** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung zu melden. Den erforderlichen Meldebogen erhalten die Schulen durch ein Schreiben des Kultusministeriums.

7. **Meldung der Ergebnisse:**

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Den erforderlichen Meldebogen erhalten die Schulen durch ein Schreiben des Kultusministeriums.

8. **Nachholtermin:**

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Leistungsfeststellung teilzunehmen, kann diese in der Zeit vom **24. September bis 28. September 2012** nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 58 Abs. 2 VSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

9. **Einzelprüfung in Englisch:**

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F in Verbindung mit § 54 Abs. 4 VSO können Schülerinnen und Schüler einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F in Verbindung mit § 59 Abs. 6 VSO Berufsschülerinnen und -schüler und Berufsfachschülerinnen und -schüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

10. **Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber:**

Die Anmeldung hat gemäß § 65 Abs. 2 VSO-F bis zum **1. März 2012** an der öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Hauptschulstufe zu erfolgen, in deren Sprengel die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer staatlich anerkannten privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.

C)

Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl 1999, S. 288) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 21/2011, KWMBeibl 2011 S. 108)

Ausschreibung des i.s.i. – Innere Schulentwicklung Innovationspreis – 2011/12

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Mai 2011
Az.: III.3-5 S 4640-6.16 876

Die Stiftung Bildungspakt Bayern schreibt zum achten Mal den i.s.i. – Innere Schulentwicklung Innovationspreis aus.

Mit dem i.s.i. werden Schulen ausgezeichnet, denen es gelungen ist, die Schulqualität nachhaltig zu verbessern. Das dauerhafte Engagement aller am Schulleben Beteiligten soll dadurch Anerkennung finden. Im Mittelpunkt der Bewertung stehen ein systematischer, nachhaltiger Schulentwicklungsprozess sowie eine Innovation im Rahmen dieses Prozesses.

Teilnahmeberechtigt sind alle Schulen in Bayern. Je Schulart wird eine Siegerschule ermittelt, die einen Preis erhält, der mit 5000 Euro dotiert ist. Erstmals wird zusätzlich ein Sonderpreis in Höhe von 3000 Euro für herausragende Aktivitäten im Themengebiet „Werteorientierung“ verliehen.

Weitere Informationen sowie das Teilnahmeformular finden sich im Internet unter www.bildungspakt-bayern.de. Ein Ausschreibungsfaltblatt ging jeder Schule im April zu.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 21/2011,
KWMBeibl 2011 S. 113)

2230.1.2-UK

Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Mai 2011
Az.: I.6-5 P 4040-6.28 296

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst vom 25. November 2008 (KWMBI 2009 S. 5, StAnz 2009 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel erhält die 2. Klammer folgende Fassung:

„(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Februar 1996 in der Fassung vom 16. Dezember 2010)“

2. Der Absatz nach der Überschrift „A. Dauer der Beurlaubung der Auslandsdienstlehrkräfte“ erhält folgende Fassung:

„Die Altershöchstgrenze für die Vermittlung von Lehrkräften und Funktionsstellenbewerberinnen und –bewerbern wird vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland festgesetzt. Sie beträgt zurzeit 61 Jahre; verbindlich ist die jeweils im aktuellen Merkblatt für Auslandsdienstlehrkräfte des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – veröffentlichte Altershöchstgrenze.“

3. Nach dem Abschnitt „B. Zweitbeurlaubung von Auslandsdienstlehrkräften“ wird folgender Abschnitt C. eingefügt:

**„C. Hinweise des Staatsministeriums zum Bewerbungsverfahren als Auslandsdienstlehrkraft;
Stichtag zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen**

Das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – gibt auf seiner Homepage ausführliche Informationen zur Bewerbung als Auslandsdienstlehrkraft einschließlich der notwendigen Bewerbungsunterlagen (www.auslandsschulwesen.de). Die Bewerbungsunterlagen sind auf dem Dienstweg spätestens bis zum Stichtag 31. Januar (Eingang im Staatsministerium) für das jeweils folgende Schuljahr an das Staatsministerium zu leiten.“

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirigent

(KWMBI 2011 S. 98)

Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011
Az.: IV.2-5 S 7400-4b.40 810

I.

Schulische Situation

Nach einem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 25. April 2006 wurden die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zum Schuljahr 2007/2008 neu akzentuiert. Die Schwerpunktverlegung auf eine möglichst frühzeitige und intensive Sprachförderung soll die schulischen Erfolgchancen dieser Kinder und Jugendlichen nachhaltig verbessern. Fehlende oder geringe Deutschkenntnisse sind für Schulanfänger und spät einsteigende Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache ein großes Hemmnis für die Integration und den Schulerfolg.

Gleichzeitig stellt die interkulturelle Erziehung einen wichtigen Bestandteil der fächer- und jahrgangsstufenübergreifenden Leitthemen der Grund- und Haupt-/Mittelschulen dar. Ziel ist es, eine wechselseitige Offenheit für Werteinstellungen von Angehörigen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen in der Spannung zwischen notwendiger Integration und der Erhaltung kultureller Eigenarten zu vermitteln.

Der Modellversuch islamischer Unterricht in deutscher Sprache leistet auch einen erzieherischen Beitrag für die Integration der muslimischen Schülerinnen und Schüler in das schulische Umfeld und die Gesellschaft und trägt darüber hinaus zur kulturellen Öffnung von Schule bei.

II.

Maßnahmen der Deutschförderung

Folgende Maßnahmen der Deutschförderung werden für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Haupt-/Mittelschulen angeboten:

Frühförderung für Kinder in Kindertageseinrichtungen

– Vorkurse Deutsch

Schulische Deutschfördermaßnahmen

- Deutschförderkurse
- Deutschförderklassen
- Übergangsklassen

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen benötigen die Schulen Unterstützung.

III.

Aufgaben der Beraterinnen und Berater Migration

- Beratung der Lehrkräfte, die in den o. g. Deutschfördermaßnahmen eingesetzt sind
- didaktische und methodische Beratung bei der Umsetzung des Lehrplans Deutsch als Zweitsprache und der Fördermaßnahmen
- Beratung bei der Entwicklung von Konzepten zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern deutscher und nichtdeutscher Muttersprache
- Information über Möglichkeiten der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Grund- und Haupt-/Mittelschulen
- Beratung bei Sprachstandserhebungen an Schulen
- Kooperation mit den Staatlichen Schulämtern und Regierungen in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- Mitwirkung bei Dienstbesprechungen auf Schulamts- und Regierungsebene
- Mitwirkung bei Fortbildungen
- Information über Lehr- und Lernmittel, einschließlich Lernsoftware
- Beratung der Lehrkräfte bei der Umsetzung der interkulturellen Bildung und Erziehung
- Information über Projekte, Vereine, Ansprechpartner etc. in der Region (Vernetzung)
- Unterstützung bei der Elternarbeit
- Bei Bedarf Beratung von Lehrkräften aus dem ehemaligen Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht (MEU)
- Bei Bedarf und entsprechender Qualifikation Beratung von Lehrkräften, die im Islamischen Unterricht eingesetzt sind

IV.

Voraussetzungen für die Bewerbung als Beraterin bzw. Berater Migration

- Die Stellen für Beraterinnen und Berater Migration werden im amtlichen Schulanzeiger der Regierungen zur Bewerbung ausgeschrieben und durch die Regierungen besetzt. Die Bestellung wird zunächst auf drei Jahre befristet.
- Bewerben können sich verbeamtete Lehrkräfte oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- und Haupt-/Mittelschulen.
- Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung.

V.

Regelungen zum Einsatz der Beraterinnen und Berater Migration

- Die Regierungen legen die Aufgabenbereiche und den regionalen Einsatz fest.

- Die Regierung gewährt den Beraterinnen und Beratern Migration entsprechend den übertragenen Aufgaben und gemäß den dafür vom Staatsministerium erlassenen Regelungen Anrechnungsstunden im Umfang zwischen einer und fünf Unterrichtsstunden.
- Die für die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater Migration anfallenden Sachausgaben (Geschäftsbedarf) sind aus den Mitteln der Lehrerfortbildung (Kap. 05 04 Titelgruppe 95) zu bestreiten.
- Dienstreiseanordnung für die Beraterinnen und Berater Migration erteilt die Regierung. Sie kann diese Befugnis auf das Staatliche Schulamt übertragen.

VI.

Dokumentation

- Die Beraterin/Der Berater Migration erstellt zu Schuljahresbeginn einen Jahresplan und erstattet am Schuljahresende schriftlich Bericht über die Tätigkeiten

VII.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Die Bekanntmachung „Dienstanweisung für die Fachbetreuer für den Unterricht bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache und für interkulturelle Erziehung an Grund- und Hauptschulen“ vom 20. Februar 2001 (KWMBI I S. 66, StAnz 2001 Nr. 10) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 25/2011,
KWMBI 2011 S. 119)

Verwendung der Verfassungsschutzberichte im Unterricht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011
Az.: III.7-5 L 0504.1-1.31 389

Der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern herausgegebene Verfassungsschutzbericht Bayern 2010 kann unter den Internetadressen

<http://www.innenministerium.bayern.de/sicherheit/verfassungsschutz/verfassungsschutzberichte> und <http://www.verfassungsschutz.bayern.de/service/berichte> als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die Lehrkräfte werden gebeten, den Verfassungsschutzbericht Bayern 2010 in geeigneter Weise in den Unterricht einzubeziehen. Zur Behandlung ausgewählter Themen im Rahmen des Lehrplans können vor allem in Fächern der politischen Bildung bei Bedarf Druckfassungen (ggf. im Klassensatz) beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, Sachgebiet Verfassungsschutz, Odeonsplatz 3, 80539 München (Telefax 089 212912842) angefordert oder direkt unter www.innenministerium.bayern.de/service/publikationen (> Thema „Verfassungsschutz“) online bestellt werden.

E r h a r d
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2011 S. 123)

34. Filmtage bayerischer Schulen 2011 vom 14. bis 16. Oktober 2011

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Mai 2011
Az.: III.2-5 P 4160.6-6.50 614

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erkennt die 34. Filmtage bayerischer Schulen als eine die staatliche Lehrerfortbildung ergänzende Maßnahme für Lehrkräfte aller bzw. der jeweils betroffenen Schularten an.

Soweit erforderlich, besteht Einverständnis, dass Interessenten von ihren Dienstvorgesetzten Dienstbefreiung erhalten, sofern dies die schulische Situation erlaubt.

Aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung können keine Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmer gewährt werden.

Nachfolgend werden **Informationen des Veranstalters** (in gekürzter Form) bekannt gegeben:

34. Filmtage bayerischer Schulen 2011

In diesem Jahr werden zum 34. Mal die **Filmtage bayerischer Schulen** veranstaltet, die ein Forum für schulische Filmgruppen und eine medienpädagogische Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung für Studienreferendare, Lehramtsanwärter und alle interessierten Lehrkräfte bilden. Die *Filmtage* sind Deutschlands traditionsreichstes und Bayerns größtes Schülerfilmfestival.

Die 34. *Filmtage* finden vom **14. bis 16. Oktober 2011** in **Gerbrunn** (Lkr. Würzburg) statt.

Beginn: Freitag, 14. Oktober, 14.00 Uhr
Ende: Sonntag, 16. Oktober, 13.00 Uhr

Veranstalter sind die Landesarbeitsgemeinschaft Theater und Film an den Schulen Bayerns sowie der Verein Drehort-Schule e. V.

Ausrichtende Schule ist die
Eichendorffschule Gerbrunn, Eichendorffstraße 1, 97218 Gerbrunn, Telefon: 0931 707100,
Telefax: 0931 702456, E-Mail: filmtage@vs-gerbrunn.de.

Veranstaltungsort ist die schulnahe Mehrzweckhalle in Gerbrunn, Stefan-Krämer-Straße 22, 97218 Gerbrunn.

Die Leitung der *Filmtage* obliegt dem Gerbrunner Lehrer BR **Thomas Schulz**.

Durch die Vorführung, Erläuterung und Diskussion der Filme sollen sich die Mitglieder der Filmgruppen gegenseitig kennenlernen und anregen. Als Anerkennung und Förderung der weiteren Filmarbeit werden Preise vergeben. Außerdem dienen besondere Filme und Workshops der Aus- bzw. Fortbildung der Teilnehmer. Wie schon in den letzten Jahren können die *Filmtage bayerischer Schulen* als **Ausbildungsveranstaltung von Referendaren und Lehramtsanwärtern** besucht werden, um hier die ganze Bandbreite medienpraktischer Arbeit in Augenschein zu nehmen und sowohl erste Versuche als auch ausgereifte Produktionen kennenzulernen.

Die Teams, deren Filme zur Vorführung bei den *Filmtagen* ausgewählt worden sind, melden sich bis spätestens Freitag, 30. September 2011 bei der Eichendorffschule Gerbrunn mit Hilfe eines Onlineformulars auf www.filmtage-bayerischer-schulen.de an. Nähere Informationen über den Ablauf der *Filmtage* und die Unterbringungsmöglichkeiten sind ebenfalls dort einzuholen.

Es besteht Einverständnis damit, dass Lehrern und Schülern der ausgewählten Filmgruppen am Freitag, 14. Oktober 2011 Beurlaubung vom Unterricht zur Teilnahme an den *Filmtagen* gewährt wird. Diese Teilnahme kann für die einzelnen Filmgruppen auch zur – nicht verbindlichen – Schulveranstaltung erklärt werden. Die Teilnahme minderjähriger Schüler, soweit sie einer Schule außerhalb des Veranstaltungsortes angehören, bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass alle Gruppen (auch volljährige Schüler) von einer für sie verantwortlichen Lehrkraft begleitet werden, der die Aufsichts- und Fürsorgepflicht obliegt.

Die eingeladenen Gruppen verpflichten sich zur Teilnahme an allen Veranstaltungen während des Festivals und zur Beachtung der Hausordnung der gastgebenden Schule.

Die Teilnehmer entrichten (unabhängig von der Verweildauer und den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen) einen pauschalen **Unkostenbeitrag von 5,00 Euro pro Person** und erhalten damit die Möglichkeit der Unterbringung im Schulhaus der Eichendorffschule Gerbrunn (Isomatte und Schlafsack sind mitzubringen) und die Berechtigung zur Teilnahme an der Gruppenverpflegung sowie der Benutzung des Hallenbades. Reisekosten können nicht erstattet werden.

Es besteht ferner Einverständnis, dass Teilnehmern an der **Aus-/Fortbildungsveranstaltung** Beurlaubung vom Unterricht gewährt wird, sofern es der Schulbetrieb erlaubt. **Interessenten melden sich spätestens bis zum Freitag, 30. September 2011 an der Eichendorffschule Gerbrunn und über FIBS an.** Die Zahl der Teilnehmer für die Aus-/Fortbildungsveranstaltung ist auf 30 begrenzt.

Teilnahme von Schulfilmgruppen am Festival:

Teilnahmeberechtigt sind Schüler aller bayerischen Schulen und Lehrer, die sie beraten. Zu den *Filmtagen* eingeladen werden die Filmteams (maximal fünf Schüler pro Film), deren Filme zugelassen wurden.

Eingesandt werden können Videofilme in den Formaten MiniDV, DV oder Video-DVD (nicht akzeptiert werden: Daten-DVDs, Video-CDs und S-Video-CDs), die von einem Schüler oder einer Schulfilmgruppe allein oder unter Leitung eines Lehrers der betreffenden Schule selbständig erdacht, gefilmt und vorführfertig bearbeitet wurden.

Die Filme müssen in der endgültigen Vorführfassung bis spätestens Freitag, **2. September 2011** (Poststempel) unter folgender Adresse an die Vorjury (nicht an die Eichendorffschule Gerbrunn!) gesandt werden:

**StD Günter Frenzel
Camerloher-Gymnasium Freising
Wippenhauser Straße 51
85354 Freising.**

Auf jedem Filmspeichermedium (nicht nur auf der Schutzhülle) müssen Name und Adresse des Einsenders sowie der Filmtitel angegeben werden. Es besteht diesmal nicht die Möglichkeit, nachbearbeitete Vorführfassungen nachzureichen.

Zusätzlich muss sich jeder Einsender bis zum **2. September 2011** auf www.filmtage-bayerischer-schulen.de online anmelden.

Der Einsender bestätigt mit der Absendung des Onlineformulars, dass er alle Rechte an den eingereichten Arbeiten besitzt und gegen die bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht verstoßen hat. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Für Schäden oder Verlust während des Transports trägt der Einsender das Risiko. Nach Abschluss der *Filmtage* können die eingesandten Filme wieder abgeholt werden.

Die Themen sind freigestellt, es können z. B. witzige, spannende oder problemorientierte Spielfilme, Trickfilme, Experimentalfilme, Musikvideos oder Dokumentationen sein. Der Schwerpunkt kann auf inhaltlicher Mitteilung oder ästhetischer Gestaltung liegen. Die eingereichten Filme sollten nicht länger als 30 min sein.

Auswahl:

Die Vorjury, die aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft und Schülern besteht, wird aus den eingeschickten Filmen ein Festivalprogramm erstellen, das zum einen aus den nominierten Wettbewerbsbeiträgen („Hauptprogramm“) besteht, zum anderen aber auch die nicht nominierten Filme umfasst, die im Themenprogramm „Horizonte“ gezeigt werden und für die während der *Filmtage* ein medienpädagogisches Angebot eingerichtet wird, das auch für alle übrigen Teilnehmer offen ist. Sollte die Zahl der einge-

reichten Filme die Struktur des Festivals überfordern, kann die Vorjury Filme ablehnen. Die Entscheidungen der Vorjury und der Wettbewerbsjury sind nicht anfechtbar.

Die Autoren der ausgewählten Filme werden spätestens bis zum 19. September 2011 benachrichtigt. Filme von Gruppen, die nicht persönlich bei den *Filmtagen* anwesend sind, können nicht in das Programm genommen werden.

Die Wettbewerbsjury, die aus den nominierten Filmen die Preisträger auswählt, besteht aus Repräsentanten der Veranstalter, aus schulischen oder professionellen Filmemachern und aus Vertretern weiterer Medien. Sie wird von den Veranstaltern berufen. Der Film des Publikums wird von der Gesamtzahl der Festivalteilnehmer aus allen Beiträgen (Hauptprogramm und Horizonte) gewählt.

Der Einsender bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er alle Rechte an den eingereichten Arbeiten besitzt und gegen die bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht verstoßen hat.

Mit der Einsendung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Weitere Informationen unter:

www.filmtage-bayerischer-schulen.de

www.drehort-schule-ev.de

www.lagds-bayern.de

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2011 S. 138)

Abschlussprüfung 2012 an Wirtschaftsschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Mai 2011
Az.: VII.4-5 S 9500-4-7.30 942

1. Die Abschlussprüfung 2012 findet an den Wirtschaftsschulen nach folgendem Zeitplan statt:

<u>Fach</u>	<u>Prüfungstermin</u>
Englisch, mündliche Prüfung	Montag, 18. Juni 2012 bis Freitag, 22. Juni 2012
Rechnungswesen, praktische Prüfung (H-Zweig)	Montag, 18. Juni 2012 bis Donnerstag, 21. Juni 2012
Ersatzfremdsprache	Mittwoch, 20. Juni 2012
Deutsch	Montag, 25. Juni 2012
Englisch, schriftliche Prüfung	Dienstag, 26. Juni 2012
Rechnungswesen, theoretische Prüfung (H-Zweig)	Mittwoch, 27. Juni 2012
Mathematik (M-Zweig)	Donnerstag, 28. Juni 2012
Betriebswirtschaft	Freitag, 29. Juni 2012

Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr. Nähere Regelungen zur praktischen Prüfung im Fach Rechnungswesen und zur schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach Englisch ergehen durch ein KMS.

Die praktische Prüfung im Fach Textverarbeitung wird im letzten Drittel des Schuljahres durchgeführt.

Die genauen Termine legt die jeweilige Schule fest und meldet sie umgehend der zuständigen Regierung.

2. Für die Abschlussprüfung 2012 an den Wirtschaftsschulen gilt:

2.1 Die Durchführung der Abschlussprüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Daneben gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).

2.2 Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und den staatlich anerkannten Wirtschaftsschulen durchgeführt.

2.3 Andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 75 WSO (Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Wirtschaftsschulabschluss nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören) haben die Zulassung zur Abschlussprüfung bis spätestens **1. März 2012** bei der öffentlichen Wirtschaftsschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind die in § 76 Abs. 2 WSO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben in der von ihnen gewählten Wahlpflichtfächergruppe die unter Nr. 1 für die Wirtschaftsschulen genannten Prüfungen abzulegen.

Darüber hinaus haben sie sich in den folgenden Fächern einer mündlichen Prüfung zu unterziehen:

- Volkswirtschaft,
- ein Wahlpflichtfach bzw. ein weiteres Pflichtfach,
- ein weiteres Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe.

Die Durchführung dieser mündlichen Prüfungen richtet sich nach § 78 WSO.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben ferner eine praktische Prüfung im Fach Textverarbeitung abzulegen; die Aufgabenstellung dafür erfolgt durch die Schule.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 23/2011,
KWMBeibl 2011 S. 125)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2032-UK

Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Mai 2011-06-29
Az.: II.5-5 P 4012-6.132 434

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirigent

Abschlussprüfung 2012 an Fachakademien für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Mai 2011
Az.: VII.5-5 S 9500.6-8-7a.50 492

E r h a r d
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 25/2011)

Abschlussprüfung 2012 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Mai 2011
Az.: VII.5-5 S 9500-3-7a.50 493

E r h a r d
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 25/2011)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

2. Ausschreibung der Stelle einer Konrektorin/eines Konrektors an der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg

An der Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe in Würzburg ist zum 1. August 2011 die Stelle einer Sonderschulkonrektorin/eines Sonderschulkonrektors der Besoldungsgruppe A14+AZ zu besetzen.

Die Elisabeth-Weber-Schule zur Erziehungshilfe (GS- und HS-Stufe) Würzburg ist eine staatlich anerkannte Schule in privater Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) e. V. Würzburg. Der Träger ist Mitglied im Caritasverband für die Diözese Würzburg; entsprechend gilt die Dienstordnung des kirchlichen Dienstes.

Die Schule ist eingebunden im Überregionalen Beratungs- und Behandlungszentrum (ÜBBZ) des Sozialdienstes kath. Frauen e.V. und umfasst:

- 3 Standorte mit verschiedenen Angebotsprofilen
- 4 konzeptionell mit der HPT/SkF integrierte jahrgangsgemischte Lerngruppen im Bereich der 1. - 6. Jahrgangsstufe
- 1 Stütz- und Förderklasse (integrierte Lerngruppe mit der HPT/SkF) im Bereich der 1. - 3. Klasse

- 4. jahrgangsgemischte Lerngruppen im Bereich der 1. - 9. Jahrgangsstufe mit Schülerinnen und Schülern des Therapeutischen Heimes St. Joseph (SkF) in Kooperation mit allen Schularten
- 1 jahrgangsgemischte Lerngruppe in Kooperation mit additiven differenzierten Jugendhilfeangeboten
- den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst an Grund- und Hauptschulen
- 3 Kooperationsklassen

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor für die Besoldungsgruppe A14+AZ verfügen.

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit an der Schule und im Jugendhilfeverbund „Überregionales Beratungs- und Behandlungszentrum (ÜBBZ) des Sozialdienstes kath. Frauen e. V.
- Handlungs- und Gestaltungsspielräume
- arbeiten in einem engagierten, multiprofessionellen Team
- ein angenehmes und anregendes Arbeitsklima
- persönliche und fachliche Entwicklungsmöglichkeiten

Wir erwarten:

- mehrjährige Erfahrung in diversen sonderpädagogischen Handlungsfeldern, wenn möglich an einer Schule zur Erziehungshilfe oder vergleichbaren Einrichtungen
- eine erfolgreich abgeschlossene Sonderschullehrerausbildung, möglichst mit dem Schwerpunkt bzw. der Erweiterung „Pädagogik der Verhaltensstörungen“
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für christliche Werteerziehung
- Engagement, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Organisationstalent und Flexibilität
- Entschlusskraft, Entscheidungs- und Fachkompetenz bei den Aufnahme-Entscheidungen für den Bereich der Schule bei der Begleitung von Erziehung und Unterricht
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit
- Bereitschaft, an der Schulkonzeption und im QM-Bereich mitzuarbeiten
- eine hohe Identifikation und entsprechendes Engagement für den pädagogischen Auftrag der Elisabeth-Weber-Schule in Kooperation mit den Einrichtungen im Überregionalen Betreuungs- und Beratungszentrum (ÜBBZ) und dem privaten Träger der Schule
- umfassende EDV-Kenntnisse

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens zum 15. Juli 2011** an

Elisabeth-Weber-Schule
z. Hd. Herrn Peter Fuchs, Schulleiter
Friedrichstraße 28
97082 Würzburg

Ausschreibung der Stelle zur Schulleiterstellvertreterin/Sonderschulkonrektorin bzw. zum Schulleiterstellvertreter/Sonderschulkonrektor der BesGr. A15 an dem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Würzburg-Heuchelhof, des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V., Würzburg-Heuchelhof

Im Förderzentrum, Würzburg-Heuchelhof, ist zum Beginn des Schuljahr 2011/2012 die Stelle einer Schulleiterstellvertreterin bzw. eines Schulleiterstellvertreters zu besetzen.

Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Gegenwärtig werden im Förderzentrum, Würzburg-Heuchelhof, ca. 255 SVE- und Schulkinder in 33 Gruppen und Klassen unterwiesen und unterrichtet. Es ist ein überregionaler Mobiler Sonderpädagogischer Dienst eingerichtet.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin bzw. zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A15 verfügen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien (KMBek. vom 18.03.2011, KWMBI Nr. 8/2011).

Zur Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt.

Ferner werden erwartet:

- Mitglied in einer christlichen Glaubensgemeinschaft und das Mittragen der christlichen Grundsätze
- Identifikation mit dem Leitbild der Einrichtung
- langjährige Erfahrungen vor allem im angegebenen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Diagnose- und Beratungskompetenz
- bisherige Mitarbeit in der Lehrerfortbildung auf verschiedenen Ebenen
- eine gefestigte und belastbare Persönlichkeit mit außerordentlichem Engagement
- Führungs-, Organisations- und Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität
- Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen
- Kommunikative und soziale Kompetenz in der Zusammenarbeit mit Eltern und Kollegium
- Bereitschaft und hohe Motivation zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung insbesondere im Hinblick auf inklusive Schulbildung
- Bereitschaft, im Schulleitungsteam in vielen Bereichen selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Abteilungen des Zentrums für Körperbehinderte
- EDV-Kenntnisse (Datenbank, Schulverwaltung, Textverarbeitung)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 18. Juli 2011** an Direktor Hans Schöbel, Vorstand des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V., Würzburg-Heuchelhof, Berner Straße 10, 97084 Würzburg-Heuchelhof, Tel.: 0931/6675-1000.

Ausschreibung der Stelle eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Bereich der Fachdidaktik Biologie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

An der Fakultät für Biologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Stelle

**als Wissenschaftlicher Mitarbeiter
im Bereich der Fachdidaktik Biologie**

zu besetzen.

An der Fachgruppe Didaktik Biologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ganztagsstelle (TV-L Entgeltgruppe 13) zunächst für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist vorgesehen.

Gesucht wird eine engagierte und kreative Persönlichkeit, die die Bereitschaft mitbringt, sich konsequent in einschlägige fachdidaktische Theorien einzuarbeiten. Als neues Teammitglied werden Sie Lehrveranstaltungen für Studierende aller Lehrämter (Grund-, Haupt-, Realschule, Gymnasium) durchführen, Schulpraktika betreuen, die Fachdidaktik im 1. Staatsexamen prüfen und den Bereich der Studienkoordination übernehmen. Bei Bedarf sollen auch Assistenz- und Verwaltungstätigkeiten durchgeführt werden.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Lehramtsstudium mit Unterrichtsfach Biologie für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen bzw. Gymnasien mit erfolgreichem Abschluss des 1. und 2. Staatsexamens. Weitere Berufserfahrung als Lehrer ist erwünscht, aber nicht zwingend.
- Diplomstudiengang Biologie mit erfolgreichem Abschluss und nachweislich längerfristiger Lehrtätigkeit und Lehrerfahrung im Bereich der Fachdidaktik Biologie

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher ausdrücklich an Bewerbungen entsprechend qualifizierter Frauen interessiert.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0931/ 31-82736.

Schriftliche Bewerbungen sind **bis zum 25.07.2011** zu richten an:

Fachgruppe Didaktik Biologie
Herrn Dr. Thomas Heyne
Universität Würzburg
Wittelsbacher Platz 1
97074 Würzburg

Ausschreibung einer Stelle an der Montessori-Schule Soden

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir zum Schuljahr 2011/12

Klassenlehrer (m/w) für Grund- und Sekundarstufe

Sie bringen mit:

- 1. + 2. Staatsexamen als Grund- und Hauptschullehrkraft oder Real-, oder Gymnasialschullehrkraft
- Begeisterung für die Pädagogik der Maria Montessori + Montessori-Diplom (bzw. die Bereitschaft dieses berufsbegleitend zu erwerben)
- Offenheit und Spaß an der Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team, der Elternschaft, Geschäftsleitung und dem Vorstand
- Bereitschaft, die besonderen Strukturen der Schule zukunftsorientiert und kompetent mit weiterzuentwickeln und Verantwortung zu übernehmen
- Teamgeist, Organisationsgeschick und kreativer Umgang mit den Herausforderungen einer Schule im Aufbau
- Fähigkeit zum jahrgangsübergreifenden Unterricht

- Positiver und wertschätzender Umgang mit Kindern
- Begeisterungsfähigkeit für Jugendliche in der Phase zwischen Berufswahl und Schulabschluss

Wir bieten Ihnen:

- Eine Schule mit einem umfassenden reformpädagogischen Konzept
- Kollegiale Zusammenarbeit
- Selbständiges Arbeiten sowie Freiräume zur aktiven Gestaltung
- Eine faire und leistungsgerechte Bezahlung

Für Fragen und weitere Informationen zur Schule und den offenen Stelle(n) können Sie uns gerne unter den genannten Kontaktdaten erreichen.

Private Montessori-Schule Soden, Sodentalstraße 28, 63834 Soden, Tel.: 06028/9791244,
gf@montessorischule-aschaffenburg.de

Ausschreibung der Stelle des/der zweiten Vertreter/in des Schulleiters an der Franz-Ludwig-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt

An der Franz-Ludwig-von-Erthal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Haßfurt ist zum Schuljahr 2011/2012 die Stelle des/der zweiten Vertreters/in des Schulleiters zu besetzen. Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus der Hauptschulstufe in Obertheres mit 5 Klassen, der Grundschulstufe in Haßfurt mit 9 Klassen sowie 7 SVE-Gruppen und über 200 Lehrerstunden im MSD. Zusätzlich ist eine Tagesstätte eingerichtet. Die Einrichtung wird zur Zeit von 260 Kindern/Jugendlichen besucht.

Als Bewerber/innen kommen Sonderschullehrer/innen mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderungsschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- Schulpraktische Erfahrungen in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung und im Förderungsschwerpunkt Lernen,
- Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie,
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung,
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln,
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation,
- Erfahrungen in der Schulentwicklung
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent

Bewerbungen sind bis zum 22. Juli 2011 an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Bezirksjugendring Unterfranken

Informationsveranstaltung Spielplatz am 08.07.2011 in Würzburg

Seit einigen Jahren gibt es Spielplatzberater des Bezirksjugendringes Unterfranken, die bei pädagogischen und technischen Fragen zum Spielplatz ihre Beratung anbieten.

Jürgen Schwab und Wolfgang Illig haben schon aus ihrer beruflichen Sicht viel Erfahrung, was Kinder am Spielplatz brauchen und beraten ehrenamtlich für den Bezirksjugendring Unterfranken in Angelegenheiten der Spielplatzgestaltung. Bereits die vierte Informationsveranstaltung kann unterfrankenweit am 08.07.2011 angeboten werden. Letztes Jahr befasste sich die Veranstaltung in Waldaschaff mit dem Bereich Pausenhofgestaltung an der dortigen Schule.

Eine praxisorientierte Beratungsmöglichkeit bietet der Bezirksjugendring Unterfranken am Freitag, **08. Juli 2011 von 14.30 – ca. 17.00 Uhr in Würzburg** an.

Am Beispiel von vorhandenen Einrichtungen werden sowohl die Ausstattungsmöglichkeiten als auch die pädagogischen Perspektiven für einen kindgerechten/jugendgerechten und naturnahen Spielplatz demonstriert und besprochen.

Zu der Informationsveranstaltung sind Verantwortliche in Gemeinden, Kindereinrichtungen, Kindergärten, Organisationen usw. eingeladen. Anmeldung ist bis zum **1. Juli 2011** möglich. Die angemeldeten Teilnehmer erhalten vor der Veranstaltung noch genauere Informationen zur Infoveranstaltung.

Auskunft und Anmeldung sind möglich bei:

Bezirksjugendring Unterfranken, Berner Str. 14, 97084 Würzburg
Tel. 0931-600 60 500, Fax 0931-60060550
bezjr@jugend-unterfranken.de

Bezirksjugendring Unterfranken

Junge Filmgruppen gesucht – Öffentliche Aufführung in diesem Jahr in Schweinfurt

Junge Filmemacher bis zum Alter von 26 Jahren können ihr Können in einem Wettbewerb des Bezirksjugendringes Unterfranken zeigen. Bereits zum 24. Mal findet der unterfränkische Jugendvideowettbewerb/Jufinale 2011 statt. Gemeinsam mit der Partnerregion Calvados in Frankreich wird der Wettbewerb heuer zum 19. Mal ausgerichtet. Einmalig in Deutschland und Europa ist dieser Jugend-Videowettbewerb. Fast 1.000 Filme sind in den vergangenen Wettbewerben bereits von jungen Menschen produziert worden und über 11.000 junge Menschen haben sich am Wettbewerb beteiligt.

Junge Menschen können am Wettbewerb des Bezirksjugendringes Unterfranken teilnehmen, wenn die Filmbeiträge unter nichtkommerziellen Bedingungen erstellt werden und die Filme nicht länger als 30 Minuten dauern. In der Kürze liegt die Würze. Das Thema soll jugendgemäß aufbereitet sein und das Lebensgefühl von jungen Menschen ausdrücken, ansonsten ist das Thema frei wählbar. Das Sonderthema, das landesweit vorgegeben ist, lautet „Heimat“.

Die Filmbeiträge müssen bis zum 1. September 2011 beim Bezirksjugendring eingereicht sein. Eine Jury aus fachkundigen Personen wird dann die Beiträge begutachten und für die öffentliche Aufführung am 29./30.10.11 bewerten. Preise sind im Wert von über 1500,- Euro zu gewinnen. Außerdem werden aus den ausgezeichneten Filmen die besten Filme auch für den Landesentscheid 2012 nominiert.

Die öffentliche Aufführung und Preisverleihung findet in diesem Jahr in Unterfranken statt, denn mittlerweile wird der Wettbewerb seit 15 Jahren gemeinsam mit dem Calvados veranstaltet. Jährlich wechselnd ist die öffentliche Präsentation in Unterfranken und im Calvados/Frankreich. Dieses Jahr wird Schweinfurt Austragungsort sein. Die Begegnung soll auch zwischen den deutschen und französischen Filmgruppen außerhalb der Vorführungen unterstützt werden, denn die jungen Filmemacher werden vom 27.10. – 31.10. vor Ort sein.

Mitgetragen wird die Aktion von der Arbeitsgemeinschaft unterfränkischer JugendpflegerInnen, den Partnerschaftsreferaten in Unterfranken und dem Calvados, dem Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, der Direktion Jugend und Sport im Calvados und der Jugendpflege in Schweinfurt Stadt und Land sowie dem Stadt-/Kreisjugendring Schweinfurt.

Auskunft und Anmeldung sind beim Bezirksjugendring Unterfranken, Berner Str. 14 in 97084 Würzburg, Tel. 0931/60060500 oder unter www.unterfranken.jufinale.de und bei allen Mitträgern möglich.

Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung „Kunst geht fremd“

Termin: 14.07. bis 06.11.2011

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr, Montag geschlossen

Eine Kooperation des Mainfränkischen Museums Würzburg, des Museums im Kulturspeicher Würzburg, der Museen und Galerien der Stadt Schweinfurt und der Kulturagentur vom Landkreis Rhön-Grabfeld, bei der Objekte befristet untereinander ausgetauscht werden.

„Kunst geht fremd“ spannt ein museales Netzwerk über Unterfranken, das dazu einlädt, die dazu verknüpften Museen nacheinander zu besuchen. In der Sommerferienzeit bieten sich die Museen in Schweinfurt, Würzburg und Weichterswinkel als Ausflugsziele an. Sie verstehen sich als „Vorreiter“ und hoffen, dass sich in Zukunft noch viele Museen dem Projekt „Kunst geht fremd“ anschließen.

Angaben zum umfangreichen Rahmenprogramm zur Ausstellung entnehmen Sie bitte den aktuellen Veranstaltungskalendern und unserer Homepage: www.mainfraenkisches-museum.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Grundschule“ (Nr. 6/2011)

Eine Geschichte mit Zukunft (Wedekind) – Refugien? (Wedekind) – Experimentieren erwünscht! (Gabriel) – Werkstattarbeit im Tandem (Knoke) – Lesesteine in Lernbeeten (Lenz) – Keine Werkstatt ist perfekt (Meyer) – Wenn das Hirn Funken schlägt (Kaske) – Die Fragen sind es ... (Behringer) – Von Booten und Tornados (Behringer) – Selbstbestimmt, aber nicht allein (Wieneke) – Dokumentiere, wie du vorgehst (Erbstösser) – Im Lerngarten (Hangartner) – Finde das schwarze Schaf (Sonnenburg) – Werkstattarbeit & Geschichte (Pech) – „Hlife, ein erstes Schuljahr!“ (Coenen) – Einer, Zehner, Hunderter ... (Jansen) – Eine Gemeinschaft bilden (Brosch/Opp) – Ein Fach, zwei Fächer ...? (Pech) – Schwimmen auf dem Trockenen? (Pohl) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 6/2011)

Jungen fördern – aber wie? (Rendtorff) – Soziale Jungenförderung in der Schule (Kaiser) – Wie lautet der Oberbegriff? (Müller) – »Herr der Fliegen« (Mensch) – Ägypten aktuell (Schnurer) – Der Satz des Pythagoras (Baumgärtner) – Crossword puzzle and scrambled sentences (Dohmann) – Insekten – die heimliche Weltmacht (Graf/Graf) – Die Arbeitsweise der Stasi (Lascho) – Richtig einkaufen (Och) – Brauchen

Jungen männliche Vorbilder? (Lehner) – Welcher Lerntyp bin ich? (Morawietz) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin“ (Nr. 4/2011)

Richtig schreiben – lernen und üben (Valtin) – Rechtschreiben mit Köpfchen (Dolenc-Petz) – Lautunterschiede wahrnehmen lernen (Christensen) – Mit der Wörterklinik Rechtschreibstrategien verinnerlichen (Nagel) – Das Sabbatjahr – eine Antwort auf Burn-out? (Seiler) – Prüfungsangst bei Schülern (Dassler) – „Man könnte alle Lichter ausschalten, die man nicht braucht!“ (Liehner/Menz) – Futterkrippe, Hundehütte und Playstation-Regal (Teuffel) – Gott ist wie der Wind (Schwanenberg) – Im Zoo unterwegs (Kick) – Körperorchester (Bossmanns) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

„SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 118/2010)

Thema: Dinosaurier

Dinosaurier (Fischer/Heller/Kothe) – Spuren lesen – Kinder als Paläontologen (Fischer/Heller/Kothe) – Die schrecklichen Echsen – ein Bildungsgegenstand für Kinder? (Fischer/Heller/Kothe) – Namen, Gestalten und Lebensbilder (Fischer/Heller/Kothe) – Verlorenes Land, entschwundene Zeit (Fischer/Heller/Kothe) – Dinosaurier (Sauerborn) – In einem Meer vor unserer Zeit (Heller/Fischer) – Sprachkompetenz erwerben (Meiers) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehrplan für die bayerische Hauptschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 65, Mai 2011, Art.-Nr. 66323065, 31,00 €

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat, Abteilung Volksschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Mit dieser Lieferung erhalten Sie den Kommentar zum Fachlehrplan Deutsche, Jahrgangsstufe 9. Der Autor Erwin Geitner gibt u. a. in seinem Kommentar Hinweise, wie Leittexte im Rahmen der Projektprüfung bearbeitet werden können. In einer ausführlichen Darstellung wird das Jugendbuch „Die Bücherdiebin“ von Markus Zusak vorgestellt (Sachanalyse und didaktische Umsetzung). Darüber hinaus sind in einem weiteren Abschnitt des Kommentars zahlreiche Formen der Inszenierung von Unterricht aufgeführt, die dabei helfen, Monotonie zu vermeiden und die dafür sorgen, dass ein steter Arbeits- und Sozialwechsel stattfinden kann.

Schulrecht

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 165, Rechtsstand: 1. März 2011, Art.-Nr. 66190165, 45,76 €

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind die Aufnahme des neuen Stichwortverzeichnisses (Kennzahl 01), Verweisungen im Beamtenstatusgesetz sowie die Neuaufnahme einer Reihe von Verordnungen und Bekanntmachungen im Gefolge des Neuen Dienstrechts.

Dienstrecht Bayern II

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 125, Mai 2011, Art.-Nr. 67077125, 35,68 €

Mit dieser Lieferung werden die Hinweise zur Einführung in das Tarifrecht fortgeführt. Eingearbeitet wurden die Änderungen im TV-V sowie der Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Nahverkehr. Die weitergeltenden Eingruppierungsregelungen für die Straßenbauarbeiter der bayerischen Landkreise sowie der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) für die Beschäftigten und Auszubildenden im Ballungsraum München sowie die Hinweise des Freistaates Bayern hierzu wurden in die Sammlung neu aufgenommen.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 38. Ausgabe, Rechtsstand 15. April 2011, Art.-Nr. 67167038, ISBN 978-3-556-00680-1, 66,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß, München, www.maiss.de, 73. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Mai 2011, 218 Seiten, Art.Nr. 1834-73

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue oder wesentlich geänderte Vorschriften:

- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
- Ausführungsverordnung des BaySchFG
- Disziplinarbefugnisse Geldbuße
- Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- Externe Berater zur Unterstützung der Familien- und Sexualerziehung an Grundschulen
- Unterrichtsausfall bei ungünstiger Witterung
- Gelenkklassen in der Übertrittsphase
- Prüfungen der Haupt-/Mittelschule
- Übersicht über mittlere Schulabschlüsse
- Bildungspaket – Lernförderung
- Bayerisches Beamtenengesetz

- Beförderung der Lehrkräfte
- Bayerisches Besoldungsgesetz
- Unterrichtsvergütung für LAA
- Bayerische Beihilfeverordnung
- Einsatz von Grundschullehrkräften an weiterführenden Schulen
- Altersteilzeit im Blockmodell
- Beurlaubung und Teilzeiten

Ferner wurden einige sonstige Vorschriften, die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht, das Stichwortverzeichnis und das KMS-Verzeichnis aktualisiert.

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 157, 1. Mai 2011, Art.-Nr. 66243157, 42,50 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D., und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält wiederum wichtige Aktualisierungen der Kommentierung des BayEUG. Die KMBek über berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich wird ebenso auf den neuesten Stand gebracht wie die Bekanntmachungen über den mittleren Schulabschluss und das Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule.

Im dienstrechtlichen werden die Änderungen der Urlaubsverordnung und die Neufassung der Beförderungsrichtlinien aufgenommen.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 90, 15. Mai 2011, Art.-Nr. 662247090, 66,80 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

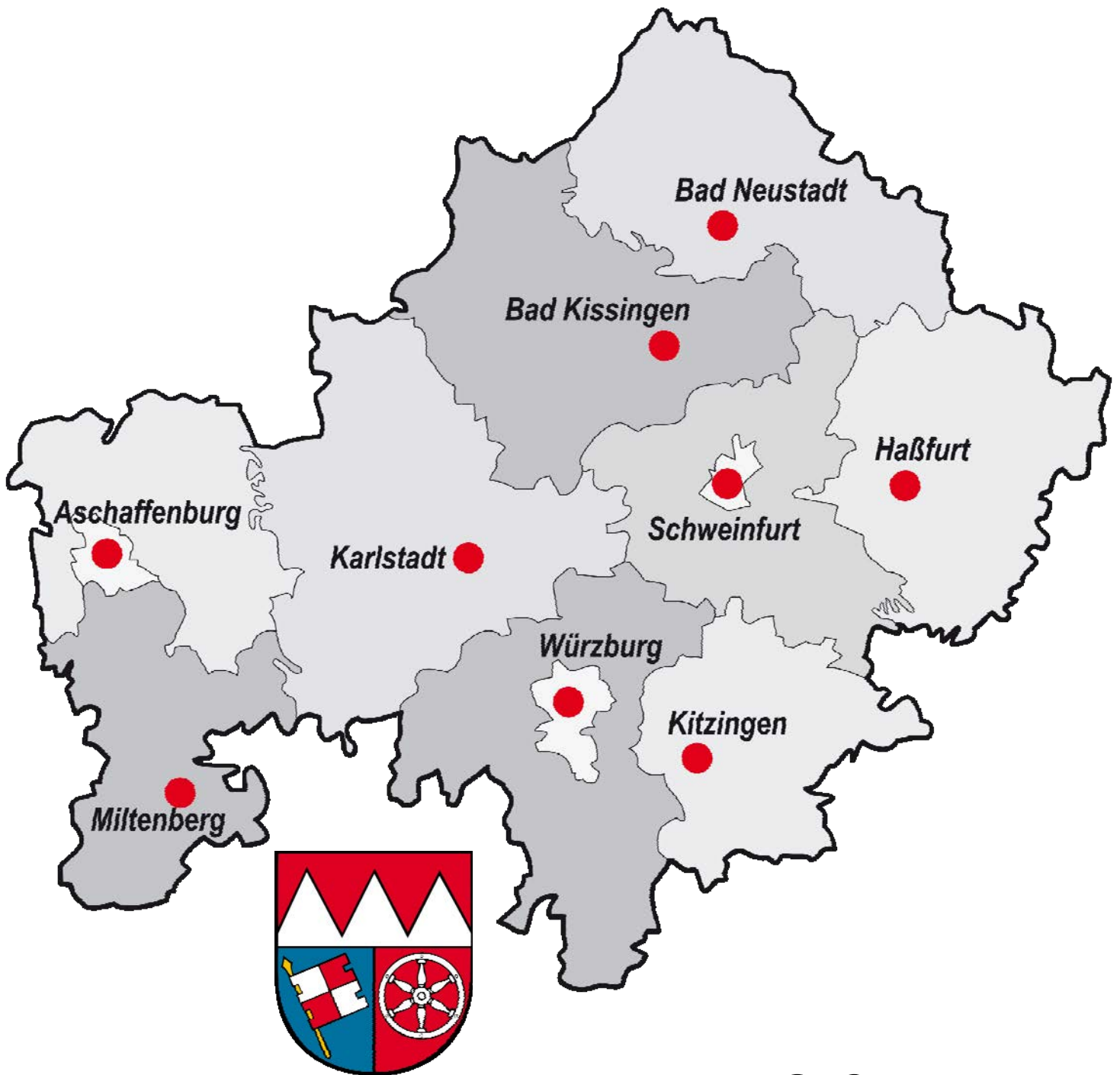
Mit dieser Lieferung wird die neue KMBek zur „Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen“ aufgenommen. Zudem werden verschiedene Erläuterungen aktualisiert und der Gesetzestext auf den aktuellen Stand gebracht.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.



Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



8-9

Würzburg, 29. Juli 2011
135. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	259
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung am Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt	259
Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen in den Schulamtsbezirken Landkreis Miltenberg und Landkreis Aschaffenburg	259
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen	260
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen	261
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	264
EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP) – Ausschreibung für die Tätigkeit als COMENIUS Moderatorin/Moderator 1. Januar bis 31. Dezember 2012	264
EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP) – Ausschreibung für die Tätigkeit als eTwinning Moderatorin/Moderator 1. Januar bis 31. Dezember 2012	265
NICHTAMTLICHER TEIL	267
Sommertheater Pustebume	267
MEDIENHINWEISE	268

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung am Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **10.08.2011**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **12.08.2011**

bei der Regierung von Unterfranken: **17.08.2011**

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13+AZ) zur Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Hauptschulen in den Schulamtsbezirken Landkreis Miltenberg und Landkreis Aschaffenburg

In den Schulamtsbezirken Landkreis Miltenberg und Landkreis Aschaffenburg ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke – KMBek vom 18.03.2011 Az. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489“ – erfüllen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte und innovative unterrichtspraktische Erfahrungen in der Hauptschularbeit nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen und Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit allgemein, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Schulleitertätigkeit, Erwachsenenbildung allgemein).

Insgesamt werden ein hohes Berufsethos, Professionalität und Aufgeschlossenheit für Schul- und Seminarentwicklungsprozesse erwartet.

Eine methodisch-didaktische Ausbildung für das Fach Englisch in der Hauptschule ist wünschenswert. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen, der u. a. auch Auskunft über die eigene pädagogische Ausbildung, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art gibt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	10.08.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	12.08.2011

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Kitzingen

Die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist ab 01.08.2011 neu zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber/innen sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerben können sich:

- a) Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport besitzen
- b) Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Fächerverbindung Sport

Tätigkeitsschwerpunkte der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters werden die **Lehrerfortbildung** für den Sportunterricht sowie die **Beratung der Schulen und Lehrkräfte** bei speziellen Fragen zum Sportunterricht sein. Die Mitarbeit in anderen Aufgabenbereichen der Fachberatung Sport wird erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Lehrer/innen und Fachlehrer/innen mit Teilzeitbeschäftigung sowie Schulleiter/innen und Seminarleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberater/innen für Sport bestellt werden.

Fachberater werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage der Bewerbung	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	10.08.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	12.08.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	17.08.2011

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Volksschule Alzenau-Hörstein (G) Eichelsbacher Straße 8 63755 Alzenau-Hörstein Tel.: 06023/2660 Fax: 06023/32811 E-Mail: schule-hoerstein@t-online.de	Schülerzahl: 216 Klassenzahl: 10	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Albrecht-Dürer-Mittelschule Haßfurt Dürerweg 22 97437 Haßfurt Tel.: 09521/944426 Fax: 09521/944425 E-Mail: sekretariat-hs@schulzentrum-hassfurt.de	Schülerzahl: 353 Klassenzahl: 18	HAS	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/11

Nikolaus-Fey-Volksschule Wiesentheid (G) Nikolaus-Fey-Mittelschule Wiesentheid Eisenbergring 1 97353 Wiesentheid Tel.: 09383/97160 Fax: 09383/99014 E-Mail: ys-wiesentheid@t-online.de	Schülerzahl: 583 Klassenzahl: 27	KT	A14+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Theresia-Gerhardinger-Volksschule Grafenrheinfeld (G) Hermasweg 1b 97506 Grafenrheinfeld Tel.: 09723/93474111 Fax: 09723/93474120 E-Mail: grundschule@grafenrheinfeld.de	Schülerzahl: 108 Klassenzahl: 5	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Johann-Peter-Wagner-Mittelschule Theres Johann-Peter-Wagner-Volksschule Theres (G) Alice-von-Swaine-Str. 12 97531 Theres Tel.: 09521/957900 Fax: 09521/9579020 E-Mail: schulleitung@schule.theres.de	Schülerzahl: 344 Klassenzahl: 16	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Bad Bocklet Volksschule Bad Bocklet (G) Schulstraße 11 97708 Bad Bocklet Tel.: 09708/91010 Fax: 09708/910118 E-Mail: sekretariat@vsbadbocklet.de	Schülerzahl: 231 Klassenzahl: 12	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Friedrich-Rückert-Volksschule (G) Schweinfurt Gunnar-Wester-Straße 9 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51942 Fax: 09721/51940 E-Mail: gabriele.reusing@schweinfurt.de	Schülerzahl: 204 Klassenzahl: 9	SW	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ¹
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ ¹
	1. Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum

Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Ter mine :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	10.08.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	12.08.2011
bei der Regierung:	17.08.2011

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP) – Ausschreibung für die Tätigkeit als COMENIUS Moderatorin/Moderator 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juni 2011
Az.: I.5-5 L 0121.3.2.5/12/1

Das **Programm für lebenslanges Lernen (LLP)** fördert die transnationale Zusammenarbeit im Bildungsbereich mit einer Mittelausstattung von **6,97 Mrd. €** im Siebenjahreszeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013.

Im Rahmen der Aktion **COMENIUS**, die sich mit dem schulischen Bereich des LLP befasst, erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr die Benennung von **COMENIUS Moderatoren**, die für den Bereich COMENIUS – insbesondere COMENIUS Schulpartnerschaften – folgende Aufgaben wahrnehmen:

schulartübergreifende Information,
Information über die Durchführungsmodalitäten,
Beratung bei der Antragstellung und projektbegleitende Beratung,
Durchführung mindestens einer Veranstaltung, die sich sowohl an interessierte als auch am Programm bereits teilnehmende Lehrkräfte richtet.

Die Tätigkeit als COMENIUS Moderator wird durch ein jährliches Honorar in Höhe von voraussichtlich 600 € aus EU-Mitteln vergütet. Eine Vergütungsvereinbarung für die Tätigkeit als COMENIUS Moderator wird mit dem Pädagogischen Austauschdienst abgeschlossen, der deutschen Nationalen Agentur für die schulischen Bereiche des EU-Bildungsprogramms. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr mit der Option auf eine Verlängerung für ein weiteres Jahr. Anrechnungsstunden können nicht gewährt werden. Die Moderatorentätigkeit wird koordiniert durch das zuständige Referat im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung.

Zum 1. Januar 2012 werden für Bayern voraussichtlich zehn COMENIUS Moderatoren benannt. Bewerberinnen und Bewerber für diese Tätigkeit sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Lehramtsbefähigung an einer allgemein bildenden Schule oder einer beruflichen Schule,
mehrjährige Unterrichtserfahrung,
Erfahrung mit europäischen Förderprogrammen,
Beteiligung an einer COMENIUS Schulpartnerschaft,
Bereitschaft zu Reisetätigkeit.

Neben der Bereitschaft, sich für das EU-Bildungsprogramm zu engagieren, sind Flexibilität, Aufgeschlossenheit für Innovationen, Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit, sicheres und angemessenes Auftreten, fundierte Kenntnisse im Umgang mit dem PC und Organisationsgeschick unabdingbare Voraussetzungen für die Tätigkeit als COMENIUS Moderator. Die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeit als COMENIUS Moderator und als eTwinning Moderator ist nicht möglich.

Bewerbungen sind bis sechs Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblatts auf dem Dienstweg an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Herrn OStD Arnulf Zöller, Schellingstraße 155, 80797 München) einzureichen.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2011 S. 157)

EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP) – Ausschreibung für die Tätigkeit als eTwinning Moderatorin/Moderator 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juni 2011
Az.: I.5-5 L 0121.3.3/15/1

eTwinning ist Teil des EU-Programms COMENIUS (Schulbildung) und wird im Rahmen des **Programms für lebenslanges Lernen (LLP)** von der Europäischen Union gefördert. Über die eTwinning-Plattform können Schulen kostenlos ein europäisches Austauschprojekt starten; Lehrkräfte werden gezielt dabei unterstützt, das Internet für die Gründung von Partnerschaften und die Durchführung gemeinsamer Projekte zu nutzen. eTwinning eignet sich auch als Kommunikationswerkzeug für bestehende COMENIUS Schulpartnerschaften.

Im Rahmen des Projekts eTwinning erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr die Benennung von **eTwinning Moderatoren**, die während dieser Zeit mindestens zwei dreistündige Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zu eTwinning durchführen (Informationsveranstaltung, Erfahrungsaustausch für aktiv an eTwinning beteiligte Lehrkräfte und/oder Schulung für Schulen, die eTwinning für ihre bewilligte COMENIUS Schulpartnerschaft nutzen wollen). Darüber hinaus wird die Teilnahme an einem zweitägigen Modarentreffen erwartet.

Die Tätigkeit als eTwinning Moderator wird durch ein jährliches Honorar in Höhe von voraussichtlich 600 € aus EU-Mitteln vergütet. Eine Vergütungsvereinbarung für die Tätigkeit als eTwinning Moderator wird mit dem Verein Schulen ans Netz e.V. abgeschlossen, der nationalen Koordinierungsstelle von eTwinning. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr mit der Option auf eine Verlängerung für ein weiteres Jahr. Anrechnungsstunden können nicht gewährt werden. Die Modarentätigkeit wird koordiniert durch das zuständige Referat im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung.

Zum 1. Januar 2012 werden für Bayern voraussichtlich sechs eTwinning Moderatoren benannt (ggf. wird dieser Kreis um eine Moderatorin/einen Moderator speziell für Blended-Learning-Kurse erweitert). Bewerberinnen und Bewerber für diese Tätigkeit sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Lehramtsbefähigung an einer allgemein bildenden Schule oder einer beruflichen Schule,
mehrjährige Unterrichtserfahrung,
Erfahrung mit europäischen Förderprogrammen,

Beteiligung an einem eTwinning-Projekt,
Bereitschaft, sich in die Austauschplattform von eTwinning einzuarbeiten.

Neben der Bereitschaft, sich für das EU-Bildungsprogramm zu engagieren, sind Flexibilität, Aufgeschlossenheit für Innovationen, Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit, sicheres und angemessenes Auftreten, fundierte Kenntnisse im Umgang mit dem PC und dem Internet sowie Organisationsgeschick unabdingbare Voraussetzungen für die Tätigkeit als eTwinning Moderator. Die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeit als COMENIUS Moderator und als eTwinning Moderator ist nicht möglich.

Bewerbungen sind bis sechs Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblatts auf dem Dienstweg an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Herrn OStD Arnulf Zöller, Schellingstraße 155, 80797 München) einzureichen.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBEibl 2011 S. 157)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Sommertheater Pusteblume

Das Sommertheater Pusteblume ist eine Einrichtung zur musisch-kulturellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und bietet ab Oktober 2011 folgende Veranstaltungen an:

Lehrerfortbildungen Theater/Tanz

Offene Fortbildungen für Lehrer aller Schulformen werden im Pusteblume Zentrum für Bewegung, Entspannung, Tanz und Theater (Hosterstr. 1 - 5, 50825 Köln), oder im zweiten Kursraum (Ansgarplatz, 50825 Köln) als Wochenendveranstaltung angeboten. Ein Wochenende umfasst 12 Unterrichtsstunden und kostet 85,00 €. Eintägige Fortbildungen umfassen jeweils 6 Unterrichtsstunden und kosten 45,00 €.

08./09.10.2011	Schauspielkurs für spielfreudige Pädagogen
12./13.11.2011	Schwarzlichttheater - Grundkurs
14.01.2012	Rhythmisches Theater
14./15.01.2012	Leichter Lernen mit BrainGym
21./22.01.2012	Zum psychomotorischen Umgang mit Aggressionen
28.01.2012	Trommeln bis die Schule bebt I (Basis)
28./29.01.2012	Cooler Lehrer – Starke Schule (Gewaltprävention)
29.01.2012	Stomp – Theater f. d. Sinne – Rhythmus f. d. Körper I (Basis)
04./05.02.2012	Schauspielkurs für spielfreudige Pädagogen
11./12.02.2012	Trommeln und Stomp
25.02.2012	Abakadabra – Ideen für einen zauberhaften Unterricht
25./26.02.2012	Qigong für Kinder – Aufmerksam und konzentriert durch bewegtes Lernen
03.03.2012	Stressbewältigung für Lehrer
03./04.03.2012	Schwarzlichttheater - Aufbaukurs
17.03.2012	Tai Chi Intensiv – Der innere Weg
17./18.03.2012	Mathe in Bewegung - Zahlen, Mengen und Formen lernen mit allen Sinnen
24.03.2012	Trommeln bis die Schule bebt II (Aufbau)
25.03.2012	Stomp – Theater f. d. Sinne – Rhythmus f. d. Körper II (Aufbau)
Termin noch unklar	Videoclip-Dancing für die Schule
Termin noch unklar	Dance like stars on MTV

Auskunft, Nachfragen und Anmeldungen:

Sommertheater Pusteblume
Hosterstr. 1-5
50825 Köln
Tel: 0221/5501544
Fax: 0221/5504492
E-Mail: info@pusteblume-online.de
Internet: www.pusteblume-online.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 7-8/2011)

Gesundheitsförderung durch Schulentwicklung (Rauch) – Gesunde Schule – mehr als bewusste Ernährung (Greiner) – Das Wortfeld »sagen« (Klenck) – Kombinatorik oder die Kunst des geschickten Abzählens (Czech) – Lernduett (Battling) – Fettnäpfchen und Fauxpas (Schnurer) – Die Herstellung von Bronzewerkzeugen (Leuchtenmüller) – Evaluation im Geschichtsunterricht (Koch) – Sexualunterricht - selbst-gesteuert und problemorientiert (Homann/Fischer/Grotjohann) – Sexuell übertragbare Krankheiten (Schwarz) – Locker bleiben – Regung zeigen (Thieme) – Auf dem Weg zu einer »gesunden« Schule (Jansen) – Mind Maps (Dassler) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 4/2011)

Warum plagen sich manche Kinder so mit dem Rechnen (Gaidoschik) – Lernschwierigkeiten frühzeitig erkennen – aber wie? (Wessolowski) – BIRTE – Bielefelder Rechentest (Schipper/von Schroeders/Wartha) – Visuelle Wahrnehmung und Mathematiklernen (Hielscher) – Die Ablösung vom zählenden Rechnen fördern (Gutmann/Kick) – Übungsformen zur Förderung des Stellenwertverständnisses (Scherer) – Grundvorstellungen zur Subtraktion (Fromme/Wartha/Benz) – Die Sommerwerkstatt (Autorengruppe) – Die philosophische Frage (Schick) – Teamteaching in Integrationsklassen (Tuschel) – »Wir erobern den Sportgipfel!« (Gehring) – H₂Olympiade (Gritsch/Wirsing) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

„Frankenland“ (Nr. 3/2011)

Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Neue Gruppe im FRANKENBUND – Vorbemerkung zum Juni-Heft 2011 der Zeitschrift Frankenland: „Junge Forscher aus Schwabach“ – Schwabach – eine Gewerbestadt im „langen 19. Jahrhundert“ (Blesing) – Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Schwabach 1933 – 1945 (Sambale) – Die Geschichte des Drei-S-Werks (Brutsche) – Umgang mit der jüdischen Geschichte in Schwabach - Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit (Humpenöder) – Bericht über den 82. Bundestag des FRANKENBUNDES in Bad Neustadt/Saale mit der Grußansprache des 1. Bundesvorsitzenden – Prof. Dr. Gert Melville – unser neuer Zweiter Bundesvorsitzender – Bundesfreund Wolfgang Rosenberger zum FRANKENBUND-Ehrenmitglied ernannt – Der Heimat- und Kulturverein der Gesamtgemeinde Großrinderfeld e. V. – neue selbständige Gruppe des FRANKENBUNDES – stellt sich vor (Gernert) – Bundesfreund Herbert Hackbarth, Nürnberg, verstorben (Wörlein) – „*Mein Kind sei leis, draußen steht der Preuß*“ Verstecken oder ausharren? – Franken 1866 (Hamm) – Die Turmdichter von Nürnberg (Kistenferger-Haupt)

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 119/2011)

Thema: Licht

Und es ward Licht ... (Aristov) – Kunstflug und Sprachkunst (Wittstruck) – Künstliches Licht – natürliches Licht – Licht künstlerisch (Kiesel) – Wo Licht ist, ist auch Schatten – Wo Schatten ist, ist auch Licht (Leibold-Lang/Zukunft) – Eine Leseschule – in allen Fächern (Janicke/Sigel) – Informationen und Bücher

Grundschule

Apeltauer Ernst / Senyildiz Anastasia

Lernen in mehrsprachigen Klassen – Sprachlernbiografien nutzen

Cornelsen Verlag, Berlin, www.cornelsen.de, 112 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-589-05143-4, 14,50 €

Aus Langzeituntersuchungen und Interviews sind Sprachlernbiografien von Kindern mit Migrationshintergrund rekonstruiert worden. Dabei haben die Autoren die Aussagen der Kinder, ihrer Eltern und ihrer Lehrerinnen miteinander kombiniert.

Fragen aus der Unterrichtspraxis lassen sich mit diesem Wissen leichter beantworten: Welche sprachlichen Schwierigkeiten tauchen in der Schule auf, wie kann ich als Lehrerin die Kinder unterstützen, was sollte vermieden werden? Dazu bietet der Band vielfältige Unterstützung und Anregungen.

Kinderliteratur

S c h n e i d e r Gerd

Von einem, der auszog, die Welt zu verstehen und bis zum Abendessen wieder zurück sein wollte

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, ab 11 Jahren, 272 Seiten, gebunden, mit 2-farbigen Illustrationen von Volker Friedrich, ISBN 978-3-401-06413-0, 22,00 €

Nichts ist so spannend wie die Entstehung der Welt und des Lebens! Dieses Buch ist eine Zeitreise zu den Anfängen unseres Universums, eine Expedition durch die Evolution unseres Planeten. Meisterhaft verknüpft Wissenschaftsjournalist Gerd Schneider profundes Wissen aus Geologie, Physik, Chemie und Biologie mit originellen Erzählsträngen und liefert einen mitreißenden Querschnitt durch die moderne Naturwissenschaft.

N e s b ø Jo

Doktor Proktor verhindert den Weltuntergang. Oder auch nicht ...

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, ab 8 Jahren, 240 Seiten, gebunden, mit farbigen Illustrationen von Per Dybrig, ISBN 978-3-401-06339-3, 14,99 €

Lise, Bulle und Doktor Proktor sind sich einig: Irgendetwas geht in Norwegen nicht mit rechten Dingen zu. Erst zieht ein verrückt gewordener Kapellmeister alle Menschen in seinen Bann. Dann verspeist der Kunstlehrer plötzlich mit Vorliebe Insekten. Schließlich taucht auch noch ein Mondchamäleon auf, das völlig außer Rand und Band gerät. Für die drei Helden aus der Kanonenstraße ist klar: Irgendjemand muss die Welt vor ihrem Untergang bewahren – auch wenn das alles andere als einfach ist ...

Knister

Yoko – mein ganz besonderer Freund

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, 176 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-401-06632-5, 12,00 €

Nach einem Schicksalsschlag ist die 11-jährige Pia tieftraurig und will von der Welt nichts mehr wissen. Selbst ihr Freund Lukas kann sie nicht aufheitern. Doch dann kommt – YOKO! Ein kleines pelziges Wesen, das am liebsten Tiefkühlkost frisst, sich unsichtbar machen kann und es liebt zu rappen, bis ihm die Ohren flattern. Plötzlich ist in Pias Leben nichts mehr wie es war ... Yo-Yo-Yoko!

Schulrecht

Förderschulen in Bayern

**Sonderpädagogische Förderung
Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 91, 15. Mai 2011, Art.-Nr. 66247091, 56,50 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung um wertvolle Informationen zum „Antragsverfahren für Offene Ganztagsangebote an Förderzentren – Hauptschulstufe“ ergänzt. Ebenso wird das KMS zum „Antragsverfahren zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung“ für das anstehende Schuljahr und verschiedene KMS zur „Erweiterten vertieften Berufsorientierung“ aufgenommen.

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 47, 1. Juni 2011, Art.-Nr. 66288047, 56,00 €

Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat a. D., Dr. Josef Hoyer, Abteilungsdirektor a. D. und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

Zu den Schwerpunkten dieser Lieferung zählt die Aufnahme der mit Bekanntmachung vom 18. November 2010 geänderten Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Beamtenrecht (VV-BeamtR). Ein umfangreicher Auszug mit für die schulische Verwaltungspraxis besonders bedeutsamen Regelungen wird im Wortlaut in das Werk (*Kennzahlen 28.00 – 28.17*) aufgenommen (z. B. die allgemeinen Beurteilungsrichtlinien sowie Regelungen zur Leistungsfeststellung, zur rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis, zu Nebentätigkeiten, zur Altersteilzeit, zum Schadensersatz und zum Urlaub). Die sich daraus ergebenden inhaltlichen und redaktionellen Folgeänderungen sind bei der Kommentierung berücksichtigt.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die neuen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (*Kennzahl 24.16*).

Im Rahmen der Aktualisierungen werden (auf Basis des Veröffentlichungstermins 31. Mai 2011) daneben beamten- und besoldungsrechtliche Änderungen berücksichtigt. Auf das KMS vom 07.03.2011 zur Sicherheit im Unterricht wird wegen der Änderungen im Gefahrstoffrecht besonders hingewiesen (*Kennzahl 25.05*).

Eine Überarbeitung der Erläuterungen zur dienstlichen Beurteilung und zum Leistungsbericht (*Kennzahl 12.10*) ist erst nach Erscheinen der zu erwartenden Neufassung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht möglich.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 142, 1. Juni 2011, Art.-Nr. 66249142, 56,00 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die vorliegende Lieferung enthält für Sie u. a. die Neufassungen des Schulfinanzierungsgesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, der Qualifikationsverordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung, der Bekanntmachung über berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich, der Übersicht über mittlere Schulabschlüsse sowie das Gesundheitsschutzgesetz. Neu aufgenommen wurde die Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die FOS/BOS.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 166, Rechtsstand: 1. April 2011, Art.-Nr. 66190166, 61,13 €

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind umfangreiche Änderungen in der Bayerischen Beihilfeverordnung (Kennzahl 61.00) und in den Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (Kennzahl 26.00) sowie die Neuaufnahme des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (Kennzahl 31.25).

Sonstiges

K a h l Reinhard

Individualisierung – das Geheimnis guter Schulen. 25 Filmclips. Zwei Essays zur Individualisierung des Lernens.

Beltz Verlag Weinheim und Basel, www.beltz.de, 2011, 1. Auflage, DVD und Booklet mit 128 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-407-85936-5, 26,00 €

Wer Filme von Reinhard Kahl kennt, geht sicher mit hohen Erwartungen an sein neuestes Werk und er wird nicht enttäuscht. Die 25 einzeln ansteuerbaren Filmclips der aktuellen DVD zeigen in über drei Stunden Beispiele innovativer Schulideen internationaler und deutscher Schulen zum Thema *Individualisierung*. Die große Bandbreite an Möglichkeiten mit dem Thema *Individualität* im Raum Schule umzugehen ist ebenso beeindruckend, wie die Innovationsfreude jener Lehrkräfte, die sich auf den Weg gemacht haben, die Eigenheit jeden Schülers anzuerkennen und mit einem entsprechenden Angebot darauf zu antworten. Dabei wird deutlich, dass Individualisierung und Zugehörigkeit gemeinsam den Wert einer zeitgemäßen humanen Schule ausmachen. Dies wird durch die ebenfalls enthaltenen Statements namhafter Wissenschaftler zu den Anforderungen an Schule in einer Wissensgesellschaft noch einmal akzentuiert.

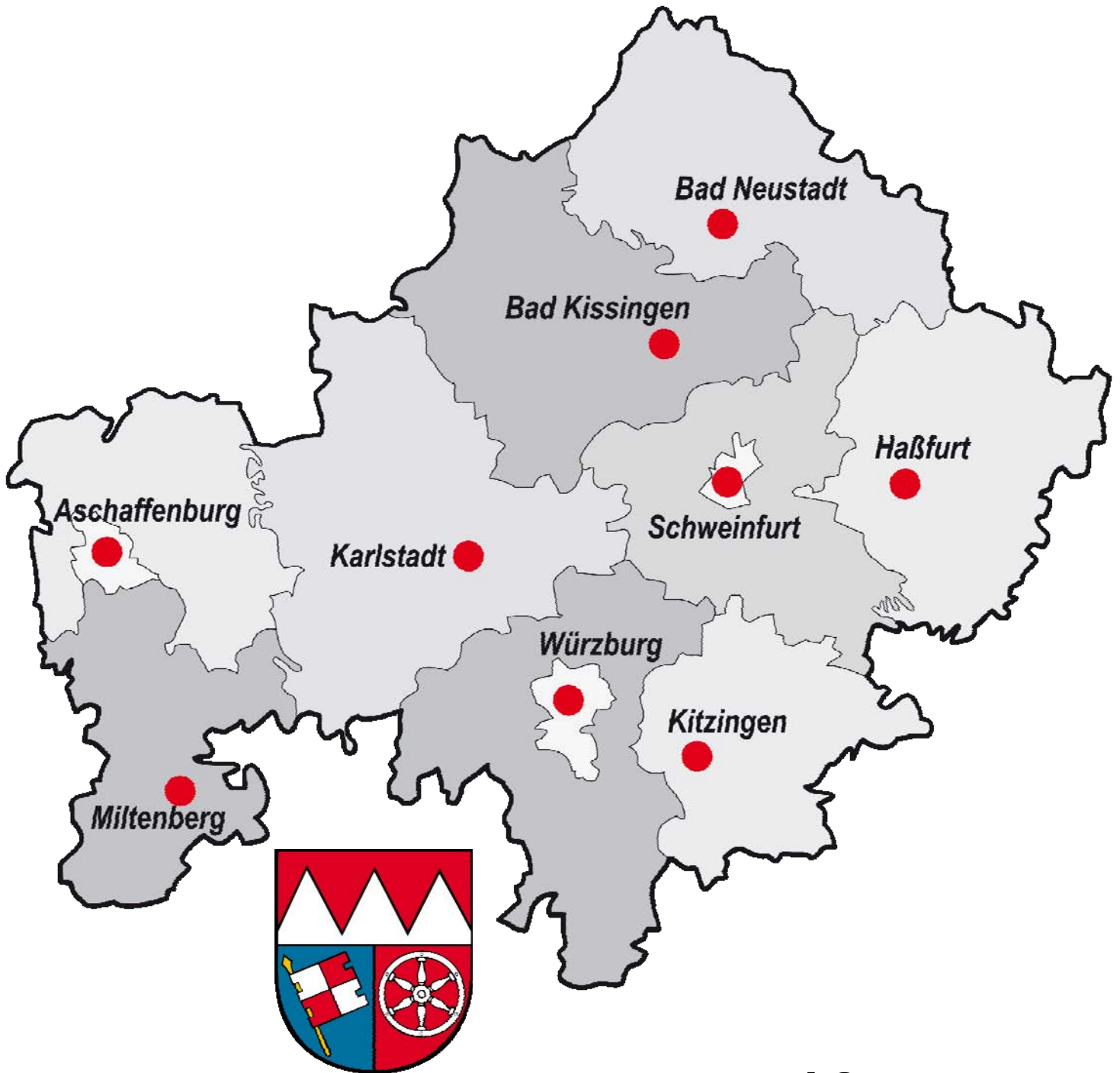
Die DVD ist Bestandteil eines Booklets, in dem kurze Beschreibungen zu den Filmen, themenbezogene Zitate ausgewiesener Fachleute sowie zwei Essays das Thema weiter konkretisieren und zum Nachdenken anregen.

Reinhard Kahls neues Werk gibt wertvolle Anregungen zur Veränderung von Schule und es macht Mut zum Handeln, möglicherweise abseits des Üblichen, aber immer für und mit den Schülern. – Die DVD sollte auf allen Ebenen der Schullandschaft zum Gegenstand einer innovativen Reflexion von Schule genutzt werden.



Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



10

Würzburg, 23. September 2011
135. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 275

Ausschreibung einer Stelle am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Haßfurt _____ 275

Ausschreibung einer Stelle an der Staatlichen Wirtschaftsschule Bad Neustadt _____ 276

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen _____ 277

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 281

Schuljahr 2011/12 – Ganztagschulen und Mittagsbetreuung werden in Unterfranken weiter ausgebaut
_____ 281

4. Bayerische Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen 2012 _____ 282

Bezirkspersonalrat _____ 283

Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer und Fachlehrerinnen _____ 284

Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung _____ 291

Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1
und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ____ 292

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und
Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II) _____ 298

Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und
Realschulen; Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Werken/Technisches
Zeichnen/Kommunikationstechnik/Kunsterziehung bzw. Sport _____ 311

Gebundene Ganztagsangebote an Schulen _____ 312

Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung _____ 324

Informationstag „Lernort Staatsregierung“ _____ 324

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag _____ 326

Bayerische Lehrkräfte für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in den Staaten Mittel-, Ost- und
Südosteuropas und einzelnen anderen Ländern _____ 329

Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung _____ 331

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 332

Siebte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare ____ 332

Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramm
ASV _____ 333

Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrern an Grund- und Haupt-/Mittelschulen _____ 333

NICHTAMTLICHER TEIL _____ **333**

2. Ausschreibung der Stelle zur Schulleiterstellvertreterin/Sonderschulkonrektorin bzw. zum Schulleiterstellvertreter/Sonderschulkonrektor der BesGr. A15 an dem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Würzburg-Heuchelhof, des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V., Würzburg-Heuchelhof _____ 333

Mediengruppe Main-Post – KLASSE!-Projekte 2011/12 _____ 334

Universität Würzburg, Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung – „Schule auf dem Weg zur Inklusion: Unterschiedliche Leistungen als Herausforderung“ - ZfL-Herbsttagung _____ 336

Universität Würzburg, Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung – Vorlesungsreihe „Genderkonstruktionen im schulischen Bildungssystem“ _____ 337

Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Bayern e. V. – Schulsammlung 2011 _____ 338

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bayerische Landesunfallkasse _____ 339

INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer _____ 339

MEDIENHINWEISE _____ **340**

Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Stelle am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Haßfurt

Am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Haßfurt ist die Stelle eines „Mitarbeiters in der Schulleitung“ sofort zu besetzen. Im Schuljahr 2010/2011 wurden an der Schule 1122 Teilzeitschüler und 212 Vollzeitschüler unterrichtet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- Unterstützung der Schulleitung in schulorganisatorischen Angelegenheiten
- Verwaltung und Pflege der Mediensammlung
- Planung und Abwicklung der Ersatz- und Neubeschaffung von Medien
- Mediale Vorbereitung und Begleitung von schulischen Veranstaltungen
- Initiierung und Begleitung von medialen Projekten (z. B. Filmwerkstatt)
- Wahrnehmung der Aufgaben des Sicherheits- und Umweltbeauftragten
- Betreuung der schuleigenen PV-Anlage

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/-in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Ausschreibung einer Stelle an der Staatlichen Wirtschaftsschule Bad Neustadt

An der Staatlichen Wirtschaftsschule Bad Neustadt ist die Stelle eines Mitarbeiters für die Schulverwaltung sofort zu besetzen. Im Schuljahr 2010/2011 wurden an der Schule 433 Vollzeitschüler unterrichtet.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- Hohes Maß an Organisationsvermögen und Fähigkeit zum vorausschauenden Planen und selbstständigen Arbeiten
- Gute Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Hohes Maß an Teamfähigkeit
- Die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Schulverwaltungssoftware
- Vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Datenverarbeitung und der Netzwerkstruktur
- Ausgeprägte Bereitschaft, die Weiterentwicklungen auf dem schulisch relevanten Sektor der Datenverarbeitung zu verfolgen
- Bereitschaft, Kolleginnen und Kollegen auf dem Gebiet der angewandten Datenverarbeitung methodisch und didaktisch fortzubilden

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Fähigkeit für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/-in seine /ihre Wohnung am Schulort oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/11

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Drei-Franken-Volksschule Geiselwind (G) Friedrichstraße 6 96160 Geiselwind Tel.: 09556/921000 Fax: 09556/921002 E-Mail: drei-franken-schule@t-online.de	Schülerzahl: 95 Klassenzahl: 5	KT	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Marktbreit Karl-Zimmermann-Straße 1 97340 Marktbreit Tel.: 09332/8266 Fax: 09332/4640 E-Mail: HSMarktbreit@t-online.de	Schülerzahl: 123 Klassenzahl: 6	KT	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/11

Mittelschule Zellingen Lerlachstraße 2 97225 Zellingen Tel.: 09364/89360 Fax: 09364/89361 E-Mail: hauptschule-zellingen@t-online.de	Schülerzahl: 137 Klassenzahl: 7	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
VS Ostheim v. d. Rhön (G) Ritter-von-Halt-Straße 7 97645 Ostheim v. d. Rhön Tel.: 09777/9215 Fax: 09777/0216 E-Mail: gsohwi@t-online.de	Schülerzahl: 149 Klassenzahl: 7	NES	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Volksschule Kolitzheim (G) Schulweg 15 97509 Kolitzheim Tel.: 09382/8388 Fax: 09382/3733 E-Mail: verwaltung@grundschule-kolitzheim.de	Schülerzahl: 183 Klassenzahl: 8	SW-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
VS Schonungen (G) Schulweg 7 – 13 97453 Schonungen Tel.: 09721/85172 Fax: 09721/75173 E-Mail: schulleitung.gsschonungen@web.de	Schülerzahl: 260 Klassenzahl: 11	SW-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Volksschule Rimpar (G) Neue Siedlung 1 97222 Rimpar Tel.: 09365/3000121 Fax: 09365/300120 E-Mail: schulleitung@grundschule-rimpar.de	Schülerzahl: 237 Klassenzahl: 10	WÜ-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Höchberg Volksschule Höchberg (G) Rudolf-Harbig-Platz 5 97204 Höchberg Tel.: 0931/407846 Fax: 0931/4070353 E-Mail: volksschule-Hoechberg@t-online.de	Schülerzahl: 581 Klassenzahl: 27	WÜ-L	A14+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Pestalozzi-Mittelschule Aschaffenburg Sonnenstraße 27 63743 Aschaffenburg Tel.: 06021/970119 Fax: 06021/980376 E-Mail: rektorat@pestalozzi-hs.de	Schülerzahl: 212 Klassenzahl: 12	AB	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Freiherr-von-Lutz-VS Münnerstadt (G) Schützenstraße 28 97702 Münnerstadt Tel.: 09733/810210 Fax: 09733/810219 E-Mail: GS-muennerstadt@t-online.de	Schülerzahl: 217 Klassenzahl: 10	KG	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Herigoyen-Mittelschule Sulzbach Volksschule Sulzbach (G) Hollerweg 17 63834 Sulzbach a. Main Tel.: 06028/6488 Fax: 06028/994564 E-Mail: herigoyen-volksschule@t-online.de	Schülerzahl: 298 Klassenzahl: 13	MIL	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
Albert-Schweitzer-VS Schweinfurt (G) Albert-Schweitzer-Straße 3 97424 Schweinfurt Tel.: 09721/51949 Fax: 09721/51947 E-Mail: A.Schweitzer-Grundschule@Schweinfurt.de	Schülerzahl: 262 Klassenzahl: 12	SW	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Margetshöchheim VS Margetshöchheim (G) Friedenstraße 1 97276 Margetshöchheim Tel.: 0931/461349 Fax: 0931/462808 E-Mail: margetshoechheim@t-online.de	Schülerzahl: 257 Klassenzahl: 13	WÜ-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
Mittelschule Ochsenfurt Fabrikstraße 1 97199 Ochsenfurt Tel.: 09331/3400 Fax: 09331/80861 E-Mail: verwaltung@mittelschule.ochsenfurt.de	Schülerzahl: 282 Klassenzahl: 14	WÜ-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ¹
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ ¹
	1. Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum

Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	14.10.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	19.10.2011
bei der Regierung:	24.10.2011

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Schuljahr 2011/12 – Ganztagschulen und Mittagsbetreuung werden in Unterfranken weiter ausgebaut

Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen

Die Mittagsbetreuung ermöglicht bei entsprechendem Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der sonderpädagogischen Förderzentren (Grundschulstufe) im Anschluss an den regulären Unterricht. Dabei unterscheidet man zwei Formen:

Mittagsbetreuung bis etwa 14:00 Uhr

Die Mittagsbetreuung reicht vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14:00 Uhr und wird an freizeit- und sozialpädagogischen Aspekten ausgerichtet. Die Anfertigung von Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich.

Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15:30 Uhr

Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15:30 Uhr angeboten werden. Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Voraussetzungen der Mittagsbetreuung wie oben. Zusätzlich ist eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen.

Im Schuljahr 2011/12 gibt es an 163 unterfränkischen Grundschulen insgesamt 518 Gruppen der Mittagsbetreuung, davon sind 313 Gruppen als verlängerte Mittagsbetreuung organisiert.

Offene Ganztagschulen an Mittel- und Förderschulen

Die offene Ganztagschule ist ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10. Der Unterricht an offenen Ganztagschulen findet wie gewohnt überwiegend am Vormittag im Klassenverband statt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern dies wünschen, besuchen dann nach dem stundenplanmäßigen Unterricht die jeweiligen Ganztagsangebote. Feste Bestandteile der offenen Ganztagschulen sind ein gemein-

sames Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und individuelle Fördermaßnahmen sowie ein Freizeitangebot mit sportlichen, musischen und gestalterischen Aktivitäten.

Im Schuljahr 2011/12 sind 164 Gruppen der offenen Ganztagschule an 83 Mittel- bzw. Volksschulen und 9 Förderschulen eingerichtet.

An folgenden Schulen wird die Nachmittagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule erstmalig angeboten: Volksschule Buchbrunn, Auen-Volksschule Schweinfurt, Ernst-Keil-Schule Höchberg.

Gebundene Ganztagschule an Grund-, Mittel- und Förderschulen

Im Gegensatz zu den Förder- und Betreuungsangeboten der offenen Ganztagschule, die meist jahrgangsübergreifend im Anschluss an den regulären Klassenunterricht gruppenweise organisiert werden, findet die gebundene Ganztagschule in einem festen Klassenverband statt, um eine stärkere individuelle Förderung der kognitiven Entwicklung und der sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Der Pflichtunterricht gebundener Ganztagsklassen ist auf den Vor- und Nachmittag verteilt. Über den ganzen Tag hinweg wechseln Unterrichtsstunden mit Übungszeiten und individueller Förderung sowie sportlichen, musischen und künstlerisch orientierten Fördermaßnahmen. Zudem werden auch Freizeitaktivitäten angeboten.

Zum Schuljahr 2011/12 sind an 38 Grundschulen 103 gebundene Ganztagsklassen eingerichtet, davon befinden sich 7 Ganztagszüge im Vollausbau mit Ganztagsklassen in allen Jahrgangsstufen. An den Mittelschulen gibt es an 43 Standorten 148 gebundene Ganztagsklassen. Davon sind 14 Ganztagszüge durchgängig ausgebaut.

Alle Standorte gebundener Ganztagschulen in Unterfranken können der Karte auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter www.regierung.unterfranken.bayern.de → Schulen → Ganztagsangebote entnommen werden.

4. Bayerische Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen 2012

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veranstaltet die Regierung von Schwaben in enger Zusammenarbeit mit PAKS, dem Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater e.V., die 4. Bayerischen Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen. Sie stehen unter dem Motto „**Theater im Fluss**“ und finden in Neusäß/Augsburg statt.

Termin:

Die Schultheatertage beginnen am **Montag, 16. Juli 2012**, (Anreise zwischen 13.00 und 15.00 Uhr) und enden am **Donnerstag, 19. Juli 2012 um 15.00 Uhr** nach der Abschlussveranstaltung. Es wird erwartet, dass alle Gruppen an der Abschlussveranstaltung teilnehmen. Die Eröffnungsveranstaltung findet am Montag um 19.00 Uhr statt. Das erste Stück wird bereits um 16.00 Uhr gezeigt.

Ziel der Theatertage ist es, Schultheatergruppen und Spielleiterinnen und Spielleitern aus Bayern die Möglichkeit zu geben, viele verschiedene Produktionen zu sehen und ihre eigenen vorzustellen. Dabei soll der Erfahrungsaustausch eine wichtige Rolle spielen. In **Werkstätten** sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrerinnen und Lehrer sollen neue Spielansätze/Spielideen, methodische und didaktische Grundlagenübungen für die Theaterarbeit vermittelt werden. Sie werden von erfahrenen Spielleiterinnen und Spielleitern des Pädagogischen Arbeitskreises Schultheater (PAKS) geleitet. Damit dienen diese Theatertage auch schwerpunktmäßig der **Fortbildung der Lehrkräfte**.

Die Veranstaltung besitzt keinen Wettbewerbscharakter, sondern versteht sich als Theaterfestival, bei dem möglichst alle Formen des personalen, figuralen und medial-technischen Spiels gezeigt werden. Je nach Bewerbungslage soll aus jedem Regierungsbezirk mindestens eine Spielgruppe eingeladen werden. Als Richtzahl für die Größe einer Spielgruppe gilt die Zahl 15. Die Beiträge müssen nicht thematisch auf das Motto „**Theater im Fluss**“ abgestimmt sein.

Die Unterbringung aller Teilnehmer und deren Begleitpersonen erfolgt in den Klassenzimmern der Eichenwaldschule in Neusäß. Die Verpflegung erfolgt in der Eichenwaldschule bzw. auf dem Gelände der Spielstätten. Die Kosten für die Verpflegung tragen die Teilnehmer selbst. Die Aufsicht obliegt den verantwortlichen Spielleiterinnen und Spielleitern der jeweiligen Theatergruppe. Jede Gruppe muss mit mindestens einer zusätzlichen Begleitperson anreisen, da die Theatergruppen während der Spielleiterbesprechungen beaufsichtigt werden müssen. **Eine nur zeitweise Teilnahme einzelner Gruppen ist nicht vorgesehen.**

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **9. Dezember 2011** formlos und unverbindlich per Post oder E-Mail anzufordern bei:

Julia Dlugosch
Reischlestraße 34
86153 Augsburg
Telefon: 0821/ 248 65 45
E-Mail: theatertage2012@yahoo.de

Bezirkspersonalrat

Die Amtszeit des neugewählten Bezirkspersonalrates für die nächsten fünf Jahre hat am 01.08.2011 begonnen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen, das auch durch die hohe Wahlbeteiligung zum Ausdruck gekommen ist. Die Mitglieder und ihre Funktionen ersehen Sie aus der nachfolgenden Aufstellung:

Vorsitzender: Gerhard Bleß
1. Stellv. Vorsitzende: Christine Starz
2. Stellv. Vorsitzender: Klaus Wiederer
Weitere stellv. Vorsitzende: Wiltrud Kuhn
Vorstandsmitglied: Wolfgang Adelman
Weiteres Vorstandsmitglied: Reinhard Frankl

Gruppenvorstandsmitglieder:

Zuständigkeit	Name mit Emailadresse	Telefon Fax
Gruppe Lehrer an Volksschulen	Gerhard Bleß gerhard.bless@reg-ufr.bayern.de	0931/380-1761 0931/380-2761
Gruppe Arbeitnehmer	Christine Starz christine.starz@reg-ufr.bayern.de	0931/380-1767 0931/380-2767
Gruppe Beamte	Wolfgang Adelman wolfgang.adelman@reg-ufr.bayern.de	0931/380-1453 0931/380-2453
Gruppe Lehrer an beruflichen Schulen	Klaus Wiederer klaus.wiederer@reg-ufr.bayern.de	0931/380-1766 0931/380-2767

Weitere Mitglieder Gruppe Arbeitnehmer:

Name	Dienststelle
Schäffel Jürgen	Staatl. Bauamt Würzburg
Schott Benno	Straßenmeisterei Würzburg
Weigand Sigrid	Dr. Karlheinz-Spielmann-VS Iphofen

Weiteres Mitglied Gruppe Beamte:

Menzel Lothar	Regierung von Unterfranken
---------------	----------------------------

Weitere Mitglieder Gruppe Lehrer an Volksschulen:

Wahlen Jochen	Volksschule Marktbreit (M)
Rummolino Silvio	Volksschule Maßbach (M)
Scheuring Maria	Volksschule Schonungen (G)
Schuck Julia	Volksschule Schöllkrippen (G)
Kuhn Wiltrud	Pestalozzi-VS Würzburg (M)
Huppmann Joachim	Nikolaus-Fey-VS Wiesentheid (M)
Popp Franka	Volksschule Sommerkahl (G)

Weiteres Mitglied Gruppe Lehrer an beruflichen Schulen:

Lambl Wolfgang	Dr.-Georg-Schäfer-Berufsschule Schweinfurt
----------------	--

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bezirkspersonalrat

2230.1.1.1.3.2-UK

Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer und Fachlehrerinnen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Juni 2011
Az.: IV.3-5 S 7111.1-4b.49 221

1. Ziele des Vorbereitungsdienstes

- 1.1 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte, schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit der Fachlehrkraft an Grund-, Haupt-/Mittel-, Förder- und Realschulen. Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Fachlehreranwärter und die Fachlehreranwärterinnen zu eigenverantwortlicher Lehr- und Erziehertätigkeit in der entsprechenden Fächerverbindung sowie zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben in den weiteren Tätigkeitsfeldern ausgebildet und gefördert werden. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin kann auch staatlich anerkannten Schulen zugewiesen werden, wenn diese für die Ausbildung geeignet sind.
- 1.2 Die Ausbildung umfasst allgemeine, erziehungswissenschaftliche und fachspezifische Inhalte und Kompetenzbereiche, die die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben befähigen.

2. Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- 2.1 Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Schuljahr umfassen.
- 2.2 Es wird wöchentlich ein Seminartag durchgeführt.
- 2.3 Die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen erteilen während des Vorbereitungsdienstes nach den amtlichen Vorgaben eigenverantwortlichen Unterricht und hospitieren in den Fächern ihrer Ausbildungsrichtung.

3. Kompetenzbereiche und Inhalte der Ausbildung

Das im Folgenden dargestellte Rahmenprogramm ist die Basis für die Ausbildung in zwei Seminarjahren im Seminar. Die Kompetenzbereiche sind die Grundlage für die Erstellung des Jahresarbeitsplans. Der Jahresarbeitsplan wird jedem Seminarteilnehmer und jeder Seminarteilnehmerin zu Beginn des Seminarjahres ausgehändigt.

3.1 Kompetenzbereich Erziehen

Fachlehrkräfte sichern den Bildungsanspruch der Schüler und Schülerinnen, führen Schüler und Schülerinnen und reagieren in Konfliktsituationen. Sie fördern die Entwicklung einer mündigen und sozialverantwortlichen Persönlichkeit.

3.1.1 Die Fachlehrkraft bildet, indem sie

- Werthaltungen anbahnt und sie vorlebt,
 - mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise einübt,
 - Medienkompetenz fördert,
 - eine umwelt- und gesundheitsbewusste Lebensführung anbahnt,
 - eine sinnvolle und ästhetisch ansprechende Lernumgebung gestaltet,
- damit Schülerinnen und Schüler
- das eigene Leben selbstständig und verantwortungsbewusst gestalten,
 - persönliche Haltungen und Einstellungen weiterentwickeln.

3.1.2 Die Fachlehrkraft führt, indem sie

- Gruppenprozesse initiiert, begleitet und analysiert und vielfältiges soziales Handeln fördert,
 - selbstverantwortliches Handeln unterstützt und eine Kultur der konstruktiven Rückmeldung pflegt,
 - über Gesprächsstrategien verfügt und die Lehrer-Schüler-Interaktion positiv, wertschätzend und einfühlend gestaltet,
 - mit den Schülerinnen und Schülern ein Konzept der Rituale und Regeln erarbeitet und dieses konsequent umsetzt,
- damit Schülerinnen und Schüler
- ihre Selbst- und Sozialkompetenz klären und positiv entwickeln,
 - ihre kommunikativen und kooperativen Kompetenzen konstruktiv einsetzen,
 - kritikfähig sind und für sich entscheiden und auswählen.

3.1.3 Die Fachlehrkraft reagiert, indem sie

- Ursachen für Konflikte und Unterrichtsstörungen kennt und analysiert und situativ angemessen handelt,
 - situationsadäquat, zielbezogen und konstruktiv in Erziehungs- und Konfliktsituationen mit Schülerinnen und Schülern kommuniziert und mit Klassenleitungen kooperiert,
 - Interventionsstrategien zielgerichtet einsetzt,
- damit Schülerinnen und Schüler
- ihr Lernen und Arbeiten in der Schule unter gemeinsamen Zielen verantworten,
 - sich gegenseitig wertschätzen und Konflikte angemessen bewältigen.

3.2 Kompetenzbereich Unterrichten

Fachlehrkräfte planen Unterricht und gestalten Lernumgebungen. Sie fördern, reflektieren und analysieren Lernprozesse.

3.2.1 Die Fachlehrkraft plant schülerorientierten Unterricht sach- und fachgerecht und begründet ihn pädagogisch und psychologisch:

- verknüpft fachdidaktische und wissenschaftliche Grundlagen,
- sequenziert die Lehr- und Lernprozesse auf der Grundlage der Lehrplanvorgaben in fachinterner und fächerübergreifender Planungsarbeit,
- entscheidet sich jeweils neu für die angemessene Unterrichtsform,
- unterstützt beim Kompetenzaufbau und bei der Sicherung von Basiswissen und fachadäquaten Arbeitsweisen und -methoden,
- wählt Methoden zielgerichtet aus,
- entwickelt kompetenzfördernde Aufgabenstellungen, individualisiert und differenziert,
- wählt aus einem breiten Medienangebot zielgerichtet aus.

3.2.2 Die Fachlehrkraft gestaltet Lernumgebungen, die individuell fördern und fordern. Ausgehend von einem fundierten Wissen über spezifische Situiertheit der Schüler und Schülerinnen zu Lernziel und –inhalt realisiert die Lehrkraft zusammen mit den Schülern und Schülerinnen

- Unterrichtsformen, die Phasen der Selbststeuerung bieten,
- Angebote für unterschiedliche Lerntempi, individuelle Lernwege und effiziente Mediennutzung,
- soziale Einbettung von Lerngegenstand und –prozess und
- vielfältige Anschlussmöglichkeiten.

3.2.3 Die Fachlehrkraft fördert individuelle, nachhaltige Lernprozesse der Schüler und Schülerinnen über

- lerneffiziente Vernetzung,
- zielorientierte, selbstkritische Reflexion,
- konstruktive Rückmeldung

und bewirkt damit bei den Schülern und Schülerinnen

- eine gestärkte Lern- und Leistungsbereitschaft,
- ein Bewusstsein im Hinblick auf Lern- und Arbeitsstrategien sowie fachadäquate Arbeitsweisen und -methoden und
- verfügbare Methoden des selbst gesteuerten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

3.3 Beraten

Fachlehrkräfte stellen individuelle Lernvoraussetzungen fest, begleiten und fördern individuelle Leistungsentwicklungen und beraten Schüler und Schülerinnen und Erziehungsberechtigte.

3.3.1 Die Fachlehrkraft stellt Lernvoraussetzungen fest und begleitet Lernprozesse von Schülern und Schülerinnen, indem sie

- die Lernausgangslage sowie
- den jeweiligen Lernstand

einzelner Schüler und Schülerinnen kontinuierlich und differenziert beobachtet und zielorientiert reagiert.

3.3.2 Die Fachlehrkraft begleitet und fördert eine persönlichkeitsgerechte, individuelle Leistungsentwicklung aller Schüler und Schülerinnen, indem sie auch Schüler und Schülerinnen

- mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten und –störungen sowie
- mit besonderen Begabungen

individuell fördert, indem sie

- adäquate, erreichbare individuelle Ziele vereinbart und
- geeignete und praktikable Fördermaßnahmen ergreift.

3.3.3 Die Fachlehrkraft berät Schüler und Schülerinnen insbesondere in den Bereichen:

- Fächerwahl,
- Praktikumswahl,
- Berufsorientierung.

3.4 Beurteilen

Fachlehrkräfte erheben, bewerten und beurteilen Schülerleistungen. Sie reflektieren und analysieren die eigene Bewertungs- und Beurteilungspraxis.

3.4.1 Die Fachlehrkraft beurteilt und bewertet Schülerleistungen. Sie

- berücksichtigt die Lernausgangslage,
- ermittelt den individuellen Leistungsfortschritt,
- berücksichtigt Prozess und Produkt,
- setzt unterschiedliche Formen der Leistungsbeurteilung und -bewertung fach- und situationsgerecht ein,
- wendet Methoden der Leistungsbeobachtung situationsbezogen an.

3.4.2 Dabei reflektiert und analysiert sie verantwortungsbewusst die eigene Bewertungs- und Beurteilungspraxis, indem sie

- Leistungsergebnisse so interpretiert und verbalisiert, dass individuelle Wege für das weitere Lernen aufgezeigt werden,
- Leistungsbeurteilungen und -bewertungen so begründet, dass sie für Schülerinnen und Schüler sowie für Erziehungsberechtigte nachvollziehbar sind,
- die Analyse von Leistungsergebnissen als Rückmeldung für die eigene Unterrichtstätigkeit nutzt.

3.5 Innovieren

Fachlehrkräfte bilden sich weiter und übernehmen Mitverantwortung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit.

3.5.1 Die Fachlehrkraft reagiert auf einen notwendigen persönlichen Fortbildungsbedarf mit Blick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Tendenzen im Bildungssystem.

Sie erfüllt die Fortbildungsverpflichtung als Ergebnis kontinuierlich-kritischer Reflexion beruflicher Erfahrungen sowie eigener Kompetenzen.

3.5.2 Die Fachlehrkraft ist in Verfahren der Schulentwicklung eingebunden und wirkt an der Einsatzschule bei der Professionalisierung des Fachunterrichts mit.

3.6 Kooperieren

Fachlehrkräfte stellen Kooperationsbedarf fest, planen, vereinbaren und führen Maßnahmen durch und evaluieren diese.

3.6.1 Die Fachlehrkraft stellt gemeinsam mit der Klassenleitung sowie schulischen und außerschulischen Partnern Kooperationsbedarf fest.

3.6.2 Die Fachlehrkraft legt die Ziele mit den Kooperationspartnern fest.

3.6.3 Die Fachlehrkraft vereinbart zielorientiert Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.

3.6.4 Die Fachlehrkraft und Kooperationspartner führen die Maßnahmen durch und evaluieren diese nach den Kriterien

- Angemessenheit,
- Zielerreichung,
- Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.

3.7 Organisieren

Fachlehrkräfte optimieren ihr Selbstmanagement, organisieren, gestalten und verwalten ihr Arbeitsfeld.

3.7.1 Die Fachlehrkraft optimiert ihr Selbstmanagement durch

- strukturierte und ökonomische Arbeitsweise,
- effizientes Arbeiten,
- kollegiale Zusammenarbeit,
- Stressmanagement und
- Reflexion der Arbeit.

3.7.2 Die Fachlehrkraft organisiert professionell Vorhaben unter Berücksichtigung von

- zielorientierter Planung,
- strukturiertem Vorgehen,
- fach- und sachgemäßen Erfordernissen und

- (schul-)rechtlichen Vorgaben.

3.7.3 Die Fachlehrkraft betreut umsichtig das Arbeitsfeld:

- Fachräume
- Werkzeuge und Material

3.7.4 Die Fachlehrkraft verwaltet das Schriftwesen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben

- korrekt und vollständig,
- flexibel, individuell und gruppenbezogen sowie
- kontinuierlich und termingerecht.

3.8 Schulrecht und Schulkunde

- Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung (Bayerische Verfassung, BayEUG, Schulordnungen)
- Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege
- Rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
- Rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung
- Rechte und Pflichten der Schüler
- Rechte und Pflichten der Lehrkräfte
- Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten
- Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Schulaufsicht und Schulverwaltung

4. Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

4.1 Der Vorbereitungsdienst umfasst Seminarveranstaltungen, eigenverantwortlichen Unterricht und Hospitation.

4.2 Es wird wöchentlich ein Seminartag durchgeführt. Für diesen Tag werden die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen von der Unterrichtstätigkeit an ihren Schulen freigestellt.

Seminartage dauern fünf Vollstunden.

Zur Einführung der Fachlehreranwärter und der Fachlehreranwärterinnen in den Vorbereitungsdienst im ersten Jahr der Ausbildung ist in der ersten Schulwoche ein eigener Seminartag ausschließlich mit diesem Personenkreis durchzuführen. Dabei sollen Fragen der Unterrichtsplanung, der Unterrichtsgestaltung und erzieherischen Führung einer Klasse/Gruppe im Mittelpunkt stehen.

4.3 Eigenverantwortlicher Unterricht

4.3.1 Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes übernimmt der Fachlehreranwärter oder die – Fachlehreranwärterin eigenverantwortlichen Unterricht in ausgewogener Kombination aller seiner oder ihrer Fächer der Ausbildungsrichtung. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin wird nur in den Fächern eingesetzt, in denen er oder sie die fachliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin soll nur in Ausnahmefällen zu Unterrichtsaushilfen in seinen oder ihren Fächern herangezogen werden.

4.3.2 Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin ist verpflichtet, den von ihm oder ihr zu erteilenden Unterricht nachweislich vorzubereiten und das amtliche Schriftwesen zu führen.

4.4 **Ausbildungsbezogene Lehrgänge und ergänzende Ausbildung, Kooperationen**

Die Ausbildung kann durch ausbildungsbezogene Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. Die Fachlehreranwärter und die Fachlehreranwärterinnen sollen auch Einblicke in andere Schularten gewinnen.

4.5 **Verpflichtungen des Fachlehreranwärters oder der Fachlehreranwärterin**

4.5.1 Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin soll im ersten Seminarjahr in allen seinen oder ihren ausgebildeten Fächern hospitieren. Im Laufe der Ausbildung soll er oder sie möglichst viele Jahrgangsstufen an seiner oder ihrer Schule kennen lernen. Ziel der Hospitation ist das Erfahren und Reflektieren einer fachlich fundierten Planung, Organisation und Durchführung von Fachunterricht im schulischen Alltag auf der Grundlage der Kompetenzbereiche. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Hospitation sind der Schulleiter oder die Schulleiterin sowie die Betreuungslehrkraft. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin ist verpflichtet, zur Hospitation Aufzeichnungen zu fertigen.

4.5.2 Die Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterinnen sollen aktiv an den Seminarveranstaltungen mitwirken, insbesondere haben sie Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Gestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

4.5.3 Die Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterinnen fertigen nach Vorgabe des Seminarleiters oder der Seminarleiterin zu bestimmten Terminen besondere Unterrichtsvorbereitungen, und zwar im ersten Seminarjahr drei besondere Unterrichtsvorbereitungen, im zweiten Seminarjahr eine besondere Unterrichtsvorbereitung.

4.6 **Aufgaben des Seminarleiters oder der Seminarleiterin**

4.6.1 Der Seminarleiter oder die Seminarleiterin führt für jeden Seminarteilnehmer und jede Seminarteilnehmerin einen Seminarbogen. Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers oder der Seminarteilnehmerin und seine oder ihre Leistungen während des Vorbereitungsdienstes aus. Der Seminarbogen ist nicht Bestandteil des Personalaktes. Er gehört zu den Prüfungsakten. Der Seminarbogen wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarleiter oder der Seminarleiterin und nach der Ablegung der Zweiten Lehramtsprüfung (Qualifikationsprüfung) der Fachlehrer bei der Regierung aufbewahrt.

4.6.2 Zur Beratung des Fachlehreranwärters oder der Fachlehreranwärterin führt der Seminarleiter oder die Seminarleiterin Unterrichtsbesuche durch. Im ersten Seminarjahr sind mindestens zwei Beratungsbesuche, im zweiten Seminarjahr ist bis zum Zeitpunkt der Ankündigung des praktischen Teils der Prüfung mindestens ein Beratungsbesuch durchzuführen. Die Festlegungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen werden im Seminarbogen festgehalten.

4.6.3 Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin kann Einsicht in den Seminarbogen nehmen.

4.7 **Sprecher oder Sprecherin der Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen**

4.7.1 Die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Seminarjahres einen Seminarsprecher oder eine Seminarsprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

4.7.2 Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres abgehalten. Sie erfolgen schriftlich und geheim. Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen.

4.8 Für die Ausbildung im Erweiterungsfach gilt Folgendes:

- Die Zahl der eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden ändert sich nicht gegenüber Anwärtern oder Anwärtinnen ohne Erweiterungsfach.
- Im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts muss der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärtin Unterricht auch in seinem oder ihrem Erweiterungsfach erteilen.
- In jedem Halbjahr führt der zuständige Seminarleiter oder die zuständige Seminarleiterin mindestens einen Beratungsbesuch mit einem Lehrversuch durch den Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärtin durch. Dabei legt der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärtin einen kurz gefassten schriftlichen Entwurf für die Unterrichtsstunde vor.
- In jedem Halbjahr nimmt der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärtin an mindestens zwei Seminarveranstaltungen zu Inhalten seines oder ihres Erweiterungsfaches teil. Diese Seminarveranstaltungen werden außerhalb des stundenplanmäßigen Einsatzes des Fachlehreranwärters oder der Fachlehreranwärtin und zusätzlich zu sonstigen Seminarveranstaltungen durchgeführt. Die Hospitationsstunden werden für Fachlehreranwärter oder Fachlehreranwärtinnen mit Erweiterungsfach entsprechend reduziert.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBI 2011 S. 156)

2236-2-1-UK

Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung

Vom 30. Juni 2011 (GVBI S. 295)

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBI S. 631, BayRS 2236-2-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ²Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 5 Nr. 2 die Schulleiterin oder der Schulleiter; die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.“

2. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „verlangen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; das Gleiche gilt für Erkrankungen am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises“.

3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 33 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein Plusprogramm eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, werden auf Antrag von den Fächern Religion, Ethik und Deutsch befreit; über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das erste Schulhalbjahr endet mit Ablauf des letzten Unterrichtstags der zweiten vollen Woche im Februar; an diesem Tag werden in der Regel die Zwischenzeugnisse ausgegeben.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3,0“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 30. Juni 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Sp a e n l e
Staatsminister

(KWMBI 2011 S. 155)

2038.3.5-UK

Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juli 2011
Az.: VII.7-5 P 9001.2-7b.42 911

Zum Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1, Art. 94 Abs. 1 und 3 sowie Art. 99 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bestimmungen:

1. Genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung

1.1 Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung von Lehrkräften mit einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung, die an folgenden dem Lehramt zugeordneten Schularten in Unterrichtsfächern verwendet werden, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben:

Bezeichnung des Lehramts	Schulart
Lehramt an beruflichen Schulen	berufliche Schulen
Lehramt an Gymnasien	berufliche Schulen ¹⁾
Lehramt an Realschulen	Wirtschaftsschule ²⁾
Lehrkräfte gem. ZLSFbAV in der jeweils gültigen Fassung	Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen
Geistliche mit Pfarrkonkurs oder der theologischen Anstellungsprüfung	berufliche Schulen
Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen gem. ZAPOFIB in der jeweils gültigen Fassung	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen
Fachlehrkräfte gem. ZLSFbAV in der jeweils gültigen Fassung	Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen sowie Fachschulen und Fachakademien gewerblicher Ausbildungsrichtungen (fachpraktischer Unterricht)
Fachlehrkräfte gem. ZAPO-F II in der jeweils gültigen Fassung	Berufsschulen (nicht für Fachzeichnen), Berufsfachschulen (nicht Berufsfachschulen für Musik), Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien

1) Ausgenommen sind an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachakademien und Fachschulen Wirtschaftsfächer.

2) Ausgenommen sind Wirtschaftsfächer.

1.2 Die Regelungen unter Nr. 1.1 für die Lehramter an beruflichen Schulen und an Gymnasien gelten entsprechend für die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften mit einer außerhalb Bayerns erworbenen Lehramtsbefähigung, die nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gem. Art. 7 Abs. 2 oder Art. 22 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung entspricht.

1.3 Keiner Genehmigung bedarf die nebenberufliche oder nebenamtliche Verwendung von Lehrkräften, welche die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer gem. ZAPOFIB erfüllen, im fachpraktischen Unterricht an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen. Dies gilt auch für bisher bereits verwendete gewerbliche Fachlehrer gem. ZAPOFIB im fachpraktischen Unterricht an Fachoberschulen.

1.4 Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von

– Altenpflegerinnen und Altenpflegern und Angehörigen vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens und der Sozialpflege, die eine mindestens einjährige Zusatzausbildung für Unterrichtsaufgaben nachweisen,

sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Angehörigen vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens und der Sozialpflege, die einen für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht qualifizierenden Bachelor- oder Masterstudiengang absolviert haben,

für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Berufsfachschulen des

Gesundheitswesens und sozialpflegerischen Fachschulen bzw. Berufsfachschulen einschließlich der fachpraktischen Begleitung;

- Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens mit einer mindestens einjährigen Zusatzausbildung für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Berufsfachschulen für Kranken- und Kinderkrankenpflege einschließlich der fachpraktischen Begleitung, wenn sie mit der Zusatzausbildung vor dem 1. Januar 2004 begonnen und diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 in der geltenden Fassung oder danach, also am 1. Januar 2004 oder später abgeschlossen haben.

- 1.5 Keiner Genehmigung bedarf die nur kurzzeitige Verwendung von nach Nr. 1.1 oder 1.2 eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben („fachfremder“ Unterrichtseinsatz), oder an anderen Schularten als den in Nr. 1.1 zugeordneten.

2. Genehmigungsbedürftige Einstellung und Verwendung

Der Genehmigung bedarf

- die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften, die nicht unter die Nr. 1 fallen,
- die Verwendung von in Nr. 1 genannten eingestellten Lehrkräften an anderen Schularten als den in Nr. 1 zugeordneten sowie
- die nicht nur kurzzeitige Verwendung von in Nr. 1 genannten eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben.

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen, Sonderregelungen

- 2.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen sind eine einschlägige fachliche Ausbildung sowie die pädagogische Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Liegt lediglich eine einschlägige fachliche Ausbildung vor, kann die Genehmigung im Falle hauptberuflicher Tätigkeit nur unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren erteilt werden; im Falle nebenberuflicher oder nebenamtlicher Tätigkeit ist ein entsprechender Vorbehalt in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Während der Probezeit ist von der Schulaufsichtsbehörde die pädagogische Eignung der Lehrkraft zu beurteilen; die Feststellung der pädagogischen Eignung kann von der Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation abhängig gemacht werden. Nach dem Ergebnis der Beurteilung ist die Genehmigung entweder endgültig zu erteilen oder zu versagen.

- 2.1.2 Bewerberinnen und Bewerber mit einer der nachfolgend genannten fachlichen Ausbildungen erfüllen die Anforderungen an die fachliche Ausbildung ohne weiteren Nachweis. Ihre Einstellung und Verwendung wird unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren allgemein genehmigt. Die Einstellung und Verwendung derartiger Lehrkräfte ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Nr. 2.1.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- Ärztinnen und Ärzte mit Approbation oder mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzterordnung, Juristinnen und Juristen mit bestandener Zweiter Staatsprüfung sowie Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung (Universität) bzw. einer entsprechenden Masterprüfung (Universität) abgeschlossen haben,

für den ihrer Ausbildung entsprechenden allgemein bildenden oder fachtheoretischen Unterricht an Fachakademien, Fachschulen und Berufsfachschulen;

- Juristinnen und Juristen mit bestandener Zweiter Staatsprüfung

für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht in Fachklassen für Rechtsanwaltsfachangestellte an Berufsschulen und im Fach Rechtslehre an Fachoberschulen;

- Ärztinnen und Ärzte mit Approbation oder mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzterordnung, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte und Apothekerinnen und Apotheker

für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht an Berufsfachschulen für medizinische Fachangestellte, an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, an sozialpflegerischen Berufsfachschulen, an sozialpflegerischen Fachschulen sowie in Fachklassen für medizinische, zahnmedizinische, tiermedizinische und pharmazeutisch-kaufmännische Fachangestellte an Berufsschulen;

- Altenpflegerinnen, Altenpfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens und der Sozialpflege, die mindestens fünf Jahre in ihrem Beruf tätig waren,

für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (außer an Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege), sozialpflegerischen Berufsfachschulen und Fachschulen einschließlich der fachpraktischen Begleitung;

- Diplom-Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (FH) bzw. Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Bachelor- oder Masterstudiengänge, die mindestens drei Jahre in ihrem Beruf außerhalb des Schuldienstes tätig waren oder über den Berufsabschluss einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Aufstiegsfortbildung verfügen,

für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien einschließlich der fachpraktischen Begleitung;

- Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch als Muttersprache, die das Studium einer Fremdsprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben,

für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;

- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, die das Studium einer Fremdsprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und über Deutschkenntnisse und -fertigkeiten auf dem Niveau des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ des Goethe-Instituts oder auf dem Niveau des „Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts verfügen,

für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;

- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch mit einem erfolgreich abgeschlossenen Germanistikstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule in ihrem Herkunftsland

für den Unterricht in ihrer Muttersprache als Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;

- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in ihrer Muttersprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem deutschsprachigen Land

für den Unterricht in ihrer Muttersprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;

- Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch als Muttersprache, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben,

für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;

- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben,

für den Unterricht in ihrer Muttersprache als Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;

- Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben,

für den Unterricht in den Fächern *Einführung in die Technik des Dolmetschens, Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen* an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;

- Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Rechts-, Ingenieur-, Geistes- oder Naturwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule

für den ihrer Ausbildung entsprechenden Unterricht in *Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)* bzw. *Gerichts- und Behördenterminologie* an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe oder an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;

- Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer mit einem einschlägigen Fachgebiet und in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt und eine dem Fachgebiet affine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben,

für den ihrer Ausbildung entsprechenden Unterricht in *Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)* bzw. *Gerichts- und Behördenterminologie* an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe oder an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;

- Bewerberinnen und Bewerber, die ein mindestens achtsemestriges Studium an einer Hochschule für Musik erfolgreich abgeschlossen haben,

für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht an den Berufsfachschulen für Musik sowie für Musik und musische Erziehung an Fachakademien für Sozialpädagogik und Heilpädagogik;

- Bewerberinnen und Bewerber, die ein mindestens achtsemestriges Studium an einer Fachakademie für Musik erfolgreich abgeschlossen haben,

für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht an den Berufsfachschulen für Musik sowie dem Instrumentalunterricht an Fachakademien für Sozialpädagogik und Heilpädagogik;

- Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder mit entsprechender Meisterausbildung, welche in der Regel bereits fünf Jahre lang als Meister tätig waren,

für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Fachoberschulen.

2.1.3 Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen nach § 3 Abs. 1 ZAPOFIB erfüllen, können für eine Tätigkeit an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Auflage genehmigt werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren die volle Lehramtsbefähigung

gung erwerben; das Staatsministerium kann diese Frist aus Gründen der Planung beim Staatsinstitut für die Ausbildung der gewerblichen Fachlehrer verlängern. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung zu widerrufen.

- 2.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, welche die fachlichen Voraussetzungen nach § 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beziehungsweise § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ZLSFbAV erfüllen, werden für eine Tätigkeit an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren allgemein genehmigt. Die Einstellung ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Während der Probezeit ist von der Schulaufsichtsbehörde die Bewährung in der Unterrichtstätigkeit zu beurteilen; die Feststellung der Bewährung kann von der Teilnahme an Maßnahmen zur Erweiterung der fachlichen Kompetenz und zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation abhängig gemacht werden. Nr. 2.1.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.1.5 Bewerberinnen und Bewerber, welche als Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkranken-schwestern, Kinderkrankenpfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe der Sozialpflege, die weniger als fünf, aber mindestens zwei Jahre berufstätig waren, können für eine Tätigkeit im Sinne von Nr. 2.1.2, Spiegelstrich 4, an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (außer Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege) oder an sozialpflegerischen Berufsfachschulen und Fachschulen unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Auflage genehmigt werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren die Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenz und die Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation nachweisen. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung zu widerrufen.
- 2.1.6 Die Einstellung und Verwendung von Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Anforderungen an die fachliche Ausbildung gem. den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.5 nicht erfüllen, kann genehmigt werden, wenn sie in der vom Staatsministerium herausgegebenen Lehrerliste aufgeführt sind, oder ausnahmsweise auch dann, wenn die fachliche Befähigung für die Unterrichtstätigkeit in anderer Weise nachgewiesen wird und ein Interesse an der Gewinnung der Bewerberin/des Bewerbers besteht. Nr. 2.1.1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 2.2 Die nicht nur kurzzeitige Verwendung von nach Nr. 1.1 oder 1.2 eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben („fachfremder“ Unterrichtseinsatz), oder an anderen Schularten als den in Nr. 1 zugeordneten, kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden, wenn die fachliche Befähigung für die Unterrichtstätigkeit nachgewiesen wird und ein unterrichtliches Interesse oder ein sonstiges berechtigtes Interesse des Schulträgers an der Verwendung besteht.
- 2.3 Eine erforderliche Genehmigung muss so rechtzeitig beantragt werden, dass über den Antrag in angemessener Frist vor der Einstellung und/oder Verwendung entschieden werden kann. Die Verwendung von Lehrkräften, die nach den Nrn. 2.1.3 bis 2.1.6 der Genehmigung bedürfen, ist auch in dringenden Fällen vor der Genehmigung unzulässig.

3. Genehmigung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Schulleiterinnen und Schulleitern

Im Hinblick auf die der Schulleitung in Art. 57 BayEUG zugewiesene herausragende Stellung und die damit verbundenen Aufgaben kann die Funktion einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters grundsätzlich nur hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Lehrkräften übertragen werden, die im Schulbereich bereits hinreichende berufspraktische Erfahrungen gesammelt haben. Die nebenamtliche bzw. nebenberufliche Ausübung dieser Funktion muss sich deshalb auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränken, die in der besonderen organisatorischen Struktur der Schule begründet sind. Bei der Genehmigung von nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Schulleiterinnen und Schulleitern ist entsprechend restriktiv zu verfahren; für Berufsschulen kann sie nicht erteilt werden.

3.1 Als besonders gelagerte Ausnahmefälle können nur anerkannt werden

- 3.1.1 die Neuerrichtung einer Schule, wenn – insbesondere bei neuen Ausbildungsangeboten – keine gesicherte Prognose für einen Betrieb auf Dauer abgegeben werden kann und es deshalb dem Schulträger nicht zuzumuten ist, eine hauptamtliche/hauptberufliche Schulleitung zu bestellen; die

Genehmigung ist in diesem Fall auf die Dauer von höchstens zwei Jahren zu beschränken, eine einmalige Verlängerung der Genehmigung um weitere zwei Jahre kann aus besonderen Gründen erfolgen; diese Fristen gelten ab dem Zeitpunkt der Neuerrichtung einer Schule; oder

- 3.1.2 ein besonderes Interesse an der Gewinnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Leitung von Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien aufgrund seiner besonderen fachlichen Qualifikation für an der Schule eingerichtete spezielle Ausbildungsgänge.
- 3.2 Weitere Genehmigungsvoraussetzung ist eine in der Regel mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Schuldienst sowie eine Unterrichtstätigkeit an der Schule als Lehrkraft (Art. 57 Abs. 1 BayEUG) unter den Voraussetzungen der Nrn. 1 oder 2.

4. Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern

Die Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern hat nach Eignung, Leistung und Befähigung zu erfolgen.

- 4.1 Bewerberinnen und Bewerber gem. Nrn. 1.1 bis 2.1.5 sind in der Regel fachlich besser geeignet als Bewerberinnen und Bewerber gem. Nr. 2.1.6.
- 4.2 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt berufliche Schulen sind in der Regel fachlich besser geeignet als Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasium für den Einsatz an Berufsschulen.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt berufliche Schulen und Gymnasium sind in der Regel fachlich besser geeignet als Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Realschulen für den Einsatz an Wirtschaftsschulen.

5. Zuständigkeit für Entscheidungen nach den Nrn. 2, 3 und 4

Für Entscheidungen nach den Nrn. 2, 3 und 4 sind zuständig

- 5.1 für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien die Regierungen und
- 5.2 für Fachoberschulen und Berufsoberschulen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Genehmigungen bleiben unberührt. Zugleich tritt die Bekanntmachung zur Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen vom 12. April 1989 (KWMBI I S. 78) außer Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBI 2011 S. 170)

2038-3-4-9-3-UK

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II)

Vom 15. Juli 2011 (GVBI S. 387)

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LibG) vom 5. August 2010 (GVBI S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staats-

ministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Zweite Prüfung und Gesamtprüfungsnote

Abschnitt 1

Organisation und Durchführung der Zweiten Prüfung

- § 1 Zweck der Prüfung, Anwendbarkeit der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsämter, Prüfungskommissionen
- § 5 Notenskala und Notenbildung
- § 6 Wiederholung der Prüfung
- § 7 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung
- § 8 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen
- § 9 Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung
- § 10 Zulassung zur Prüfung

Abschnitt 2

Prüfungsleistungen im Einzelnen

- § 11 Einteilung der Prüfung
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Schulpraktische Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz, Handlungs- und Sachkompetenz

Abschnitt 3

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- § 16 Prüfungsergebnis
- § 17 Nichtbestehen der Prüfung
- § 18 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 19 Zeugnis, Platzziffer
- § 20 Prüfungslisten

Teil 2

Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst

- § 21 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 22 Vorbereitungsdienst
- § 23 Ziel und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

Teil 3

Änderung anderer Vorschriften, Schlussbestimmungen

- § 24 Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Teil 1

Zweite Prüfung und Gesamtprüfungsnote

Abschnitt 1

Organisation und Durchführung der Zweiten Prüfung

§ 1

Zweck der Prüfung, Anwendbarkeit der Allgemeinen Prüfungsordnung

(1) ¹Die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ist eine Qualifikationsprüfung im Sinn von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes. ²Die Prüfung dient zusammen mit der Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern der Feststellung, ob die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter die Qualifikation als Förderlehrkraft erworben hat. ³Mit dem Bestehen der Qualifikationsprüfung wird die Qualifikation für das Förderlehramt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erworben.

(2) ¹Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung finden insbesondere bei der Notenskala, dem Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung, dem Unterschleif, dem Beeinflussungsversuch und dem Ordnungsverstoß Anwendung.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) durchgeführt. ²Zu diesem Zweck werden beim Staatsministerium ein Prüfungsausschuss und bei den Regierungen je ein Prüfungsamt gebildet.

(2) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss gibt.

(3) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamtinnen und Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses haben Zutritt zu den Prüfungen. ²Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüfte und bewertete schriftliche Prüfung zu nehmen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses sowie der prüfenden Personen teilzunehmen. ³Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragte Person sowie die Leiterin oder der Leiter des jeweils zuständigen Prüfungsamts haben Zutritt zu den Prüfungen einschließlich der Beratungen.

(4) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(5) ¹Nach Abschluss der Prüfung können die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Gutachten gemäß § 15 verlangen. ²Ort, Dauer, Zeitpunkt und Modalitäten der Einsichtnahme werden vom Prüfungsamt bestimmt.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus einem vorsitzenden Mitglied, zwei Seminarleiterinnen oder Seminarleitern sowie einer Schulaufsichtsbearbeiterin oder einem Schulaufsichtsbearbeiter. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der nach der Geschäftsverteilung des Staatsministeriums hierfür zuständig ist. ³Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter müssen Beamtinnen oder Beamte sein. ²Sie werden vom Staatsministerium für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Die Leiterinnen oder Leiter der Prüfungsämter, und im Bedarfsfall Förderlehrerinnen oder Förderlehrer, können zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugezogen werden; sie haben in diesem Fall beratende Stimme. ⁵Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. 6§ 7 APO findet Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss

1. bestimmt die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung,
2. entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
3. entscheidet über grundsätzliche, über die einzelne Prüfung vor Ort hinausgehende Fragen des Prüfungsverfahrens,
4. entscheidet über die Folgen des Unterschleifs, des Beeinflussungsversuchs, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat die Prüfung vorzubereiten und durchzuführen, insbesondere

1. die Termine der Prüfungen zu bestimmen,
2. Vorschläge für die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung einzuholen,
3. die Prüfung unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der Frist für die Meldung zur Prüfung und der allgemeinen Termine der Prüfungsteile im Amtsblatt des Staatsministeriums und in Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen bekannt zu machen,
4. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
5. unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon hat es dem Prüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
6. die Platzziffern der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer festzustellen.

§ 4

Prüfungsämter, Prüfungskommissionen

(1) Für die Prüfungsämter handeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils ihre Leiterinnen oder Leiter.

(2) ¹Die Regierungen bestimmen für die Dauer von drei Jahren die Leiterinnen oder die Leiter der Prüfungsämter, die Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte der Regierung sein müssen; Entsprechendes gilt für Stellvertreter. ²Die Leiterinnen oder Leiter der Prüfungsämter können zu ihrer Beratung in fachlichen Fragen zwei Personen hinzuziehen; diese können Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte, Seminarleiterinnen oder Seminarleiter und Förderlehrerinnen oder Förderlehrer sein.

(3) Die Prüfungsämter

1. entscheiden über die Zulassung zur Prüfung,
2. bestimmen die Prüferinnen oder Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfung; ausgewählt können Personen werden, die zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen ernannt werden können,
3. bilden die Prüfungskommissionen für die schulpraktische Prüfung und für die mündlichen Prüfungen,

4. entscheiden über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung,
5. entscheiden in allen sonstigen Angelegenheiten, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen bestehen bei der schulpraktischen Prüfung aus drei Mitgliedern: einer Seminarleiterin bzw. einem Seminarleiter und zwei Schulaufsichtsbeamtinnen bzw. Schulaufsichtsbeamten. ²Ansonsten bestehen sie aus zwei Mitgliedern: einer Schulaufsichtsbeamtin bzw. einem Schulaufsichtsbeamten und einer Seminarleiterin bzw. einem Seminarleiter.

§ 5

Notenskala und Notenbildung

(1) ¹Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

1. sehr gut = 1 (eine besonders hervorragende Leistung),
2. gut = 2 (eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft),
3. befriedigend = 3 (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4. ausreichend = 4 (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht),
5. mangelhaft = 5 (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung),
6. ungenügend = 6 (eine völlig unbrauchbare Leistung).

²Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) ¹Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung zu teilen. ²Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Ein so errechneter Zahlenwert ergibt

1. von 1,00 bis einschließlich 1,50 die Note sehr gut,
2. von 1,51 bis einschließlich 2,50 die Note gut,
3. von 2,51 bis einschließlich 3,50 die Note befriedigend,
4. von 3,51 bis einschließlich 4,50 die Note ausreichend,
5. von 4,51 bis einschließlich 5,50 die Note mangelhaft,
6. von über 5,50 die Note ungenügend.

(3) Das in der Prüfung erzielte Gesamtergebnis wird mit einem der folgenden Gesamturteile bewertet:

1. von 1,00 bis einschließlich 1,50 mit Auszeichnung bestanden,
2. von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut bestanden,
3. von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend bestanden,
4. von 3,51 bis einschließlich 4,50 bestanden.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie einmal und nur im Rahmen der nächsten allgemeinen Prüfung wiederholen; die Wiederholung setzt das erneute Ableisten eines Vorbereitungsdienstes von zwölf Monaten voraus. ²Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. ³Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb der nach Satz 2 genehmigten Frist abzulegen. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Mitteilung nach § 19 Abs. 2 zu stellen.

(2) ¹Eine bei erstmaliger Ablegung bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung einmal wiederholt werden. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Anstelle eines Zeugnisses tritt zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten soll. ⁴Wird diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁵Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so ist gleichzeitig das Zeugnis für die erste Prüfung zurückzugeben. ⁶Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das bisher erstellte Zeugnis vorlegt. ⁷Auf dem ersten Zeugnis wird von der Leiterin oder von dem Leiter des Prüfungsamts vermerkt, dass und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde und welches der beiden Prüfungsergebnisse gilt. ⁸Die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluss. ⁹Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Prüfung ist im Fall des Abs. 1 oder 2 im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Mit der Meldung zur Prüfung kann im Fall des Abs. 2 beantragt werden, dass die im schulpraktischen Teil erzielte Note angerechnet wird. ³Bei Prüfungen nach Abs. 2 werden die Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz (§ 15) aus der ersten Prüfung unverändert übernommen.

(4) ¹Auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung kann jederzeit verzichtet werden. ²Der Verzicht muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. ³Die Wiederholungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

§ 7

Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so haben sie die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit durch ein amtsärztliches Zeugnis. ²Das Prüfungsamt kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis einer bestimmten Ärztin oder eines bestimmten Arztes oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird.

(3) ¹Versäumen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Das Gleiche gilt, wenn die Prüfungsunterlagen nicht abgegeben werden.

(4) ¹Ist Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern aus wichtigen Gründen die vollständige Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann das Prüfungsamt auf Antrag das Fernbleiben genehmigen. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) ¹Haben sich Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass sie ihre Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht

erkennen konnten. ²Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen. ³Die Geltendmachung solcher Gründe ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(6) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nach der Ablegung der schriftlichen Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Sind die Gründe nicht zu vertreten, so sind im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst lediglich die ausstehenden Prüfungsteile abzulegen.

(7) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vor der Ablegung der schriftlichen Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so werden im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst die bereits abgelegten Prüfungsteile angerechnet. ²Ist der Vorbereitungsdienst für eine Dauer von mehr als drei Jahren unterbrochen worden, setzt die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsteile einen entsprechenden Antrag der betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer und die Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses voraus. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als fünf Jahren ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

§ 8

Überprüfung von Prüfungsentscheidungen

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können beim Prüfungsamt schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben. ²Diese Einwendungen sind spätestens zwei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht Abs. 1, werden sie vom Prüfungsamt zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüferinnen oder Prüfern entscheidet das Prüfungsamt über die Einwendungen.

(3) ¹Ist das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die die Rechte der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzen, so kann das zuständige Prüfungsamt auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. ²Erstreckt sich ein Verfahrensmangel auf die Bereiche mehrerer Prüfungsämter, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ³Der Antrag nach Satz 1 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ⁴Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn der Teil des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, seit mehr als einem Monat abgeschlossen ist.

(4) Sechs Monate nach Ausstellung des Zeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung dürfen auch von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 3 nicht mehr getroffen werden.

(5) Durch einen Antrag im Sinn des Abs. 1 oder 3 wird die Frist für die Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs nicht gewahrt.

§ 9

Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet einmal im Jahr statt.

(2) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen unter Hinweis auf die Personen, die an der Prüfung teilzunehmen haben, den Termin und Ersatztermin der schriftlichen Prüfung, den Zeitraum der schulpraktischen und der mündlichen Prüfungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2) ausgeschrieben. ²Die Meldefristen für die Prüfung zur Notenverbesserung sind ebenfalls bekannt zu machen.

(3) ¹Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern werden die jeweiligen Einzeltermine für die mündlichen Prüfungen vom Prüfungsamt jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ²Muss der Termin einer mündlichen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so muss der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekannt gegeben werden.

(4) Nachtermine können unter Berücksichtigung des Verhinderungsgrunds kurzfristig angesetzt werden.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,

1. für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 ausgeschrieben wurde,
2. die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
3. die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs.1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

(2) Auf Antrag kann zur Prüfung zugelassen werden, wer sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2) unterziehen will.

(3) ¹Die Zulassung zur Prüfung gemäß Abs. 2 ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder wenn der Antrag mit den geforderten Nachweisen nicht fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt eingeht. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Abschnitt 2

Prüfungsleistungen im Einzelnen

§ 11

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einer schulpraktischen Prüfung und zwei mündlichen Prüfungen; in die Gesamtnote fließt auch die gemäß § 15 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote ein.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufsichtsarbeit aus den Bereichen Erziehung und Unterricht einschließlich unterrichtsbezogener Praxisfelder zu fertigen.

(2) ¹Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden. ²Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. ³Davon ist eine Aufgabe zu bearbeiten.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer einheitlich vom Staatsministerium gestellt und an allen Prüfungsorten zur selben Zeit bearbeitet.

(4) ¹Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Personen selbstständig und unabhängig voneinander bewertet (Erst- und Zweitkorrektur). ²Bei abweichender Beurteilung ist eine einheitliche Bewertung anzustreben. ³Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamts. ⁴Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(5) ¹Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²In dieser Niederschrift ist festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit gelöst wurden. ³Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmerinnen

und Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

§ 13

Schulpraktische Prüfung

(1) Die schulpraktische Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik umfasst die Förderlehrertätigkeit mit Schülergruppen in drei zeitlich aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat die schulpraktische Prüfung mit Schülergruppen abzulegen, bei denen sie oder er während der im Stundenplan der Schule fest eingeplanten Wochenstunden mindestens sechs Wochen vor der Prüfung im Vorbereitungsdienst gearbeitet hat.

(3) Die Inhalte der schulpraktischen Prüfung sind den für die jeweilige Schülergruppe erstellten Förderplänen zu entnehmen und dürfen mit dieser noch nicht behandelt sein.

(4) ¹Der Termin für die schulpraktische Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer schriftlich gegen Nachweis durch das zuständige Schulamt bekanntzugeben. ²Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. ³Für Terminverschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt beträgt die Frist mindestens eine Woche.

(5) Zu Beginn der schulpraktischen Prüfung hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission selbstständig abgefasste Ausarbeitungen in vierfacher Fertigung auszuhändigen, aus welchen die Inhalte und der Ablauf der schulpraktischen Prüfung im Sinn des Abs. 1 hervorgehen.

(6) ¹Die Bewertung der Leistung einer jeden Prüfungsteilnehmerin oder eines jeden Prüfungsteilnehmers in der schulpraktischen Prüfung erfolgt jeweils durch die drei Kommissionsmitglieder gemeinsam. ²Bei abweichender Bewertung ist eine einheitliche Bewertung anzustreben. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 5 Abs. 1, die sich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 aus den jeweiligen Bewertungen aller Mitglieder der Prüfungskommission ergibt. ⁴Die Note wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach ihrer Festlegung mündlich bekannt gegeben.

(7) ¹Über den Verlauf der schulpraktischen Prüfung sowie über die Vorzüge und Mängel der dabei gezeigten Leistungen wird eine Niederschrift angefertigt, die zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. ²Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Die zwei mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Didaktik und Methodik der Fächer Deutsch und Mathematik. ²Ferner sind die für die Tätigkeit der Förderlehrerinnen oder Förderlehrer wesentlichen Bestimmungen des Schulrechts sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung mit einzubeziehen.

(2) ¹Die mündlichen Prüfungen finden an einem Tag statt. ²Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfung 30 Minuten.

(3) ¹Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung erfolgt jeweils durch die zwei Kommissionsmitglieder. ²§ 13 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen ist nach § 5 Abs. 2 zu bilden. ²Dabei haben die beiden Prüfungen gleiches Gewicht.

(5) ¹Die Hauptfragen der mündlichen Prüfungen sowie die Bewertung der Leistung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers werden in einer Niederschrift festgehalten. ²Die Bewertung ist kurz zu begründen. ³Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts zugeleitet.

§ 15

Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz, Handlungs- und Sachkompetenz

(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellen die Seminarleiterin oder der Seminarleiter Gutachten, in denen

1. die Unterrichtskompetenz,
2. die erzieherische Kompetenz und
3. die Handlungs- und Sachkompetenz

einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers unter Verwendung von Notenstufen bewertet werden. ²In die Bewertung der erzieherischen Kompetenz sind Tätigkeiten, z. B. die Mitwirkung bei Projekten oder bei außerunterrichtlichen Aktivitäten einzubeziehen, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. ³Bei der Bewertung der Handlungs- und Sachkompetenz ist auch die Mitwirkung bei Prozessen der inneren Schulentwicklung zu berücksichtigen.

(2) Die Schulleitungen der Schulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber während des Vorbereitungsdienstes eingesetzt ist, teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrkraft den Seminarleiterinnen und Seminarleitern schriftlich mit, die die Beobachtungen bei Abfassung der Gutachten berücksichtigen.

(3) ¹Aus den nach Abs. 1 zu erteilenden Noten wird eine Durchschnittsnote nach § 5 Abs. 2 gebildet. ²Dabei zählen die Noten der Unterrichtskompetenz und der erzieherischen Kompetenz je dreifach und die Note der Handlungs- und Sachkompetenz zweifach.

Abschnitt 3

Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 16

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefasst.

(2) Diese wird gebildet aus

1. der Note der schriftlichen Prüfung,
2. der Note der schulpraktischen Prüfung,
3. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen und
4. der nach § 15 Abs. 3 ermittelten Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz.

(3) ¹Dabei werden die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der schulpraktischen Prüfung fünffach, die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach und die nach § 15 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz dreifach gezählt; der Teiler für die Ermittlung der Gesamtnote ist 12. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 geht nur die für den ergänzenden Vorbereitungsdienst nach § 15 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

§ 17

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist,
2. die Note der schulpraktischen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist,
3. die Durchschnittsnote aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen schlechter als „ausreichend“ ist, oder
4. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs oder Unterbrechung als nicht bestanden gilt.

(2) Sobald feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§ 18

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Aus den Gesamtnoten der bestandenen Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und der Zweiten Prüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei werden die Ergebnisse der Abschlussprüfung und der Zweiten Prüfung gleich gewertet. ³Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.

(2) Eine Gesamtprüfungsnote erhält nur, wer die Abschlussprüfung nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (FöISO) bestanden hat.

§ 19

Zeugnis, Platzziffer

(1) ¹Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis, das die Noten der Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (§ 23 Abs. 5 Sätze 1 und 2 FöISO), die Noten der Leistungen gemäß § 16 sowie die Gesamtprüfungsnote (§ 18) als Gesamturteil im Sinn des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält. ²Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts unterschrieben.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) ¹Für diejenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Platzziffern fest. ²Bei gleichen Notensummen führt das bessere Ergebnis in der schulpraktischen Prüfung zur niedrigeren Platzziffer. ³Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer erhält die nächstbeste Prüfungsteilnehmerin oder der nächstbeste Prüfungsteilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(4) ¹Über ihre Platzziffer erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine besondere Bescheinigung. ²Darin wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen, wie viele diese bestanden und wie viele davon eine Platzziffer erhalten haben. ³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(5) Das Prüfungsamt kann den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern noch vor der Erteilung der Prüfungszeugnisse vorläufige Bescheinigungen über das Bestehen der Prüfung ausstellen.

(6) Die Prüfung ist mit Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt.

§ 20

Prüfungslisten

¹Die Prüfungsämter haben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses je eine Prüfungsliste vorzulegen, aus der die Einzelnoten, die Notensumme und die Gesamtprüfungsnote der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer hervorgehen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Listen an den Landespersonalausschuss weiter.

Teil 2

Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst

§ 21

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen und Förderlehrer kann durch die Ernennungsbehörde zugelassen werden, wer

1. die Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung der Förderlehrer bestanden hat und
2. neben den sonstigen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erforderlichen Voraussetzungen die für die Unterrichtstätigkeit notwendige Eignung besitzt.

§ 22

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Widerruf. ²Die Beamtin oder der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Förderlehreranwärterin“ oder „Förderlehreranwärter“.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Schuljahre. ²Er ist an öffentlichen Grund-, Haupt- oder Mittelschulen abzuleisten. ³Die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter kann mit ihrer oder seiner Zustimmung zur teilweisen Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch an einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt werden. ⁴Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Schuldienst oder sonstige für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch die Ernennungsbehörde bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 23

Ziel und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes ist es, der Förderlehreranwärterin und dem Förderlehreranwärter die Qualifikation für das Förderlehramt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene zu vermitteln. ²Durch eigene Unterrichtstätigkeit, durch Hospitation, durch die Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräften sowie durch die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen soll die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter in die Lage versetzt werden, die förderlehrerspezifischen Aufgaben qualifiziert und umfassend zu erfüllen. ³Die Inhalte hierfür werden vom Staatsministerium bestimmt.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab. ²Die Förderlehreranwärterin und der Förderlehreranwärter sind bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme und Mitwirkung an den Seminarveranstaltungen verpflichtet.

Teil 3

Änderung anderer Vorschriften, Schlussbestimmungen

§ 24

Änderung der Förderlehrerstudienordnung

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-UK), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Gesamtprüfungsnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Gesamtprüfungsergebnis“ durch die Worte „die Gesamtnote“ ersetzt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. 2 Abweichend von Satz 1 tritt § 24 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten

1. die Ordnung der Zweiten Prüfung der Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – FöIPO II) vom 22. Januar 1974 (GVBl S. 47, BayRS 2038-3-4-9-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. 1996, S. 50), und
2. die Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer an Volksschulen vom 29. August 1972 (GVBl S. 410, ber. S. 440, BayRS 2038-3-4-9-2-UK), geändert durch Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. 1996, S. 50),

außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 gilt für Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer die Förderlehrerprüfungsordnung II in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter, wenn sie

1. ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, auch wenn sie in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 die Prüfung wegen Nichtbestehens oder freiwillig wiederholen, oder
2. den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 begonnen und nicht mehr als drei Jahre unterbrochen haben.

München, den 15. Juli 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

(KWMBI 2011 S. 198)

Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Realschulen; Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Werken/Technisches Zeichnen/Kommunikationstechnik/Kunsterziehung bzw. Sport

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Juli 2011
Az.: IV.3-5 S 7032.3-4b.70 632

1. Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Werken/Technisches Zeichnen/Kommunikationstechnik/Kunsterziehung bzw. Sport.
 - 1.1 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus beginnt im Schuljahr 2012/13 eine weitere Ausbildung von Fachlehrern für Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Realschulen. Die Ausbildung erfolgt gleichzeitig in den genannten Fächern. Alternativ zum Fach Kunsterziehung kann das Fach Sport gewählt werden. Die Ausbildung umfasst insgesamt vier Studienjahre. Nach drei Studienjahren werden die jeweiligen fachlichen Prüfungen abgeschlossen. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), in der jeweils geltenden Fassung.
 - 1.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachausbildung sind, dass die Bewerber
 - einen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen besitzen (vgl. hierzu KMBek vom 30. April 2007, KWMBI I S. 207),
 - für den Lehrerberuf körperlich geeignet sind,
 - einen Eignungstest bestehen.
 - 1.3 Der Eignungstest soll über die vorhandene fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers Aufschluss geben. Er findet an der Ausbildungsstätte statt, die der Bewerber besuchen will. Für das Fach Sport ist ein zusätzlicher Eignungstest zu bestehen. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 15. Februar 2013.
2. Die formlosen Bewerbungen um Zulassung zur Ausbildung sind
 - für die Ausbildungsstätte in **Augsburg** an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern – Abteilung I – Henisiusstraße 1, 86152 Augsburg, Telefon 08 21/15 30 24-25, E-Mail: info@fachlehrer-augsburg.de, <http://www.fachlehrer-augsburg.de>
 - für die Ausbildungsstätte in **Bayreuth** an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern – Abteilung V – Geschwister-Scholl-Platz 3, 95440 Bayreuth, Telefon 09 21/4 16 03, E-Mail: info@fachlehrer.de, <http://www.fachlehrer.de>

bis spätestens 30. September 2011 zu richten. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr entgegengenommen werden.
3. Die Ausbildung ist grundsätzlich förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar nach den für Schüler an Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
4. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauf folgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 32/2011,
KWMBeibl 2011 S. 180)

2230.1.1.1.2.4-UK

Gebundene Ganztagsangebote an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. August 2011
Az.: III.5-5 O 4207-6a.19 336

Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gebundene Ganztagsangebote an Schulen in Form von eigenen Ganztagsklassen mit rhythmisierter Tages- und Unterrichtsgestaltung eingerichtet werden. Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der gebundenen Ganztagsangebote als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts unter Einbeziehung außerunterrichtlicher Angebote in schulischer Verantwortung.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bzw. der Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 21. April 2010 (KWMBI S. 154) und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, oder ordnet diesen Schulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen staatliche Lehrkräfte zu. Träger dieser gebundenen Ganztagsangebote ist der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- 1.1 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule von täglich mehr als sieben Zeitstunden bereit gestellt wird, das für die Schülerinnen und Schüler an allen vier Wochentagen verpflichtend ist, dass die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen, dass der Unterricht in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisierter Form erteilt wird und dass das Bildungs- und Betreuungsangebot unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt wird (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).

1.2 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine gebundenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.

1.3 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren (Grund- und Hauptschulstufe), Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen (Grund- und Hauptschulstufe), Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet werden.

2. Gebundene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1 Gebundene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers jeweils in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 2.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 2.1.3 genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.1.2 Voraussetzung für die Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges und für die Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse ist, dass ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne der Nr. 1.1 und Nr. 1.3 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1.2.1 Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

2.1.2.2 Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

2.1.2.3 Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebotes als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den jeweils einschlägigen allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.

2.1.2.4 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum sowie unter Beteiligung eines eventuellen Kooperationspartners gemäß Nr. 2.4.2 erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Das pädagogische Konzept muss dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sind darüber hinaus Angaben zu Inhalt

und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zu machen.

- 2.1.2.5 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.
- 2.1.2.6 Für das gebundene Ganztagsangebot wird in der jeweiligen Jahrgangsstufe die erforderliche Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zur Bildung einer gebundenen Ganztagsklasse erreicht. Maßgebend hierfür sind die für die jeweilige Schulart geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung. An Grundschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren und an Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen können gebundene Ganztagsklassen unter den hierfür allgemein geltenden Voraussetzungen auch in Form von jahrgangskombinierten Klassen eingerichtet werden. Soweit die Personalausstattung von Schulen mit Lehrerstunden bezogen auf die jeweilige Klassenzahl erfolgt, darf die Einrichtung von Ganztagsklassen zu keiner höheren Zahl an Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führen, als sich bei der Klassenbildung nach der Schülerzahl in der Jahrgangsstufe gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen zur Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde.
- 2.1.2.7 Der Schulaufwandsträger der Schule verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des gebundenen Ganztagsangebotes anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.3.
- 2.1.2.8 Die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen dem Besuch eines Ganztagsangebotes und der Halbtagschule muss in jeder Jahrgangsstufe gewährleistet sein. Gebundene Ganztagsangebote können daher grundsätzlich nur an mindestens zweizügigen Schulen eingerichtet werden. Durch eine Schülerprognose muss nachgewiesen werden, dass die Mehrzügigkeit der Schule mittelfristig gesichert ist. In Abweichung hiervon kann ein gebundenes Ganztagsangebot unter einer der folgenden Voraussetzungen auch an einer einzügigen Schule eingerichtet werden:
- An Grundschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen können zur Gewährleistung der Wahlfreiheit Parallelklassen durch die Bildung von jahrgangskombinierten Klassen eingerichtet werden.
 - Bei einer Zusammenarbeit mehrerer Mittelschulen in einem Schulverbund gemäß Art. 32a BayEUG können die Bildungsangebote innerhalb des Verbundes durch das pädagogischfachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwands träger dergestalt organisiert werden, dass das gebundene Ganztagsangebot an einem einzügigen Mittelschulstandort eingerichtet wird, während diejenigen Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, einen anderen Mittelschulstandort innerhalb des Verbundes besuchen können.
 - Die Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes für Mittlere-Reife-Klassen nach Nr. 2.1.3 Buchst. b kann auch erfolgen, wenn an einer Schule oder innerhalb eines Schulverbundes nicht mehrere parallele Mittlere-Reife-Züge bestehen, sofern diejenigen Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, durch das Staatliche Schulamt einem anderen Schulstandort mit Mittlere-Reife-Klassen zugewiesen werden können.
 - Hauptschulen, die noch nicht im Rahmen eines Schulverbundes gemäß Art. 32a BayEUG zusammenarbeiten, können einen gebundenen Ganztagszug in Kooperation mit benachbarten Hauptschulen einrichten, wenn die zuständigen Schulaufwandsträger hierzu eine Kooperationsvereinbarung über Organisation, Betrieb und Kostenübernahme für den gebundenen Ganztagszug einschließlich der Organisation und Finanzierung der notwendigen Schülerbeförderung schließen. Die Gewährleistung der Wahlfreiheit zwischen Ganztags- und Halbtagschule erfolgt durch Zuweisung der Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 43 Abs. 2 BayEUG. Daneben kön-

nen unter den Voraussetzungen des Art. 32a Abs. 7 Sätze 2 und 3 BayEUG auf der Grundlage eines gesonderten Ganztagssprengels auf Antrag des Schulaufwandsträgers Grundschulen und Haupt- bzw. Mittelschulen eingerichtet werden, an denen bei Vollausbau des Ganztagsangebotes ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall diejenige Grundschule oder Haupt- bzw. Mittelschule mit Halbtagsunterricht, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auch innerhalb eines Schulverbundes gemäß Art. 32a BayEUG können durch das pädagogischfachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger Mittelschulen eingerichtet werden, an denen ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall eine andere Mittelschule innerhalb des Schulverbundes mit Halbtagsunterricht.

2.1.3 Gebundene Ganztagszüge können durch den Schulaufwandsträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 genehmigt werden

- a) an Grundschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangskombinierter Form,
- b) an Haupt- bzw. Mittelschulen im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen,
- c) an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen jeweils gesondert für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 in der Grundschulstufe oder für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen in der Hauptschulstufe oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangskombinierter Form,
- d) an Realschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 mit der Möglichkeit einer nachfolgenden Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10,
- e) an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 und 6 mit der Möglichkeit einer nachfolgenden Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10,
- f) an Wirtschaftsschulen in der Jahrgangsstufe 7.

2.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

- 2.2.1 Bei Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges kann in dem Schuljahr, auf das sich die Genehmigung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse beginnen. In jedem weiteren Schuljahr kann eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet werden, bis der Vollausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen in allen Jahrgangsstufen entsprechend der jeweiligen Antragstellung und Genehmigung erreicht ist. Es ist grundsätzlich nicht möglich, gebundene Ganztagsklassen in mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu einzurichten. Der Aufbau des Ganztagszuges durch die Einrichtung einer zusätzlichen Ganztagsklasse je Schuljahr bedarf keiner erneuten Antragstellung und Genehmigung mehr.
- 2.2.2 Können in einem Schuljahr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Genehmigung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann.
- 2.2.3 Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird einvernehmlich von Schulleitung und Schulaufwandsträger getroffen. Sie muss sich aus dem Antrag ergeben. Die Bestimmungen des jeweiligen Antragsverfahrens gemäß Nr. 2.10 können insoweit Einschränkungen vorsehen.

2.3 Personalausstattung und Finanzierung

- 2.3.1 Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlichen Schulen im Rahmen der Personalausstattung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen. Die Zuweisung beträgt je gebundener Ganztagsklasse an

Grundschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Haupt- bzw. Mittelschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Förderschulen ¹⁾	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Realschulen	8 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Gymnasien	8 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Wirtschaftsschulen	8 zusätzliche Lehrerwochenstunden

¹⁾ gemäß Nr. 1.3

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

- 2.3.2 Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote wird vom Freistaat Bayern daneben ein Budget ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zur Verfügung gestellt. Es beträgt einheitlich 6.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr und steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der zusätzliche Sachaufwand für das gebundene Ganztagsangebot wird vom Schulaufwandsträger getragen.
- 2.3.3 Voraussetzung für die Personalausstattung der gebundenen Ganztagsklassen durch zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie für die Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 ist, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an den Freistaat Bayern leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.
- 2.3.4 Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.3 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 in Abzug gebracht wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung zusätzliche Förderangebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Förderangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.
- 2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII oder der Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2 über das staatliche gebundene Ganztagsangebot zeitlich hinausgehende Förder- und Betreuungsangebote vorsieht. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwort-

tung statt. Schulleitung und Schulaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen. Vereinbart und vergütet der Schulaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von Nr. 2.4.2 als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Schulaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.4.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

2.4 Externes Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

- 2.4.1 Das in gebundenen Ganztagsangeboten im Rahmen von Einzelverträgen oder von Kooperationsverträgen gemäß Nr. 2.4.2 eingesetzte externe Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland, ein Land oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.
- 2.4.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist ausschließlich der in den Anlagen beigefügte Musterkooperationsvertrag zu verwenden (ANLAGE).
- 2.4.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Bildungs- und Betreuungsangebote mit Personal, das durch den freien gemeinnützigen Träger oder die Kommune beschäftigt wird, gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt. 2.4.4 Kommunale Kooperationspartner können kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände), Landkreise und kreisfreie Städte sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
- 2.4.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger ergänzend oder alternativ Einzelpersonen für die Bildungs- und Betreuungsangebote in den gebundenen Ganztagsklassen einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten.

2.5 Anmeldung und Teilnahme

- 2.5.1 Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagsschule und Ganztagsangeboten wird gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Ganztagsangebot stets aufgrund einer freiwilligen Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2.5.2 Die Schülerinnen und Schüler werden durch ihre Erziehungsberechtigten jeweils für ein Schuljahr vor Beginn des Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot in einer Ganztagsklasse bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum und im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.
- 2.5.3 Auf den Besuch einer Ganztagsklasse besteht kein Rechtsanspruch. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann insbesondere aufgrund der jeweils einschlägigen Bestimmungen zur Klassenhöchstzahl beschränkt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Die für die Aufnahme entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Auswahlkriterien sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt zu geben. Ablehnungsentscheidungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Anfrage unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten anderer Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu begründen.
- 2.5.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für den Unterricht bzw. für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres.

2.6 Aufsichtspflicht

- 2.6.1 Für die Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht während des Unterrichts bzw. bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.
- 2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder geeignete externe Kräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

2.7 Kostenfreiheit

- 2.7.1 Gebundene Ganztagsangebote sind für die Dauer der verpflichtend vorgesehenen Bildungs- und Betreuungszeiten gemäß Nr. 2.1.2.1 von vier Wochentagen jeweils im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei.
- 2.7.2 Für zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr oder für Betreuungsangebote an einem weiteren Wochentag können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen.

Soweit für gebundene Ganztagsklassen an Gymnasien, die am Schulversuch „Achtjähriges Gymnasium in Ganztagsform“ teilgenommen haben, im Schuljahr 2010/2011 wegen ihrer besonderen Ausgestaltung ein Elternbeitrag erhoben wurde, kann dies an diesen Gymnasien beibehalten werden.

2.8 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken daran im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer übertragen werden.

2.9 Räumlichkeiten

Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule statt. Mittagsverpflegung und außerunterrichtliche Angebote können auch in Einrichtungen stattfinden, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.10 Antragsverfahren und Genehmigung

2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulaufwandsträger zu stellen. Der Antrag ist bei Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren und Wirtschaftsschulen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung, bei Realschulen und Gymnasien bei der zuständigen Dienststelle des Ministerialbeauftragten einzureichen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in dem der Aufbau des Ganztagsangebotes an der jeweiligen Schule beginnen soll. Der jeweils geltende Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen und die einzureichenden Antragsunterlagen werden den Schulen zu Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bekannt gegeben.

2.10.2 Die Genehmigung des gebundenen Ganztagsangebotes wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung wird bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. die zuständige Regierung.

2.10.3 Die Genehmigung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 2.1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort zu überprüfen.

3. Gebundene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Die Schulträger von kommunalen Schulen sowie von staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft können staatliche Zuwendungen für den Personalaufwand gebundener Ganztagsangebote in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 3.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 3.1.4 oder für einzelne Ganztagsklassen beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, gewährt.

- 3.1.2 Für die Förderung gebundener Ganztagszüge an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren gelten dabei die nachfolgenden Bestimmungen. Gebundene Ganztagsklassen an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß Nr. 3.1.4 der Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 21. April 2010 (KWMBI S. 154) gefördert. Gleiches gilt für gebundene Ganztagsklassen an Haupt- bzw. Mittelschulen, die bereits bis einschließlich des Schuljahres 2010/2011 Zuwendungen gemäß Nr. 3.1.4 der Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule erhalten haben.
- 3.1.3 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne von Nr. 1.1 und Nr. 3.1.2 Satz 1 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 3.1.3.1 Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.
- 3.1.3.2 Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebotes als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den für Schulen in privater Trägerschaft geltenden allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.
- 3.1.3.3 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Das pädagogische Konzept soll dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:
- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
 - Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
 - Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
 - Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben kann das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung).
- 3.1.3.4 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.
- 3.1.4 Zuwendungen für gebundene Ganztagsangebote können durch den Schulträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.3 bewilligt werden
- a) an Grundschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie in jahrgangskombinierter Form,

- b) an Haupt- bzw. Mittelschulen im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen,
- c) an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen in Form gebundener Ganztagszüge jeweils gesondert für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 in der Grundschulstufe oder für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen in der Hauptschulstufe sowie in jahrgangskombinierter Form.
- 3.1.5 Im Übrigen liegen die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung des gebundenen Ganztagsangebotes sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers. Der Schulträger kann im Einzelfall auch die Förderung eines von Nr. 3.1.4 Buchst. a bis c abweichenden Ganztagsangebotes beantragen.
- 3.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen
- 3.2.1 Bei einer Bewilligung von Zuwendungen für einen gebundenen Ganztagszug kann in dem Schuljahr, auf das sich die Bewilligung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Einrichtung bzw. Förderung einer gebundenen Ganztagsklasse beginnen. In jedem weiteren Schuljahr kann eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet bzw. in die staatliche Förderung einbezogen werden, bis der Vollausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen in allen Jahrgangsstufen bzw. des im Einzelfall beantragten und bewilligten Ganztagsangebotes erreicht ist. Es ist grundsätzlich nicht möglich, gebundene Ganztagsklassen in mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu einzurichten bzw. in die staatliche Förderung einzubeziehen. Der Aufbau des Ganztagszuges durch die Einrichtung bzw. Förderung einer zusätzlichen Ganztagsklasse je Schuljahr bedarf keiner erneuten Antragstellung und Bewilligung mehr.
- 3.2.2 Können in einem Schuljahr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Bewilligung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann.
- 3.2.3 Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird von Schulleitung und Schulträger getroffen. Sie muss sich aus dem jeweiligen Antrag ergeben.
- 3.3 Personalausstattung und Finanzierung
- 3.3.1 Für nach Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.3 und Nr. 3.1.4 bewilligte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlich genehmigten Grundschulen und staatlich genehmigten Haupt- bzw. Mittelschulen sowie den vorgenannten Förderschulen in freier Trägerschaft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Zuwendungen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes in Form eines Festbetrages gewährt. Dieser beträgt je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an

Grundschulen	21.500 Euro
Haupt- bzw. Mittelschulen	21.500 Euro
Förderschulen ¹⁾	21.500 Euro

¹⁾ gemäß Nr. 1.3

Die Zuwendungen sind ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für die gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

- 3.3.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel werden für nach Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.3 und Nr. 3.1.4 bewilligte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote an staatlich anerkannten Grundschulen, an staatlich anerkannten Haupt- bzw. Mittelschulen sowie an Sonderpädagogi-

schen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes anstelle der Förderung nach Nr. 3.3.1 grundsätzlich zusätzliche Lehrerwochenstunden durch Zuordnung staatlicher Lehrkräfte bzw. Förderlehrer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gemäß Nr. 3.4.3 zugewiesen werden. Die Zuweisung in Form von Lehrerwochenstunden beträgt je gebundener Ganztagsklasse an

Grundschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Haupt- bzw. Mittelschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Förderschulen ¹⁾	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden

¹⁾ gemäß Nr. 1.3

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

3.3.3 Für die Zuordnung der staatlichen Lehrkräfte bzw. Förderlehrer sind Art. 31 Abs. 5 bzw. Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) entsprechend anzuwenden. Daneben wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gewährt. Dieser beträgt einheitlich 1.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für die gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.4 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.4.1 und Nr. 3.4.3 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Abzug gebracht.

3.4 Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

Die gebundenen Ganztagsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet werden. Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den gebundenen Ganztagsklassen eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Die Bestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sind zu beachten. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

3.5 Anmeldung und Teilnahme

3.5.1 Die Schülerinnen und Schüler werden durch ihre Erziehungsberechtigten mindestens jeweils für ein Schuljahr vor Beginn des Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot in einer Ganztagsklasse angemeldet. Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Schulträger und Schulleitung können über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.

3.5.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

3.6 Teilnehmerbeitrag

Für gebundene Ganztagsangebote können an Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.7 Räumlichkeiten

Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren und Bewilligung

3.8.1 Der Antrag auf Förderung eines gebundenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung einzureichen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in dem der Aufbau bzw. die Förderung des Ganztagsangebotes an der jeweiligen Schule beginnen soll. Der jeweils geltende Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen und die einzureichenden Antragsunterlagen werden den Schulen zu Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bekannt gegeben.

3.8.2 Die Bewilligung der Zuwendungen für das gebundene Ganztagsangebot wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Sie ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. die zuständige Regierung.

3.8.3 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 3.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort zu überprüfen.

4. **Schlussbestimmungen**

4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2011 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Modellprojekt „Gebundene Ganztagsgrundschulen“ vom 12. November 2007 (KWMBI I S. 427) außer Kraft.

4.2 Anlagen

Die genannten Anlagen sind nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Sie sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter www.stmuk.bayern.de – Ministerium – Schule und Ausbildung –Ganztagschule verfügbar.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

(KWMBI 2011 S. 240)

Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung vom 1. August 2011

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im Juli 2011 folgende Veröffentlichungen herausgebracht:

- BAYERN IN ZAHLEN, Heft 6/2011 mit den Beiträgen:

„Portopflicht bei der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus“, „Zensus 2011 – Was erwartet den Bürger?“, „Entwicklung des Verarbeitenden Gewerbes in Bayern im Jahr 2010“, „Die Arbeitskostenerhebung 2008: Ergebnisse für Bayern“, sowie aktuellen Kurzmitteilungen aus der amtlichen Statistik und den Rubriken „Bayerischer Zahlenspiegel“ (Tabellen und Graphiken aus allen Bereichen der amtlichen Statistik mit Zeitreihen und aktuellen Monatszahlen), „Neuerscheinungen“.

- 39 Statistische Berichte aus den Bereichen:

Bevölkerungsstand; Erwerbstätigkeit; Allgemeinbildende Schulen; Berufliche Schulen, Berufsbildung; Gewerbeanzeigen; Verarbeitendes Gewerbe; Baugewerbe insgesamt; Energie- und Wasserversorgung; Handwerk; Bautätigkeit; Wohnungswesen; Binnenhandel; Außenhandel; Tourismus und Gastgewerbe; Straßen- und Schienenverkehr; Schiffsverkehr; Sozialhilfe; Wohngeld; Preise und Preisindizes

- Verzeichnisse

- Zweckverbände in Bayern
Stand: 1. Januar 2011

- Schulverzeichnis für Realschulen, Abendrealschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Schulen besonderer Art, Freie Waldorfschulen 2010/2011

- Verzeichnis der Volksschulen in Bayern
Stand: 1. Oktober 2010

- Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke in Bayern
Stand: 1. Oktober 2010

- Gemeinschaftsveröffentlichungen

- Hebesätze der Realsteuern 2010; Dateiausgabe

Nähere Informationen zu den einzelnen Heften enthält die Pressemitteilung Nr. 208/2011/16/Z (im Internet <https://www.statistik.bayern.de>, Rubrik „Presse“). Auskünfte erteilen der Vertrieb (Telefon 089/2119-205, Telefax -457, E-Mail: vertrieb@statistik.bayern.de) und die Pressestelle (Telefon -255; Telefax -607, E-Mail: pressestelle@statistik.bayern.de). Das Gesamtverzeichnis aller Veröffentlichungen ist im Internet <https://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen> einseh- und herunterladbar; auf Anforderung wird es auch kostenlos (bevorzugt per E-Mail) zugesandt. Bestellungen richten Sie bitte schriftlich an das Landesamt.

Karlheinz A n d i n g
Präsident

(StAnz Nr. 31/2011)

2230.1.1.1.1.3-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 2011
Az.: LZ 3-5 3061

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „Lernort Staatsregierung“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „Lernort Staatsregierung“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und – nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die neunten (und ggf. zehnten) Klassen der Haupt- und Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die zehnten Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den elften und zwölften Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
ca. 13.00 Uhr Mittagessen
ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schüler
- ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit dem/der Staatsminister(in)/Staatssekretär(in) oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, Praterinsel 2, 80538 München, Telefax 089/2186-2180 E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet: www.politische-bildung-bayern.de unter: Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. Ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010 (KWMBI S. 529, StAnz Nr. 47) außer Kraft.

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(StAnz Nr. 36/2011,
KWMBI 2011 S. 272)

2230.1.1.1.1.3-UK

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 2011
Az.: LZ 3-5 3061

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab achte Klasse Hauptschule bzw. ab zehnte Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum – Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!“ veröffentlichen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an: Bayerischer Landtag – Landtagsamt, Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher, Sachbereich Pädagogische Betreuung, Maximilianeum, 81627 München, Telefon 089/4126-2336 oder -2234, Fax 089/4126-1234 oder -1767 E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2011/12 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmer/-innen in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen acht bis dreizehn, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die achte Jahrgangsstufe der Hauptschule oder an die zehnte Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der „Forschungsgruppe Jugend und Europa“ des Centrums für angewandte Politikforschung (C-A-P) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schüler/-innen). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2011/2012 eine Einladung erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung“ (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C-A-P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C-A-P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, ggf. E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert

- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an: Bayerischer Landtag – Landtagsamt, Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher, Sachbereich Pädagogische Betreuung, Maximilianeum, 81627 München, Telefon 089/4126-2336 oder -2234, Fax 089/4126-1234 oder -1767 E-Mail:

paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Beim „Centrum für angewandte Politikforschung“ (C-A-P) (Tel. 0 89/21 80-13 40, Frau Dr. Winter-Berke) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010 (KWMBI S. 530, StAnz Nr. 47) außer Kraft.

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(StAnz Nr. 36/2011,
KWMBI 2011 S. 273)

Bayerische Lehrkräfte für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und einzelnen anderen Ländern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2011
Az.: I.6-5 P 4044.1-6.70 555

1. Vorhaben

Der Freistaat Bayern entsendet in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt in Berlin und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Köln bayerische Lehrkräfte in die nachfolgend genannten Staaten:

Bosnien-Herzegowina
BulgarienChina (Provinzen Shandong und Guangdong)
Estland
Lettland
Litauen
Kroatien
Mazedonien
Montenegro
Polen
Rumänien
Russische Föderation (Stadt Moskau)
Serbien (Kosovo)
Slowakische Republik
Slowenien
Tschechische Republik
Ukraine
Ungarn

In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch eine Entsendung in einzelne ausgewählte zentral- bzw. ostasiatische Staaten möglich. Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten zu festigen sowie zur Förderung der deutschen Sprache in diesen Ländern beizutragen. Die entsandten Lehrkräfte sind zugleich „Botschafter“ des Freistaats Bayern und tragen zu einem positiven Eindruck von Bayern im Gastland bei. Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung (Schule, Universität etc.). Die Lehrkräfte haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Dienstvertrag, den die Lehrkräfte erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die Tätigkeit beginnt im September 2012 und kann bei Vorliegen der hierfür nötigen Voraussetzungen jahresweise auf insgesamt bis zu maximal sechs Jahre verlängert werden.

2. Bewerberkreis

Die Lehrtätigkeit in den genannten Staaten konzentriert sich auf Schulen und Sprachzentren, an denen das Deutsche Sprachdiplom II der Kultusministerkonferenz der Länder (DSD II) abgenommen wird, Lehrerfortbildungszentren und Universitäten. Deshalb werden insbesondere Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Deutsch (bzw. Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache) oder für mindestens eine moderne Fremdsprache (jeweils mit beliebigem weiteren Fach) gesucht, ebenso Lehrkräfte mit Erfahrung als Multiplikatoren in der örtlichen und/oder regionalen Lehrerfortbildung.

In Betracht kommen grundsätzlich Lehrkräfte aller Schularten. Auf Grund der immer stärkeren Fokussierung des Entsendeprogramms auf DSD-II-Schulen werden jedoch bevorzugt Kolleginnen und Kollegen mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gesucht.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder Beamte auf Lebenszeit oder vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmersverhältnis sein. In beiden Fällen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung nach dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung an einer öffentlichen Schule der betreffenden Schulart aufweisen. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden. Die Altershöchstgrenze für die Vermittlung ist das vollendete 61. Lebensjahr zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Bewerber sollten aber bereit sein, sich innerhalb kurzer Zeit Grundkenntnisse in der Sprache ihres Gastlandes anzueignen und sich allgemein in die soziokulturellen Gegebenheiten des Gastlandes einzufügen.

Einschränkung für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmersverhältnis:

Auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in der Tschechischen Republik können Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmersverhältnis dort nicht eingesetzt werden.

Zweitbeurlaubung:

Die Lehrkraft muss zwischen ihrer Rückkehr von einem erstmaligen Auslandseinsatz und einer erneuten Tätigkeit im Ausland mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein. Zum Bewerbungszeitpunkt muss sie mindestens zwei Jahre im inländischen Schuldienst unterrichtet haben.

3. Finanzielle Regelung

Die Lehrkräfte werden unter Fortgewährung der Leistungen des Freistaats Bayern aus dem inländischen Schuldienst beurlaubt.

Das jeweilige Gastland gewährt in einigen Fällen zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt und bemüht sich, eine Dienstwohnung, die dem dortigen Lebensstandard entspricht, zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln.

Das Auswärtige Amt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung.

Weitere Modalitäten (gebührenfreie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, abgaben- und gebührenfreie Einfuhr von Umzugsgut, Kraftfahrzeug etc.) werden gesondert geregelt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die nicht im staatlichen Schuldienst tätig sind, können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass der jeweilige Schulträger die im Zusammenhang mit der Entsendung anfallenden Lasten und Kosten vollständig übernimmt.

4. Verfahren

Interessierte Kolleginnen und Kollegen richten ihre formlose Bewerbung bis **spätestens 10. Dezember 2011 (Eingang im Staatsministerium) auf dem Dienstweg** (d. h. bei Volksschulen über das Staatliche Schulamt und die Regierung) an das

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Referat I.6
80327 München.

Grund- und Hauptschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen) senden einen Abdruck ihrer Bewerbung bitte vorab an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die vorgesetzte Behörde gibt eine Stellungnahme zu der Bewerbung ab.

Die verbindliche Meldung sollte enthalten:

Angaben zu Wohnort, Alter, Familienstand, Lehrbefähigung, Unterrichts- und Berufserfahrung in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache, Erfahrung in der Lehreraus- und -fortbildung, Hinweise auf eine Tätigkeit im Ausland sowie Ortswünsche und Beweggründe für die Meldung.

Bei der Angabe potentieller Einsatzländer kann ein gewisses Maß an Flexibilität die Vermittlungschancen erhöhen. Die Nennung mehrerer Länder bzw. Ländergruppen (ggf. mit Angabe von Prioritäten) wird empfohlen.

Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden voraussichtlich im Mai/Juni 2012 in einem Seminar des Bundesverwaltungsamtes auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Wie die Rückmeldungen gegenwärtiger sowie früherer Landesprogrammlehrkräfte zeigen, stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gastländern zwar eine große Herausforderung dar, andererseits liegt hier aber – auch und gerade auf Grund der großen Lernbereitschaft und des außergewöhnlichen Motivationsgrades der Schüler – ein pädagogisches Arbeitsfeld vor, in dem noch echte Pionierarbeit geleistet werden kann.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBeibl 2011 S. 191)

Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung
vom 1. September 2011

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im August 2011 folgende Veröffentlichungen herausgebracht:

- BAYERN IN ZAHLEN, Heft 7/2011 mit den Beiträgen: „Tag der offenen Tür des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“, „Befragung zur Qualitätsprüfung des Zensus startet im Juli“, „Erinnerungsverfahren der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) startet am 4. Juli“, „Erstmals ausgewählte Gemeindedaten deutschlandweit online kostenlos verfügbar“, „Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern“, „Das Bruttoinlandsprodukt und das verfügbare Einkommen in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns“ sowie aktuellen Kurzmitteilungen aus der amtlichen Statistik und den Rubriken „Bayerischer Zahlenspiegel“ (Tabellen und Graphiken aus

allen Bereichen der amtlichen Statistik mit Zeitreihen und aktuellen Monatszahlen), „Neuerscheinungen“.

– 26 Statistische Berichte aus den Bereichen:

Bevölkerungsstand; Schulwesen insgesamt; Allgemeinbildende Schulen; Hochschulen und Hochschulfinanzen; Sonstige kulturelle Einrichtungen, Sport; Rechtspflege; Viehwirtschaft und tierische Erzeugung; Gewerbeanzeigen; Verarbeitendes Gewerbe; Handwerk; Bautätigkeit; Außenhandel; Tourismus und Gastgewerbe; Straßen- und Schienenverkehr; Schiffsverkehr; Schwerbehinderte, Kriegsopferversorgung; Dienstleistungen; Preise und Preisindizes; Gesamtrechnungen

– Gemeinschaftsveröffentlichungen

– Standard-Arbeitsvolumen in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland – 1999 bis 2009; Dateiausgabe

– Erwerbstätige in Vollzeitäquivalenten in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland – 1999 bis 2009; Dateiausgabe

Nähere Informationen zu den einzelnen Heften enthält die Pressemitteilung Nr. 244/2011/16/Z (im Internet <https://www.statistik.bayern.de>, Rubrik „Presse“). Auskünfte erteilen der Vertrieb (Telefon 089/2119-205, Telefax -457, E-Mail: vertrieb@statistik.bayern.de) und die Pressestelle (Telefon -255; Telefax -607, E-Mail: pressestelle@statistik.bayern.de). Das Gesamtverzeichnis aller Veröffentlichungen ist im Internet <https://www.statistik.bayern.de/veroeffentlichungen> einseh- und herunterladbar; auf Anforderung wird es auch kostenlos (bevorzugt per E-Mail) zugesandt. Bestellungen richten Sie bitte schriftlich an das Landesamt.

Karlheinz A n d i n g
Präsident

(StAnz Nr. 36/2011)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2232.2-UK

Siebte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juni 2011
Az.: IV.4-5 S 7422-4b.61 501

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBI 2011 S. 160)

2230.1.1.1.0-UK

Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramm ASV

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 2011
Az.: I.5-5 O 1372.12/34/33

Dr. M ü l l e r
Ministerialdirigent

(KWMBI 2011 S. 248)

Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrern an Grund- und Haupt-/Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2011
Az.: IV.3-5 S 7040-4.74 463

K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 36/2011)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

2. Ausschreibung der Stelle zur Schulleiterstellvertreterin/Sonderschulkonrektorin bzw. zum Schulleiterstellvertreter/Sonderschulkonrektor der BesGr. A15 an dem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Würzburg-Heuchelhof, des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V., Würzburg-Heuchelhof

Im Förderzentrum, Würzburg-Heuchelhof, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Schulleiterstellvertreterin bzw. eines Schulleiterstellvertreters zu besetzen.

Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Gegenwärtig werden im Förderzentrum Würzburg-Heuchelhof ca. 245 SVE- und Schulkinder in 30 Gruppen und Klassen unterwiesen und unterrichtet.

Es ist ein überregionaler Mobiler Sonderpädagogischer Dienst eingerichtet.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin bzw. zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A15 verfügen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien (KMBek vom 18.03.2011, KWMBI Nr. 8/2011).

Zur Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt.

Ferner werden erwartet:

- Mitglied in einer christlichen Glaubensgemeinschaft und das Mittragen der christlichen Grundsätze
- Identifikation mit dem Leitbild der Einrichtung
- langjährige Erfahrungen vor allem im angegebenen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Diagnose- und Beratungskompetenz
- bisherige Mitarbeit in der Lehrerfortbildung auf verschiedenen Ebenen
- eine gefestigte und belastbare Persönlichkeit mit außerordentlichem Engagement
- Führungs-, Organisations- und Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität
- Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen
- Kommunikative und soziale Kompetenz in der Zusammenarbeit mit Eltern und Kollegium
- Bereitschaft und hohe Motivation zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung insbesondere im Hinblick auf inklusive Schulbildung
- Bereitschaft, im Schulleitungsteam in vielen Bereichen selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Abteilungen des Zentrums für Körperbehinderte
- EDV-Kenntnisse (Datenbank, Schulverwaltung, Textverarbeitung)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 17. Oktober 2011 an Direktor Hans Schöbel, Vorstand des Vereins für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V., Würzburg-Heuchelhof, Berner Straße 10, 97084 Würzburg-Heuchelhof, Tel.: 0931/6675-1000.

Mediengruppe Main-Post – KLASSE!-Projekte 2011/12

Auch im Schuljahr 2011/2012 bietet die Mediengruppe Main-Post (Main-Post, Schweinfurter Tagblatt, Bote vom Hassgau, Volksblatt, Volkszeitung) verschiedene Varianten des Medienprojekts **KLASSE!** an.

- KLASSE!-Kids (Jahrgangsstufen 1 bis 4)
- KLASSE! (Jahrgangsstufen 8 und 9)
- Extra-KLASSE! (Jahrgangsstufen 10 bis 13)
- Extra-KLASSE-Berufsschulen

Die Projekte richten sich an Schulen aller Schularten im Regierungsbezirk Unterfranken (mit Ausnahme Stadt und Landkreis Aschaffenburg und Landkreis Miltenberg) sowie an die Klassen in den angrenzenden Gebieten der Nachbarlandkreise Neustadt-Aisch/Bad Windsheim und Main-Tauber-Kreis.

Kernpunkte des KLASSE!-Projektes sind:

- 4 Wochen Frei-Abonnement der Zeitung für alle Schüler

- Lehrmaterial zu den Themen
 - "Journalistische Darstellungsformen"
 - "Aufbau einer Zeitung"
 - "Medium und Meinung/Medienvergleich"
 - "Die regionale Tageszeitung"
 - "Praktische Tipps zur Pressearbeit"
- Auf Wunsch und nach Absprache stehen Redakteure KLASSE!-Klassen Rede und Antwort.
- Veröffentlichung von Schülerartikeln nach Absprache
- Nach Absprache sind Besuche im Würzburger Verlagshaus oder in anderen Verlageinrichtungen möglich.
- KLASSE!-Tage der offenen Tür am Mittwoch, 23. Mai und Donnerstag, 24. Mai 2012.
- XXXL-Lese-Ecke für jede Schule

Die Lehrer können frei wählen, wann und wie lange sie KLASSE! in den Medienunterricht einbauen. Der Bezug der Zeitung muss zusammenhängend sein und darf nicht durch Ferien unterbrochen werden.

Das Lehrmaterial aller Projekte wurde, wie jedes Schuljahr, komplett überarbeitet und enthält somit aktuelle Texte und zeitgemäßes Übungsmaterial.

Das Projekt für den Grundschulbereich (1. bis 4.) trägt den Namen **KLASSE!-Kids**. Dieses Projekt besteht aus den Grundbausteinen „Arbeitsmaterial für Lehrer und Schüler“ sowie einer 2-wöchigen Zeitungslieferung für jeden Schüler.

Ebenfalls fortgesetzt wird im neuen Schuljahr das Projekt **Extra-KLASSE!** für die Jahrgangsstufen 10. bis 13. Als Grundbausteine stehen Arbeitsmaterialien bereit, die sich vorwiegend mit Medienkunde und mit Textanalyse beschäftigen. Jeder Schüler erhält während des Projektes eine Tageszeitung in die Schule geliefert.

Als vierte Variante gibt es schließlich für den Bereich der Berufsschulen das Projekt **Extra-KLASSE!-Berufsschule**.

Die Ausschreibung für alle vier **KLASSE!-Projekte** beginnt am Dienstag, 13. September 2011 mit der Aussendung der Anmeldebogen an die Schulleiter. Anmeldeschluss ist der 7. Oktober 2011.

Offizieller Projektstart ist bei einer Auftakt-Veranstaltung am

Mittwoch, 26. Oktober 2011 (15.00 Uhr)

im Cineworld, Erlebniskino im Mainfrankenpark, Dettelbach.

Ein Post-Versand der Lehrmaterialien ist nicht vorgesehen. Es besteht aber die Möglichkeit, bei der Auftaktveranstaltung das Lehrmaterial für Kolleginnen und Kollegen mitzunehmen.

Um eine qualifizierte Betreuung der KLASSE!-Klassen durch die Redaktion gewährleisten zu können, ist jedes der Projekte auf 500 Klassen beschränkt. Entscheidend ist die Reihenfolge der Anmeldungen.

Für 100 der beteiligten Klassen bietet die Mediengruppe Main-Post im kommenden Jahr wieder den KLASSE!-Tag der offenen Tür an:

Termin: Mittwoch, 23. Mai und Donnerstag, 24. Mai 2012 (Termin vom Lehrer frei wählbar)

Die Teilnahme am KLASSE!-Tag der offenen Tür ist kostenlos.

Die KLASSE!-Lehrer erhalten zu Jahresbeginn 2012 Anmeldebogen für die KLASSE!-Tage. Aus den Anmeldebogen werden unter Berücksichtigung von Terminwünschen 100 Klassen ausgelost.

Das Projekt KLASSE! lief in dieser Form erstmals im Schuljahr 1995/1996 und findet seither jedes Jahr starke Resonanz.

Im vergangenen Schuljahr haben insgesamt 27 873 Schülerinnen und Schüler in 1264 Klassen an einem der KLASSE!-Projekte teilgenommen. Seit 1995 wurden 14 462 Klassen mit 332 617 Schülerinnen und Schülern registriert.

Schirmherrschaft: Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer

Universität Würzburg, Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung – „Schule auf dem Weg zur Inklusion: Unterschiedliche Leistungen als Herausforderung“ - ZfL-Herbsttagung

Datum: 13.10.2011, 15.00 – 20.00 Uhr, und
14.10.2011, 9.00 – 16.00 Uhr

Ort: Universität, Wittelsbacherplatz 1

Kosten: Studierende und Schulentwicklungsmoderatoren frei, andere Teilnehmer 20,00 €

Wie wirken sich Prüfungen auf das Lernverhalten, auf die Lernleistungen, auf die Lernmotivation aus? Was versteht man eigentlich unter Leistung? Was ist und woran erkennt man Lernfortschritt? Was ist ein „erweitertes Leistungsverständnis“?

Die Dilemmata der Leistungsbewertung waren bisher bei jeder ZfL-Herbsttagung unabhängig vom Tagungstitel Thema. Die UN-Forderung nach Inklusion schärft die Thematik nochmals an. Die Frage, wie lässt sich überprüfen, was wichtig ist, nicht das, was leicht zu überprüfen ist, wird noch dringlicher.

Ist es möglich, nicht nur das Wissen, sondern das Können zu überprüfen? Für diese Fragestellungen konnte bereits Prof. Dr. Thomas Stern von der Universität Klagenfurt gewonnen werden. Die Würzburger Sonderpädagogen Prof. Dr. Reinhold Lelgemann (Körperbehindertenpädagogik) und Prof. Roland Stein (Pädagogik bei Verhaltensstörungen) haben ebenfalls Beiträge zugesagt.

Ein Team aus Vertretern der Regionalen Schulentwicklung, Lehrerfortbildnern aller Schularten und Mitgliedern der Universität plant ein abwechslungsreiches wie qualitativ hochwertiges Programm aus Vorträgen, Diskussionen und Workshops.

Programm:

Donnerstag, 13.10.2011
„Leistungsorientierung und Inklusion“

15.00 Uhr Begrüßung und Einführung
Vizepräsidentin Prof.'in Dr. Margarete Götz

15.15 Uhr Vortrag
Prof.em. Dr. Heinz-Elmar Tenorth, HU Berlin

16.15 Uhr **Vortrag:** „Schulische Inklusion aus sonderpädagogischer Sicht. Eine Chance zur Entwicklung eines neuen Leistungsverständnisses?“
(Arbeitstitel)

Inhalte: UN-Konvention, Funktionen von Schule (und Förderschule), Inklusion im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, Widersprüche und Probleme, Chancen und Perspektiven

Prof. Dr. Reinhard Lelgemann (Körperbehindertenpädagogik)

Prof. Dr. Roland Stein (Pädagogik bei Verhaltensauffälligkeiten)
Universität Würzburg

17.15 Uhr Pause

17.30 Uhr Podiumsdiskussion mit den Referenten und Vertretern der Gymnasialeltern, des Forums
„gemeinsam leben – gemeinsam lernen“, der Früherziehung

19.00 Uhr Ende

Freitag, 14.10.2011

„Leistung im Kontext von Inklusion“

9.00 Uhr Begrüßung
ZfL: PD Dr. Birgit Hoyer
Schulentwicklung: RSchDin Irma Amrehn

9.15 Uhr Vortrag „Förderliche Leistungsbewertung als Herausforderung der Inklusion“ (Arbeitstitel)
Prof. Dr. Thomas Stern, Universität Klagenfurt

10.30 Uhr Pause

11.00 Uhr Workshops

12.45 Uhr Pause

13.15 Uhr Workshops

15.00 Uhr Ende

**Universität Würzburg, Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung – Vorlesungsreihe
„Genderkonstruktionen im schulischen Bildungssystem“**

Veranstalter: ZfL

Termin: jeweils Donnerstag 16.00 Uhr (ab April 18.00 Uhr)

Ort: Universität Würzburg, Hörsaal I, Wittelsbacherplatz 1

Kosten: keine

Anmeldung: keine

Ansprechpartner: PD Dr. Birgit Hoyer
0931/3180450
zfl@uni-wuerzburg.de

Internet: www.zfl.uni-wuerzburg.de

10.11.2011

Sind Jungen die neuen Bildungsverlierer?
Prof. Dr. Klaus Hurrelmann, Hertie School of Governance

01.12.2011

Werden tatsächlich Männer gebraucht, um Bildungsungleichheiten (von Jungen) abzubauen?
Prof. in Dr. Hannelore Faulstich-Wieland, Universität Hamburg

26.01.2012

Mädchen und Jungen in der Schule: Monoedukation oder Koedukation?

Prof.'in Dr. Leonie Herwartz-Emden, Dr. Wiebke Waburg, Universität Augsburg

19.04.2012

Geschlechtersensible Foerderung der Lesemotivation

Dr. Margit Böck, Universität Salzburg

24.05.2012

Jungen sind anders, Mädchen auch

Prof.'in Dr. Doris Bischof-Köhler, LMU München

28.06.2012

Diversity Education – Wie hält es die Pädagogik mit der Vielfalt?

Prof.'in Dr. Elisabeth Tuidler, Universität Kassel

12.07.2012

Geschlechtergerechtigkeit – ein Qualitätskriterium für naturwissenschaftlichen Unterricht

Prof.'in Dr. Helga Stadler, Universität Wien

Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Bayern e. V. – Schulsammlung 2011

Vom 14. bis 27. November 2011 läuft wieder die jährliche Schulsammlung für die bayerischen Jugendherbergen. Als Partner der Schulen leisten die Jugendherbergen seit über 100 Jahren einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des sozialen Lernens und Handelns junger Menschen. In dieser Tradition setzt der Landesverband Bayern im Deutschen Jugendherbergswerk (DJH) auf die Qualität am „Lernort Jugendherberge“ und modernisiert die Häuser und ihre Seminarbereiche grundlegend, um auch weiterhin attraktive, preiswerte Unterkünfte anbieten zu können.

Noch heute ist der Grundgedanke der Jugendherbergen so lebendig wie vor 100 Jahren: Junge Menschen sollten, unabhängig vom Geldbeutel, die Welt entdecken, Gemeinschaft erleben und dabei den Horizont erweitern. Die Erlöse aus der jährlichen Schulsammlung sind ein wichtiger Beitrag, um auch in Zukunft ein ansprechendes Jugendherbergsnetz mit attraktiven Häusern und interessanten Programmen bieten zu können. Im September 2011 wird das neue „Haus Untersberg“ an der Jugendherberge Berchtesgaden eröffnet. Ein idealer Lernort für sportbegeisterte Klassen. Der benachbarte Hochseilgarten und Kanutouren machen die Klassenfahrt zu einem ganz besonderen Gemeinschaftserlebnis. Die Jugendherbergen in Passau, Regensburg und Landshut sind für weitere drei Jahre mit dem Prädikat „Kultur|Jugendherberge“ ausgezeichnet worden und haben ein großes Angebot an kulturellen Programmen für verschiedene Jahrgangsstufen.

Seit einigen Jahren investiert der DJH Landesverband Bayern verstärkt in die Sanierung des gesamten Herbergsnetzes, um Schulklassen weiterhin optimale Bedingungen für ihren Aufenthalt bieten zu können. Die Einnahmen aus der Schulsammlung sind daher ein wichtiges finanzielles Standbein für die bayernweiten Investitionen zur Instandhaltung und umfangreichen Modernisierung, derzeit insbesondere in Berchtesgaden, Nürnberg und Lenggries.

Im vergangenen Jahr sammelten bayerische Schülerinnen und Schüler mehr als 215.000 Euro. Auf ein ähnlich starkes Ergebnis hoffen die Jugendherbergen auch 2011. Die **zweiwöchige Sammlung**, deren Unterlagen die Lehrkräfte rechtzeitig erhalten, wird **vom 14. bis 27. November 2011** stattfinden. Für das große Engagement aller beteiligten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte bedanken sich die Jugendherbergen in Bayern schon jetzt ganz herzlich.

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bayerische Landesunfallkasse

Risiko raus!

Fahrradprüfung bestanden – doch ein paar Dinge gibt es da noch ...

Endlich: Die Fahrradprüfung in der Grundschule ist geschafft – nun wollen die Kinder auch loslegen und alleine zur Schule radeln. Schließlich haben sie bewiesen, dass sie zum Beispiel die Verkehrsregeln beherrschen, lenken und bremsen können.

An ein paar Dinge sollten Kinder und Eltern vorher aber noch denken. Wohin zum Beispiel mit dem Ranzen? „Die Schultasche sollte im Fahrradkorb liegen und zusätzlich mit einem Gurt oder Expander gesichert sein, damit sie nicht herunterfällt“, sagt Elmar Lederer, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse. Vom Gepäckträger kann der Schulranzen leicht herunterrutschen – das führt dann schnell zu einem Unfall. Wird der Ranzen auf dem Rücken getragen, kann er den Schüler beim Fahren behindern und den Rücken bei einem Sturz zusätzlich verletzen.

Eine andere Sache sind Hosenschutzringe oder -klammern. Sie sollen verhindern, dass das Hosenbein in die ölige Kette gerät, das Rad unvermittelt blockiert und der Fahrer stürzt. „Klammern oder Hosenschutzringe sind vernünftig, gelten bei den Kindern aber als uncool“, sagt Lederer. Eher akzeptiert und sinnvoller vom Sicherheitsaspekt her sind modische Bänder aus reflektierendem Material, die sich selbständig aufrollen und eng am Hosenbein sitzen („Klackband“/„Schnappband“).

Bevor die Kinder starten, sollten zumindest Bremsen, Reifenprofil, Licht und Reflektoren sowie die Klingel überprüft werden: Greifen die Bremsen gut? Hat der Reifen noch genug Profil und: Sind Lichtanlage und Reflektoren sauber und funktionsfähig? Ist die Klingel mit dem Daumen leicht zu erreichen und helltönend?

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger für Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München. Bei ihnen sind rund 2,3 Millionen Schüler, Kinder in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen sowie Studierende automatisch versichert, während des Besuchs der Einrichtungen sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen. Die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung tragen die Kommunen bzw. der Freistaat Bayern. Bei versicherten Unfällen erhalten die Betroffenen alle notwendigen medizinischen Heilbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen sowie gegebenenfalls auch eine Rente.

Präventionskampagne „Risiko raus!“ der gesetzlichen Unfallversicherung

Unter www.risiko-raus.de, Rubrik: Infomaterial, kann die Broschüre „Sicher mit dem Rad zur Schule“ kostenlos heruntergeladen werden.

INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer

Der erfolgreiche Umgang mit täglichen Belastungen und Anforderungen des Schulalltages

1. Termin: Donnerstag, 10.11.2011, 9.30 bis 17.00 Uhr
Anmeldeschluss: 14.10.2011

2. Termin: Samstag, 12.11.2011, 9.30 bis 17.00 Uhr
Anmeldeschluss: 14.10.2010

(nur mit schriftlicher Anmeldung möglich!)

Veranstalterin: Larissa-I. Oschmann

Veranstaltungsort: Schönstatt-Zentrum
Marienhöhe am Hubland
Josef-Kentenich-Weg 1
97074 Würzburg

Viele Lehr- und Führungskräfte klagen in ihrem Schulalltag über Stressoren im Leistungs- und Beziehungsbereich. Dieses Defizit trägt u. a. entscheidend zur Entstehung von Stress und Burnout bei.

Unser Anti-Stress-Programm bezieht sich auf ein ganzheitliches Gesundheitsförderungsprogramm. Die vielfältigen und leicht erlernbaren Übungen für zwischendurch ermöglichen Ihnen im Schullalltag wieder Erholung, Gelassenheit und Wohlbefinden zu erleben. Einzelne Übungen können auch sehr gut für Schüler- und Elterngruppen eingesetzt werden.

Übungen und Methoden aus den Bereichen:

- Stressbelastungen im schulischen Alltag mit kurz- und langfristig wirksamen Strategien begegnen
- Stresserzeugende Denk- und Gefühlsmuster verändern
- Massage- und Wahrnehmungsübungen
- Die wichtigsten Anti-Stress-Tipps für den Schulalltag kurz und bündig

Kosten: Seminargebühr € 121,00 bzw. € 46,00*

***Hinweis:** Der Kurs wird von den Krankenkassen als Präventionsmaßnahme anerkannt und bis zu 80/90 % bezuschusst! Bei Förderung (80/90 %) durch Ersatzkassen bleibt ein Eigenanteil von nur € 46,00. Bei Privatkassen auch Einzelentscheidungen möglich. Bitte vorab mit der Krankenkasse abklären!

Die Teilnehmergebühren überweisen Sie bitte **bis spätestens 14.10.2011** auf das Konto: L.I. Oschmann, Liga Bank, BLZ 75090300, Kto.Nr. 103080021.

Erst mit der Überweisung der Kursgebühren ist der Kursplatz reserviert und die Anmeldung verbindlich!

Weitere Informationen unter der Homepage: www.inkomm.de.

Schriftliche Anmeldung:

INNKOMM! Institut für innovative Kommunikation
Anton-Bruckner-Straße 4
97074 Würzburg
Tel: 0931/8049100
Fax: 0931/7847722
E-Mail: info@innkomm.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Grundschule“ (Nr. 9/2011)

Selbstbewusst dagegen (Pech) – Sexualität von Grundschulkindern (Wanzeck-Sielert) – Mehr als nur Aufklärung (Kaiser) – Schauen Sie nicht weg! (Herschelmann/Czarnecki) – Auf das Bauchgefühl hören (Pech) – Ja zum Nein (Delphendahl) – Kuddelmuddelgeschichten (Schilcher) – Typisch Mädchen - typisch Junge? (Kaiser/Raabe) – Sing doch mal richtig! (Brünger) – Bildungsarmut in Deutschland (Wachs/Heyer/Palentin) – Wie viel Fachwissen ist nötig? (Dühlmeier) – Durchgeschummelt (Füssenich) – Informationen und Bücher

„Praxis Grundschule“ (Nr. 5/2011)

Faszination Asseln (Blaseio/Schomaker) – Asseln – ökologische Vielfalt im Wasser und an Land (Schwanewedel) – Fragen von Kindern im Sachunterricht (Schomaker) – Asseln – kleine Landkrebse kennenlernen (Blaseio) – Asseln erforschen (Blaseio) – Recherchieren, Dokumentieren, Bewerten und Prüfen (Pech) – Sind Asseln schön? (Rühe/Schomaker) – Zwischen Netzen, Schachteln und Würfeln (Huhmann) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 9/2011)

Thema: Persönlichkeitsbildung

Persönlichkeitsbildung in Schule und Unterricht (Bönsch) – Personalisierender Unterricht (Jansen) – Schreiben mit spitzer Feder (Müller) – Die S-Schreibung (Lascho) – Der Verkäufer und der Elch (Forner) – Jud Süß – 1940 und 2011 (Mannel) – 9/11 Changing the world (Lohmann) – Ist das wirklich korrekt? (Ulshöfer) – Black Molly und Antennenwels (Leuchtenmüller) – Wir entwerfen unser Klassenlogo (Kreuzinger) – Wenn Schuhen Fühler und Flügel wachsen ... (Grünkorn) – Von Silberhelmen und Jungspunden (Strotmann) – Cybermobbing (Teil 1) (Schwarz) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 5/2011)

Mündlichkeit: Sprechen und Gespräche führen (Metzger) – Waldgeister-Geschichten (Streicher) – »Wir sprechen miteinander, um was von uns zu lernen!« (Müller) – »Inquiry« als neue Methode des Philosophierens (Klager) – Verstehen und Verständigung (Dienemann) – Statt Monotonie: Abwechslung im Erzählkreis (Baumann-Strobel) – Erzählen im Morgenkreis (Weber/Becker-Mrotzek) – Geometrie und Kunst (Pfeiffer) – Die philosophische Haltung (Schick) – Das Trainingsprogramm KlasseTeam (Graf/Kunstmann) – Unterwegs zum Tausendfüßlerhaus (Kick) – Üben mit Köpfchen im Musikunterricht (Richter) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

„Frankenland“ (Nr. 4/2011)

Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Die Vorführung eines „gelehrten“ Elefanten in Kloster Ebrach im Jahre 1695 (Muth) – Die Architektur öffentlicher Gebäude in Lohr 1900 bis 1914 (Tomczyk) – Herzogenaauracher Frauen kämpften 1941 für das Kreuz in den Klassenzimmern (Welker) – Einladung zur 64. Bundesbeiratstagung – Der FRANKENBUND und die Gemeinde Schwanfeld laden Sie ein zum 1. Fränkischen Thementag am 3. Oktober 2011 (Tag der Deutschen Einheit) – Sitzung der Bundesleitung am 13. Juli 2011 in Herzogenaaurach – Dank an Bundesfreund Heribert Haas – Vor 150 Jahren starb Herzog Paul Wilhelm von Württemberg - Forschungsreisender, Entdecker, Sammler – in Bad Mergentheim (Bittel) – Viel hat sich in den letzten Jahren getan: Jean Paul im Bayreuth des Jahres 2011 (Piontek) – Ein fränkisch-jüdisches Leben im 20. Jahrhundert – Zum 100. Geburtstag von David Schuster (von Papp) – Bücher zu fränkischen Themen – Exkursion des Freundeskreises Vorgeschichte Schweinfurt in den Aischgrund (Meidel) – Archivalien einstiger jüdischer Gemeinden aus Mittelfranken neu verzeichnet (Schwierz) – 1. Bad Salzunger A-Cappella-Fest mit „Viva la musica“ (Wölkner) – 1711 - 2011: 300 Jahre Schloß Pommersfelden

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 120/2011)

Thema: Älter und größer werden

Älter werden, kompetenter werden (Fölling-Albers) – „... hab ein anderes Zimmer und einen eigenen Fernseher ...“ (Fischer) – Kindern helfen, ihre Sprachlernprozesse wahrzunehmen (Meiers) – Älter und größer (Lorenz) – Älter und größer werden (Meiers) – Assoziationsfehler (Stäbe) – Informationen und Bücher

Pädagogik

B u r o w Olaf-Axel

Positive Pädagogik

Beltz-Verlag, Weinheim, www.beltz.de, 1. Auflage 2011, 252 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-407-25567-9, 26,95 €

Lassen sich Schulleistungen wirklich durch die akribische »Vermessung« von Lehrern und Schülern verbessern? Dieser Glaube hat sich mit den vielen Vergleichsstudien durchgesetzt, und noch immer hat der Begriff »Disziplin« Hochkunjunktur – für Lernfreude oder gar Schulglück scheint da kein Platz zu sein. Dem widerspricht Olaf-Axel Burow mit seiner »Positiven Pädagogik«, denn: Schulglück und Spitzenleistung sind kein Gegensatz, sondern bedingen einander!

Inhalt:

Sieben Wege zu Lernfreude und Schulglück:

1. Renovierung als Chance
2. Schulgründung statt Burnout
3. Durch »Wertschätzende Schulentwicklung« zum Wesentlichen
4. Mit der Zukunftswerkstatt zur »Gesunden Schule«
5. Mit dem »Index für Inklusion« zur Schule für alle
6. Art-Coaching: Die Schule als OASE (Open Art Space)
7. Die Schule als »Kreatives Feld«

Schulrecht

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 92, 1. Juli 2011, Art.-Nr. 66247092, 76,70 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnau, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die 92. Ergänzungslieferung steht ganz im Zeichen des Änderungsgesetzes zum BayEUG vom 20. Juli 2011. Der „inklusive Unterricht“ im Gefolge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (VR-BRK) auf das bayerische Landesrecht bedingte eine Vielzahl von Weiterentwicklungen der Bestimmungen im BayEUG. Zu nennen sind Art. 2, 20, 21, 30a, 30b und Art. 41 BayEUG, allesamt „förderschulspezifische Normen“. Daneben runden neue Hinweise zum Schulprofil „Inklusion“ (Kennzahl 67.01), zur Be-

rufsorientierung (Kennzahl 67.25) zum Bildungspaket (Kennzahl 67.31) und zur Lernmittelversorgung (Kennzahl 67.85) die Lieferung ab.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 167, Rechtsstand: 1. Juni 2011, Art.-Nr. 66190167, 63,53 €

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind die Änderungen im Bayerischen Beamtengesetz (Kennzahl 12.00), eine Reihe von Verweisungen im Leistungslaufbahngesetz (Kennzahl 21.00), die Neuaufnahme der Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (Kennzahl 22.01) sowie die Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften (Kennzahl 26.05) und viele Änderungen in den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung (Kennzahl 68.00).

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 126, August 2011, Art.-Nr. 67077126, 54,33 €

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu mehreren Tarifverträgen für die Beschäftigten, die Praktikanten und Auszubildenden geeinigt und diese entsprechend geändert. Das betrifft den TVÜ-VKA, TVöD, BT-V, BT-K, BT-B, TVPöD und TVAöD Besonderer Teil Pflege. Diese Lieferung enthält ferner den am 01.01.2011 in Kraft getretenen Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser sowie den geänderten Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitenregelung für ältere Beschäftigte. Ebenfalls berücksichtigt wurden die erfolgten Änderungen im ArbPISchG, VermBG, SGB V und VI sowie im ArbGG.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 36. Ausgabe, September 2011, Art.-Nr. 67167039, 66,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für den Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Häuser, Straßen, Tunnel bauen – wie geht das?

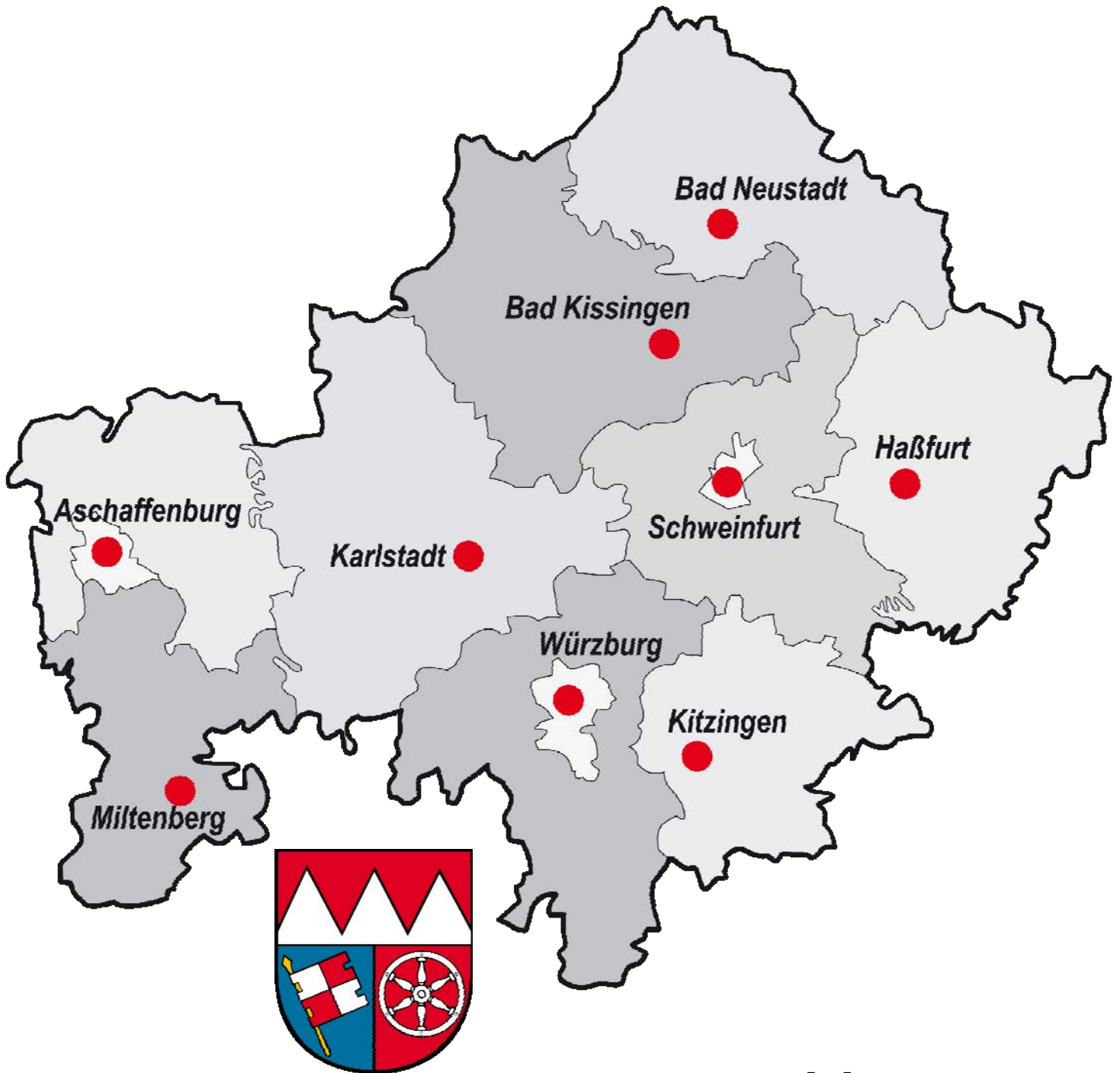
Die Sicherung des Nachwuchses und das Begeistern junger Menschen für die faszinierende Welt des Bauens liegt der Bayerischen Bauwirtschaft am Herzen. Das in Kooperation mit dem Carlsen Verlag herausgegebene Buch „Häuser, Straßen, Tunnel bauen – wie geht das?“ soll im Heimat- und Sachunterricht das Interesse der Schüler/innen der 3. Klasse der Grundschulen an Bauen und Technik wecken. Die Bayerische Bauwirtschaft verteilt das Buch in ausreichender Zahl kostenlos an alle bayerischen Grundschulen.

Kontaktadresse: Bayerischer Bauindustrieverband e. V., Martin Schneider, Katharinengasse 24, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/9920711, Fax: 0911/9920730, E-Mail: m.schneider@bauindustrie-bayern.de



Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



11

Würzburg, 28. Oktober 2011
135. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	347
Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen	347
Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen	347
Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen	348
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	351
Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2012	351
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	352
Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch – Verlängerung	358
EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP) 2007 bis 2013; Ausschreibung der Aktion COMENIUS – Antragsrunde 2012	358
NICHTAMTLICHER TEIL	365
Stellenausschreibung des Fritz-Felsenstein-Haus e.V.	365
Stellenausschreibung des Schulvereins „Ich helfe Dir“ e.V.	366
Bezirksjugendring Unterfranken – Filmfestival in Schweinfurt	367
Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung „GEFÄRBT, GEKÄMMT, GETUNKT, GEDRUCKT – die wunderbare Welt des Buntpapiers“	368
INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer – ANMELDUNG NOCH MÖGLICH!	368
MEDIENHINWEISE	369

Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist **in der Region I** (Schulamtsbereiche Aschaffenburg, Miltenberg) die Stelle **einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/als Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14)** für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerberinnen/Bewerber sollen fundierte Erfahrungen als Seminarrektorin/Seminarrektor in der Führung eines Hauptschulseminars nachweisen können.

Für die Übertragung des Amtes Seminarrektorin/Seminarrektor der Besoldungsgruppe A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars gem. § 10 ZALGH kommen grundsätzlich nur Seminarrektorinnen und Seminarrektoren der Besoldungsgruppe A 13+Z in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen“ erfüllen.

Neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen werden von den Bewerber/-innen erwartet:

- Koordination der Arbeit mindestens zweier Seminarbezirke
- Umfassende Einführung neu ernannter Seminarrektor/-innen
- Organisation und Leitung von Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgruppen zur Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten
- Übernahme von Koordinationsaufgaben sowie Mitarbeit im Rahmen der LPO II

Die Ernennung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber noch verlängern kann.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerber/ Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art.7 Abs.3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz -BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

23.11.2011

bei der Regierung von Unterfranken:

28.11.2011

Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist **in der Region III** (Schulamtsbereiche Schweinfurt, Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld) die Stelle **einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/als Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14)** für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerberinnen/Bewerber sollen fundierte Erfahrungen als Seminarrektorin/Seminarrektor in der Führung eines Hauptschulseminars nachweisen können.

Für die Übertragung des Amtes Seminarrektorin/Seminarrektor der Besoldungsgruppe A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars gem. § 10 ZALGH kommen grundsätzlich nur Seminarrektorinnen und Seminarrektoren der Besoldungsgruppe A 13+Z in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen“ erfüllen.

Neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen werden von den Bewerber/-innen erwartet:

- Koordination der Arbeit mindestens zweier Seminarbezirke
- Umfassende Einführung neu ernannter Seminarrektor/-innen
- Organisation und Leitung von Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgruppen zur Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten
- Übernahme von Koordinationsaufgaben sowie Mitarbeit im Rahmen der LPO II

Die Ernennung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber noch verlängern kann.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art.7 Abs.3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz -BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

23.11.2011

bei der Regierung von Unterfranken:

28.11.2011

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 11/11

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Anton-Kliegl-Mittelschule Bad Kissingen Platz der Heimattreue 1 97688 Bad Kissingen Tel.: 0971/7854910 Fax: 0971/7854919 E-Mail: hs@kliegl-schule.badkissingen.de	Schülerzahl: 333 Klassenzahl: 16	KG	A14	<ul style="list-style-type: none">- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm- Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Albrecht-Dürer-Mittelschule Haßfurt Dürerweg 22 97437 Haßfurt Tel.: 09521/944426 Fax: 09521/944425 E-Mail: sekretariat-hs@schulzentrum-hassfurt.de	Schülerzahl: 349 Klassenzahl: 18	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm- Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ¹
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ ¹
	1. Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum

Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Ter mine :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	18.11.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	23.11.2011
bei der Regierung:	25.11.2011

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum 1. August 2012

Bekanntmachung vom 06.10.2011 Nr. 4 - 0321.00-4/11

Die Versetzung staatlicher Lehrer in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach der KMBek vom 2. Mai 1978 (KMBI I S. 121), geändert durch KMBek vom 9. September 1981 (KMBI I S. 647, ber. S. 744), KMBek vom 19. Mai 1988 (KWMBI I S. 237) und KMBek vom 7. August 1995 (KWMBI I S. 359).

In das Tauschverfahren werden nur Bewerberinnen/Bewerber einbezogen, die die Zweite Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt haben und hauptamtlich oder hauptberuflich im staatlichen Schuldienst tätig sind.

Beurlaubte Bewerberinnen/Bewerber können nur dann beim Tauschverfahren berücksichtigt werden, wenn sie beim Dienstherrn des angestrebten Landes keine Verlängerung der Beurlaubung beantragen wollen. Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, sollten beurlaubte Bewerberinnen/Bewerber bereits im Versetzungsantrag angeben, ob sie beim neuen Dienstherrn voll- oder teilzeitbeschäftigt werden wollen. Anträge für das Lehrertauschverfahren 2012 sind auf einem besonderen Formblatt in **fünffacher Ausfertigung** bis spätestens **19. Januar 2012** auf dem Dienstweg bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde einzureichen.

Zuständige Dienstaufsichtsbehörde ist

– für Lehrerinnen/Lehrer an Volksschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen) die Regierung,

– für Lehrerinnen/Lehrer an den übrigen Schularten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Antragsformulare können abgerufen werden auf den Internetseiten der Regierung:
(www.regierung.unterfranken.bayern.de → Schulen)

Die Versetzungsverhandlungen werden auf der Ebene des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. Versetzungsbewerberinnen und –bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken werden nach Abschluss des Tauschverfahrens umgehend von der Regierung unterrichtet.

Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2001 besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme am Einstellungs- oder Bewerbungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst des angestrebten Ziellandes. Die Fristen und das Verfahren sind bei der zuständigen Einstellungsbehörde des Ziellandes zu erfragen. **Für eine Bewerbung ist die Freigabe zum angestrebten Einstellungstermin bei der Regierung von Unterfranken schriftlich zu beantragen.**

Eirich
Abteilungsleiter

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 20. Juli 2011 (GVBI S. 313)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
- b) In Art. 30a werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b Inklusiver Unterricht.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

3. Art. 20 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „geleistet“ die Worte „, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
6. Art. 30a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Es werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. ⁴Die Festschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch einen individuellen Förderplan sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen. ⁵Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

(6) ¹Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden. ²Sie wird unterstützt durch eine überörtliche Planung durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter, soweit betroffen, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerialbeauftragten. ³Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten dabei mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, zusammen.

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:

In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenzierten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förder schularten.

3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v. H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. ²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben enthalten.

(9) ¹Kooperations- und Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. ²Elternbeiräte der beteiligten Schulen sind anzuhören. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“

7. Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b
Inklusive Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. ³Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil ‚Inklusion‘ entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpäda-

gogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ⁵Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der all gemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.“

8. Art. 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.

9. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

(2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

(3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofi I ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
 2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,
- besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

(6) ¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. ³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

(7) ¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

(8) ¹Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren. ²Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.

(9) ¹Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(10) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe) erfüllt.

(11) ¹Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. ³Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.“

10. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „21 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 4“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zum Unterricht in einer Schule nach Art. 30b Abs. 3, sofern diese einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Auf enthält in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.“

11. Dem Art. 56 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.“

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Worte „an Schulen mit dem Profil ‚Inklusion‘ und an Förderschulen“ eingefügt.

13. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „, bei der Entwicklung des Schulprofils ‚Inklusion‘“ eingefügt.

14. In Art. 76 Satz 3 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

(KWMBI 2011 S. 278)

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch – Verlängerung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. August 2011
Az.: III.3-5 S 4641-6.62 769

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch vom 7. September 2006 (KWMBI I S. 275), geändert durch Bekanntmachung vom 14. März 2008 (KWMBI S. 105), wird wie folgt geändert:

1.1 In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der zunächst auf eine Projektlaufzeit von fünf Jahren angelegte Modellversuch MODUS F wird bis zum 31. Juli 2012 verlängert.“

1.2 In Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Schuljahr 2011/12 sollen insbesondere die bisherigen Erkenntnisse ausgewertet und für eine mögliche Übertragung in die Fläche nutzbar gemacht werden. Erfolgreich aufgebaute Strukturen, Instrumente und Verfahren an den Schulen bleiben folglich erhalten und werden weiterentwickelt.

Durch eine aktive Beteiligung an Fortbildungs- und Multiplikationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht verbreiten die Modellschulen ihre Erfahrungen und helfen dadurch mit, die Voraussetzungen für die Einführung neuer Wege der Führung an bayerischen Schulen im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule zu verbessern.“

2. Die Änderungsbekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

(KWMBI 2011 S. 283)

EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP) 2007 bis 2013; Ausschreibung der Aktion COMENIUS – Antragsrunde 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. August 2011
Az.: I.5-5 L 0121.3.2/21/1

Im Zeitraum von Januar 2007 bis Dezember 2013 fördert das **Programm für lebenslanges Lernen (LLP)** mit einer Mittelausstattung von **6,97 Mrd. €** die transnationale Zusammenarbeit im Bildungsbereich. Die Aktion **COMENIUS** umfasst den schulischen Bereich.

Im Programmjahr 2012 nehmen neben den 27 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Kroatien und die Türkei teil. Weitere grundsätzliche Informationen zum Programm für lebenslanges Lernen (u. a. Aktionen und Antragsfristen) sind der Aufforderung der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen 2012 für das LLP zu entnehmen (vgl. http://ec.europa.eu/education/llp/doc848_de.htm).

COMENIUS

Das Programm COMENIUS umfasst **COMENIUS Schulpartnerschaften**, **COMENIUS Regio**, **COMENIUS Lehrerfortbildung** im Ausland, **COMENIUS Assistenzzeiten** und **COMENIUS Zentrale Aktionen** (Multilaterale Projekte und Netzwerke, Flankierende Maßnahmen).

Die Anträge fast aller Programmteile (Ausnahme: COMENIUS Regio) sind **online und in Papierform** (mit Originalunterschriften und Stempel der Einrichtung) auf dem Postweg einzureichen. Antragsteller werden gebeten, sich vor Antragstellung auf den **Internetseiten der Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst (NA im PAD)** (<http://www.kmk-pad.org>) sowie des **Bayerischen Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)** (<http://www.eu-bildungsprogramme.info>) über das Antragsverfahren für die jeweilige Aktion und über eventuelle Änderungen der Antragstermine zu informieren. Auf der Internetseite der NA im PAD finden sich zudem die **aktuellen Antragsformulare**. Bayerische Antragsteller haben die Möglichkeit, sich am ISB (Frau OStRin Angelika Schneider, Tel. 089 2170-2244, Fax 089 2170-2205, E-Mail angelika.schneider@isb.bayern.de) eingehend zu COMENIUS beraten zu lassen.

ACHTUNG: Ab dem Programmjahr 2012 reichen bayerische Antragsteller – neben dem Online-Antrag (Ausnahme: COMENIUS Regio) – die **Papierfassung ihrer Originalanträge** auf COMENIUS Schulpartnerschaften, COMENIUS Regio, COMENIUS Lehrerfortbildung und COMENIUS Assistenzzeiten **direkt** bei der **Nationalen Agentur im Pädagogischen Austauschdienst (NA im PAD)**, Postfach 2240, 53012 Bonn ein. Anträge auf COMENIUS Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare zur Vorbereitung von COMENIUS Schulpartnerschaften 2012 bis 2014 bzw. COMENIUS Regio-Partnerschaften 2012 bis 2014 sind **ab sofort** direkt an die NA im PAD zu richten.

Alle gestellten Anträge für COMENIUS-Maßnahmen sind unbedingt zeitgleich in Kopie auch an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), z. Hd. Frau Angelika Schneider, Schellingstraße 155, 80797 München zu senden.

**Die Teilnahme bayerischer Schulen bzw. bayerischer Lehrkräfte
an COMENIUS ist sehr erwünscht!**

I. COMENIUS Schulpartnerschaften

Teilnahmeberechtigt sind alle staatlichen, staatlich anerkannten und staatlich geförderten Schulen aller Schularten.

COMENIUS Schulpartnerschaften gliedern sich in zwei Teilaktionen:

a) Multilaterale Schulpartnerschaften

Mindestens drei Schulen aus drei verschiedenen Teilnehmerstaaten arbeiten an einem selbst gewählten Thema von gemeinsamem Interesse. Der Schwerpunkt des Projekts kann dabei auf Schüleraktivitäten, auf Fragen des Schulmanagements oder auch auf pädagogisch-didaktischen Fragestellungen liegen. Wichtiger Bestandteil sind regelmäßige Projekttreffen an den beteiligten Partnerschulen.

b) Bilaterale Schulpartnerschaften

Zwei Schulen aus zwei Teilnehmerstaaten arbeiten an einem Projekt mit dem Ziel, die Fähigkeit zum Gebrauch von Fremdsprachen durch die gemeinsame Arbeit an einem Projekt zu fördern. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler müssen mindestens zwölf Jahre alt sein. Zentraler Bestandteil der Partnerschaft ist ein mindestens zehntägiger Aufenthalt einer Schülergruppe an der Partnerschule sowie ein entsprechender Gegenbesuch. Während der Austauschphase muss eine intensive handlungsorientierte und themenbezogene Zusammenarbeit zwischen den deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern stattfinden. Die Unterschiede zu einem herkömmlichen Schüleraustausch ohne Projektarbeit müssen klar erkennbar sein.

Alle Schulpartnerschaften (multilateral und bilateral) werden für die Dauer von zwei Jahren gefördert. Während der gesamten Zeit muss eine kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet sein. Die Projekte sind daher entsprechend zu konzipieren.

Die **Förderung von COMENIUS Schulpartnerschaften** erfolgt in Form eines pauschalen Förderbetrags, der für projektbezogene Kosten für Aktivitäten vor Ort und für sogenannte Mobilitäten (grenzüberschreitende Reise einer Person – Schüler/Schülerin oder Lehrkraft – an eine Partnerschule im Rahmen der COMENIUS Schulpartnerschaft) zu verwenden ist. Die Zuschüsse orientieren sich an der Projektgröße, die sich ausschließlich nach der Mindestanzahl von Mobilitäten bemisst. Bei ausreichendem Budget können zusätzliche Mobilitäten durchgeführt werden.

Voraussichtliche Zuschüsse für Schulpartnerschaften (Pauschalen für deutsche Antragsteller) zum Antragstermin 2012:

COMENIUS – Multilaterale Partnerschaften (Laufzeit 2012 bis 2014):

mindestens 4 Mobilitäten pro Partner: 9.000 €

mindestens 8 Mobilitäten pro Partner: 14.000 €

mindestens 12 Mobilitäten pro Partner: 18.000 €

mindestens 24 Mobilitäten pro Partner: 22.000 €

COMENIUS – bilaterale Partnerschaft (Laufzeit 2012 bis 2014):

mindestens 12 Mobilitäten pro Partner: 18.000 €

mindestens 24 Mobilitäten pro Partner: 22.000 €

Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare für multilaterale oder bilaterale Schulpartnerschaften

Zur Anbahnung von Projekten zwischen Schulen werden Vorbereitende Besuche sowie der Besuch von Kontaktseminaren bezuschusst.

Für Vorbereitende Besuche können pro Antrag stellender Schule bis zu zwei Personen eine Förderung erhalten. Anträge auf Vorbereitende Besuche müssen möglichst frühzeitig, **spätestens aber vier Wochen** vor dem geplanten Besuchstermin vorliegen und vor der Antragstellung für das eigentliche Projekt bei der NA im PAD sowie in Kopie beim ISB eingereicht werden. Der Vorbereitende Besuch muss mindestens einen Tag vor dem europaweit gültigen Antragstermin 2012 für COMENIUS Schulpartnerschaften abgeschlossen sein.

COMENIUS Kontaktseminare geben interessierten Schulen (je ein Vertreter pro Schule), die erstmals eine COMENIUS Schulpartnerschaft beantragen möchten und noch keine bzw. nicht genügend Partnerschulen gefunden haben, die Möglichkeit, im Rahmen von drei- bis viertägigen Seminaren mit Teilnehmern aus ganz Europa geeignete Partner zu finden und eine gemeinsame Projektidee zu entwickeln.

Wichtige Hinweise für den Antragstermin 2012:

1. **Europaweit gültiger Antragstermin sowohl für die online-Fassung als auch für die Papierfassung des Antrags ist der 21. Februar 2012.**
2. Die zum Programmjahr 2012 geänderten Antragswege für die Papierfassungen (Original an die NA im PAD, Kopie an das ISB) sind unbedingt zu beachten (s. o.). Auf den Kopien für das ISB ist die Angabe der jeweiligen bayerischen Schulnummer erforderlich.
3. Für Schulen, die zum Termin 2012 einen Antrag auf COMENIUS-Schulpartnerschaft stellen wollen, bietet das ISB vom 23. Januar bis zum 27. Januar 2012 eine Beratungswoche am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung in München an. Antragsteller erhalten die Gelegenheit, ihren Antrag formal und inhaltlich überprüfen zu lassen. Die Beratung erfolgt nur auf Grundlage eines bereits ausgearbeiteten Projektantrags. Für die Teilnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung dringend erforderlich. Interessierte Schulen wenden sich diesbezüglich bitte telefonisch oder per E-Mail an OStRin Angelika Schneider (Kontaktdaten s. o.). Anmeldeschluss ist der 13. Januar 2012.
4. Teilnehmende Schulen **informieren** ihre vorgesetzten Dienststellen **per Abdruck** über die **direkt** erfolgte Antragstellung.
5. Es ist zu beachten, dass über die COMENIUS Schulpartnerschaft ein Zwischen- und ein Abschlussbericht zu erstellen ist. Entsprechende Hinweise dazu werden auf den Internetseiten des Pädagogischen Austauschdienstes eingestellt (<http://www.kmk-pad.org>).

6. Ausführliche Informationen zum Programm (Antragstermin, Antragsweg etc.) finden sich auf den Internetseiten des PAD (<http://www.kmk-pad.org>) und des ISB (<http://www.eu-bildungsprogramme.info>).

Auf der Internetseite des ISB (<http://www.eubildungsprogramme.info>, „Bayerische EU-Projekte“) sind bayerische Schulen aufgelistet, die bereits erfolgreich an einem Projekt mit ausländischen Partnerschulen im Rahmen von COMENIUS zusammenarbeiten. Diese Schulen werden gebeten, den an einem europäischen Bildungsprojekt interessierten Schulen partnerschaftlich für eine erste Information zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus geben die bayerischen COMENIUS Moderatoren (aufgelistet auf o. g. Internetseite des ISB) Auskunft zum Programm.

II. COMENIUS Regio

COMENIUS Regio fördert seit 2009 die Zusammenarbeit zwischen lokalen bzw. regionalen Behörden im Schulwesen. Regio-Partnerschaften bestehen aus zwei Partnerregionen (Grenzregionen oder weiter voneinander entfernte Gebiete), in denen jeweils folgende Einrichtungen an der Partnerschaft beteiligt sein müssen:

- eine lokale oder regionale Behörde der Schulverwaltung mit Zuständigkeiten für öffentliche, staatlich anerkannte, staatlich genehmigte bzw. staatlich geförderte Schulen,
- mindestens eine Schule oder vorschulische Einrichtung, die im Rahmen von COMENIUS Schulpartnerschaften antragsberechtigt ist,
- eine weitere relevante lokale Organisation (z. B. Jugend- oder Sportvereine, Eltern- und Schülervereinigungen, lokale Institute zur Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonal, Unternehmen, Museen, andere Anbieter im Bildungsbereich).

Antragsberechtigt sind ausschließlich Behörden der Schulverwaltung. Regio-Partnerschaften werden für die Dauer von zwei Jahren gefördert.

Zuschüsse für COMENIUS Regio setzen sich voraussichtlich folgendermaßen zusammen:

1. Mobilitätspauschale, abhängig von der Mindestzahl der Mobilitäten (grenzüberschreitende Reise einer Person in die jeweilige Partnerregion im Rahmen der Partnerschaft) und der Entfernung zwischen den Partnerregionen:

	mindestens 4 Mobilitäten	mindestens 8 Mobilitäten	mindestens 12 Mobilitäten	mindestens 24 Mobilitäten
Entfernungen bis zu 300 km	2.000 €	4.000 €	5.000 €	10.000 €
Entfernungen über 300 km	4.000 €	8.000 €	10.000 €	20.000 €

2. Weitere nicht-mobilitätsbezogene Projektkosten (außer Personalkosten) bis zu einer Höhe von 25.000 €; bei diesen Projektkosten ist ein Eigenanteil von 25% (z. B. in Form von Personalkosten) nachzuweisen.

Anträge müssen bis zum 21. Februar 2012 gestellt werden. Die zum Programmjahr 2012 geänderten Antragswege für die Papierfassungen (Original an die NA im PAD, Kopie an das ISB) sind unbedingt zu beachten (s. o.).

Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare für COMENIUS Regio

Zur Anbahnung von COMENIUS Regio-Partnerschaften werden Vorbereitende Besuche sowie der Besuch von Kontaktseminaren bezuschusst.

Für Vorbereitende Besuche können pro Antrag bis zu zwei Personen (davon mindestens eine aus einer Schulverwaltungsbehörde) eine Förderung erhalten. Anträge auf Vorbereitende Besuche müssen möglichst frühzeitig, **spätestens aber vier Wochen** vor dem geplanten Besuchstermin vorliegen und vor der Antragstellung für das eigentliche Projekt bei der NA im PAD sowie in Kopie beim ISB eingereicht wer-

den. Der Vorbereitende Besuch muss mindestens einen Tag vor dem europaweit gültigen Antragstermin 2012 für COMENIUS Regio-Partnerschaften abgeschlossen sein.

COMENIUS Regio Kontaktseminare geben interessierten potentiellen Antragstellern, die erstmals eine Regio-Schulpartnerschaft beantragen möchten und noch keinen Partner gefunden haben, die Möglichkeit, im Rahmen von drei- bis viertägigen Seminaren mit Teilnehmern aus ganz Europa eine geeignete Partnereinrichtung zu finden und eine gemeinsame Projektidee zu entwickeln.

Weitere Informationen zu COMENIUS Regio inkl. Vorbereitenden Besuchen und Kontaktseminaren (u. a. Antragstellung, Fristen, Merkblätter, Höhe der Förderung) finden sich auf den Internetseiten des PAD (<http://www.kmk-pad.org>) und des ISB (<http://www.eu-bildungsprogramme.info>). Antragsteller aus Bayern haben die Möglichkeit, sich am ISB beraten zu lassen (s. o.).

III. COMENIUS Assistenzzeiten

Im Rahmen dieser Aktion gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

a) Gastschulen

Schulen aller Schulformen und -stufen können eine COMENIUS Assistenzkraft beantragen, die für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bis zu maximal zehn Monaten an der Gastschule tätig ist. Der Assistenzkraft soll an der Gastschule der Erwerb von pädagogischen Erfahrungen durch Mithilfe im Unterricht ermöglicht werden. Die Assistenzkraft kann für verschiedene Aufgaben eingesetzt werden, z. B. zur Vermittlung ihrer Muttersprache und landeskundlicher Informationen oder zur Mithilfe bei der Anbahnung bzw. Durchführung einer COMENIUS Schulpartnerschaft. Der Assistenzkraft muss an der Gastschule eine Betreuungslehrkraft zur Seite gestellt werden.

Anträge von Schulen auf Zuweisung einer COMENIUS-Assistenzkraft **müssen bis 31. Januar 2012** online und in der Papierfassung in zweifacher Ausfertigung (1 Original und 1 Kopie) direkt bei der NA im PAD (Postfach 2240, 53012 Bonn) **eingereicht werden**. Zudem ist eine Kopie des Antrags dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, z. Hd. Frau Angelika Schneider (Schellingstraße 155, 80797 München) zuzusenden.

b) Assistenzkräfte

Zukünftige Lehrkräfte aller Fächer, Schulformen und Schulstufen ab dem dritten Studienjahr und angehende Lehrkräfte, die das zweite Staatsexamen noch nicht abgelegt haben, können sich als COMENIUS Assistenzkraft bewerben. COMENIUS Assistenzkräfte erhalten von der entsendenden Nationalen Agentur einen zielstaatabhängigen monatlichen Unterhaltszuschuss sowie Fahrtkostenerstattung zur einmaligen Hin- und Rückreise zum Schulort.

Anträge sind online und in Papierfassung in zweifacher Ausfertigung (1 Original und 1 Kopie) **bis 31. Januar 2012** direkt bei der NA im PAD **einzureichen**.

IV. COMENIUS Lehrerfortbildung

Ziel dieser Aktion ist es, Lehrkräften aller Fächer, Schularten und Schulformen sowie anderen im Schulbereich tätigen pädagogischen Fachkräften (z. B. Schulleiterinnen bzw. Schulleitern, Schulverwaltungsfachleuten) die Möglichkeit zu eröffnen, an multinational zusammengesetzten Fortbildungskursen in ganz Europa teilzunehmen. Die Teilnahme von deutschen Lehrkräften an Kursen in Deutschland ist ausgeschlossen.

Folgende Maßnahmen können bezuschusst werden:

- allgemein berufsbegleitende Fortbildungskurse, die z. B. der Erweiterung der unterrichtsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie des Wissens über Schulbildung in Europa dienen;
- fremdsprachlich ausgerichtete Kurse, die, bezogen auf weniger verbreitete und unterrichtete Sprachen, auf Erwerb und Ausbau von Sprachkenntnissen bzw. die, bezogen auf „große“ Zielsprachen (insbesondere Englisch, Französisch, Spanisch), auf die Fähigkeit abzielen, die Fremdsprache (Didaktik, Methodik) oder in der Fremdsprache (bilingualer Unterricht) zu unterrichten;

- Job-Shadowing in Form einer Hospitation oder eines Praktikums in einer Schule oder in einer schulbezogenen Einrichtung;
- unter bestimmten Bedingungen: Teilnahme an Konferenzen/Seminaren.

Angebote für COMENIUS-Lehrerfortbildungsmaßnahmen können u. a. der COMENIUS-GRUNDTVIG-Datenbank der Europäischen Kommission (<http://ec.europa.eu/education/trainingdatabase/>) entnommen werden. Es können aber auch Kurse gewählt werden, die nicht in der Datenbank verzeichnet sind, aber den genannten Kriterien entsprechen.

Die Dauer der Kurse muss bei Fortbildungsmaßnahmen mindestens fünf Werkzeuge betragen und darf die Gesamtdauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Kosten für Kursteilnahme, Unterkunft, Verpflegung und Fahrt werden – abhängig vom jeweiligen Zielstaat und der Dauer des Aufenthalts – bezuschusst.

Für die Aktion COMENIUS-Lehrerfortbildung gelten 2012 folgende Termine und Durchführungszeiträume:

1. **Antragstermin: 16. Januar 2012**, für Maßnahmen, die ab dem 1. Mai 2012 beginnen,
2. **Antragstermin: 30. April 2012**, für Maßnahmen, die ab dem 1. September 2012 beginnen,
3. **Antragstermin: 17. September 2012**, für Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen.

Eine Maßnahme muss bis spätestens 30. April 2013 angetreten werden.

Anträge sind online und in der Original-Papierfassung direkt bei der NA im PAD einzureichen, eine Kopie des Antrags ist dem ISB, z. Hd. Frau Angelika Schneider (Schellingstraße 155, 80797 München) zuzusenden.

Dienstbefreiung

Lehrkräften, die an Mobilitätsmaßnahmen (z. B. Vorbereitender Besuch, berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen) teilnehmen möchten, kann Dienstbefreiung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung in Verbindung mit § 12 LDO gewährt werden. Es sollte durch die Dienstbefreiung grundsätzlich kein Unterricht ausfallen. Die Lehrkräfte stellen ihren Antrag auf Dienstbefreiung auf dem Dienstweg.

V. COMENIUS zentrale Aktionen

COMENIUS Multilaterale Projekte: Im Rahmen dieser Aktion werden Projekte zur Weiterentwicklung der Lehreraus- und Lehrerfortbildung für die Dauer von drei Jahren gefördert. An einem multilateralen Projekt müssen mindestens drei teilnahmeberechtigte Einrichtungen aus drei am Programm teilnehmenden Staaten (darunter mindestens ein EU-Mitgliedstaat) beteiligt sein. In jedem Partnerland muss wenigstens eine der beteiligten Einrichtungen im Bereich der Lehreraus- und/oder Lehrerfortbildung tätig sein. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 300.000 € und beläuft sich auf höchstens 75% der Gesamtkosten.

COMENIUS Multilaterale Netzwerke bieten für die Dauer von drei Jahren eine Plattform für die Zusammenarbeit von COMENIUS-Akteuren aus dem Bereich der multilateralen Projekte und Partnerschaften mit dem Ziel der Innovation oder Kooperation auf bestimmten thematischen Gebieten. An einem Netzwerk müssen Institutionen aus mindestens sechs Teilnehmerstaaten beteiligt sein. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 150.000 € pro Jahr und beläuft sich auf höchstens 75% der Gesamtkosten.

COMENIUS Flankierende Maßnahmen mit einer Laufzeit von einem Jahr beinhalten Aktivitäten, die im Rahmen des Hauptprogramms nicht förderfähig sind. Hier werden insbesondere Konferenzen, Informationskampagnen, Wettbewerbe und die Verbreitung von Produkten, Strategien oder Lehrmethoden gefördert. Der Zuschuss beträgt voraussichtlich maximal 150.000 € und beläuft sich auf höchstens 75% der Gesamtkosten.

Projektanträge für alle zentralen Aktionen **sind bis zum 2. Februar 2012** direkt bei der Exekutivagentur in Brüssel (Education Audiovisual & Culture Executive Agency, Avenue du Bourget 1, BOUR, BE-1140 Brussels) **einzureichen**. Eine Kopie ist an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung,

z. Hd. Frau Angelika Schneider (Schellingstraße 155, 80797 München) zu senden. Aktuelle Informationen, z. B. zu den thematischen Prioritäten für 2012, zu antrags- bzw. teilnahmeberechtigten Institutionen und zum Antragsverfahren, sind auf den Internetseiten der Exekutivagentur veröffentlicht: <http://eacea.ec.europa.eu/index.htm>.

Vorbereitende Besuche für COMENIUS zentrale Aktionen

Die NA im PAD fördert zum Antragsjahr 2012 Vorbereitende Besuche zur Vorbereitung der Antragstellung für COMENIUS Multilaterale Projekte und Netzwerke sowie Flankierende Maßnahmen. Darüber hinaus stehen Moderator/-innen für eine Beratung zu zentralen Projekten zur Verfügung. Nähere Informationen sind der Internetseite des PAD (<http://www.kmk-pad.org>) zu entnehmen.

Wichtige Hinweise für alle COMENIUS Aktionen

Aufgrund der Vorgaben der Europäischen Kommission ist unbedingt auf **die Einhaltung der Anstags- termine sowie auf formale Korrektheit der Anträge** zu achten. Verspätet eingehende, unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden automatisch abgelehnt. Nachbesserungen sind nicht möglich.

Die **Antragsfristen, Förderkriterien** und grundsätzlichen **Prioritäten**, die bei der Beurteilung der Anträge auf finanzielle Unterstützung zur Anwendung kommen, sind folgenden Dokumenten (abrufbar unter http://ec.europa.eu/education/lp/doc848_de.htm) zu entnehmen:

- Aufforderung der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen 2012 – Programm für lebenslanges Lernen
- Programm für lebenslanges Lernen, Offizieller Programmleitfaden 2012 (Teil I: Allgemeine Informationen, Teil II: Sektorale Programme und Aktionen sowie Erklärungen nach Aktion)
- Programm für lebenslanges Lernen: Strategische Prioritäten 2012

Weitere Informationen zu COMENIUS sind über folgende Seiten im Internet verfügbar:

- Informationen der NA im PAD:
<http://www.kmk-pad.org/>
- Information des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung:
<http://www.eu-bildungsprogramme.info/>
- Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:
<http://www.km.bayern.de/lehrer/international/eu-bildungsprogramme.html>
- Exekutivagentur in Brüssel:
http://eacea.ec.europa.eu/lp/index_en.htm
- Informationen der Europäischen Union:
http://ec.europa.eu/education/programmes/newprog/index_en.html
- Partnersuchbörsen für COMENIUS Schulpartnerschaften:
 - Partnersuchbörse auf dem Internetportal von eTwinning, Teil der Aktion COMENIUS im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen:
<http://www.etwinning.net/de>
 - Partnerschulnetz (virtuelle Partnerbörse im Rahmen der Initiative des Auswärtigen Amtes „Schulen: Partner der Zukunft“):
<http://www.partnerschulnetz.de>
 - britische Partnersuchbörse:
<http://www.globalgateway.org.uk>

- weitere Hinweise auf der Website der NA im PAD:
<http://www.kmk-pad.org/service/partnersuche.html>
- Partnersuchbörse für COMENIUS Regio:
Website des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) <http://www.rgre.de>

Dr. Müller
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 38/2011,
KWMBeibl 2011 S. 202)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Stellenausschreibung des Fritz-Felsenstein-Haus e.V.

Für die Fritz-Felsenstein-Schule Königsbrunn, Privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung suchen wir zum 1. August 2012

eine Sonderschulrektorin/einen Sonderschulrektor (BesGr A 15+AZ) für die Leitung der Fritz-Felsenstein-Schule.

Schulträger ist der gemeinnützige Verein Fritz-Felsenstein-Haus e.V., Karwendelstraße 6 - 8, 86343 Königsbrunn. Er begleitet, unterstützt und fördert Menschen mit Körper- oder Mehrfachbehinderung und ihre Angehörigen in allen Lebensphasen.

An der Fritz-Felsenstein-Schule werden im Schuljahr 2011/12 insgesamt 261 Schüler in 30 Klassen und 16 Kinder in zwei Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtung unterrichtet und gefördert. Über den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst betreuen Lehrkräfte der Schule zudem Schüler an den allgemeinen und weiterführenden Schulen in ganz Mittel- und Nordschwaben.

Für die Besetzung der Schulleitungsstelle kommen vorrangig Sonderschulrektor/innen und Sonderschulkonrektor/innen, aber auch Studienrät/innen im Förderschuldienst mit herausragender Qualifikation, vorzugsweise der Studienrichtung Körperbehindertenpädagogik in Betracht.

Wir erwarten von Ihnen

- Eigenständigkeit, Führungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, ein hohes Maß an Organisations- und Teamfähigkeit sowie psychische und physische Belastbarkeit
- Eine hervorragende fachliche und pädagogische Qualifikation
- Eine interdisziplinäre Grundhaltung und Freude an wertschätzender interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen aus Heilpädagogischer Tagesstätte, Heilpädagogischem Internat, Therapie- und Beratungsbereich.

- Vorerfahrungen im Schulleitungsbereich und in der Schulverwaltung
- Unterrichtliche Erfahrung in möglichst allen Förderstufen eines Förderzentrums, möglichst auch im MSD
- Die Offenheit für heute und zukünftig mögliche Kooperationsmodelle mit dem allgemeinen Schulbereich
- Die Lust auf die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung unserer Schule am Standort in Königsbrunn und zu einem künftig an vielen Orten tätigen Kompetenz- und Beratungszentrum
- Solidarität und Loyalität gegenüber dem freien Träger, seinen Grundsätzen und seinem Leitbild - angesichts möglicher zusätzlicher Belastungen aber auch unserer hervorragenden materiellen und fachlichen Möglichkeiten
- Die engagierte Mitarbeit in unseren hausübergreifenden Leitungsgremien zur Weiterentwicklung unserer Gesamtorganisation
- Die Vision einer künftigen inklusiven Gesellschaft

Staatliches Lehrpersonal kann dem privaten Träger zugeordnet werden. Die Einstufung erfolgt, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach der Besoldungsgruppe A 15 + AZ durch die Regierung von Schwaben.

Zusätzliche Regelungen sind mit dem Schulträger verhandelbar.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit allen notwendigen Unterlagen bis zum **05.01.2012** an:

Geschäftsführer Gregor Beck
im Fritz-Felsenstein-Haus e.V.
Postfach 1362
86343 Königsbrunn

Bitte vereinbaren Sie gerne vorab ein unverbindliches Gespräch mit unserem Geschäftsführer unter 08231/6004-101, damit wir uns kennenlernen können.

Mehr über unser Haus und unsere Arbeit erfahren Sie auf unserer Webseite www.felsenstein.org

Stellenausschreibung des Schulvereins „Ich helfe Dir“ e.V.

An der privaten staatlich anerkannten Grund- und Mittelschule LERN MIT MIR im Universellen Leben in Esselbach (Träger: Schulverein „Ich helfe Dir“ e.V.) wird zum Schuljahr 2011/12 ab dem 01. November 2011 eine Grundschullehrkraft gesucht. Die angebotene Stelle ist eine Vollzeitstelle. Als staatlich anerkannte Privatschule wird nach dem bayerischen Lehrplan unterrichtet und das Schulleben ist nach unserem weltanschaulichen Profil ausgerichtet. Die Lehrkraft soll als Klassenlehrkraft in der 3. Jahrgangsstufe eingesetzt werden.

An unserer Schule bieten wir Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einer angenehmen Lernatmosphäre mit motivierten Schülerinnen und Schülern in einer kollegialen Teamarbeit an.

Von Bewerbern erwarten wir:

- eine erfolgreich abgeschlossene Grundschullehrerausbildung
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Begeisterungsfähigkeit

- Teamfähigkeit und Teamentwicklung

Bewerbungen sind an den Schulträger, Schulverein „Ich helfe Dir“ e.V., Hauptstraße 1, 97839 Esselbach zu richten. Nähere Informationen auch unter unserer Homepage: www.lernmitmir.org

Bezirksjugendring Unterfranken – Filmfestival in Schweinfurt

Zum 24. Mal findet der Filmwettbewerb des Bezirksjugendringes Unterfranken statt und zum 19. Mal schon gemeinsam mit dem Partnerdepartement Calvados. Einmalig ist diese Veranstaltung in Europa. Siebzig Filme von jungen Filmgruppen sind eingereicht worden und werden nun von einer Jury bewertet.

Schon immer war die Medienarbeit ein Schwerpunkt im Programm des Bezirksjugendringes Unterfranken.

Vor 20 Jahren ist die Idee eines Film-Wettbewerbes entstanden und hat sich jetzt schon vielfach jährlich umgesetzt. Erweitert hat sich der Wettbewerb allerdings nach einigen Jahren auf eine internationale Ebene. Gemeinsam mit den Partnern im Calvados besteht diese Idee schon fast zwei Jahrzehnte. Es werden rund neunzig junge französische Filmemacher heuer nach Schweinfurt kommen, denn auch in Frankreich besteht ein reges Interesse an dieser Medienarbeit.

Für die Filmvorführungen steht das KuK in Schweinfurt am 29. und 30. Oktober zur Verfügung. Am Ende der öffentlichen Vorführung der Filme werden die unterfränkischen Filmpreise vergeben. Auch die Besucher der Filme vergeben den so genannten Publikumspreis. Jugendring und Jugendpflege in Schweinfurt hatten sich für eine Ausrichtung der Veranstaltung eingesetzt, nachdem 2011 die öffentliche Aufführung und Preisverleihung in Unterfranken stattfindet. Jährlich wechseln die Veranstaltungsorte zwischen Unterfranken und dem Calvados in Frankreich. Nächstes Jahr wird die Jubiläumsveranstaltung wieder in der Normandie sein.

Ein Rahmenprogramm wird den deutschen und französischen Jugendlichen den Aufenthalt interessant machen. Vorgesehen sind verschiedene Schulbesuche, um gegenseitige Kontakte und Sprachen praxisnah zu verwenden, als auch ein buntes Programm, um die Kontakte und Begegnung zwischen deutschen und französischen Jugendlichen zu fördern. Interessenten können sowohl an den Filmvorführungen als auch am Freizeitprogramm teilnehmen.

Samstag, 29. Oktober

vormittags

verschiedene Aktivitäten mit den französischen und deutschen jungen Menschen in Schweinfurt

14:00 Uhr Begrüßung und Eröffnung

Vorführung der Wettbewerbsfilme inklusive Gesprächen und Diskussionsmöglichkeit mit den Filmemacher/innen im Kino KuK bis 18:00 Uhr

Sonntag, 30. Oktober

9:00 – 12:00 Uhr Workshops

- Schnitt: Sabine Loidl
- Kamera & Licht Basic: Jürgen Schultheis
- Greenscreen: Daniel Damm
- Trickfiction: Thomas Kupser (JFF)
- Schauspiel: Angela Sey
- make up: Alix Lauvergeat
- Filmvertonung: Frédéric Gerth
- Drehbuch: Robert Hültner (noch offen)
- Kamera & Licht: Ludolph Weyer (noch offen)

12:30 Uhr Mittagessen

14:00 Uhr weitere Vorführungen der Wettbewerbsfilme

18:30 Uhr

Preisverleihung der unterfränkischen Jugendfilmpreise 2011 und des Publikumspreises

anschließend

Begegnung für alle unterfränkischen und französischen Filmemacher/innen mit Büfett im Jugendhaus Schweinfurt

Auskunft und Anmeldung ist beim Stadtjugendring Schweinfurt oder beim Bezirksjugendring Unterfranken möglich: www.jugend-unterfranken.de, www.jufinale.de/unterfranken

Mainfränkisches Museum Würzburg – Sonderausstellung „GEFÄRBT, GEKÄMMT, GETUNKT, GE-DRUCKT – die wunderbare Welt des Buntpapiers“

Datum: 22.10.2011 – 29.01.2012

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag, 10.00 bis 16.00 Uhr (bis 31. Oktober noch bis 17.00 Uhr); Montag geschlossen

Das Mainfränkische Museum besitzt über 500 Druckmodel der Buntpapierfabrik Alois Dessauer in Aschaffenburg aus dem 19. Jahrhundert. Ausgewählte Beispiele dieses hochinteressanten Sammlungsbestandes werden in der Ausstellung erstmals präsentiert. Zusätzlich wird ein breites Spektrum an Buntpapieren zu sehen sein, das die enorme Vielfalt der Muster und Verwendungsmöglichkeiten zeigt. Zahlreiche Leihgaben von Musterbüchern der Aschaffener Buntpapierfabrik, Werkzeugen und Buntpapieren ergänzen die Ausstellung. So lernt der Besucher die verschiedenen Techniken der Buntpapierer und die historische Entwicklung des Buntpapiers bis heute kennen.

Ein interessantes Rahmenprogramm für Kinder und Erwachsene begleitet die Ausstellung.

Weitere Informationen unter www.mainfraenkisches-museum.de

INNKOMM Institut für innovative Kommunikation – Entspannungs-Seminare für Lehrer – ANMELDUNG NOCH MÖGLICH!

Der erfolgreiche Umgang mit täglichen Belastungen und Anforderungen des Schulalltages

- 1. Termin:** Donnerstag, 10.11.2011, 9.30 bis 17.00 Uhr
2. Termin: Samstag, 12.11.2011, 9.30 bis 17.00 Uhr

Anmeldeschluss: 01.11.2011
(nur mit schriftlicher Anmeldung möglich!)

Veranstalterin: Larissa-I. Oschmann

Veranstaltungsort: Schönstatt-Zentrum
Marienhöhe am Hubland
Josef-Kentenich-Weg 1
97074 Würzburg

Viele Lehr- und Führungskräfte klagen in ihrem Schulalltag über Stressoren im Leistungs- und Beziehungsbereich. Dieses Defizit trägt u. a. entscheidend zur Entstehung von Stress und Burnout bei. Unser Anti-Stress-Programm bezieht sich auf ein ganzheitliches Gesundheitsförderungsprogramm. Die vielfältigen und leicht erlernbaren Übungen für zwischendurch ermöglichen Ihnen im Schullalltag wieder Erholung, Gelassenheit und Wohlbefinden zu erleben. Einzelne Übungen können auch sehr gut für Schüler- und Elterngruppen eingesetzt werden.

Übungen und Methoden aus den Bereichen:

- Stressbelastungen im schulischen Alltag mit kurz- und langfristig wirksamen Strategien begegnen
- Stresserzeugende Denk- und Gefühlsmuster verändern
- Massage- und Wahrnehmungsübungen
- Die wichtigsten Anti-Stress-Tipps für den Schulalltag kurz und bündig

Kosten: Seminargebühr € 121,00 bzw. € 46,00*

***Hinweis:** Der Kurs wird von den Krankenkassen als Präventionsmaßnahme anerkannt und bis zu 80/90 % bezuschusst! Bei Förderung (80/90 %) durch Ersatzkassen bleibt ein Eigenanteil von nur € 46,00. Bei Privatkassen auch Einzelentscheidungen möglich. Bitte vorab mit der Krankenkasse abklären!

Die Teilnehmergebühr überweisen Sie bitte **bis spätestens 01.11.2011** auf das Konto: L.I. Oschmann, Liga Bank, BLZ 75090300, Kto.Nr. 103080021. Erst mit der Überweisung der Kursgebühr ist der Kursplatz reserviert und die Anmeldung verbindlich!

Weitere Informationen unter der Homepage: www.inkomm.de.

Schriftliche Anmeldung:

INKKOMM! Institut für innovative Kommunikation
Anton-Bruckner-Straße 4
97074 Würzburg
Tel: 0931/8049100
Fax: 0931/7847722
E-Mail: info@innkomm.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Praxis Schule 5 - 10“ (Nr. 10/2011)

Heterogenität und Integration (Gogolin) – Bildungssprachförderlicher Unterricht – wie geht das? (Brandt) – Bruno Mars (Lohmann) – Wie schwer wird der Rucksack? (Engelking) – Auch du kannst dichten! (Müller) – Rom – ein Weltreich entsteht in der Antike (Mensch) – »Gestresst« (Ohnacker) – Steine halten länger als die Macht – der Limes (Teil I) (Krompaß) – Der Turmfalke – ein Kulturfolger (Teil I) (Brauner) – Verbot einer Nazi-Organisation (Mannel) – Bernoulli im Verkehrsstau (Stephan) – Der Malerkönig: Friedensreich Hundertwasser (Weiss) – Werkstattarbeit in der Schule – wie geht das? (Seitz) – Cybermobbing (Teil II) (Schwarz) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 121/2011)

Thema: Räume

Raum und Kind im Unterricht (Möller) – Bauen – Sehen – Vorstellen – Aktivitäten mit Würfeln (Janott) – Bäume in der Stadt (Tänzer/Freeß) – Ein Ereignis – fünf Blickwinkel (Staiger) – Körper in Bewegung – Tanz im Raum (Pollähne) – Traum-Räume oder AlbtRäume? (Fritz-Wohlfarth) – Informationen und Bücher

Pädagogik

G u g e l Günther

2000 Methoden für Schule und Lehrerbildung. Das große Methoden-Manual für aktivierenden Unterricht.

Beltz Verlag Weinheim und Basel, www.beltz.de, 2011, 1. überarbeitete und neu ausgestattete Auflage, 223 Seiten, Spiralbindung, DIN A4, ISBN 978-3-407-25555-6, 39,95 €

Die Methodensammlung – eine Zusammenführung und Neubearbeitung zweier ursprünglich getrennter Manuale – enthält ein sehr umfangreiches, vielfältiges und einfach nutzbares Angebot für handlungsorientiertes, aktivierendes Arbeiten in Gruppen.

Eine stimmige Gliederung (*Grundlagen – Anfangssituationen – Zwischenbilanz und Auswertung – Visualisierung – Arbeitspapiere – Geschichten und Texte – Aktivierende Methoden – Rätsel und Ratespiele*) erleichtern das schnelle und bedarfsgerechte Suchen.

Die übersichtliche, großformatige Darstellung, die praktische Spiralbindung, beigelegte kopierfähige Arbeitsunterlagen, hilfreiche Kommentare und konkrete Beispiele machen eine problemlose Handlung möglich.

Die Methoden sind besonders geeignet für die Erwachsenenbildung und die Arbeit mit älteren Schülern. Für alle, die mit diesen Zielgruppen befasst sind, ist die Sammlung aufgrund ihrer unkomplizierten Anwendbarkeit und Vielfalt nachdrücklich zu empfehlen.

B u r o w Olaf-Axel

Positive Pädagogik. Sieben Wege zu Lernfreude und Schulglück

Beltz Verlag Weinheim und Basel, www.beltz.de, 2011, 1. Auflage, 253 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-407-25567-9, 26,95 €

Sind Glück und Schule Gegensätze, die sich ausschließen? – Verhindert freudvolles Lernen Spitzenleistungen oder kann es diese sogar fördern? Mit diesen Fragestellungen setzt sich der Autor Olaf-Axel Burow kritisch und gleichzeitig überaus konstruktiv auseinander.

In einem ersten Kapitel betreibt er Ursachenforschung und zeigt zunächst auf, wie das Schulglück aufgrund des u. a. historisch bedingten ökonomisch und selektiv ausgerichteten Bildungsverständnisses aus der Schule verschwand.

Der zweite, weitaus umfangreichere Teil des Buches befasst sich mit eindrucksvollen Beispielen aus den verschiedensten Bereichen und Professionen, die deutlich machen, dass Glück und Spitzenleistung sich gegenseitig geradezu bedingen und die Idee einer *Positiven Pädagogik*, wie sie der Verfasser aus seinen Analysen ableitet, Schlüssel zu einer guten, zeitgemäßen Schule sein kann.

Dabei setzt Burow vor allem auf das pädagogische Tiefenwissen von Lehrkräften. Diese nach seiner Überzeugung wichtige und umfangreich vorhandene Ressource gilt es aufzudecken und für die Gestaltung einer humanen Schule nutzbar zu machen.

Wie das möglich sein kann, beschreibt er im dritten Teil seines Werkes beispielhaft und konkret anhand sieben kreativer, innovativer Wege.

Da der Verfasser selbst vielfältige Erfahrungen als Schulentwickler besitzt, gelingt ihm eine stimmige Verbindung zwischen Theorie und Praxis, die das Buch für all jene zu einer lesenswerten Lektüre machen, die sich auf den Weg machen wollen, ihre Schule im positiven Sinne weiterzuentwickeln.

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 158, 1. August 2011, Art.-Nr. 66243158, 51,70 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält wiederum wichtige Aktualisierungen der Kommentierung des BayEUG; damit ist die Kommentierung der umfangreichen Änderung des Gesetzes vom 23.07.2010 abgeschlossen. Hauptbestandteil der Lieferung ist die Änderung der GSO vom 08.07.2011, die aufgrund ihres großen Umfangs nicht vollständig in die Lieferung aufgenommen werden konnte. So mussten die Änderungen der Anlagen zur GSO auf die nächste Lieferung verschoben werden. Herausgeber und Verlag haben sich aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit entschlossen, die GSO in der ab 01.08.2011 geltenden Fassung abzdrukken. (Die Änderungen, welche erst zum 1. Januar 2012 in Kraft treten, sind noch nicht eingearbeitet.) Ebenso aufgenommen wurde die neue Dienstanweisung der Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 143, 1. August 2011, Art.-Nr. 66249143, 65,50 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayeri. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die Neufassungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe und der Schulordnung für die Berufliche Oberschule (FOBOSO). (Hinweis: Die noch fehlenden Anlagen zu den Schulordnungen werden ebenso wie weitere wichtige Rechtsänderungen zum 1. August 2011 in der Kürze erscheinenden 144. Lieferung enthalten sein.)

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

Loseblatt-Kommentar

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 107, 1. September 2011, Art.-Nr. 66245107, 47,00 €

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Lieferung umfasst die jüngste Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Die Neufassung der Kommentierung zur Elternvertretung (Kennzahl 20.10) wird vervollständigt sowie die Kommentierung zum Schulforum (Kennzahl 20.11) aktualisiert.

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß, München, www.maiss.de, 74. Ergänzungslieferung, Stand: 1. September 2011, 188 Seiten, Art.Nr. 1834-74

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue oder wesentlich geänderte Vorschriften:

- Bayerisches Erziehungs-/Unterrichtswesen-Gesetz
- Internationaler Schüleraustausch
- Schulberatung in Bayern
- Kindergarten und Grundschule
- Gebundene Ganztagschule an Schulen
- Fachbetreuer für ausländische Schüler
- Zulassungs- und Ausbildungsordnungen (ZALR, ZALG, ZALB, ZALS)
- Lehramtsprüfungsordnung II
- Zuständigkeitsverordnung-KM
- Reisekosten für Beamtenanwärter
- Unterrichtspflichtzeit – RS
- Unterrichtspflichtzeit – BS
- Freistellungsjahr für Lehrkräfte
- Beurlaubung für den Auslandsschuldienst
- Urlaub für kommunales Ehrenamt
- Gemeinschaftsveranstaltungen der Lehrer
- Aufgaben der Staatlichen Schulämter

Ferner wurden einige sonstige Vorschriften, die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 127, September 2011, Art.-Nr. 67077127, 46,79 €

Mit dieser Lieferung werden die Aktualisierungen im TVÜ-Länder, im TV-L und im PKW-Fahrer-TV-L berücksichtigt. Sie enthält ferner den Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2011 für den Bereich der Länder. Die Änderungen im SGB III und im Altersteilzeitgesetz wurden ebenfalls eingearbeitet.



Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



Foto: Günter Mensch

***Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr***

12

Würzburg, 25. November 2011
135. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	375
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg	375
Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule I Schweinfurt	375
Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg	376
Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen	377
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	381
Termine 2012 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers	381
Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken	381
< Mädchen UND Jungen > – 3. Unterfränkische Lesewochen 2012 vom 23.04. - 04.05.2012	382
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN	384
Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2012	384
Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen (bzw. für Sonderpädagogik) sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2012	384
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	384
NICHTAMTLICHER TEIL	385
Ausschreibung der Stelle des/der weiteren Vertreters/in des Schulleiters/in an der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld/Lohr	385
ONE & TWO WEEK COURSES FOR TEACHERS in ENGLAND, SCOTLAND, WALES & IRELAND	386
MEDIENHINWEISE	387

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	12.12.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	14.12.2011
bei der Regierung von Unterfranken:	16.12.2011

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule I Schweinfurt

An der Staatlichen Berufsschule I mit Staatl. Fachschule für Maschinenbau (Technikerschule) in Schweinfurt ist die Stelle eines „Mitarbeiters als Systembetreuer“ ab sofort zu besetzen. Im Schuljahr 2011/2012 werden an der Schule 2031 Teilzeitschüler und 98 Vollzeitschüler der Fachrichtungen Metall-, Elektro- und Bautechnik unterrichtet.

Die Tätigkeit des Systembetreuers umfasst die Betreuung der kompletten IT-Infrastruktur (Hard- und Software) des Schul- und des Verwaltungsnetzes. Die Netze umfassen derzeit zusammen ca. 300 Client-PC's und 5 Server.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

- Hohes Maß an Organisationsvermögen und Fähigkeit zum vorausschauenden Planen
- Ausgeprägte Bereitschaft, die Weiterentwicklungen auf dem schulisch relevanten Sektor der Datenverarbeitung zu verfolgen
- Gute Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Hohes Maß an Teamfähigkeit

Zudem werden vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Datenverarbeitung (Hard- u. Software), insbesondere auf den folgenden Gebieten erwartet:

- Windows-Client- und -Server-Betriebssysteme (Domänen-Controller mit Active Directory)

– Ethernet-Netzwerke (TCP-IP-Protokoll)

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Fähigkeit für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/in seine /ihre Wohnung am Schulort oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliche Berufsschule II Aschaffenburg

An der Staatlichen Berufsschule II Aschaffenburg ist die Stelle eines „Mitarbeiters in der Schulleitung“ zu besetzen. Im Schuljahr 2011/12 werden an der Schule 2.238 Teilzeitschüler der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit unterrichtet. Außerdem werden 59 Vollzeitschüler im Berufsvorbereitungsjahr/kooperativ, im Berufseinstiegsjahr/kooperativ und in der angegliederten einjährigen Berufsfachschule für IT-Berufe unterrichtet.

Die/der zukünftige Funktionsinhaber/in sollte vertiefte edv- und verwaltungstechnische Kompetenzen besitzen. Wünschenswert sind Erfahrungen mit einem Stundenplanprogramm.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägigen Fachrichtungen und mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/-in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind bis spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
VS Schöllkrippen (G) Obere Schulstraße 10 63825 Schöllkrippen Tel.: 06024/3226 Fax: 06024/6330530 E-Mail: Grundschule_Schoellkrippen@t-online.de	Schülerzahl: 312 Klassenzahl: 12	AB-L	A14	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
Mittelschule Karlstein a. Main Schulstraße 30 63791 Karlstein a. Main Tel.: 06188/5000 Fax: 06188/991122 E-Mail: gskarlstein@t-online.de	Schülerzahl: 146 Klassenzahl: 8	AB-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 12/11

<p>VS Miltenberg (G) Wolfram-von-Eschenbach- Straße 17 63897 Miltenberg Tel.: 09371/8809 Fax: 09371/99602 E-Mail: grundschule.miltenberg@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 298 Klassenzahl: 14</p>	MIL	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>VS Triefenstein (G) Spessartstraße 20 97855 Triefenstein Tel.: 09395/484 Fax: 09395/997870 E-Mail: VSTriefenstein@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 158 Klassenzahl: 7</p>	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Karl-Straub-VS Salz (G) Hirtshorn 2 97616 Salz Tel.: 09771/3567 Fax: 09771/994181 E-Mail: info@vs-salz.de</p>	<p>Schülerzahl: 141 Klassenzahl: 7</p>	NES	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Valentin-Rathgeber-VS (G) Neumühlenweg 2 97656 Oberelsbach Tel.: 09774/9233 Fax: 09774/9234 E-Mail: volksschule@oberelsbach.de</p>	<p>Schülerzahl: 85 Klassenzahl: 4</p>	NES	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule
<p>Mittelschule Höchberg Volksschule Höchberg (G) Rudolf-Harbig-Platz 5 97204 Höchberg Tel.: 0931/407846 Fax: 0931/4070353 E-Mail: volksschule-Hoechberg@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 581 Klassenzahl: 27</p>	WÜ-L	A14+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule
<p>VS Kürnach (G) Schulweg 1 97273 Kürnach Tel.: 09367/410 Fax: 09367/2474 E-Mail: yskuernach@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 229 Klassenzahl: 10</p>	WÜ-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Mittelschule Bürgstadt VS Bürgstadt (G) Schulstraße 1 63927 Bürgstadt Tel.: 09371/2133 Fax: 09371/4465 E-Mail: vsbuergstadt@t-online.de	Schülerzahl: 335 Klassenzahl: 17	MIL	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
VS Gochsheim (G) Adam-Riese-Straße 12 97469 Gochsheim Tel.: 09721/649620 Fax: 09721/6496210 E-Mail: sekretariat@grundschule-gochsheim.de	Schülerzahl: 188 Klassenzahl: 9	SW-L	A13+AZ	- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrung in der Grundschule

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ¹
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ ¹
	1. Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	12.12.2011
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	14.12.2011
bei der Regierung:	16.12.2011

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2012 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2 / 12	24.01.2012	30.01.2012
Nr. 3 / 12	21.02.2012	27.02.2012
Nr. 4 / 12	20.03.2012	26.03.2012
Nr. 5 / 12	24.04.2012	30.04.2012
Nr. 6 / 12	15.05.2012	21.05.2012
Nr. 7 / 12	22.06.2012	28.06.2012
Nr. 8/9 / 12	19.07.2012	25.07.2012
Nr. 10 / 12	21.09.2012	27.09.2012
Nr. 11 / 12	18.10.2012	24.10.2012
Nr. 12 / 12	22.11.2012	28.11.2012
Nr. 1 / 13	14.12.2012	20.12.2012

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken

Bek. v. 07.11.2011 Nr. 40.2–0302.01–4/11

Auch für das Schuljahr 2012/2013 sollen die Schulen durch Beteiligung bei den Personalzuweisungen die Möglichkeit zur Gestaltung eines Schulprofils erhalten.

Dabei gilt folgendes Verfahren:

1. Schulamt und Schulleitung prüfen, an welcher Schule zum Schuljahr 2012/13 ein **gesicherter** Lehrbedarf besteht. Dabei ist die Personalsituation des Schulamtes zu berücksichtigen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle (Formblatt: "Erfassung der freien Schulstellen an öffentlichen Schulen") und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Schulanzeiger vor. Die Ausschreibung soll die fachlichen Anforderungen (vor allem gewünschte Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum Stundenumfang) deutlich beschreiben ohne so umfassend zu sein, dass sie Bewerbungen ausschließt.
3. Die Stellen werden im Schulanzeiger Nr. 3/2012 ausgeschrieben.
4. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschrieben L/FL/FöL-Stellen" mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Insbesondere bei Fachlehrern m/t sind die dienstlichen Belange der abgebenden Schule zu würdigen.

5. Das Schulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
6. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung zum Vollzug vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

Termine:

Vorlage der Ausschreibungen am eigenen Schulamt:	20.01.2012
Vorlage der Ausschreibungsunterlagen an der Regierung:	03.02.2012
Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	16.03.2012
Weiterleitung an das Zielschulamt:	23.03.2012
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	30.03.2012
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	27.04.2012
Meldung an die Regierung (siehe Punkt 6):	04.05.2012
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	Juni-Juli 2012

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de > Schulen > Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken oder bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

E i r i c h
Abteilungsleiter

< Mädchen UND Jungen > – 3. Unterfränkische Lesewochen 2012 vom 23.04. - 04.05.2012

Mit dem Welttag des Buches am 23. April 2012 starten die 3. Unterfränkischen Lesewochen 2012 unter dem Motto < Mädchen UND Jungen >.

Auf Grund aktueller Erkenntnisse müssen die Jungen gezielt gefördert werden, um ihre Chance, sich zum kompetenten Leser zu entwickeln, erfolgreich zu steigern.

Um die Mädchen nicht aus dem Blick zu verlieren, ist eine geschlechtersensible Leseförderung notwendig.

An den 3. Unterfränkischen Lesewochen 2012 < Mädchen UND Jungen > beteiligen sich

- die Kindertageseinrichtungen
- die Schulen aller Schularten

sowie zahlreiche außerschulische Partner wie

- das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Würzburg,

- die Akademie für Kinder- und Jugendliteratur in Volkach, BSB/Staatliche Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen,
- die Stadtbücherei Würzburg,
- Mediengruppe Main-Post GmbH Würzburg,
- der unterfränkische Buchhandel,
- KBA – Fachstelle für katholische Büchereiarbeit,
- viele Büchereien und Bibliotheken.

Die Schulen in Unterfranken werden gebeten, die Beteiligung an den Lesewochen in ihrem Jahresplan, soweit dies noch nicht geschehen ist, vorzusehen und im genannten Zeitraum verstärkt nachhaltige Leseförderung unter dem Aspekt der Geschlechtersensibilität zu gestalten.

Anregungen und Tipps für die konkrete Durchführung erhalten Sie rechtzeitig, viele Informationen können Sie bereits heute der Homepage der Regierung von Unterfranken entnehmen:
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere_aufgaben/5/2/18724/index.html.

Hinweise auf Bekanntmachungen

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. September 2011
Az.: III.1-5 S 4060-PRA.91204

Dr. Müller
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 42/2011)

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen (bzw. für Sonderpädagogik) sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. September 2011
Az.: III.1-5 S 4051-PRA.91203

Dr. Müller
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 42/2011)

2030.2.3-UK

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. September 2011
Az.: II.5-5 P 4010.2-6.60 919

Dr. Müller
Ministerialdirigent

(KWMBI 2011 S. 306)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Caritas-Schulen gGmbH

Ausschreibung der Stelle des/der weiteren Vertreters/in des Schulleiters/in an der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld/Lohr

An der St. Kilian-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Marktheidenfeld/Lohr (Träger: Caritas-Schulen gGmbH und Landkreis Main-Spessart) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der weiteren Vertreters/in des Schulleiterin zu besetzen. Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus den beiden Standorten Marktheidenfeld und Lohr und sechs weiteren Außenstellen mit insgesamt 17 Grundschul- und Hauptschulklassen sowie 6 SVE-Gruppen. Zusätzlich ist in Marktheidenfeld und Lohr noch jeweils eine Tagesstätte eingerichtet. Die Einrichtung wird zur Zeit von 263 Kindern/Jugendlichen besucht. Weiterhin ist in Marktheidenfeld noch eine Frühförderstelle integriert.

Der Dienstsitz der weiteren Vertretung der Schulleiterin ist Marktheidenfeld.

Als Bewerber/innen kommen Studienräte/innen im Förderschuldienst oder Sonderschulkonrektoren/innen mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet:

- Schulpraktische Erfahrungen in einem der o. g. Bereiche
- Fundierte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Diagnostik
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schulentwicklung
- Begeisterungsfähigkeit
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit und Teamentwicklung
- EDV-Kenntnisse

Bewerbungen sind bis zum **16.12.2011** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, z. Hd. Herrn Manfred Steigerwald, Postfach 54 28, 97004 Würzburg zu richten.

In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

ONE & TWO WEEK COURSES FOR TEACHERS in ENGLAND, SCOTLAND, WALES & IRELAND

Are you looking for ready-made materials and fresh ideas to motivate your pupils?

Would you like to

- Attend stimulating workshops with top teacher trainers?
- Visit a British school?
- Practise your English?
- Meet teachers from all over Europe?
- Discover new places?

TEACHERS OF ENGLISH and other subjects & Headteachers & Advisers in PRIMARY, SECONDARY, VOCATIONAL & SPECIAL SCHOOLS can apply for

COMENIUS GRANTS
to cover course fees, accommodation & travel

The closing dates for GRANT applications are:

16 January 2012- courses starting **01 May – 31 August 2012**

30 April 2012 - courses starting **01 September – 31 December 2012**

See www.International-Study-Programmes.org.uk for full details & contact:

INTERNATIONAL STUDY PROGRAMMES, The Manor, Hazleton, Cheltenham GL54 4EB
Tel: +44 1451-860379 Fax: + 44 1451-860482 Discover@International-Study-Programmes.org.uk

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„Praxis Schule 5 - 10“ (Nr. 11/2011)

Verantwortungsgefühl fördern durch Vertrauen (Schweer/Lachner) – Verantwortung anbahnen (Jansen) – Die Karriere von Pony Hütchen (Dürschmidt) – Zahlenzauber (Czech) – Steine halten länger als die Macht – der Limes (Teil II) (Krompaß) – Es raubte mir den Atem ... (Schmidt) – Der Turmfalke – ein Kulturfolger (Teil II) (Brauner) – Die Projektprüfung in berufsorientierten Fächern (Zeitler/Knirsch/Burghardt) – Selbstständige Modemacher (Falkenberg/Nagl) – Sexualerziehung im 6./7. Schuljahr – wie geht das? (Homann/Fischer/Grotjohann) – Plagiaten auf der Spur (Morawietz) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Grundschulmagazin“ (Nr. 6/2011)

Mathematik: Entdeckend üben – ühend entdecken (Marx/Huhmann) – Mit Wörtern spielen (Bünting) – Direkte Strategievermittlung (Steck) – Zeichnen und Be-Zeichnen mit Zirkelkonstruktionen (Hielscher) – »Da muss man aber viel Glück haben!« (Götze/Knappstein) – Arbeitsverfahren üben (Hempel) – Dokumentation von Lernfortschritten mit Talentportfolios (Weiss) – Materialien zum Advent (Autorengruppe) – Methodik des Philosophierens (Schick) – Von der Kita zur Grundschule (Dienemann) – Ein Licht breitet sich aus (Dambaur) – Informationen und Bücher

Verlag Frankenbund, Würzburg

“Frankenland” (Nr. 5/2011)

Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturpflege

Bad Neustadt an der Saale – ein Gang durch seine Geschichte (1. Teil) (Benkert) – Bundesverdienstkreuz am Bande für Bundesfreund Prof. Dr. Werner K. Blessing – Herausragender Heimatpfleger und Denkmalschützer – ein Nachruf auf das „fränkische Original“ Herbert Haas (von Papp) – Abschied von Rosemarie Stratil (Teicher) – Hinweis in eigener Sache – Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt an Bundesfreund Wolfgang Rosenberger verliehen – Wieder in Firmenjubiläum in Herzogenaurach: 65 Jahre INA (Gäbelein) – Großartige archäologische Funde in Estenfeld (Schwierz) – Jäger und Sammler nach der Eiszeit an der „Hohen Wann“ östlich von Haßfurt – Dr. Erich Meidel übergibt Leitung des Freundeskreises Vorgeschichte Schweinfurt in jüngere Hände (Jäger) – „Trautes Heim. Puppenstuben von 1890 bis 1970“ – Sonderausstellung im Deutschordensmuseum Bad Mergentheim vom 21. Oktober 2011 bis 4. März 2012

Fördermaßnahmen

R e b e r Karin

Prävention von Lese- und Rechtschreibstörungen im Unterricht

Ernst Reinhardt Verlag, München, www.reinhardt-verlag.de, 224 Seiten, 64 Abbildungen, 27 Tabellen, kartoniert, ISBN 978-3-497-02096-6, 24,90 €

Kinder mit Sprach- oder Aufmerksamkeitsproblemen haben ein erhöhtes Risiko für Lese- und Rechtschreibstörungen. Durch systematischen Unterricht im Lesen und Rechtschreiben lassen sich Störungen von vornherein vermeiden.

Die Autorin zeigt für Klasse 1, wie optimierter Unterricht im Schriftspracherwerb aussehen kann und wie Lese- und Schreibtechnik sowie kommunikatives Lesen und Schreiben von Anfang an gefördert werden können. Für die Klassen 2 bis 4 liegt der Schwerpunkt auf dem Lernbereich Rechtschreiben. Das wissenschaftlich fundierte, praxiserprobte Unterrichtskonzept zum Schriftspracherwerb folgt dem Leitgedanken „Prävention statt Intervention“: Auch schwache Schüler können damit erfolgreich lesen und schreiben lernen.

Kinderliteratur

Antoine de Saint-Exupéry

Der kleine Prinz – DVD

Karl Rauch Verlag, www.karl-rauch-verlag.de, Düsseldorf, August 2011, DVD, 90 Minuten, ISBN 978-3-7920-0110-3, 16,95 €

Nach einem Streit mit seiner großen Liebe, der Rose, kommt der kleine Prinz direkt von seinem kleinen Planeten in die Wüste Sahara und auf die Bühne. Seit 2005 erfreut sich das Schauspiel der Drehbühne Berlin großer Beliebtheit. Jetzt ist es auf DVD erschienen.

Regisseur Lorenz Christian Köhler, der bisher über 50.000 Zuschauern das Projekt präsentieren konnte, führt auch bei der filmischen Umsetzung Regie. Sie orientiert sich dabei eng an der Vorlage des Autors, gleichzeitig wurden einige Abläufe dramaturgisch verändert, um deren Sinn zu verdeutlichen und den Zuschauern ein spannendes Erlebnis zu vermitteln. Mit seiner Inszenierung unterstützt Köhler ein UNICEF-Projekt, von dem Kinder im Sudan profitieren: 2 Euro je verkaufter Karte und 50 Cent je verkaufter Hörspiel-CD (Karl- Rauch- Verlag) kommen einem Wassergewinnungsprojekt zugute. Für seine Idee hat er namhafte Schauspieler gewonnen, die mit wahrer Freude und Begeisterung spielen: Bruno Ganz mimt den Geographen, Horst Krause verkörpert die Figur des Säufers, Florian Lukas den Laternenanzünder, Dieter Mann den Geschäftsmann, Michael Mendl den König sowie Armin Rohde die Rolle des Eitlen. Regisseur Lorenz Christian Köhler gibt den Fliegerpiloten und fungiert gleichzeitig als Erzähler. Der kleine Prinz selbst begegnet uns in Gestalt der deutsch-tunesischen Schauspielerin Nanda Ben Chaabane, die als kluges und gar nicht naives Kind überzeugt.

Untermalt wird der Film von arabisch-orientalischer Musik. Sie entstand im Probenprozess und wurde in den Vorstellungen live gespielt. Die Weisheiten und kindlich-unvoreingenommenen Fragen des Kleinen Prinz in einer wunderbaren Umsetzung!

Pädagogik

J ä p e l t Birgit / S c h i l d b e r g Henriette

Wi(e)der die Erfahrung. Zum Stand der Kunst systemischer Pädagogik

Verlag modernes Lernen, Borgmann Media KG, Dortmund, www.verlag-modernes-lernen.de, 2011, 1. Auflage, 222 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-86145-323-9, 19,95 €

Systemisches Denken und Handeln findet in der Pädagogik zunehmend Raum, sicherlich nicht zuletzt aufgrund entsprechender Bemühungen des Erfurter Professors und Begründers der Deutschen Gesellschaft für systemische Pädagogik e.V. Winfried Palmowski, dem dieses Buch anlässlich seines 60. Geburtstages gewidmet ist.

Namhafte Autoren aus dem pädagogischen und therapeutischen Bereich setzen sich im ersten Teil des Werks zunächst mit ausgewählten Kernideen systemisch-konstruktivistischen Denkens auseinander, auch, indem zur Bereitschaft, Wirklichkeit als Konstruktion zu akzeptieren und entsprechend zu handeln, kritisch Stellung bezogen wird.

Der zweite Teil widmet sich überwiegend konkreten Erfahrungen systemisch arbeitender Schulpraktiker, aber auch einer konstruktiv-kritischen Auseinandersetzung mit „selbstverständlichen“ schulischen Traditionen auf dem Hintergrund systemischen Denkens.

Der dritte Teil ist ein eher visionärer Ausblick auf eine denkbare Zukunft systemischer Pädagogik, der den Leser einlädt, sich dem Thema aus vielfältigen Perspektiven zu nähern bzw. eigene Ansätze weiterzudenken.

So ist ein ausgesprochen lesenswertes Buch entstanden, das den aktuellen Stand pädagogischer Wirklichkeiten kritisch analysiert, aber auch Ideen und Anregungen zur Verfügung stellt, die für das eigene Denken und Handeln neue Ansätze und Lösungsmöglichkeiten entstehen lassen, sofern man bereit ist, sich auf die systemische Denkweise einzulassen.

M e t z g e r Klaus / W i a t e r Werner

Erziehen und Unterrichten in der Grundschule

Cornelsen Verlag, Berlin, www.cornelsen-schulverlage.de, Lehrerbücherei Grundschule, kartoniert, 240 Seiten, ISBN 978-3-589-05140-3, 18,50 €

Erziehen und Unterrichten sind die Aufgaben der Grundschule. Konkret heißt das, so zu unterrichten, dass alle Kinder ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre sozialen Kompetenzen erweitern können. Für diesen Prozess liefert der Band ein Instrumentarium.

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 159, 1. September 2011, Art.-Nr. 66243159, 51,90 €

Herausgegeben von Wolfgang Kiesl, Ministerialrat a. D. und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., beide ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die zum Schuljahresbeginn in Kraft getretenen Änderungen des BayEUG (Kennzahl 10.00) und ferner die Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes (Kennzahl 30.00). Die Änderungen der Anlagen zur GSO, die in der vorigen Lieferung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnten, wurden jetzt aufgenommen.

Schließlich wurde die Berufsschulordnung (Kennzahl 56.00) auf den neuesten Stand gebracht.

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 144, 1. Oktober 2011, Art.-Nr. 66249144, 58,00 €

Herausgegeben und bearbeitet von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die vorliegende Lieferung enthält für Sie u. a. die Änderung der Berufsschulordnung sowie die Anlagen zu der neugefassten BFSO-Pflege und der FOBOSO. Neu eingefügt wurde die KMBek zum Nachteilsausgleich bei dauernder Behinderung. Zudem werden einige Rechtsänderungen im Zuge der Umsetzung des Neuen Dienstrechts nachvollzogen.

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 29, 1. Oktober 2011, Art.-Nr. 66327029, 48,50 €

Herausgegeben von Ewald Wutz, Ministerialrat a. D., München, Dr. Harald Vorleuter, Oberstudiendirektor, Gabriel-von-Seidl-Gymnasium, Bad Tölz

Der Schwerpunkt der vorliegenden Lieferung liegt auf den Möglichkeiten, sportliche Angebote in die Ganztagschule hineinzubringen. Zahlreiche Beispiele zeigen die Bandbreite an kreativen Ideen der Schulen und geben eine Vielfalt an Anregungen. Insbesondere am Tanz mit seinen mannigfachen Facetten wird beispielhaft dargestellt, wie ein bereicherndes Programm für den Nachmittagsunterricht an allen Schularten aussehen könnte.

Zudem enthält diese Lieferung mehrere Aktualisierungen zu den Themen Schülerbeförderung zu sportlichen Veranstaltungen und Skikurs-Apotheke. Empfehlungen zur Leistungsfeststellung Sport im Rahmen des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Ausführungen zur Funktion des Sportbeauftragten an Volksschulen und Förderschulen zu den Ausgleichsmöglichkeiten der Abiturnote von Spitzensportlern runden die Lieferung ab.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek und KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 40. Ausgabe, Rechtsstand: 1. August 2011, Art.-Nr. 67167040, ISBN 978-3-556-00680-1, 66,00 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 93, 1. Oktober 2011, Art.-Nr. 66247093, 57,80 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnacher, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mit dieser Lieferung werden die Erläuterungen zur Schulpflicht (*Kennzahl 11.60*) komplett überarbeitet. Zusätzlich wurde die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (*Kennzahl 20.00*) auf den aktuellen Rechtsstand gebracht.

Schulverwaltung

Schul-Computer

EDV-Handbuch für die Schulverwaltung

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 68, 1. September 2011, Art.-Nr. 66329068, 39,50 €

Herausgegeben von Dr. Bernhard Eder, ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München, Ulrich Freiberger, Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien, Klaus Halden, ehem. Beratungsstelle für den DV-Einsatz (Volksschulen), Hans Hofer, Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten)

Diese Lieferung enthält Informationen und Praxishilfen zur Datenmigration in WinSD bezüglich der Trennung von Grundschule und Hauptschule/Mittelschule, die Dienstvereinbarung über die Einführung und

Anwendung des Schulverwaltungsprogramms ASV vom August diesen Jahres und praxisnahe Hinweise und Tipps zu mobilen Anwendungen.

Aktenplan für Registraturen der Schulen

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-Abc

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 23, 1. September 2011, Art.-Nr. 66292023, 41,90 €

Bearbeitet von Horst Gehring, Diplomarchivar (FH), Oberamtsrat, Leiter des Staatsarchivs Coburg

Um Ihnen die Aktenablage zu erleichtern, wurde mit dieser Lieferung das Stichwort-Abc auf den neuesten Stand gebracht. Das Stichwortverzeichnis wurde umfangreich überarbeitet und aktualisiert und entspricht damit wieder den neuesten rechtlichen Entwicklungen.

Aktenplan für Registraturen der Schulen in Bayern

Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B, ausführliches Stichwort-Abc der Aktenbetreffe und Aktenplanstellen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, Rechtsstand: 1. Oktober 2011, Art.-Nr. 67189011, ISBN 978-3-556-00954-3, 46,00 €

Bearbeitet von Dipl.-Archivar (FH) Horst Gehring, Leiter des Staatsarchives Coburg

Grundlage einer effektiven Schulverwaltung ist eine gut funktionierende Schriftgutverwaltung. Die Aktenpläne für die Schulverwaltung geben hierzu vielfältige Hilfestellungen. In diesem Werk sind Aktenpläne A und B enthalten, zu beachtende Vorschriften bei der Schriftgutablage und wertvolle Anleitungen und Hinweise. Die CD-ROM bietet Ihnen die Vorteile eines elektronischen Produkts, wie z. B. Suchfunktionen, einfache Navigation durch die Texte durch Verlinkungen, die Möglichkeit, Notizen und Lesezeichen einzufügen, Kopier- und Druckfunktionen u. v. m.

Sonstiges

P a n k n i n Harald / S c h ü r m a n n Uwe

Voice Coaching für Stimme und Ausdruck

Ernst Reinhardt Verlag, München, www.reinhardt-verlag.de, 186 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-497-02035-5, 19,90 €

Warum führen aufwändige Atem- und Sprechübungen in der Stimmtherapie nicht immer zum Erfolg? Weil oft der Transfer von der Therapie in den Alltag nicht gelingt oder sich hinter den Stimmproblemen unerkannte Ursachen verbergen. Mit dem „Voice Coaching“ lernen LogopädInnen, StimmtherapeutInnen und PädagogInnen, wie sie die tägliche Arbeit mit den Klienten effektiver und effizienter gestalten können.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.
